




Med
K20168





Die Medicinal-Gesetzgebung

des

Deutschen Reichs

und

seiner Einzelstaaten.

Mit möglichster Berücksichtigung auch der Medicinalgesetzgebung ausserdeutscher Staaten aus dem amtlichen Material für den praktischen Gebrauch zusammengestellt, sowie mit chronologischem und alphabetischem Sachregister versehen.

Begründet

von

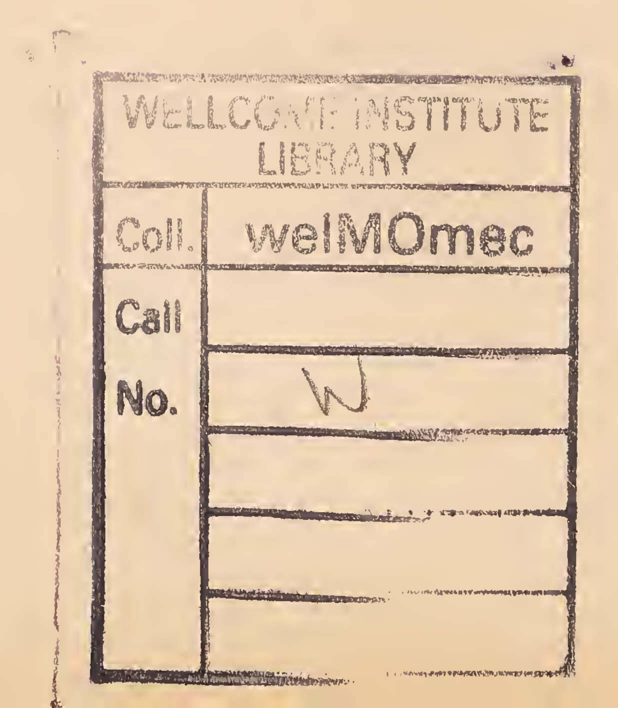
Dr. G. M. Kletke.

Band III.

Gesetze und Verordnungen des Jahres 1877.

BERLIN, 1877.

Druck und Verlag von Eugen Grosser.


WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll.
welMOmec
Call
No.
W

Vorbemerkung.

Nachdem dieses Sammelwerk nunmehr beim Eintreten in seinen dritten Jahrgang die Hoffnungen des Herausgebers und Verlegers auf ein dauerndes Bestehen gerechtfertigt hat, seine Zukunft gesichert und sein Abnehmerkreis in fortwährendem Steigen ist, danken wir vorerst dem Grossherzoglich Hessischen Ministerium, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, für seine Mittheilungen von Material, sowie allen denen, die uns mit ihrem Interesse für dies Werk unterstützt und dadurch dessen Forterscheinen ermöglicht haben.

Vielfach trat die Frage an uns heran, ob wir irgend eine Veränderung in der Zusammenstellung der Gesetze oder Form der Erscheinungsweise eintreten lassen sollten.

Einige wollten die Veterinärgesetze gesondert wissen, Andere waren dagegen; wir schlossen uns den letzteren um so mehr an, als wir das Werk vorzugsweise für die Aufsichtsbehörden bestimmt hatten und bei dem vielfachen Ineinandergreifen der Medizinal- und Veterinärgesetze eine vollständige Zusammenstellung der Materie „Gesundheitspflege" für praktischer hielten, als diese nach Disziplinen zu sondern.

Etliche wünschten, dass Gesetze wie Wehr-, Heer-Ordnung, Strafgesetzbuch, Localverordnungen einzelner Unterbehörden in vollständigem Texte wiedergegeben würden;

wir aber glauben das Werk zu compendiös für den handlichen Gebrauch zu machen, wenn wir Gesetzesstellen abdrucken, die den Mediziner nicht als Arzt, sondern als Bürger interessiren, oder rein localer Natur sind.

Wieder andere meinten, die Ordnung nach Disziplinen wäre besser, als die nach Staaten, ein anderes Format würde handlicher sein; wir aber glauben und haben die Majorität der Abonnenten für unsere Ansicht, bei dem einmal eingeschlagenen System beharren zu können.

Den Wunsch aber, auch die Medicinalgesetzgebung ausserdeutscher Staaten zu berücksichtigen, werden wir nach Kräften, und soweit uns das Material zugänglich ist, zu erfüllen suchen.

Von der Wiedergabe der verschiedenen Arzneitaxen nehmen wir auf fast allseitigen Wunsch für die Folge Abstand.

Berlin, Januar 1877.

Herausgeber und Verleger.

Die Medicinal-Gesetze und Verordnungen
des Jahres 1877.

Deutsches Reich.

Verfügung des Chefs der Admiralität, betreffend Kranken-Proviant, vom 16. Januar 1877.

Der zur Krankenpflege am Bord erforderliche Porter darf ferner von den auf überseeische Expeditionen ausgehenden Schiffen Seiner Majestät in England angekauft werden, da das im Inlande fabrizirte Gebräu dieser Art, wie sich herausgestellt hat, in den Tropen leicht verdirbt, und zwar sind zur Ausrüstung der Schiffs-Lazarethe ausschliesslich die zum Export bestimmten Sorten von Porter, und wenn dieselben nicht zu beschaffen sein sollten, Export-Ale anzukaufen.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

(Marine-Verordn.-Bl. 1877 S. 8.)

Baden.

Verordnung, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, vom 16. Januar 1877.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliessung vom 10. Januar 1877 gnädigst geruht, in Ergänzung des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, zu bestimmen, dass bei Dienstgeschäften der Sanitätsbeamten ausserhalb des Landes der §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die

Bezüge der im Civildienst stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, Anwendung zu finden habe, die Versäumnissgebühr jedoch auch in diesen Fällen in der Hälfte der ordentlichen Inlandsdiät zu bestehen habe.

Karlsruhe, den 16. Januar 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Ges. u. Verordn.-Bl. 1877 S. 6.)

Verordnung, die Rinderpest betreffend, vom 6. März 1877.

Im Anschlusse an die von den Nachbarstaaten ergriffenen Massregeln wird unter Hinweis auf den §. 90 des Polizeistrafgesetzbuches und beziehungsweise §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches und auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der hierzu ergangenen Instruktion mit sofortiger Wirksamkeit verfügt, wie folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh jeder Art und Race aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze ist bis auf Weiteres unbedingt verboten.

Karlsruhe, den 6. März 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

Bayern.

Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 9. Februar 1877.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Grund der hierzu vom Bundesrathe getroffenen Festsetzungen (s. Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 Nr. 19) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinficiren.

§. 2. Die Versandtstation hat vor Abgang eines jeden mit Vieh obengenannter Art beladenen Wagens auf beiden Seiten desselben ein Plakat mit der Aufschrift „Zur Desinfection" aufzukleben. Diese Verpflichtung hat jede Uebernahme- und Unterwegsstation, wenn mit Vieh beladene Wagen ohne diese Bezettelung eingehen.

§. 3. Die Desinfection hat in der Regel auf der Entladungsstation (Ab- oder Umladungsstation) alsbald nach Entleerung der Wagen, längstens aber binnen 24 Stunden zu erfolgen.

Bis auf Weiteres haben auch die auf österreichischem Gebiete gelegenen bayerischen Eisenbahnstationen die Desinfection der Viehwagen vor deren Wiedereingang nach Bayern zu bewirken.

Den Eisenbahnverwaltungen bleibt vorbehalten, die Desinfection der Viehtransportwagen nur an bestimmten Stationen vornehmen zu lassen, in welchem Falle bezüglich der Ueberführung der zu desinficirenden Wagen, dann der Frist des Verbringens derselben zur Desinfectionsstation und der Desinfection selbst die Festsetzungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 sub II. Ziffer 3 Absatz 2 und 4 Mass zu geben haben.

Die Bestimmung der Desinfectionsstationen und der denselben zuzuweisenden Bezirke sind der ministeriellen Genehmigung zu unterstellen.

§. 4. Im Verkehr mit dem Auslande, also Oesterreich und der Schweiz, ist die Desinfection bei der Rückkehr der Wagen auf der Uebergangsstation vorzunehmen und ist Fürsorge zu treffen, dass Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung auf den ausländischen Empfangsstationen nach derjenigen bayerischen Uebergangsstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

§. 5. Kein zum Viehtransport verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benützung genommen werden.

Nach der auf der Entladungs- bezw. Uebergangsstation geschehenen Desinfection ist das Plakat (§. 2) zu entfernen.

§. 6. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muss stets die Beseitigung des Strohes, Düngers etc. etc. und gründliche Reinigung der Fussböden, Wände und Decken vermittelst stumpfer Besen und durch mehrmaliges Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser, bei Frost mit heissem Wasser, vorangehen. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelst Wasser nicht gestattet (gepolsterte Wagen), ist diese Reinigung in anderer genügender Weise zu bewirken.

§. 7. Die Desinfection selbst wird durch ein sorgfältiges Auspinseln des ganzen Wagenkastens mit Chlorkalklösung — 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheile Wasser — bewirkt, welches so lange fortzusetzen ist, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch im Wagen bemerkbar ist.

Wo die vorhandenen Einrichtungen es gestatten, können zur Desinfection der Wagen heisse Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder heisses Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heisse alkalische Lauge (1 Kilogramm Soda oder Potasche auf 100 Kilogramm Wasser) anstatt der Chlorkalklösung verwendet werden.

In den Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelst Wasser nicht gestattet, sind behufs der Desinfection Chlordämpfe zu entwickeln, indem in einem weiten Gefässe von Steingut 100 Gramm Kochsalz und 40 Gramm Braunstein (Manganüberoxyd) mit 80 Gramm Wasser gemischt und in diese Mischung 80 Gramm Schwefelsäure gegossen werden; sobald die Dämpfe sich entwickeln, ist der Wagen dicht zu verschliessen und während sechs Stunden verschlossen zu halten, schliesslich ist der Wagen während 12 Stunden, womöglich zur Nachtzeit, zu durchlüften.

§. 8. Die den Eisenbahnverwaltungen gehörigen Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere benützt wurden, sind wie die zum Transport benutzten

Wagen von den in §. 3 und 4 bezeichneten Stationen zu reinigen und zu desinficiren.

§. 9. Die Viehverlade-Rampen und Vieh-Ein- und Ausladeplätze der Eisenbahnverwaltungen bedürfen unter gewöhnlichen Verhältnissen keiner förmlichen Desinfection, sie sind jedoch nach jedesmaliger Benützung sorgfältig zu reinigen und von Streumaterialien, Dünger etc. stets gesäubert zu halten. Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften müssen durch Abwaschen mit Wasser einer gründlichen Reinigung unterworfen werden.

§. 10. Streumaterialien, Dünger etc., welche aus zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen entfernt worden sind, sind zu sammeln und mittelst Chlorkalk sofort zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschrift gestattet, doch soll die Fortschaffung nicht unter Anwendung von Rindviehgespann erfolgen.

§. 11. Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten ausserordentlichen Ausgaben sind durch die zusätzlichen Bestimmungen zum Eisenbahn-Betriebs-Reglement festgesetzt.

§. 12. Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen vorzunehmen sind, ist den betreffenden Stations-Vorständen und, wo Stationsmeister angestellt sind, diesen Letzteren zu übertragen.

§. 13. Den Control- und Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfection die erforderliche Anleitung zu geben haben, ist zu diesem Zweck der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfectionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§. 14. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze allgemein,

oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 bezeichneten Thierarten, oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfectionsverfahren wird dann besonders vorgeschrieben werden.

§. 15. Etwaige weitere Sicherheitsmassregeln in Fällen einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen werden nach Massgabe der für derartige Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Staatsministerien, eventuell den k. Regierungen, Kammern des Innern, und in dringenden Fällen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

München, den 9. Februar 1877.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die thierärztlichen Kreisvereine betreffend, vom 11. Februar 1877.

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Absicht, den approbirten Thierärzten des Landes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1. Die im Königreiche bestehenden thierärztlichen Kreisvereine werden, insolange sie den nachfolgenden Bestimmungen sich unterwerfen, als die zur Vertretung der Interessen der Thierärzte des betreffenden Regierungsbezirkes bei der Staatsregierung zuständigen Organe anerkannt.

§. 2. Diese Vereine können von Unserem Staatsministerium des Innern, sowie von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Abgabe von Gutachten über Gegenstände des Veterinärwesens aufgefordert werden, insbesondere über Fragen und Angelegenheiten, welche auf die thierärztliche Wissenschaft als solche, oder auf die Veterinärpolizei oder auf den Zustand der Hausthierzucht und die allenfallsigen Mittel zu ihrer Verbesserung oder

auf die öffentliche Gesundheitspflege oder auf die Wahrung der Standes-Interessen der Thierärzte sich beziehen.

Die genannten Vereine sind übrigens auch befugt, aus eigener Initiative auf das Veterinärwesen bezügliche Anträge an die Staatsregierung zu bringen.

§. 3. Die an die Vereine gelangenden Mittheilungen der Staatsregierung können entweder in einer Generalversammlung oder nach Beschluss der letzteren durch einen Ausschuss berathen werden, welcher entweder ständig, d. h. für die Zeit von einer Generalversammlung bis zur anderen, als Vertreter des Vereins gewählt ist oder zur Berathung einer bestimmten Angelegenheit besonders niedergesetzt wird.

Initiativanträge der Generalversammlung können gleichfalls an einen Ausschuss zur Begutachtung oder Erledigung verwiesen werden. Im Falle ein Ausschuss gewählt wird, kann derselbe mit Ermächtigung der Generalversammlung den schriftlichen Verkehr zwischen dem Vereine und der Staatsregierung vermitteln.

§. 4. Jeder Verein hat einen Vorstand, einen Schriftführer und einen Kassier zu wählen; die Wahl von Ersatzmännern bleibt unbenommen.

Jeder Ausschuss hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen, welche für die Dauer ihrer Function einen Vorsitzenden und einen Schriftführer wählen.

Die Wahl von Ersatzmännern

a) für die Ausschussmitglieder bleibt der Generalversammlung,
b) für den Vorsitzenden und den Schriftführer dem Ausschusse

anheimgegeben.

§. 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäfsordnung sowohl für die Generalversammlung, als auch für die Ausschüsse durch ein Regulativ bestimmt, welches von der Generalversammlung zu entwerfen und der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 6. Die Generalversammlungen und Ausschusssitzungen sind rechtzeitig der Kreisregierung, Kammer des Innern,

behufs der etwaigen Abordnung eines Commissärs anzuzeigen; der letztere ist berechtigt, den Berathungen beizuwohnen; er kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§. 7. Nach dem Schlusse der Generalversammlung, beziehungsweise der Ausschusssitzungen, sind die auf Veranlassung der Staatsregierung abgegebenen Gutachten, sowie die etwaigen Initiativanträge der Generalversammlung nebst den hierauf bezüglichen Verhandlungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben an Unser Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte einzusenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Einberufung der Generalversammlung oder der Ausschüsse dem Vereine, beziehungsweise den Mitgliedern erwachsen, fallen der Staatscasse nicht zur Last.

§. 9. Die näheren Bestimmungen über die Verhältnisse der thierärztlichen Kreisvereine, insbesondere über ihre Zwecke, über die Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern, über die Festsetzung der Beiträge und deren Verwendung, über das Kassa- und Rechnungswesen, über die Einberufung der Generalversammlung, über die Bildung von Ausschüssen, über die Errichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern u. s. w. bleiben den Vereinsstatuten vorbehalten, welche der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen sind.

München, den 11. Februar 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vertretung der Thierärzte im Obermedicinal-Ausschusse betr.

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Nachgang zu §. 6 Unserer Verordnung vom 24. Juli 1871, den Obermedicinalausschuss und die Kreismedicinalausschüsse betreffend (Regierungsblatt Nr. 56) mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Durchführung der Reorganisation des Civil-Veterinärwesens hinsichtlich der Vertretung der Thierärzte im Obermedicinalausschusse zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zu den Sitzungen des Obermedicinalausschusses, in welchen es sich um die Berathung von Angelegenheiten des Veterinärwesens handelt, können in den hierfür geeigneten Fällen ausser den ständigen thierärztlichen Mitgliedern jenes Ausschusses noch weitere Thierärzte und zwar aus jedem Regierungsbezirke einer zugezogen werden.

§. 2. Zu diesem Behufe wählt jeder thierärztliche Kreisverein in einer Generalversammlung mittels einfacher Stimmenmehrheit aus der Zahl seiner Mitglieder einen Abgeordneten und einen Ersatzmann, welche bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung den Verein bei dem Obermedicinalausschusse erforderlichen Falls zu vertreten haben.

§. 3. Die Einberufung der Vertreter der thierärztlichen Kreisvereine erfolgt auf Anordnung Unseres Staatsministeriums des Innern durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 4. Mit der Funktion eines Abgeordneten zum Obermedicinalausschusse ist eine Vergütung aus Staatsmitteln für Reisekosten und Zeitaufwand nicht verbunden.

München, den 11. Februar 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Ministerialentschliessung vom 14. Februar 1877, die Gebühren der Thierärzte für die Visitation der Hunde betr.

Staatsministerium des Innern.

Es sind Zweifel entstanden über die Art und Weise, wie die Reisekosten und Taggebühren der Thierärzte zu berechnen, auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen und zu liquidiren sind, wenn die Visitation der Hunde in mehreren Gemeinden an einem Tage vollzogen wird.

Zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens in dieser Hinsicht wird nun Nachstehendes eröffnet:

I. Reisekosten.

Nach §. 9 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872 (Regs.-Bl. S. 1605 ff.) dürfen, wenn gelegentlich einer Reise mehrere dienstliche Geschäfte in verschiedenen Orten an einem Tage bethätigt worden sind, die fixirten Reisekosten in der Regel nur einmal gerechnet werden; zweimal nur dann, wenn die Orte in entgegengesetzten Richtungen vom Wohnsitze des Thierarztes liegen, oder eine doppelte Reise vom Wohnsitze des Thierarztes aus nöthig war.

In den beiden letzten Fällen, deren Vermeidung jedoch bei Feststellung der betreffenden Anmelde- und Visitationstermine thunlichst anzustreben ist, trifft selbstverständlich jede, mindestens drei Kilometer vom Wohnsitze des Thierarztes entfernte Gemeinde die volle Reisegebühr zu 4 Mark.

Im ersten Falle dagegen werden, da weder die Dauer der Reise, noch die Ortsentfernung auf die Grösse der Gebühr, soferne deren Aufrechnung überhaupt zulässig ist, Einfluss übt, die Reisekosten gleichheitlich auf jene betheiligten Gemeinden vertheilt, welche mindestens drei Kilometer vom Wohnsitze des Thierarztes entfernt liegen. Allenfallsige Pfennigbruchtheile sind hiebei der am weitesten vom Wohnorte des Thierarztes entfernten Gemeinde zuzurechnen.

II. Taggebühren.

Die dem Thierarzte für den gesammten Geschäftsvollzug an einem Tage nach der Geschäftsdauer einschlüssig der Reisezeit zustehende Vergütung für Zeitaufwand bei

auswärtigen Hundevisitationen ist für die betheiligten Gemeinden eine gemeinschaftliche und vertheilt sich auf jede einzelne Gemeinde nach dem Verhältniss jener Quote der Taggebühr, welche die Gemeinde zu entrichten schuldig wäre, wenn für sie die Visitation allein und nicht an demselben Tage in Verbindung mit mehreren Gemeinden abgehalten worden wäre.

Nach Ziff. I. Lit. A. der Beilage B. zur Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1875 (Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 852 ff.) ist die Vergütung für den Zeitaufwand bei auswärtigen Geschäften, je nachdem die Geschäfsdauer einschlüssig der zur Hin- und Rückreise nöthigen Zeit bis zu fünf, mehr als fünf, oder mehr als zwölf Stunden beträgt, in drei Gebühren-Classen der Art abgetheilt, dass die niederste Classe (3 M. 60 Pf.) sich zur nächst höheren (7 M. 20 Pf.) wie 1 : 2 und zur höchsten (10 M. 80 Pf.) wie 1 : 3 verhält.

Hierbei ist da, wo gemäss §. 9 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Juli 1872 eine doppelte Anrechnung der Reisegebühr zulässig ist, je die nach §. 2 der Allerh. Verordn. vom 18. Dezember 1875 sich berechnende Reisezeit der Dauer des Geschäfts in der betreffenden Gemeinde hinzuzurechnen, ausserdem aber je ein gleicher Antheil an der nach dieser Vorschrift sich berechnenden Gesammtreisezeit des Thierarztes bei Feststellung der Geschäftsdauer in jeder einzelnen betheiligten mindestens 3 Kilometer vom Wohnsitz des Thierarztes entfernten Gemeinde in Ansatz zu bringen.

Hieraus ergiebt sich, dass eine gleichheitliche Vertheilung der Gesammttaggebühr des Thierarztes auf die betheiligten Gemeinden stattzufinden hat, wenn die hiernach sich berechnende Geschäftsdauer bei jeder Gemeinde in die gleiche Gebührenklasse fällt, dass aber ausserdem eine verhältnissmässige Vertheilung in der Art einzutreten hat, dass Gemeinden bei einer Geschäftsdauer der höchsten oder höheren Gebührenklasse mit dem dreifachen, beziehungsweise zweifachen Antheile zur Gesammttaggebühr des Thierarztes beizutragen haben. Wenn daher beispielsweise ein Thierarzt an einem Tage in drei mindestens je 3 Kilometer von seinem Wohnsitze entfernten Gemeinden A., B. und C., wovon die Gemeinde C. am weitesten entfernt liegt, die Hundevisitationsgeschäfte besorgt, die zur Hin- und Rück-

reise erforderliche Zeit insgesammt auf 3 Stunden sich berechnet, das Geschäft für sich allein in der Gemeinde A. eine, in der Gemeinde B. fünf und in der Gemeinde C. sieben Stunden in Anspruch nimmt, so trifft ausser dem Falle der Zulässigkeit der Aufrechnung einer doppelten Reisegebühr auf jede der Gemeinden A. und B. ein Reisegebühren-Antheil von 1 M. 33 Pf., auf die Gemeinde C. ein solcher von 1 M. 34 Pf.. Die Gesammttaggebühr des Thierarztes würde in diesem Falle für eine Gesammtgeschäftsdauer einschlüssig der zur Hin- und Rückreise nöthigen Zeit mit 16 Stunden 10 M. 80 Pf. betragen. Hiervon treffen die Gemeinde A. bei einer Geschäftsdauer von zwei Stunden einschlüssig des Antheils von 1 Stunde der Gesammtreisezeit der einfache Antheil, dagegen jede der Gemeinden B. bei einer Geschäftsdauer von 6 Stunden einschlüssig des Antheils von 1 Stunde der Gesammtreisezeit, und C. bei einer Geschäftsdauer von 8 Stunden einschlüssig des gleichen Antheils von 1 Stunde an der Gesammtreisezeit der zweifache Antheil an der Gesammttaggebühr des Thierarztes.

Letzere theilt sich sohin in fünf gleiche Raten ab, wovon eine mit 2 M. 16 Pf. die Gemeinde A., je zwei aber mit 4 M. 32 Pf. die Gemeinden B. und C. zu bezahlen haben.

III. Liquidirung.

Die nach den voranstehenden Vorschriften Ziff. I. und II. veranlasste Ausscheidung der Reisekosten und Taggebühren muss unter Angabe der massgebenden Verhältnisse in den thierärztlichen Liquidationen ersichtlich gemacht werden.

Letztere können zur vorschussweisen Bezahlung erst nach Abschluss der Geschäfte des betreffenden Tages bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden, wozu bemerkt wird, dass gemäss §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872 die höchste (anderthalbfache) Taggebühr bei mehr als zwölfstündiger Geschäftsdauer einschlüssig der Reisezeit nur dann in Liquidation gebracht werden darf, wenn die nach dem festgestellten Termine anberaumten

Visitationen an dem betreffenden Tage vollendet worden sind.

München, den 14. Februar 1877.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrath.

(Amtsbl. d. Staatsminist. d. Inn. 1877 S. 81.)

Ministerialentschliessung vom 17. Februar 1877, Massregeln gegen die Rinderpest betr.

Die bedrohliche Ausdehnung, welche die Rinderpest in jüngster Zeit erreicht hat und die Wahrnehmung, dass die Ausbreitung der Seuche mehrfach durch Verspätung der Anzeigen über verdächtige Krankheits-Erscheinungen unter dem Viehstande befördert worden ist, veranlasst die unterfertigte Stelle, Folgendes zu verfügen:

1) In allen Gemeinden des Königreiches ist unverzüglich eine sorgfältige Ueberwachung der Rindviehbestände zu organisiren.

2) Die Ortspolizeibehörden haben zu diesem Behufe regelmässige, vorläufig wenigstens allwöchentlich zu wiederholende Revisionen der Viehbestände entweder selbst vorzunehmen oder durch hiezu geeignete Personen vornehmen zu lassen.

3) Bei diesen Revisionen ist auf alle Veränderungen in dem Gesundheitszustande der einzelnen Viehbestände, sowie auf den Ursprungsort der neu eingeführten und auf den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

4) Die Distriktspolizeibehörden haben auf die gehörige Ausführung dieser Revisionen unablässig einzuwirken und sich durch einen häufigen und geregelten Verkehr mit den Ortspolizeibehörden, sowie durch Vornahme besonderer Re-

---

*) Ausser Kraft gesetzt durch Entschliessung vom 13. April 1877. Amtsbl. d. Staatsminist. d. Inn. S. 152.

visionen eine genaue fortlaufende Kenntniss von den Zuständen und Vorgängen in den Viehbeständen ihrer Bezirke zu verschaffen, damit sogleich bei dem ersten Auftreten verdächtiger Krankheits-Erscheinungen die vorgeschriebenen Massregeln behufs der Feststellung der Krankheit in Vollzug gesetzt werden.

Bei Verdacht der Rinderpest hat überdies die Ortspolizeibehörde nach Massgabe der Vorschriften in §. 2 der Bekanntmachung vom 8. August 1873 (Regierungsblatt S. 1260 u. 1261) zu verfahren.

5) Um das Verständniss für die Nothwendigkeit der bezeichneten Massregeln bei den Betheiligten, wo es nothwendig ist, zu erwirken, ist die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine und einflussreicher Privatpersonen in Anspruch zu nehmen; dieselben werden einem desfalls an sie gelangenden Ansinnen gewiss bereitwillig entsprechen, da es sich hier um die Durchführung von Massregeln handelt, welche im Interesse der Viehbesitzer und des Gemeinwohles geboten erscheinen.

Die oben erwähnten Vorschriften über die Vornahme von regelmässigen Viehstands-Revisionen finden übrigens keine Anwendung auf jene Orte, in welchen etwa die Aufstellung von Viehrevisoren und die Führung von Viehregistern nach Massgabe des §. 9 beziehungsweise des §. 17 der revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Regierungsblatt von 1873 S. 1275—1278 und S. 1281—1282) nothwendig wird.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige einer ansteckenden Viehkrankheit, namentlich bei Verdacht der Rinderpest, sowie hinsichtlich der Folgen der nicht rechtzeitig erstatteten Anzeige sind die Viehbesitzer auf Art. 69 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und auf §. 2 der oben angeführten Bekanntmachung vom 8. August 1873, beziehungsweise auf §. 11 der erwähnten revidirten Instruktion besonders aufmerksam zu machen.

Das Reichskanzleramt hat mit Rücksicht auf den Umstand, dass nach den vorliegenden Ergebnissen der über die Verbreitung der Rinderpest stattgehabten Ermittelungen die

Verschleppung und namentlich das unvermuthete Auftreten der Seuche in Gegenden, welche von den ersten Seucheheerden weit entfernt gelegen sind, zum grössten Theile durch Viehtransporte vermittelt worden ist, welche von den grösseren Schlachtviehhöfen kamen, an alle Bundesregierungen, in deren Gebieten sich grössere Städte mit Schlachtviehhöfen befinden, das Ersuchen gerichtet, für die Dauer des Herrschens der Rinderpest innerhalb des Reichsgebietes diese Schlachtviehhöfe für die Abfuhr von lebenden Wiederkäuern zu sperren oder wo dies wegen Mangels ausreichender Schlachtvorrichtungen auf den Viehhöfen selbst nicht ausführbar ist, doch die Abfuhr von Wiederkäuern aus den betreffenden Städten zu inhibiren, auch das Schlachten unter veterinärpolizeiliche Kontrole zu stellen. Diese Massregeln sind dort, wo die hierfür angegebenen Voraussetzungen etwa bestehen sollten, zur Ausführung zu bringen.

Das Reichskanzleramt hat endlich auch die strengste Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163), die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr., angeregt und es insbesondere als nothwendig bezeichnet, dass überall da, wo es nicht bereits geschehen, die Desinfektionspflicht allgemein im Sinne des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes ausgedehnt werde, sowie dass neben strenger Handhabung der in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 251) vorgesehenen Kontrol-Massregeln bei etwaigen Verletzungen der massgebenden Anordnungen auf Grund des §. 5 des Gesetzes unnachsichtlich die Herbeiführung der Bestrafung erfolge.

Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern hat deshalb die strengste Durchführung der erwähnten Bestimmungen, sowie der hierzu erlassenen Vollzugs-Vorschriften vom 9. Februar l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4) wiederholt angeordnet und zugleich die k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten beauftragt, nicht nur die allgemeine Desinfektion der Viehwagen unverzüglich zu verfügen, sondern auch für die Desinfektion der

Rampen, dann der Vieh-Ein- und Ausladeplätze gemäss §. 1 Abs. 3 des angeführten Gesetzes Vorsorge zu treffen.

Behufs der gründlichen Durchführung der Desinfektion haben die Kontrol- und Bezirksthierärzte nach Massgabe der erwähnten Vollzugs-Vorschriften vom 9. d. Mts. geeignet mitzuwirken.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben die hiernach etwa noch weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und über den Vollzug gegenwärtiger Entschliessung nach Abfluss von acht Tagen Anzeige anher zu erstatten.

München, den 17. Februar 1877.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth
Ministerialrath.

(Amtsbl. d. Staatsminist. d. Inn. 1877 S. 97.)

Bekanntmachung, gesundheitsschädliche Ballkleiderstoffe betr., vom 10. April 1877.

Nach einer anher gelangten Anzeige werden zu Ballkleidern in neuerer Zeit leicht gewebte Stoffe verwendet, auf welchen sich ein glänzender, meist silber- oder goldfarbiger Metall- oder Glasstaub (sogenannter Krystallstaub) befindet.

Nach dem Ergebnisse der desfalls vorgenommenen Untersuchung besteht dieser Krystallstaub aus einer auf mechanischem Wege zu sehr feinen blattförmigen Theilchen verarbeiteten Legirung von Kupfer und Zinn mit äusserst feinen scharfen Kanten und Spitzen. Auf dem unterliegenden, weitmaschigen Zeugstoffe haftet dieser Staub nur locker, so dass er sich schon bei geringer Bewegung ablöst; mit der menschlichen Haut in Berührung gebracht, bohrt er sich dagegen fest in dieselbe ein und ist sehr schwer zu entfernen. Losgelöst und durch die Luft aufgewirbelt ist er daher für die Haut, namentlich für die Schleimhäute, der seiner Wirkung ausgesetzten Personen nachtheilig und für deren Athmungs-Organe in hohem Grade gefährlich.

Das k. Staatsministerium des Innern nimmt hievon Ver-

anlassung, vor dem Gebrauche dieser gesundheitsschädlichen Ballkleiderstoffe nachdrücklich zu warnen.

München, den 10. April 1877.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth
Ministerialrath.

Bremen.

Verordnung, die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Grossbritannien betreffend, vom 9. Februar 1877.

Nachdem das Auftreten der Rinderpest in London constatirt worden ist, verordnet der Senat in Gemässheit des Erlasses der Reichsregierung vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) was folgt:

§. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, sowie von allen von Wiederkäuern stammenden thierischen Theilen in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus Grossbritannien in und durch das Bremische Staatsgebiet zu Lande und zu Wasser ist verboten.

§. 2. Das Verbot trifft nicht den Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, noch auch den Verkehr mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Häuten und Klauen.

§. 3. Die Uebertretung dieses Verbots wird nach §. 328 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniss bis zu einem Jahre so wie, wenn in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen ist, mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Ausserdem tritt unter den Voraussetzungen der §§. 40 und 42 des Strafgesetzbuchs Einziehung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände ein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 9. Februar 1877.

(Gesetzblatt 1877 S. 3.)

Verordnung des Medicinalamts Vegesack, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend*) vom 19. Februar 1877.

Zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest wird hierdurch bis auf Weiteres das Folgende verordnet:

§. 1. Die Besitzer von Rindvieh, Schafen oder Ziegen sind verpflichtet, von jedweder Erkrankung, sowie von jedem Todesfall solchen Viehs sofort bei dem Medicinalamte oder am hiesigen Polizeibureau Anzeige zu machen.

§. 2. Ein in der Stadt Vegesack Krankheits halber geschlachtetes Vieh (Rind, Schaf oder Ziege) darf nicht eher zerhauen und dessen Eingeweide nicht eher beseitigt werden, als bis auf Veranlassung des Medicinalamts die gesundheitliche Beschaffenheit des Fleisches untersucht worden ist.

§. 3. Es ist verboten, hieselbst Schlachtvieh in einer Stallung unterzubringen, welche auch zur Aufnahme von Milchvieh oder Zuchtvieh oder von zur Mastung bestimmten Kälbern benutzt wird.

§. 4. Die Besitzer von Ställen, in welchen Rindvieh, Schafe oder Ziegen untergebracht werden, haben für deren regelmässige Desinficirung Sorge zu tragen, und zwar durch ein Mal wöchentlich vorzunehmendes Besprengen der Wände, Fussböden, Krippen und Raufen mit einer Mischung von drei Theilen Carbolsäure und hundert Theilen Wasser, sowie ausserdem durch zwei Mal wöchentlich auszuführendes Ausstreuen von Carbolpulver, welches drei Procent roher Carbolsäure enthalten muss.

§. 5. Es ist verboten, auf der Eisenbahn hier angebrachtes zur Verpackung benutztes Stroh oder Heu als Streu in den Viehställen zu benutzen.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu M. 150 oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 328) härtere Strafen verwirkt sind.

Die Besitzer von Vieh haften für die Uebertretungen

---

*) Ausser Kraft gesetzt durch Verordnung vom 3. April 1877. Gesetzbl. S. 29.

dieser Verordnung von Seiten ihrer Familiengenossen, Dienstboten und Gewerbegehülfen.

Vegesack, den 19. Februar 1877.

Das Medicinalamt.
Droste, Dr.

Coburg-Gotha.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Preussischen Arzneitaxe, vom 29. Dezember 1876.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 3. August 1866, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr., wird hiermit bekannt gemacht, dass vom 1. Januar 1877 an die im Königreich Preussen vom gleichen Zeitpunkte ab in Kraft tretende revidirte Arzneitaxe pro 1877 für die Apotheken des Herzogthums Coburg Gültigkeit hat. — Daneben bleibt das von Dr. J. E. Schacht und F. W. Laux in Berlin herausgegebene Preisverzeichniss von Arzneimitteln, Jahrgang 1872, von welchem inzwischen eine neue Ausgabe nicht erschienen ist, auch ferner in Kraft.

Coburg, den 29. Dezember 1876.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.
Rose.

(Regier.-Bl. S. 10.)

Hessen-Darmstadt.

Ausführungs-Verordnung zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, (Reichsgesetzblatt Seite 163), betreffend: die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 30. Dezember 1876.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 und der von dem Bundesrath auf Grund des Gesetzes aufgestellten Normen, betreffend: die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen werden mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

§. 1. Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§. 1. des Reichsges. vom 25. Februar 1876) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benützung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, dass der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

§. 2. Es ist Fürsorge zu treffen, dass Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der in §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, von welcher sie ausgegangen sind.

§. 3. Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereingangs, alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

§. 4. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muss stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fussböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heisses Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfection muss bewirkt werden, entweder:

a. durch heisse Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder

b. durch heisses Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heisse alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder

c. durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heissem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Carbolsäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a und b bezeichneten Weisen hat die Desinfection überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

§. 5. In gleicher Weise wie die zum Transport be-

nutzten Wagen sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der in §. 3 bezeichneten Station zu desinficiren.

§. 6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger etc. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

§. 7. Streumaterialien, Dünger etc., welche aus zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt werden, (§. 4 Absatz 1 und §. 6 Absatz 1), sind zu sammeln und sofort vermittelst Carbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist, unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen zu bewirken.

§. 8. Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§. 4 Absatz 1, §. 5, §. 6 Absatz 1) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten ausserordentlichen Ausgaben (§. 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876) werden bis auf Weiteres für die auf Grossherzoglichem Gebiet gelegenen Eisenbahnen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

§. 9. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen allgemein, oder für den Verkehr mit einzelnen der in §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 bezeichneten Thierarten, oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfectionsverfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

§. 10. Etwaige weitergehende Sicherheitsmassregeln in

Fällen einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen, können nach Massgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

§. 11. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, dass die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht geführt werden.

§. 12. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Grossherzoglichen Kreisämtern als Veterinär-Polizeibehörden Control-Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Reichs-Gesetzes vom 25. Februar 1876 und dieser Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Darmstadt, den 30. Dezember 1876.

Die Grossherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Starck. Schleiermacher.

Ewald.

(Regier.-Bl. S. 14.)

Verfügung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern an die Grossherzoglichen Kreisämter, betreffend Zählkarten für Sterbefälle, vom 26. Januar 1877

Die Zählkarten für die Sterbefälle, welche nach der mit unserem Ausschreiben vom 15. Dezember 1875 (Cr. 21 des Amtsblattes, ausgegebenen „Anleitung für die Grossherzoglichen Bürgermeister und Standesbeamten zur Aufstellung und Einlieferung der statistischen Nachweise über die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle vierteljährlich an die Grossherzogliche Centralstelle für die Landesstatistik einzusenden sind, enthalten bezüglich der darin anzugebenden Todesursachen in nicht seltenen Fällen offenbar irrthümliche oder ungenügende Einträge, welche zum grossen Theil auf ungenauen oder unleserlichen Angaben der Todesursachen in den betreffenden Todeszeugnissen, zum Theil aber auch darin ihren Grund haben, dass bei dem Uebertrag dieser Angaben in die Zählkarten nicht

mit der nöthigen Sorgfalt verfahren wird. Sie entbehren desshalb zur Zeit noch der wünschenswerthen Zuverlässigkeit für die auf Grund dieser Zählkarten zu bearbeitende Statistik der Todesursachen und es erscheint desshalb angemessen, dass Einträge der Todesursachen in die erwähnten Zählkarten durch den Kreisarzt des betreffenden Kreis-Gesundheitsamtes einer Revision beziehungsweise Berichtigung auf Grund der in den Todeszeugnissen enthaltenen ärztlichen Angaben über die Todesursachen unterziehen zu lassen und zu diesem Behufe anzuordnen, dass die Zählkarten für die Sterbefälle von den Bürgermeistern resp. Beigeordneten nicht mehr unmittelbar an das Secretariat der Grossherzoglichen Centralstelle für die Landes-Statistik, sondern unter Beischluss der Todeszeugnisse an den betreffenden Kreisarzt und zwar jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten einzusenden und von diesem demnächst an die genannte Centralstelle weiter zu befördern sind. Dem Kreisarzte wird hierdurch zugleich Gelegenheit gegeben, sich nicht nur davon zu überzeugen, ob die Vorschriften über Ausstellung der Todeszeugnisse von den Leichenbeschauern und Aerzten gehörig befolgt werden, sondern auch über die Sterblichkeit seines Bezirks sich fortlaufend in Kenntniss zu erhalten, von den im abgelaufenen Monat vorgekommenen Todesfällen ungewöhnlicher Art, sowie insbesondere von dem Vorkommen infectiöser Krankheitsfälle, von dem Vorhandensein epidemisch auftretender Krankheiten auch in Fällen, für welche eine besondere Anzeigepflicht der Aerzte nicht besteht, und über den jeweiligen Gesundheitszustand seines Bezirks überhaupt Nachrichten zu besitzen, und durch periodische Aufstellung und Einsendung geeigneter Uebersichten aus jenen Zählkarten die obere Medicinalbehörde über die Gesundheitsverhältnisse der einzelnen Kreise und des ganzen Landes in Kenntniss zu erhalten.

Für diese verschiedenen, mit der Einsendung der Zählkarten für Sterbefälle und der Todeszeugnisse an den Kreisarzt zu verbindenden Zwecke ist es übrigens für diesen in vielen Fällen von hohem Interesse auch den Namen und die Wohnung des Verstorbenen, auf welchen sich die Einträge in der Zählkarte beziehen, zu kennen;

insbesondere ist für eine Reihe von Krankheiten infectiöser und miasmatischer Art die Kenntniss auch der Wohnung des Verstorbenen von grosser, oft von der grössten Bedeutung. Es sind daher vom laufenden Jahre an in den Zählkarten für Sterbefälle auch die Namen und die Wohnung des Verstorbenen (nach Strasse und Nummer) anzugeben sowie die Nummer des Sterberegisters, unter welcher der Sterbefall in demselben eingetragen ist, auch auf dem betreffenden Todeszeugniss anzugeben, so dass aus dem Todeszeugniss sofort zu ersehen ist, aus welcher Zählkarte die weiteren Notizen über den Verstorbenen zu entnehmen sind.

Wir finden uns hiernach im Einvernehmen mit dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz zu folgenden Anordnungen veranlasst:

1) Am Fusse der Zählkarten für Sterbefälle ist unter Nr. 9 anzugeben;

Vor- und Zuname des Verstorbenen:
Strasse und Nummer des Sterbehauses:

Findet sich am Fusse der Zählkarte für diese Einträge nicht genügend Raum, so ist zu denselben die Rückseite der Zählkarte zu benutzen.

2) Auf jedem Todeszeugniss ist in deutlicher und leicht ersichtlicher Weise von dem Standesbeamten die Nummer, unter welcher der darin genannte Verstorbene in das Sterberegister eingetragen ist, mit den Worten: „Nummer .... des Sterberegisters“ unter Beifügung seiner Unterschrift einzutragen.

3) Von den Bürgermeistern, beziehungsweise Beigeordneten, sind die ausgestellten Zählkarten für Sterbefälle und die Todeszeugnisse, beide nach der Nummernfolge geordnet, nach Ablauf jedes zweiten Monats, mithin in den ersten Tagen der Monate März, Mai, Juli etc. an das Kreis-Gesundheitsamt — dagegen die ausgestellten Zählkarten für Geburten und Eheschliessungen eines jeden Quartals, wie bisher, am 10. des auf das Quartal folgenden Monats an das Secretariat der Grossherzoglichen Centralstelle für die Landes-Statistik — in sorgfältiger Verpackung mit der Bezeichnung als „portopflichtige Dienstsache“ einzusenden.

4) Das Kreis-Gesundheitsamt hat die ihm zugesendeten Zählkarten für Sterbefälle, nachdem es dieselben

bezüglich der Einträge der Todesursachen revidirt, beziehungsweise berichtigt und für die oben weiter angegebenen Zwecke benutzt hat, nach Ablauf eines jeden vierten Monats und zwar spätestens am 25. des auf denselben Monats in sorgfältiger Verpackung an das Secretariat der Grossherzoglichen Centralstelle für die Landes-Statistik einzusenden. Gleichzeitig, mithin am 25. nach Ablauf eines jeden vierten Monats sendet der Kreisarzt die Todeszeugnisse an die betreffenden Bürgermeister resp. Beigeordneten, mit dem Vermerk: „Frei. Portopflichtige Dienstsache" — und mit dem Dienstsiegel versehen, zur ferneren Aufbewahrung zurück.

In Folge dieser Bestimmungen erhält der §. 6 der Eingangs erwähnten Anleitung für die Grossherzoglichen Bürgermeister und Standesbeamten etc. bezüglich der Zählkarten für Sterbefälle die entsprechende Abänderung, und der letzte Satz des §. 20 die Fassung: Der Standesbeamte hat die Todeszeugnisse nach gemachtem Gebrauche und nachdem er auf denselben die Nummer des Sterberegisters, unter welcher der betreffende Sterbefall eingetragen ist, bemerkt hat, der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung wieder zuzustellen.

Wir beauftragen Sie, von vorstehenden Bestimmungen sämmtliche Bürgermeister, beziehungsweise Beigeordnete und Standesbeamten durch Mittheilung eines Exemplares dieses Ausschreibens, welches wir Ihnen zu diesem Behufe in einer grösseren Zahl von Abdrücken übersenden, zu ihrem Bemessen in Kenntniss zu setzen.

von Starck.

Rautenbusch.

Verfügung an die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter, die Verwerthung der Sterbfalls-Zählkarten für die Ermittelung des Gesundheits-Zustandes, vom 12. Februar 1877.

Wie Sie aus dem (in Anlage 1 in Abdruck beigefügten,)*) unterm 26. Januar d. J. von Grossherzoglichem Ministerium

*) vorstehend abgedruckten.

des Innern an die Grossherzoglichen Kreisämter ergangenen Ausschreiben ersehen, sind Bestimmungen dahin getroffen worden, dass die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter einerseits zum Zwecke der Erlangung eines mehr und mehr zuverlässigen Materials für die statistischen Aufnahmen über die Sterblichkeit durch die Grossherzogliche Centralstelle, andererseits um den Gesundheitsbehörden die fortlaufende Beobachtung der Gesundheitsverhältnisse in Stadt und Land zu ermöglichen, die Todeszeugnisse sowie die von den Standesbeamten ausgestellten Sterbfallszählkarten von den Bürgermeistern resp. Beigeordneten unter den in jenem Ausschreiben näher bezeichneten Modalitäten in kürzeren Zeiträumen eingesendet werden. Wir weisen Sie demgemäss an, die Ihnen für die Folge nach Ablauf jedes zweiten Monats regelmässig zugehenden Sterbfallszählkarten bezüglich des Eintrags der Todesursachen einer Revision und eventuellen Vervollständigung und Berichtigung auf Grund der in den Ihnen gleichzeitig mit übersandten Todeszeugnissen enthaltenen ärztlichen Angabe über die Todesursache zu unterziehen. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung zuverlässiger Erhebungen über die Sterblichkeit für die hygienische Wissenschaft und für die erfolgreiche staatliche Einwirkung auf dem Gebiete der Volksgesundheitspflege empfehlen wir diese Arbeit Ihrer besonderen Sorgfalt. Bei untauglichen und zweifelhaften Angaben wären, wo dies ohne Zeitverlust möglich, die Erläuterungen der betreffenden Aerzte einzuholen.

Bei der Prüfung der an sie gelangenden Todeszeugnisse werden die Grossherzoglichen Gesundheitsämter zugleich Gelegenheit nehmen, sich davon zu überzeugen, wie die Vorschriften über die Leichenschau und die Ausstellung der Todeszeugnisse von Leichenbeschauern und Aerzten befolgt werden und bei sich ergebendem Anlass die etwaigen Mängel den bezüglichen Verwaltungsbehörden zur Kenntniss bringen beziehungsweise sich desshalb mit den betreffenden praktischen Aerzten geeignet in Benehmen setzen.

Die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter sollen aber weiter durch die in kürzeren Zeiträumen mitgetheilten Todeszeugnisse in den Stand gesetzt werden, über den jeweiligen Gesundheitszustand ihres Kreises, soweit derselbe

aus den vorgekommenen Todesfällen ersichtlich ist, stets rechtzeitig unterrichtet zu sein; es wird denselben hierdurch insbesondere Kenntniss von Todesfällen ungewöhnlicher Art, von dem Vorhandensein infectiöser oder epidemischer Krankheiten, auch solcher, für welche eine Anzeigepflicht der Aerzte nicht besteht. Insbesondere ist mit Rücksicht auf die vom sanitären Standpunkt wichtige Kenntniss des Vorkommens ansteckender Krankheitsfälle unter bestimmten localen Verhältnissen die Bestimmung getroffen worden, dass in den Sterbfallszählkarten Seitens der Standesbeamten auch Name und Wohnung der Verstorbenen eingetragen werden.

Es sollen die hierdurch gegebenen Hinweise den Gesundheitsbeamten weitere Nachforschungen erleichtern und bei den zu beantragenden Massnahmen leitend sein.

Nachdem diese Einrichtungen getroffen worden sind, ordnen wir nunmehr an, dass die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter fortan unter Benutzung der ihnen zugehenden Sterbfallszählkarten monatlich Uebersichten über die Sterbfälle in den einzelnen Gemeinden ihres Kreises mit Berücksichtigung der Sterblichkeit des Kindesalters, sowie der wichtigsten und häufigsten Todesursachen nach Massgabe der ihnen anbei in grösserer Zahl zugehenden Tabellenformulare (Tabelle I. nachstehend) aufzustellen haben. In diesen Uebersichten sind die einzelnen Orte des Kreises in alphabetischer Reihenfolge, wie solche aus der Ihnen übersandten Nr. 158 der Mittheilungen Grossherzoglicher Centralstelle für die Landesstatistik vom Januar l. J. zu ersehen, aufgeführt worden. Die Anlage II. (nachstehend) giebt Anleitung darüber, wie die in dem eingeführten Schema aufgezählten Krankheiten und Todesursachen den einzelnen Gruppen der Tabelle einzureihen sind, wodurch ein gleichmässiges und übereinstimmendes Verfahren bei den fraglichen Aufstellungen erreicht werden soll. Bezüglich der Sterbfälle der in dem Tabellenformular nicht namentlich aufgeführten Infectionskrankheiten sind am Fusse der Tabelle die nothwendigen Erläuterungen beizufügen; ebenso sind Bemerkungen über die Art der vorgekommenen gewaltsamen Todesfälle an derselben Stelle nicht zu unterlassen. Mit der Aufstellung dieser Monats-

(Fortsetzung auf Seite 34.)

Tab. I. Uebersicht der Todesfälle

vom Monat

Gemeinden des Kreises.	Zahl der Verstorbenen excl. Todtgeburten. Im Ganzen.	Darunter Kinder im 1. Lebensjahre.	Darunter Kinder im 2.-15. Lebensjahre.	Blattern.	Masern.	Scharlach.	Rose.	Croup und Diphtheritis.	Keuchhusten.	Unterleibstyphus.	Flecktyphus.	Cholera.	Ruhr.	Kindbettfieber.*)	Andere Infections-Krankheiten.**)

*) Ausserdem starben im Wochenbett in . . . . . .

**) Nemlich an . . . . . .

Uebersicht der Todesfälle

vom Monat

Todesursachen.	Blattern.	Masern.	Scharlach.	Rose.	Croup und Diphtheritis.	Keuchhusten.	Unterleibstyphus.	Flecktyphus.	Cholera.	Ruhr.	Kindbettfieber.	Andere Infections-Krankheiten.
Classe und Nummer des Wiener Schemas der Todesursachen.	V 117	V 119	V 118	V 22	V 67 87	V 70	V 27b	V 27a	V 10	V 13	V a 115	V 7 8 38 39 40 auch 50 u. 51

m Kreise ....

.... 18 .

...sucht.	Acute entzündliche Krankheiten der Athmungs-Organe.	Apoplexie (Schlagfluss).	Acuter Gelenkrheumatismus.	Darmcatarrh und Brechdurchfall.	† Verunglückung.	Selbstmord.	Mord u. tödtliche Körperverletzung				Unbekannte Todesursache.	Zahl der Todeszeugnisse ausgestellt	
												durch Aerzte.	durch Leichenbeschauer.

† Bezeichnung der Art des gewaltsamen Todes:

n .... Anl. II.

.... 18 .

...sucht.	Acute entzündliche Krankheiten der Athmungs-Organe.	Apoplexie (Schlagfluss.)	Acuter Gelenkrheumatismus	Darmcatarrh und Brechdurchfall.	Verunglückung.	Selbstmord.	Mord und tödtliche Körperverletzung.				Unbekannte Todesursache.
V	V	V	V	V	IV	IV	IV				VI
33	69	54	21	11	II a)	I 1)	I 2)				
	71			12							
	74			91							
	76			94							
	78										

Tab. II. Uebersicht der Todesfälle

vom Monat

Städte.	Zahl der Verstorbenen excl. Todtgeburten.			Blattern.	Masern.	Scharlach	Rose.	Croup und Diphtheritis.	Keuchhusten.	Unterleibstyphus.	Flecktyphus.	Cholera.	Ruhr.	Kindbettfieber.*)	Andere Infections-Krankheiten.**)
	Im Ganzen.	Darunter Kinder													
		im 1. Lebensjahre.	im 2.-15. Lebensjahre.												

*) Ausserdem starben im Wochenbett . . . . . .

**) Nemlich an . . . . . .

übersichten über die Sterbfälle der Gemeinden des Kreises ist alsbald nach Einlangen und stattgehabter Prüfung der Sterbfallszählkarten zu beginnen und sind dieselben (die ersten für die Monate Januar und Februar d. J.) im Laufe der Monate März, Mai, Juli etc. an uns einzusenden.

Mit den so benutzten Sterbfalls-Zählkarten haben Sie demnächst genau nach Vorschrift des Satzes 4 des beiliegenden Ministerial-Ausschreibens zu verfahren, also die Zählkarten alle 4 Monate und zwar spätestens am 25. der Monate Mai, September und Januar an das Secretariat der Grossherzoglichen statistischen Centralstelle einzusenden, die Todeszeugnisse aber gleichzeitig an die Grossherzoglichen Bürgermeistereien zurückzuschicken.

Eine öftere Absendung der benutzten Zählkarten und Todeszeugnisse ist, mit Rücksicht auf die gebotene Portoersparniss, unstatthaft.

Ueber die Sterbfälle und Todesursachen in den 14 grössten Gemeinden des Grossherzogthums wurden schon seit einer längeren Reihe von Jahren solche Monats-Uebersichten bei Grossherzoglicher Centralstelle für die Landesstatistik aus den an letztere alsbald nach Ab-

n ....

.... 18 .

...sucht.	Acute entzündliche Krankheiten der Athmungs-Organe.	Apoplexie (Schlagfluss.)	Acuter Gelenkrheumatismus.	Darmcatarrh und Brechdurchfall.	†						Unbekannte Todesursache.	Zahl der Todeszeugnisse ausgestellt	
					Verunglückung.	Selbstmord.	Mord u. tödtliche Körperverletzung					durch Aerzte.	durch Leichenbeschauer.

† Bezeichnung der Art des gewaltsamen Todes:

lauf jeden Monats von den Bürgermeistereien beziehungsweise Polizeibehörden eingesendeten Todeszeugnissen oder Sterbfallslisten aufgestellt und in den Mittheilungen der Grossherzoglichen Centralstelle möglichst frühzeitig veröffentlicht. Es ist in sanitärem und allgemeinem Interesse wünschenswerth, dass diese Uebersichten für die 14 grössten Gemeinden auch fernerhin allmonatlich aufgestellt und veröffentlicht werden. Die Aufstellung hat jedoch fortan nicht mehr durch die Grossherzogliche Centralstelle für Statistik, sondern wie für alle übrigen so auch für jene Gemeinden durch die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die Einsendung der Uebersichten an uns zu erfolgen. Demgemäss sind die Bürgermeistereien der betreffenden 14 grösseren Gemeinden, nämlich: Mainz, Darmstadt, Offenbach, Worms, Giessen, Bessungen, Bingen, Castel, Lampertheim, Bensheim, Alzey, Pfungstadt, Heppenheim und Friedberg angewiesen worden, für die Folge die Todeszeugnisse sammt den standesamtlichen Sterbfalls-Zählkarten nicht, wie für die übrigen Gemeinden vorgeschrieben, erst nach Ablauf jeden zweiten Monats, sondern allmonatlich dem einschlägigen Kreisgesundheitsamte einzusenden, welches nach Prüfung beziehungs-

weise Berichtigung der Einträge der Todesursachen in den Zählkarten die Uebersichten über die Sterbfälle auf den mitgetheilten kleineren Formularen (Tabelle II. pag. 34.) so rechtzeitig aufstellen und absenden wird, dass dieselben längstens bis zum 10. des nächstfolgenden Monats an uns gelangen. Da die Aufstellungen über die in Rede stehenden 14 grösseren Gemeinden vom Monat Januar d. J. bereits bei Grossherzoglicher Centralstelle für die Landesstatistik vorgenommen und zur Veröffentlichung bereit sind, so sind dieselben Seitens der Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter zum erstenmale für den Monat Februar l. J. einzusenden.

Die Einsendung der henutzten Zählkarten und Rücksendung der Todeszeugnisse hat, insofern letztere mit der Post erfolgen soll, in den obenbemerkten viermonatlichen Terminen, Mai, September und Januar, jedesmal spätestens am 25., zu geschehen.

Uebrigens wird es sich zur thunlichsten weiteren Ersparung von Porto empfehlen, die Rückgabe der Todeszeugnisse an die Grossherzoglichen Bürgermeister und Beigeordneten auch bei Gelegenheit Ihrer persönlichen Anwesenheit in den Gemeinden, z. B. bei den Impfterminen, persönlich vorzunehmen.

Bezüglich der aus den 5 grössten Städten des Landes durch die betreffenden Kreisgesundheitsämter einzusendenden Wochenübersichten über die in diesen vorgekommenen Todesfälle bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert.

Weber.

Schaum.

(Amtsbl. d. Minist d. Inn. A. f. G. 1877 Nr. 1.)

Verfügung an die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter und Kreisärzte, die Führung der Impflisten, insbesondere die Ueberträge der aus dem vorigen Jahre rückständigen Pflichtigen der Wiederimpfung, vom 19. Februar 1877.

Von verschiedenen Impfärzten ist darüber Klage geführt worden, dass die Ueberträge der aus dem vorigen Jahre rückständigen Pflichtigen der Wiederimpfung, welche nach §. 8, a der Instruction vom 30. April 1875 durch die Schulvorstände bewirkt werden sollen, von diesen nicht selten gar nicht oder unvollständig beziehungsweise unrichtig ausgeführt worden seien. Die betreffenden Impfärzte haben darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn ihnen gestattet würde, die fraglichen Ueberträge selbst zu bewirken, die daraus erwachsende Arbeit geringer sein würde, als die durch die Correctur der fehlerhaften Einträge verursachte.

Unter diesen Umständen stellen wir Ihnen frei, die in Rede stehenden Ueberträge selbst vorzunehmen.

Weber.

Schaum.

(Amtsbl. d. Minist. d. Inn. A. f. G. 1877 Nr. 1.)

Verfügung an die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter und Kreisärzte, das Repetiren stark wirkender Arzneien betreffend, vom 15. Februar 1877.

Die in Folge des Ausschreibens vormaliger Grossherzoglicher Ober-Medicinal-Direction vom 30. November 1876 eingelaufenen Berichte haben der Mehrzahl nach bestätigt, dass die von Grossherzoglichem Ministerium des Innern erlassenen Bestimmungen, betreffend das Repetiren stark wirkender Arzneien, (Amtsblatt der vormaligen Ober-Medicinal-Direction Nr. 3 von 1876)*) Seitens der Apotheker im Allgemeinen in erfreulicher Weise Nachahtung gefunden haben. Sie wollen jedoch auch fernerhin die Befolgung der erwähnten wichtigen Vorschriften aufmerksam

*) Siehe Band II Seite 164.

überwachen, und behalten wir uns vor, demnächst weitere Berichterstattung über diese Angelegenheit zu erfordern.

Die Grossherzoglichen Kreisärzte wollen den Apothekern ihrer Delegationsbezirke und die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter den übrigen Apothekern des Kreises je ein Exemplar dieses Ausschreibens zustellen.

Weber.

Schaum.

(Amtsbl. d. Minist. d. Inn. A. f. G. 1877 Nr. 3.)

Verfügung an die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter, Kreisärzte und Kreisveterinärämter, die Rinderpest betreffend, vom 17. Februar 1877.

Indem wir Ihnen das anliegende Ausschreiben des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. a) zur Kenntnissnahme mittheilen, empfehlen wir zugleich diese hochwichtige Angelegenheit auch Ihrer sorgfältigsten Aufmerksamkeit und geeigneten Mitwirkung im Falle Ihnen Erkrankungs- oder Todesfälle von Wiederkäuern unter verdächtigen Erscheinungen zur Kenntniss kommen sollten.

Die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter werden den in ihrem Bezirke wohnenden praktischen Veterinärärzten, deren eifrige Betheiligung an der Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche wir mit Vertrauen erwarten dürfen, je ein Exemplar dieses Ausschreibens und seiner Anlage alsbald zustellen.

Weber.

Schaum.

(Amtsbl. des Minist d. Inn A. f. G. 1877 Nr. 2.)

Das Grossherzogliche Ministerum des Innern an die Grossherzoglichen Kreisämter

Die bedrohliche Ausdehnung, welche die Rinderpest in jüngster Zeit erreicht hat und die Wahrnehmung, dass die Ausbreitung der Seuche mehrfach durch Verspätung der Anzeigen über verdächtige Krankheitserscheinungen unter den Viehständen befördert worden ist, haben die Königlich Preussische Regierung veranlasst, für das dortige

Staatsgebiet die sofortige Einführung einer allgemeinen Ueberwachung der Rindviehbestände anzuordnen. Mit Rücksicht auf das unvermuthete Ausbrechen der Rinderpest in 50 und mehr Meilen von den bekannten Seuchenorten entfernten Gegenden erscheint es im Interesse der Viehbesitzer und des Gemeinwohls nothwendig, wenn auch die Seuche in unmittelbar an das Grossherzogthum gränzenden Bezirken bis jetzt nicht ausgebrochen ist, doch schon jetzt die zur Verhütung des Einschleppens und der Weiterverbreitung derselben erforderlichen Massregeln zu ergreifen und eine sorgfältige Ueberwachung der Rindviehbestände auch in dem diesseitigen Staatsgebiete eintreten zu lassen.

Indem wir daher einer dessfallsigen von Seiten des Reichskanzler-Amts an die Grossherzogliche Regierung gerichteten Anregung Folge geben, haben wir auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Massregeln gegen die Rinderpest, wonach in dem Fall, wenn die Rinderpest in einem Bundesstaat ausbricht, die zuständigen Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt sind, alle Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten, die nachfolgenden Anordnungen beschlossen, mit deren thunlichst schleuniger Einführung wir Sie hiermit beauftragen.

In einem jeden Orte ist zum Behufe der Aufnahme und Ueberwachung der Viehbestände eine Aufsichts-Commission zu bestellen, wie eine solche bereits durch §. 10 und 11 der Gr. Verordnung vom 23. Mai 1867, betreffend Vorkehrungen gegen ansteckende Thierkrankheiten, insbesondere gegen die Rinderpest, (RBl. S. 245 ff.) vorgesehen ist. Die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen ist je nach der Grösse der Orte zu bestimmen; dieselben müssen mindestens aus drei Ortsvorstandspersonen bestehen, zu welchen stets der Bürgermeister oder der Ortspolizeibeamte, wenn dieses der Bürgermeister nicht selbst ist, gehören soll. Die Commission hat alsbald nach dem in dem Regierungsblatt vom Jahre 1867, Seite 275, abgedruckten Formulare den Bestand der betreffenden Viehgattungen

(Ochsen, Kühe, Rinder, Schafe, Ziegen) in jeder Hofraithe aufzunehmen und diesen Stand alle 8 Tage an Ort und Stelle zu revidiren. Bei dieser Commission ist jeder Ab- und Zugang, im Falle eines Zugangs, zugleich der Ort der Herkunft des Stücks von dem Besitzer anzuzeigen. Bei diesen wöchentlichen Revisionen haben die Commissionen auf alle Veränderungen in dem Gesundheitszustande der einzelnen Viehstände, sowie auf den Ursprungsort der neu eingeführten und auf den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Sollten sie hierbei verdächtige Krankheitserscheinungen wahrnehmen, so haben sie alsbald den zuständigen Kreisveterinärarzt zur weiteren Untersuchung des Falles zu berufen.

Weiter beauftragen wir Sie, um etwaige verspätete Anzeigen zu verhüten, die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des oben angeführten Reichsgesetzes vom 7. April 1869 in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, wonach Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, dass ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder dass auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen hat. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen lässt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge, während sonst laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift ebensowohl für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere, als für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Reichskasse vergütet wird, mit Ausnahme allein desjenigen Viehes, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Seuche fällt.

Was der Viehbesitzer bei einem verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Wiederkäuern neben der obenerwähnten Anzeige zu thun hat, besagt der §. 12 der Reichs-Instruction vom 26. Mai 1869 zu dem citirten Reichsge-

setze, betr. Massregeln gegen die Rinderpest (RBl. von 1870, Nr. 63, Anl. 4, S. 44): der Besitzer darf die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, dass das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

Die Ortspolizeibehörden andererseits sind in Gemässheit des §. 13 der erwähnten Instruction anzuweisen, dass sie auf die erhaltene Anzeige sofort den competenten Kreisveterinärarzt herbeizuholen haben, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist in Ermangelung eines Cadavers ein Thier zu tödten. Das Ergebniss der Untersuchung ist protocollarisch aufzunehmen und je nachdem die Krankheit als Rinderpest erkannt oder nur ein dringender Verdacht der Rinderpest constatirt wird, nach Vorschrift entweder des §. 14 oder des §. 15 der Instruction weiter zu verfahren.

Von jedem solchen Vorgange ist Ihnen Seitens der Ortspolizeibehörden alsbald Meldung zu machen, und werden die letzteren bei dringendem Verdacht eines Seuchefalles für eine sofortige vorläufige Absperrung des verdächtigen Gehöftes Sorge tragen, wenn die Untersuchung der Thiere durch einen Veterinärarzt nicht sogleich erfolgen kann.

Ausserdem wird es sich empfehlen, eine kurze Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest zu veröffentlichen, und theilen wir Ihnen zu dem Ende nachstehend das Wesentliche der Beschreibung mit, welche eine der neueren Autoritäten, Dr. Röll, von dieser Seuche giebt:

„Die Krankheitserscheinungen bei der Rinderpest beginnen meist allmählich und nur selten unter stürmischen Erscheinungen; anfangs zeigen sich zumeist Mattigkeit und Hinfälligkeit, verminderte Munterkeit, seltener eine gewisse Unruhe, Stampfen mit den Füssen, Stossen mit den Hörnern etc. Die Fresslust ist anfangs noch vorhanden, der Durst gesteigert, das Wiederkauen geschieht träge, mit Unterbrechung. Der Mistabgang ist verzögert. Die Entlerungen sind dunkelfarbig trocken, der Bauch ist aufge-

trieben, das Aufkrümmen des Rückens weist auf innere Schmerzen hin. Fieberschauer, Zittern und Schütteln des Kopfes pflegen schon im ersten Beginn nicht zu fehlen, auch ist jetzt schon ein hohl klingender Stosshusten bemerkbar. An der Nase, die anfangs trocken und heiss scheint, bemerkt man bald einen schleimigen Ausfluss, sowie starkes Thränen der Augen. Nach Verlauf einiger Tage nimmt die Abstumpfung und Schwäche zu, das Wiederkauen hört vollständig auf, das Maul ist geröthet angeschwollen; aus diesem und den Nasenöffnungen fliesst ein zäher gelbgrüner Geifer aus, auf der Zunge am Zahnfleisch und Gaumen erscheinen kleine Bläschen, welche später zerplatzen, wonach dann nach fetzenartiger, mit üblem Geruch verbundener Ablösung der Haut die genannten Maulpartien wie angefressen erscheinen und leicht bluten. Hiermit tritt heftiger wässeriger übelrichender, z. Th. auch blutiger Durchfall mit starkem Drang ein, die Abmagerung sowie die Entkräftung nehmen rasch zu, von den fortdauernden Schmerzen giebt das Benehmen der Thiere Zeugniss. Der Tod erfolgt meistens am 5. bis 7. Tage nach dem ersten Auftreten der Fiebererscheinungen."

Nähere Mittheilungen über die Rinderpest, entnommen den Berichten der Gr. Regierungs-Commissarien aus Anlass der 1866er Seuche, finden Sie in der Beilage zu dem Amtsblatt der vormaligen Gr. Ober-Medicinal-Direction Nr. 5 vom Jahre 1866.

Die oben vorgeschriebenen Massregeln werden, wie anderwärts, so auch im Grossherzogthum des guten Erfolges nicht entbehren, wenn die Localpolizeibehörden sich der Ausführung und Durchführung derselben mit Eifer unterziehen. Die Aufgabe der Gr. Kreisämter aber wird es sein, bei den unterstellten Behörden sowie bei den Kreisangehörigen überhaupt das Verständniss der Nothwendigkeit jener Vorkehrungen gegenüber der drohenden Gefahr, wo dies nöthig sein sollte, zu erwecken und das allseitige eifrige Zusammenwirken zum Zwecke der Abwendung jener Gefahr anzuregen und zu fördern.

Vor Allem aber ist die Beschleunigung in der Ausführung jener Massregeln, insbesondere also zunächst der Ueberwachung der Viehbestände von der grössten

Wichtigkeit, und empfehlem wir Ihnen in dieser Richtung die thunlichste Energie.

Ueber den Vollzug der vorstehenden Anordnungen sehen wir binnen 8 Tagen Ihrer berichtlichen Anzeige entgegen.

v. Starck.

Schaum.

Lippe-Detmold.

Verordnung, die Einführung der Königlich Preussischen Arzneitaxe pro 1877 betreffend, vom 24. Dezember 1876.

Die Preussische Arzneitaxe für 1877 tritt mit dem 1. Januar k. J. auch in den Apotheken des hiesigen Landes in Geltung. Hinsichtlich des Rabatts bei Armenrechnungen bleibt es bei den frühern Bestimmungen.

Die Physiker haben in 14 Tagen anzuzeigen, dass die neue Taxe in den Apotheken ihrer Bezirke eingeführt ist.

Detmold, den 28. Dezember 1876.

Fürstlich Lippische Regierung.

Eschenburg.

(Gesetz-Samml. 1877 S. 3.)

Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung, betreffend Rinderpest vom 14. Februar 1877.

In jüngster Zeit sind in verschiedenen, räumlich weit von einander entfernten Gegenden Nord- und Mitteldeutschlands Fälle von Rinderpest vorgekommen, und haben die bisherigen Ermittelungen über die Art und Weise der Einschleppung und Verbreitung, soweit sie ein positives Ergebniss gehabt, durchweg auf eine und dieselbe Ursprungsquelle hingeführt. Es hat sich hierbei gezeigt, dass die Ausbreitung der Seuche mehrfach durch Verspätung der Anzeigen über verdächtige Krankheitserscheinungen unter dem Rindvieh befördert worden ist. Die Königlich Preussische Staatsregierung hat hieraus Veranlassung genommen,

eine allgemeine Ueberwachung der Rindviehbestände in den sämmtlichen Provinzen des preussischen Staates anzuordnen.

Da bei den bestehenden Eisenbahnverbindungen und dem nicht unbedeutenden Viehhandel des Landes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in das hiesige Grossherzogthum nahe liegt, und es im Interesse der Viehbesitzer des Landes nothwendig ist, dass im Falle eines Ausbruchs der Rinderpest die erforderlichen Massregeln sofort ergriffen werden, so hält das unterzeichnete Ministerium es für geboten, im wesentlichen Anschluss an die im Königreich Preussen getroffenen Massregeln hiermittelst Nachstehendes anzuordnen:

1) In jeder Ortschaft des Landes ist bis auf Weiteres wöchentlich mindestens einmal eine Revision der Rindviehbestände vorzunehmen, die Grossherzoglichen Domanialbeamten, die Besitzer ritterschaftlicher Güter, die Klostervorsteher, die städtischen Magistrate etc. haben zu solchem Zwecke, falls sie diese Revision nicht persönlich übernehmen wollen oder können, geeignete Personen zu Revisoren zu bestellen.

Die grösseren Städte werden zweckmässig in mehrere Revisionsbezirke einzutheilen sein, auf dem platten Lande wird es sich empfehlen, thunlichst für jede Ortschaft einen Vieh-Revisor zu bestellen und hierzu den Schulzen, Ortsvorsteher etc. zu wählen.

2) Die Revisoren haben sich von jeder Veränderung in dem Rindviehbestande ihres Bezirkes in fortlaufender Kenntniss zu erhalten, jeden Abgang und Zugang zu vermerken und über den Herkunftsort der neu eingeführten, sowie über den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke genaue Erkundigung einzuziehen.

3) Ferner haben dieselben bei ihren Revisionen ein sorgfältiges Augenmerk auf den Gesundheitszustand der Viehbestände ihres Bezirkes zu richten, sofort bei dem ersten Auftreten einer verdächtigen Krankheitserscheinung das betreffende Gehöft vorläufig abzusperren, einen approbirten Thierarzt zuzuziehen und der vorgesetzten Obrigkeit Meldung zu machen. Wird der Verdacht der Rinderpest durch den zugezogenen Thierarzt bestätigt, so hat die Ortsobrigkeit unter gleichzeitiger Ergreifung der Massregeln,

welche in der revidirten Instruction vom 7. Junius 1873 zum Gesetz vom 7. April 1869, betreffend Massregeln gegen die Rinderpest, vorgeschrieben sind, hierüber unverweilt an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

4) Die Ortsobrigkeiten haben sich durch Nachrevisionen oder in sonst geeigneter Weise darüber zu vergewissern, dass die Revisoren die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen, und dieselben durch entsprechende Belehrung auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Massregeln hinzuführen.

Schwerin, am 14. Februar 1877.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

(Regier.-Bl. 1877 S. 19.)

Preussen.

Reglement für die Verwaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Gumbinnen und des Hebammen-Lehr-Instituts zu Danzig, vom 7. October 1876, bestätigt am 15. December 1876.

Nachdem gemäss §§. 13 und 17 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, vom 8. Juli 1875 (Ges.-S. S. 497) die Hebammen-Lehr-Institute zu Gumbinnen und Danzig dem Provinzial-Verbande von Preussen zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen worden sind, wird in Betreff der Verwaltung dieser Anstalten, in Gemässheit des §. 25 des genannten Gesetzes, sowie in Gemässheit der §§. 35 und 95 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preussen etc. vom 29. Juni 1875, hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1. Das Hebammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen und das Hebammen-Lehr-Institut zu Danzig haben den Zweck, die Hebammen für die Provinz Preussen auszubilden.

§. 2. Das Hebammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen dient insbesondere zur Ausbildung der Hebammen für den Regierungsbezirk Gumbinnen, das Hebammen-Lehr-Institut

zu Danzig für die Ausbildung der Hebammen für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

Die Normalzahl der in das Institut aufzunehmenden Hebammenschülerinnen wird durch den Provinzial-Landtag in dem Etat festgesetzt. Der Provinzial-Landtag stellt ferner die Aufnahmebedingungen für die Lehrtöchter, das von denselben etwa zu zahlende Lehrgeld, sowie die von den Lehrtöchtern und den Schwangeren etwa zu zahlenden Verpflegungssätze und andere Kosten fest.

§. 3. Die Verwaltung des Instituts und die Aufsicht über dasselbe wird, nach Massgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise dem Landes-Direktor geführt.

§. 4. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Instituts führt in den Grenzen des, von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Massgabe der von dem Provinzial-Ausschusse zu ertheilenden Dienst-Instruction, der Director des Instituts. Derselbe trifft insbesondere, unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses, beziehungsweise des Landes-Direktors, alle Anordnungen, welche sich auf den Unterricht der Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen beziehen. Der Direktor muss die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen.

Ausser dem Instituts-Director fungirt in jedem der beiden Institute eine Instituts-Hebamme.

Im Uebrigen wird die Zahl der Beamten des Instituts, sowie die Art der Anstellung derselben, durch den vom Provinzial-Landtage festzustellenden Etat bestimmt.

§. 5. Die Anstellung und Entlassung des Direktors und des anderen, zur unmittelbaren Verwaltung des Instituts erforderlichen Personals steht dem Provinzial-Ausschusse zu, insoweit derselbe nicht bezüglich des letzteren Personals seine Befugnisse auf den Instituts-Direktor überträgt.

§. 6. Die Funktionen der Institutsbeamten werden durch besondere, vom Provinzial-Ausschusse zu erlassende Dienst-Instructionen geregelt, das Verhalten der Schülerinnen

und der Pfleglinge durch die, ebenfalls von dem Provinzial-Ausschuss zu erlassende Hausordnung.

§. 7. In das Hebammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen, beziehungsweise zu Danzig werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken des Regierungsbezirks Gumbinnen, beziehungsweise der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder präsentirt werden.

Ausserdem werden Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten soweit aufgenommen, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Zur Aufnahne von Schülerinnen, welche dem Regierungsbezirke Gumbinnen, beziehungsweise den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder nicht angehören, ist die Genehmigung des Landes-Direktors erforderlich.

Zur Zulassung der Schülerinnen ist erforderlich die Beibringung

a) eines Kreisphysikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der die Aufnahme Nachsuchenden;
b) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf:
c) eines Geburtsscheins;
d) eines Revaccinations-Scheins;
e) einer schriftlichen Erklärung von den Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung geniessen wollen, wonach sie sich verpflichten, nach genossener Ausbildung mindestens 3 Jahre eine Stelle als Bezirks-Hebamme in dem Bezirk, von dem sie präsentirt sind, zu verwalten.

Aus dem Kreisphysikats-Atteste (a), welches nicht früher als 8 Wochen vor der Aufnahme in die Anstalt ausgestellt sein darf, muss sich ergeben, dass die, die Aufnahme Nachsuchende einen gesunden rüstigen Körper, gesunde Sinne und zum Hebammengeschäfte taugliche Gliedmassen, insbesondere eine entsprechend gebildete Hand, besitzt, dass sie nicht mit einer widrigen oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich nicht in einer erkennbaren Schwangerschaft befindet, fertig lesen und Gelesenes verstehen, auch leserlich schreiben kann.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, werden als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen.

Dem Landes-Direktor bleibt es überlassen, ausnahmsweise Personen, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, zur Aufnahme zuzulassen.

§. 9. Die Anträge auf Zulassung zu dem Hebammen-Lehr-Institut sind, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste, spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Lehrcursus an den Direktor des Instituts zu richten. Findet sich bei der Prüfung derselben nichts zu erinnern, so ist der Director zur Aufnahme der Lehrtöchter, innerhalb der etatsmässigen Anzahl und unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Landestheile und der ihm in dieser Beziehung von dem Provinzial-Ausschusse zu ertheilenden Instruction berechtigt. In allen übrigen Fällen legt der Instituts-Direktor die Anträge mit seiner gutachtlichen Aeusserung dem Landes-Direktor vor, welcher die Entscheidung entgiltig darüber zu treffen hat.

§. 10. Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung in dem Lehr-Institute genossen haben (§. 7 al. 1) sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, in dem Bezirk, von welchem sie präsentirt sind, eine Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten.

§. 11. Der Direktor ist verpflichtet, Schülerinnen welche sich bei ihrem Eintritt in die Anstalt oder später unqualificirt oder schwanger zeigen sollten, zurückzuweisen, beziehentlich zu entlassen, und hiervon dem Landes-Direktor ungesäumt Anzeige zu machen.

Im Falle der Entlassung einer bereits im Unterrichte befindlichen Schülerin werden das eingezahlte Pflege- und Lehrgeld nur nach Abzug desjenigen Theiles zurückgezahlt, welcher dem, von der Schülerin in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht.

§. 12. Der Lehrcursus dauert 5 Monate.

Die Prüfung der Hebammenschülerinnen erfolgt am Ende eines jeden Lehrcursus, in Gemässheit der von der Königlichen Staatsregierung zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, womöglich im Lokale des Instituts.

Der Direktor ist Mitglied der Prüfungs-Commission;

falls an der Anstalt ein zweiter Arzt als Lehrer fungirt, auch dieser.

§. 13. Arme Schwangere erhalten während der Lehrkurse in der etatsmässigen Anzahl unentgeltliche Aufnahme in dem Institut.

Ausnahmsweise können auch zahlende Schwangere, gegen Entrichtung des von dem Provinzial-Landtage festzusetzenden Pflegesatzes, Aufnahme in dem Institut finden.

§. 14. Der Direktor wird von dem Landes-Direktor vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Das übrige Anstalts-Personal wird von dem Direktor in seine Stellen eingeführt und soweit erforderlich vereidigt.

§. 15. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preussen am 7. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Zur Ausführung

der §§. 2 und 13 des Reglements für die Verwaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Danzig und für die Verwaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Gumbinnen vom 7. Oktober 1876 wird hiermit bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

I. Hebammen-Lehrschülerinnen, welche von Gemeinden oder Hebammenbezirken der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder zur Aufnahme in das Hebammen-Lehr-Institut zu Danzig präsentirt werden (§. 7, al. 1, und §. 10 des Reglements vom 6. Oktober 1876) haben bei ihrer Aufnahme in dieses Institut ein Lehrgeld von 30 Mark an die Institutskasse zu zahlen.

II. Hebammen-Lehrschülerinnen, welche sich behufs Ausbildung auf eigene Kosten zur Aufnahme in das Hebammen-Lehr-Institut zu Danzig melden, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Institutskasse nachstehende Beträge zu zahlen:

1. an Lehrgeld	30	Mark
2. für Bett, Bettwäsche, Heizung u. Beleuchtung	45	„
3. für das Hebammen-Lehrbuch .	5	„
4. für Seife	5	„
5. für fünfmonatliche Beköstigung	105	„
Summa	190	Mark.

III. Hebammen-Lehrschülerinnen, welche von Gemeinden oder Hebammenbezirken des Regierungs-Bezirks Gumbinnen zur Aufnahme in das Hebammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen präsentirt werden (§. 7, al. 1 u. §. 10 des Reglements vom 6. Oktober 1876) haben weder Lehrgeld noch Verpflegungsgeld zu zahlen.

Für das ihnen zu liefernde Hebammen-Lehrbuch haben sie 5 Mark 50 Pf. zu entrichten.

IV. Hebammen-Lehrschülerinnen, welche sich zur Theilnahme am Unterrichte in dem Hebammen-Lehr-Institute zu Gumbinnen auf eigene Kosten melden, haben sich ausserhalb der Anstalt Wohnung und Beköstigung zu verschaffen. Der Unterricht in dem Institute wird ihnen unentgeltlich gewährt.

V. Von zahlungsfähigen Schwangeren (§. 13, al. 2 des Reglements) wird in den Hebammen-Lehr-Instituten zu Gumbinnen und Danzig ein Pflegegeld von 1 Mark pro Tag erhoben.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preussen vom 7. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

M. 6050 M. d. g. A
II 10540 2. Ang. M des Innern.

Vorstehendes Reglement für die Verwaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Gumbinnen und des Hebammen-

Lehr-Instituts zu Danzig wird hierdurch in Gemässheit des §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 G.-S. S. 335 genehmigt.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
von Klützow.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung
gez. Sydow.

Genehmigung.

Reglement für das Provinzial-Taubstummen-Institut zu Königsberg, vom 7. Oktober 1876.

Auf Grund des §. 8. No. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für das Provinzial-Taubstummen-Institut in Königsberg das nachfolgende Reglement erlassen.

§. 1. Die Verwaltung des Taubstummen-Instituts und die Aufsicht über dasselbe wird, nach Massgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtags von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise dem Landesdirektor, geführt. Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium steht als staatlicher Schul-Aufsichtsbehörde insbesondere die Bestätigung des Lehrplans, sowie die Befugniss zu, mittelst technischer Revision durch einen Commissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntniss zu nehmen.

§. 2. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Instituts führt, in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Massgabe der von dem Provinzial-Ausschuss beziehungsweise Landesdirektor zu ertheilenden Anweisungen, der Vorsteher des Taubstummen-Instituts.

§. 3. Die Anstellung und Entlassung des Vorstehers steht dem Provinzial-Ausschuss zu. Derselbe beschliesst auch, nach Anhörung des Vorstehers des Instituts, über die Anstellung und Entlassung der Lehrer. Hilfslehrer können, nach Massgabe der in dem Etat für diesen Zweck ausgesetzten Mittel, durch den Landesdirektor angenommen

werden; derselbe hat jedoch über die Annahme dem Provinzial-Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§. 4. Der Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen die vorschriftsmässige Qualification als Taubstummenlehrer besitzen.

§. 5. Die Art der Anstellung des Vorstehers, die Höhe seines Gehalts, die Zahl der Lehrer, die Art ihrer Anstellung und die Höhe ihres Gehaltes wird durch den Etat festgesetzt.

§. 6. Das Institut hat den Zweck:

a. als Lehrerbildungs-Anstalt

ordentliche Lehrer resp. Vorsteher für Taubstummen-Anstalten auszubilden,

b. als Normalschule

taubstumme Kinder beiderlei Geschlechts aus der Provinz Preussen, ohne Unterschied der Religion, durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

§. 7. A. **Als Lehrerbildungs-Anstalt**

wird dieselbe die ihr überwiesenen Lehrschüler, welche die vorschriftsmässige Prüfung als Elementarschullehrer bestanden haben müssen, durch theoretische und praktische Anleitung befähigen, die vorgeschriebene Prüfung als ordentliche Lehrer resp. Vorsteher von Taubstummen-Instituten abzulegen.

Der Landesdirektor überweist dieselben dem Vorsteher der Anstalt, welchem sie während der Dauer ihrer Bildungszeit untergeben sind und dessen Weisungen sie zu befolgen und zu beobachten haben.

§. 8. Der Vorsteher der Anstalt ertheilt die erforderliche theoretische und praktische Anleitung theils selbst, theils lässt er die übrigen ordentlichen Lehrer dabei mitwirken; auch wird er den dazu befähigten Lehrschülern den Besuch geeigneter Vorlesungen an der Universität vermitteln, ihnen auch Gelegenheit geben, sich für die Verwaltung zu befähigen, indem dieselben journalisiren, registriren und Berichte abfassen lernen.

§. 9. Die der Anstalt zur Ausbildung überwiesenen Candidaten erhalten ein Stipendium, dessen Höhe durch den Provinzial-Landtag festgestellt wird. Derselbe trifft auch über die Zahl der zu überweisenden Candidaten Bestimmung.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch den Landesdirector, zunächst auf ein Jahr, kann aber fernerhin auf ein bis zwei Jahre verlängert werden, wenn der Vorsteher der Anstalt dies im Interesse der Taubstummenbildung beantragt.

§. 10. Der Vorsteher hat die Pflicht, über den Fleiss, die Fortschritte und die sittliche Führung der Lehrschüler zu wachen und darüber vor Schluss des Jahreskursus durch Vermittelung des Landesdirectors an den Provinzial-Ausschuss und an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten, auch seiner Zeit die Prüfung der ausgebildeten Candidaten zu beantragen.

B. Von den Zöglingen und Schülern der Anstalt als Normalschule.

§. 11. Die Anstalt ertheilt den Taubstummen-Unterricht auf allen Stufen und in allen Lehrgegenständen für Lehrer und Schüler.

Die Zahl der Unterrichtsklassen ist durch die etatsmässigen Lehrkräfte bedingt.

Die Zahl der in den einzelnen Klassen zu unterrichtenden Schüler darf in der Regel 15 nicht übersteigen. Die Vertheilung der Zöglinge und Schüler in die Klassen geschieht durch den Vorsteher der Anstalt.

Die Schüler sind:

a. Freischüler der Stadt Königsberg,
b. Freizöglinge und Freischüler der Provinz Preussen,
c. zahlende Schüler.

§. 12. Die in die Anstalt aufzunehmenden Schüler sollen

1) nicht blöd- oder schwachsinnig sein;
2) in dem Grade taub sein, dass sie mittelst des Gehörs die Sprache nicht erlernen können;
3) an keiner ansteckenden, unheilbaren Krankheit oder sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden.

§. 13. Die geeignete Zeit der Aufnahme der Kinder

liegt zwischen dem 7. und 9. Lebensjahre (das ist nach der Zahnschichtperiode).

Diejenigen, welche bereits das 10. Lebensjahr (Pubertäts-Epoche) zurückgelegt haben, können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Landesdirektors aufgenommen werden.

§. 14. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt resp. des Bildungscursus ist auf acht Jahre angenommen, kann aber nach Massgabe der Vorbildung oder des Lebensberufes, der Fähigkeiten, des Fleisses und der Fortschritte verkürzt werden.

§. 15. Eltern, Angehörige, Vormünder und Behörden melden die Aufnahme ihrer Kinder resp. Pflegebefohlenen in Freistellen (§. 11b) bei dem Landesdirektor an und bringen folgende Atteste bei:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes (cfr. §. 12),
3) den Pocken-Impfungsschein resp. Revaccinationsschein,
4) ein Bedürftigkeits-Attest von der betreffenden Orts-Polizeibehörde.

Ueber die Annahme entscheidet der Landesdirektor.

Die 10 Freischüler der Stadt Königsberg bezeichnet der Magistrat daselbst. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für die von dem Magistrat zu Königsberg zur Aufnahme zu bezeichnenden Freischüler. Die genannten Atteste sind dem Magistrat einzureichen.

§. 16. Die Anmeldung zur Aufnahme von Schulgeld zahlenden Schülern geschieht bei dem Vorsteher, dem die Atteste nach §. 15 ad 1 bis 3 vorzulegen sind. Derselbe darf nicht mehr dergleichen Schüler annehmen, als nach Besetzung der Stellen der Freizöglinge und Freischüler, nach Massgabe von §. 11 über die Frequenz, ohne Ueberfüllung der Klassen noch aufgenommen werden können.

§. 17. Ist zur Zeit der Anmeldung eines taubstummen Kindes die Zahl der Freistellen schon besetzt, so wird dasselbe durch den Vorsteher der Anstalt mit Bemerkung des Tages zur Anmeldung in die Anwartschaftsliste eingetragen.

Die Anmeldung kann indess nicht vor zurückgelegtem 6. Lebensjahr erfolgen; die Eintragung nach vollendetem

10. Lebensjahre kann nur aus besonderen Gründen, mit Genehmigung des Landesdirektors, bewirkt werden.

Das gleiche Verfahren gilt bei der Anmeldung von Freischülern.

§. 18. Diejenigen Eltern, Angehörigen, Vormünder oder Behörden, deren Kinder oder Pflegebefohlene als Freizöglinge oder Freischüler aufgenommen werden, haben sich durch einen Revers dahin zu verpflichten, dass sie dieselben den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, sie auch, nachdem sie die erforderliche Ausbildung erlangt haben, oder wenn andere Gründe zu deren Entfernung vorhanden sind, wieder zurücknehmen und für deren weiteres Fortkommen sorgen wollen.

§. 19. Durch den in der Anstalt zu ertheilenden Unterricht sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung von Handwerken und Kunstgewerben tüchtig gemacht werden, die Mädchen insonderheit für solche Arbeiten, durch welche sie sich als Handarbeiterinnen künftig selbstständig oder auch als Dienstboten ernähren können.

§. 20. Diejenigen Lehrgegenstände, an welchen alle Schüler theilnehmen, sind:

1. Articulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen, und im gleichmässigen Fortschritt mit dem Unterricht in der Sprache;
2. Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesentwickelung überhaupt;
3. Rechnen;
4. Religion als biblische Geschichte und Lehre;
5. Unterricht in gemeinnützlichen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturkunde, Geographie und Geschichte;
6. Schönschreiben;
7. Zeichnen in Verbindung mit Formenlehre;
8. Turnen;
9. die weiblichen Zöglinge werden ausserdem in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

§. 21. Der Lehrplan der Anstalt wird, der Natur der Taubstummenbildung (§. 20) dem Klassensystem und der Frequenz entsprechend von dem Vorsteher der Anstalt aufgestellt und dem Landesdirektor eingereicht, welcher dessen Bestätigung durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium herbeizuführen hat.

§. 22. Die Zöglinge des Instituts werden, nach dem Geschlecht getrennt, gegen ein, von dem Provinzial-Landtage im Etat festzusetzendes Pflegegeld, in sittlich bewährten Familien contractlich untergebracht; die älteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern. Die Pfleger haben die Kinder räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zu Reinlichkeit an ihrem Leibe, wie in der Kleidung und in dem Gebrauche der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken; ausserdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und contractlich verantwortlich und müssen sich die Controle gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt und die von ihm dazu bestellten ordentlichen Lehrer angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die (körperliche) Wartung und Pflege desselben zu übernehmen, während die Anstalt die ärztliche Behandlung durch den dazu bestellten Arzt und die Beschaffung der Arznei übernimmt; auch wird bei langwierigen Krankheiten den Pflegern für besondere Wartung und Pflege, resp. für Nachtwachen, Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen an, und macht den Angehörigen, sowie dem Standesamt und dem Landesdirektor hiervon die erforderliche Anzeige. Die Beerdigungskosten für Freizöglinge werden aus der Anstaltskasse, dagegen für Freischüler und Zahlschüler von den Angehörigen, resp. den betreffenden Armenverbänden getragen.

§. 23. Dem Vorsteher der Anstalt steht die Handhabung der Disciplin zu.

§. 24. Den Freizöglingen der Anstalt wird die erforderliche Kleidung und Wäsche geliefert; dieselben müssen jedoch bei ihrem Eintritt in die Anstalt mit zwei Anzügen, der nöthigen Wäsche und mit Betten versehen sein.

Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, dass sowohl die Wäsche, als auch die Kleidungsstücke und Bereinigungsutensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl, resp. genügendem Masse vorhanden, gehörig inventarisirt und mit dem Stempel der Anstalt versehen sind und dass die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

§. 25. Das Inventarium

der Anstalt wird nach Massgabe des Etats durch den Anstaltsvorsteher verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§. 26. Schon während des Unterrichtscursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, insbesondere bei den Freizöglingen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, indem derselbe nach Möglichkeit Bedacht darauf nimmt, dass die Pfleglinge bei Handwerksmeistern untergebracht werden, die ein, den Anlagen und Neigungen des Zöglings entsprechendes Handwerk treiben. Zur Unterbringung von Zöglingen in die Lehre ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes erforderlich. Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 27. Ist ein Zögling aus irgend einem Grunde aus der Anstalt entlassen, so muss der Vorsteher unter Angabe des Grundes, darüber dem Landesdirektor sofort Anzeige machen. Ueber den regelmässigen Abgang von Freizöglingen muss die Anzeige drei Monate vorher und zugleich mit den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung dieser Stellen nach Massgabe der Anwartschaftsliste erfolgen.

Die regelmässigen Aufnahmen finden zum 1. August alle zwei Jahre und die Entlassungen zum 30. Juli statt.

§. 28. Der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit dem Landesdirector, den Kreis- und Kommunal-Behörden, Eltern und Vormündern.

§. 29. Auf Urlaubsgesuche des Anstaltsvorstehers entscheidet der Landesdirector. Den Lehrern wird ein Urlaub bis zu 8 Tagen durch den Vorsteher der Anstalt, auf längere Zeit nach Anhörung des letzteren durch den Landesdirector ertheilt.

§. 30. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preussen den 7. Oktober 1876.

gez. v. Saucken-Tarputschen. Reichel.

Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg, vom 4. Oktober 1876.

Auf Grund des §. 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg das nachstehende Reglement erlassen.

§. 1. Die Verwaltung der Taubstummen-Anstalt und die Aufsicht über dieselbe wird nach Massgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages von dem Provinzial-Ausschuss beziehungsweise dem Landes-Direktor geführt.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium steht als staatlicher Schulaufsichtsbehörde insbesondere die Bestätigung des Lehrplans, sowie die Befugniss zu, mittelst technischer Revision durch einen Commissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntniss zu nehmen.

§. 2. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt führt, in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Massgabe der von dem Landes-Direktor zu ertheilenden Anweisungen, der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt.

§. 3. Die Anstellung und Entlassung des Vorstehers steht dem Provinzial-Ausschuss zu. Derselbe beschliesst auch, nach Anhörung des Vorstehers der Anstalt, über die Anstellung und Entlassung der Lehrer.

Hilfslehrer können, nach Massgabe der in dem Etat für diesen Zweck ausgesetzten Mittel, durch den Landes-Direktor angenommen werden; derselbe hat jedoch über

die Annahme dem Provinzial-Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§. 4. Der Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen die vorschriftsmässige Qualifikation als Taubstummen-Lehrer besitzen.

§. 5. Die Art der Anstellung des Vorstehers, die Höhe seines Gehalts, die Zahl der Lehrer, die Art ihrer Anstellung und die Höhe ihres Gehalts wird durch den Etat festgesetzt.

§. 6. Zweck der Taubstummen-Anstalt.

Die Taubstummen-Anstalt hat den Zweck: die derselben überwiesenen taubstummen Kinder (Knaben und Mädchen) nach Massgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden; sie soll auch den Seminaristen Gelegenheit geben, sich mit der Unterrichtsweise taubstummer Kinder bekannt zu machen.

§. 7. Von den Zöglingen, deren Art und Zahl.

Die Anstalt besteht aus:

a. Freizöglingen,
b. Freischülern, d. h. solchen Schülern, welche freien Unterricht haben, im Uebrigen aber ihre Beköstigung und Kleidung nicht von der Anstalt erhalten,
c. Zahlschülern und
d. Pensionairen.

Die Normal-Zahl der Freizöglinge wird durch den Etat bestimmt.

§. 8. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche Zöglinge.

Die in die Anstalt aufzunehmenden Schüler sollen

1. nicht blöd- oder schwachsinnig sein,
2. in dem Grade taub sein, dass sie mittelst des Gehörs die Sprache nicht erlernen können,
3. an keiner ansteckenden unheilbaren Krankheit oder sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden.

§. 9. Nähere Bestimmung des Alters zur Aufnahme.

Die geeignete Zeit zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Anstalt ist nach dem vollendeten siebenten Lebensjahr; es kann indess die Aufnahme der Freizöglinge in der Regel erst nach dem vollendeten 10. Lebensjahr erfolgen.

Die Altersgrenze für aufzunehmende Kinder wird auf das noch nicht vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

Die Zulassung älterer Kinder hängt von der in jedem einzelnen Fall nachzusuchenden Genehmigung des Landes-Direktors ab.

§. 10. Dauer des Aufenthalts.

Für die Freizöglinge ist die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt zur Zeit auf 4 Jahre festgesetzt.

Für Freischüler, Zahlschüler und Pensionaire, deren Aufnahme mit vollendetem siebenten Lebensjahr erfolgen kann, bildet das sechszehnte Lebensjahr in der Regel den Schluss des Unterrichts-Cursus.

§. 11. Verfahren bei Besetzung der Freistellen und bei der Aufnahme von Freischülern, Zahlschülern und Pensionairen.

Von den Freistellen an der Anstalt hat jeder Land- und jeder Stadtkreis eine gleiche Zahl (für jetzt in Ostpreussen 3, in Westpreussen 5) zu besetzen.

Die Kontrole darüber führt der Landes-Direktor. Derselbe theilt die zur Erledigung kommenden Stellen zeitig vor dem im Anfange Oktober jeden Jahres stattfindenden Termin zur Aufnahme neuer Zöglinge den betreffenden Kreisen zu.

Die Auswahl der Zöglinge für diese Freistellen gebührt in den Stadtkreisen dem Magistrat, in den Landkreisen dem Kreis-Ausschuss.

Zur Aufnahme können Knaben und Mädchen gelangen, es ist jedoch bei sonst gleicher Qualifikation die vorzugsweise Berücksichtigung der Knaben empfohlen.

Nach bewirkter Auswahl haben die Kreis-Ausschüsse beziehungsweise Magistrate folgende Atteste:

1. einen Geburtsschein,
2. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes (cfr. §. 8),
3. einen Pocken-Impfungs- beziehungsweise Revaccinations-Schein,
4. ein Bedürftigkeitsattest von der betreffenden Ortsbehörde

dem Vorsteher der Anstalt einzusenden und, falls von Letzterem keine Bedenken dagegen geäussert werden, die ausgewählten Kinder dem Landes-Direktor namhaft zu machen und demnächst auch die Ablieferung derselben an den Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu dem angegebenen Termin zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass dieselben behufs deren Ablieferung sorgfältig gereinigt und mit entsprechender Kleidung versehen werden.

Die Ablieferung erfolgt durch die Eltern oder sonstigen Angehörigen der Zöglinge und bei deren Unvermögenheit im Wege der Armenpflege.

Können einzelne Kreise die ihnen zugetheilten Freistellen wegen Mangels an geeigneten taubstummen Kindern nicht besetzen, so werden diese Stellen auf desfallsige Anzeige sogleich anderen Kreisen zugetheilt und zwar vorbehaltlich späterer Ausgleichung wegen der dadurch veranlassten resp. grösseren und geringeren Betheiligung einzelner Kreise.

Den katholischen Eltern in den ostpreussischen Kreisen kann für den Fall, dass deren Kindern eine Freistelle in der Anstalt zu Angerburg bewilligt wird, die Unterbringung derselben in der Taubstummenschule zu Braunsberg von dem Landes-Direktor gestattet werden. Es ist alsdann der etatsmässige Betrag der Unterhaltungskosten pro Kind aus der Kasse der Anstalt zu Angerburg an die Seminar-Kasse zu Braunsberg zu zahlen.

Ausser den vorstehend erwähnten, aus Provinzial-Fonds zu unterhaltenden Freizöglingen können, wie oben in §. 7 bemerkt worden, angenommen werden:

1. Freischüler zum unentgeltlichen Unterricht, deren Angehörige den Unterhalt und die Bekleidung selbst besorgen,

2. Zahlschüler, deren Angehörige für Unterhalt und Kleidung zu sorgen und an die Kasse der Anstalt ein Schulgeld von 3 bis 12 Mark monatlich zu zahlen haben,
3. Pensionäre, für welche die etatsmässigen Unterhaltungs- und Bekleidungskosten von den Angehörigen, von Kommunen etc. an die Anstalts-Kasse zu zahlen und für die Kinder vermögender Angehörigen ein entsprechendes Schulgeld zu entrichten ist.

Derartige Schüler dürfen von dem Anstalts-Vorsteher, mit Zustimmung des Landes-Direktors, angenommen werden. Letzterer setzt auf Grund amtlicher Ermittelungen über die Vermögenslage der Angehörigen das von denselben zu entrichtende Schulgeld fest.

§. 12. Hausordnung der Anstalt.

Die den Lokalverhältnissen gemäss aufgestellten Haus-Ordnungen der Anstalt müssen von den Zöglingen und Schülern genau beobachtet werden.

§. 13. Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.

Schon während des Unterrichts-Cursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder etc. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, wobei derselbe darauf Bedacht zu nehmen hat, dass der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk etc. erlerne.

Zur Unterbringung der Eingesegneten in die Lehre ist jedoch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 14. Unterrichts-Verhältnisse.

Die taubstummen Knaben sollen vorzüglich zur Erlernung solcher Berufsarbeiten tüchtig gemacht werden, welche für ihren körperlichen Zustand und ihre geistige

Begabung geeignet erscheinen. Die Mädchen sollen besonders dahin angeleitet werden, dass sie später sich selbst durch weibliche Handarbeiten oder als Dienstboten zu ernähren im Stande sind.

§. 15. Lehrgegenstände für die Zöglinge.

Die Lehrgegenstände sind:

1. Artikulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen und im gleichmässigen Fortschritt mit dem Unterricht in der Sprache,
2. Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesbildung überhaupt,
3. Rechnen.
4. Religion als biblische Geschichte und Lehre,
5. Schönschreiben,
6. Zeichnen,
7. Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiet der Naturbeschreibung, Naturlehre, Geographie und Geschichte,
8. gymnastische Uebungen,
9. die weiblichen Zöglinge werden ausserdem in weiblichen Handarbeiten wie Stricken, Nähen und Schneidern unterrichtet, sie werden aber auch von den Pflegern zu häuslichen Geschäften angehalten.

§. 16. Lehrgegenstände für die Seminaristen.

Die Seminaristen der ersten Klasse des an dem Orte der Anstalt befindlichen Schullehrer-Seminars werden jährlich in einem Zeitraum von acht Wochen, wöchentlich in zwei Stunden, in der Unterrichtsertheilung derart unterwiesen, dass sie die Befähigung erlangen, in ihren künftigen Verhältnissen als Volksschullehrer taubstummen Kindern in ihren Schulsocietäten den ersten Unterricht zu ertheilen.

§. 17. Klassen-Eintheilung.

Die Zahl der Unterrichts-Klassen ist durch die etatsmässigen Lehrkräfte bedingt.

Die Zahl der in den einzelnen Klassen zu unterrichtenden Schüler darf in der Regel 20 nicht übersteigen.

Die Vertheilung der Zöglinge und Schüler in die Klassen geschieht durch den Vorsteher der Anstalt.

§. 18. Lehrplan.

Der Lehrplan der Anstalt wird der Natur der Taubstummenbildung (§. 15) dem Klassensysteme und der Frequenz entsprechend von dem Vorsteher der Anstalt aufgestellt und dem Landes-Direktor eingereicht, welcher dessen Bestätigung durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium herbeizuführen hat.

§. 19. Disciplin.

Dem Vorsteher der Anstalt steht die Handhabung der Disciplin zu.

§. 20. Die häusliche und die Gesundheits-Pflege der Zöglinge.

Die Zöglinge der Anstalt werden nach dem Geschlecht getrennt in sittlich bewährten Familien, gegen ein von dem Provinzial-Landtage in dem Etat festgesetztes Pflegegeld kontraktlich untergebracht; die älteren vorgebildeteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern.

Die Pfleger haben die Zöglinge räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe wie in der Bekleidung und dem Gebrauch der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium wohl in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken. Ausserdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und kontraktlich verantwortlich und müssen sich die Controle gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt oder durch die von ihm bestellten Vertreter angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die körperliche Pflege und Wartung desselben zu übernehmen, während die Anstalt die Beschaffung der Arznei und der ärztlichen Behandlung durch einen dazu bestellten Arzt übernimmt.

Bei langwierigen Krankheiten kann den Pflegern für die besondere Wartung und Pflege eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen an und macht den Angehörigen sowie dem Standesamt und dem Landes-Direktor hiervon die erforderliche Anzeige. Die Beerdigungskosten für Freizöglinge werden aus der Anstalts-Kasse, dagegen für Freischüler, Zahlschüler und Pensionaire von den Angehörigen resp. von den betreffenden Armenverbänden getragen.

§. 21. Bekleidung der Zöglinge.

Die Freizöglinge tragen eine gleichmässige Kleidung, die ihnen mit der erforderlichen Wäsche bei ihrem Eintritt in die Anstalt übergeben wird und die, so oft es nothwendig ist, durch andere zu ergänzen ist. Der Vorsteher hat demgemäss dafür zu sorgen, dass sowohl die Wäche als auch die Kleidungsstücke und die Bereinigungsutensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl resp. genügendem Mass vorhanden sind, dass dieselben gehörig inventarisirt und mit dem Anstaltsstempel versehen sind und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

§. 22. Inventarium.

Das Inventarium der Anstalt wird nach Massgabe des Etats durch den Anstalts-Vorsteher verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§. 23. Kassen-Verwaltung.

Die Führung der Kasse ist dem Vorsteher der Anstalt oder mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses einer andern qualificirten Persönlichkeit, erforderlichenfalls gegen Leistung einer angemessenen Kaution, zu übertragen.

§. 24. Geschäfts-Correspondenz.

Der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit dem Landes-Direktor, den Kreis- und Kommunal-Behörden, Eltern, Vormündern.

§. 25. Auf Urlaubsgesuche des Anstalts-Vorstehers entscheidet der Landes-Direktor. Den Lehrern wird ein Urlaub bis zu 8 Tagen durch den Vorsteher der Anstalt, auf längere Zeit durch den Landes-Direktor nach Anhörung des Anstalts-Vorstehers ertheilt.

§. 26. Transitorische Bestimmungen.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preussen den 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Reglement für die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten in Allenberg und Schwetz, vom 4. Oktober 1876, bestätigt am 29. Dezember 1876.

I. Bestimmung und Unterhaltung der Anstalt.

§. 1. Die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des ostpreussischen Landarmen-Verbandes (den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen) die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des westpreussischen Land-Armen-Verbandes (den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder) bestimmt. Die Heilbaren (Kranken) sollen in der Anstalt geheilt, die gefährlichen unheilbaren (Pfleglinge) in ihr gebessert und verwahrt werden.

§. 2. Die Anstalt wird, soweit die eigenen Einnahmen derselben und die aufkommenden Pflegegelder für die Kranken nicht zureichen, durch Zuschüsse des ostpreussischen beziehungsweise des westpreussischen Landarmen-Verbandes unterhalten.

§. 3. Land- und ortsarme Geisteskranke der genannten Bezirke geniessen in der Anstalt unentgeldlich ärztliche Behandlung, Abwartung und Verpflegung (Freistellen). Bei eintretender Konkurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene grössere und geringere Aussicht auf die Heilbarkeit und Gemeingefährlichkeit derselben.

Für geisteskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinden sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet.

Geisteskranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen, können in die Anstalt nur gegen voll-

ständigen Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten aufgenommen werden.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber zu verwenden.

II. Beaufsichtigung der Verwaltung.

§. 4. Die Verwaltung und Aufsicht über die Anstalt wird nach Massgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages von dem Provinzial-Ausschuss beziehungsweise dem Landesdirektor geführt.

§. 5. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt wird dem Director (ersten Arzt), dessen Anstellung und Entlassung dem Provinzial-Ausschusse zusteht, übertragen. Er ist der Vorgesetzte des gesammten Beamten- und Dienstpersonals der Anstalt. Er führt die Verwaltung in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Masgabe der von dem Provinzial-Ausschusse beziehungsweise Landesdirektor zu ertheilenden Anweisungen.

Die ökonomische Verwaltung hat der Inspector unter Aufsicht des Direktors zu führen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor und Inspector sind die Angelegenheiten von dem Director, in Bezug auf welche die Meinungsverschiedenheiten bestehen, dem Landesdirektor zur Entscheidung vorzulegen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung bleiben die Anordnungen des Directors in Kraft.

Der Anstaltsdirektor wird im Falle der Behinderung durch den zweiten Arzt vertreten.

Die Aerzte müssen die gesetzliche Qualification zum Betriebe der ärztlichen Praxis haben.

§. 6. Das Gehalt des Direktors, die Art seiner Anstellung, die Zahl des übrigen Beamten- und Dienstpersonals, die Art seiner Anstellung und die Höhe seiner Besoldung wird durch den Provinzial-Landtag im Etat festgestellt. Die Anstellung nnd Entlassung der Aerzte, des Geistlichen und des Inspektors erfolgt durch den Provinzial-Ausschuss, die Anstellung und Entlassung des Oekonomen, des Bureau- und oberen Warte- und Dienstpersonals, auf

Vorschlag des Anstalts-Direktors, durch den Landes-Direktor, die Anstellung und Entlassung des unteren Warte- und Dienstpersonals durch den Anstalts-Direktor. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt werden durch die vom Provinzial-Ausschuss zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

§. 7. Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge in Freistellen hat der Landes-Direktor die Nachweise über ihre und ihrer Verwandten Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten, bei zahlungspflichtigen Kranken die Verpflichtungs-Urkunden, sorgsam zu prüfen und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Insbesondere hat derselbe auch sein Augenmerk darauf zu richten, dass kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 8. In die Heilanstalt werden nur präsumtiv heilbare Geisteskranke aufgenommen.

§. 9. In die Pflegeanstalt werden unheilbare Geisteskranke aufgenommen. Sobald die Beschränktheit der für die Pfleglinge bestimmten Räume dies erfordert, erfolgt die Aufnahme neuer, nur nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit. Unheilbare, nicht gemeingefährliche Geisteskranke finden nur dann in der Anstalt Aufnahme, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn für sie die Kosten der Unterhaltung geleistet werden.

§. 10. Geisteskranke, welche den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder nicht angehören, können nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden und müssen stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

§. 11. Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei verwaiseten Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Ortspolizeibehörde des Kranken, sind befugt, seine Aufnahme in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§. 12. Die Aufnahmegesuche werden auf dem platten

Lande durch die Ortspolizeibehörden bei dem betreffenden Landrathe, in den Städten dagegen bei dem Magistrate angebracht, welche

1. ermitteln, ob der Kranke oder dessen zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandte die Unterhaltungskosten ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob, wegen völliger Unvermögenheit derselben eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt;
   a) wird eine Freistelle nicht beansprucht, so erfordert der Landrath resp. Magistrat von den Interessenten eine Verpflichtungs-Urkunde zur Kostenzahlung (§. 19) und die Erklärung, in welche Verpflegungsklasse (§. 20) der Kranke aufgenommen werden soll und wer überhaupt das Verhältniss desselben zur Anstalt zu vertreten habe.
   b) wird dagegen eine Freistelle in Anspruch genommen, dann ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen genau festzustellen. Auch hat der Landrath resp. Magistrat in einem motivirten Gutachten nachzuweisen, dass ein Land- oder Ortsarmen-Verband für den Kranken, seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

   Dem Aufnahme-Gesuche sind ferner beizufügen:
2. ausführliche, von der Ortspolizeibehörde, resp. dem Magistrat aufzustellende Nachrichten über Heimath, Stand, Religionsbekenntniss, Alter und über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken, nach dem in der Anlage befindlichen Formular;
3. die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des diesem Statute angehängten Schemas durch den Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht.

   Handelt es sich um die Aufnahme eines Pfleglings, d. h. nicht heilbaren Kranken (s. §. 1), dann ist ausser den vorbenannten Aufnahmebelägen
4. die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung oder jeden-

falls der Nachweis über die erfolgte Einleitung des hierauf gerichteten gerichtlichen Verfahrens beizubringen und

5. falls nicht der volle Kostensatz gezahlt wird, die Gemeingefährlichkeit des Kranken durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen.

Der Landrath, resp. Magistrat, welcher sich die schleunige Beschaffung der vorbezeichneten Beläge angelegen sein lassen muss, sendet solche ohne Verzug an den Anstalts-Director.

§. 13. Der Anstalts-Director hat das Gesuch mit sämmtlichen Schriftstücken zu prüfen, deren etwaige Vervollständigung zu veranlassen, bei Bedenken eine Vervollständigung des ärztlichen Attestes durch den Kreis-Physikus herbeizuführen, und dieselben, sobald solches geschehen, an den Landes-Direktor zu befördern und sich dabei zu äussern, ob die Aufnahme in die Heil- oder in die Pflegeanstalt stattzufinden habe.

§. 14. Der Landesdirektor entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch genehmigenden Falls dem Anstalts-Direktor zurück und veranlasst zugleich unter Mittheilung der Aufnahme-Ordre, den Landrath resp. Magistrat zur Vermittelung der Kranken-Ueberführung.

§. 15. In besonders dringenden Fällen, in denen die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugnisse eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Anstalts-Direktor befugt, auf Antrag des betreffenden Landraths resp. Magistrats den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen, derselbe hat aber alsdann sofort dem Landes-Direktor Anzeige zu machen, von dem betreffenden Landrathe resp. Magistrat die §. 12 No. 1 a. oder b. und 2 event. auch No. 4 und 5 bezeichneten Schriftstücke zu erfordern und die Aufnahme-Ordre nachträglich einzuholen.

§. 16. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre, nach Massgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten, der Annahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des

Kranken in der Anstalt erwartet wird. Wenn binnen 14 Tagen, nach Ablauf dieser Frist, die Verlängerung desselben unter Angabe triftiger Gründe nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten zugewiesene Stelle von dem Landesdirektor anderweit verfügt werden.

§. 17. Kranke aus anderen Landarmen-Bezirken, sowie Ausländer, welche letztere jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungsklasse (§. 20) eintreten können, werden mit der im §. 10 angegebenen Massgabe nur auf das von ihrer Obrigkeit gehörig beglaubigte Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte Kaution, die bei Inländern dem halbjährigen, bei Ausländern dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommt, oder mittelst genügender Bürgschaft eines Eingesessenen des preussischen Staates, nicht nur für den vollständigen Kostenersatz, sondern auch dafür, dass die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen, Sicherheit leisten.

Solchen, an den Anstalts-Direktor zu richtenden Aufnahmegesuchen müssen ebenfalls die unter No. 2 und 3 in §. 12 bemerkten Beläge beigefügt werden.

B. Verpflegung der Kranken und Pfleglinge.

§. 18. Die Kranken und Pfleglinge werden in drei Verpflegungs-Klassen aufgenommen, welche sich in Wohnung und Beköstigung von einander unterscheiden.

§. 19. Die Verpflegungssätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge werden durch den Provinzial-Landtag festgestellt.

Der Provinzial-Ausschuss ist ermächtigt, in einzelnen motivirten Fällen, Ermässigungen dieser Verpflegungssätze eintreten zu lassen, auch einzelne Freistellen-Inhaber in eine der höheren Klassen aufzunehmen. Die Verpflegungskosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablauf des Kalender-Quartals, später in den übrigen Quartals-Terminen, in $^1/_4$ jährlichen Raten, an die Anstaltskasse pünktlich und portofrei voraus zu berichtigen. Rückstände werden im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen.

§. 20. Alle Kranken und Pfleglinge erhalten Wohnung, einschliesslich Beheizung und Beleuchtung, Beköst-

gung, Reinigung der Wäsche, Wartung, die nöthigen Arzeneien, ärztliche und chirurgische Behandlung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Unterricht, zweckmässige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen. Die Kosten der Wiederherstellung dessen, was sie beschädigen, werden auf die Anstaltskasse übernommen.

In Betreff der Wohnung hat:

a. ein Kranker oder Pflegling der ersten Klasse Ansprüche auf ein eigenes, gut möblirtes Zimmer, angänglichen Falls mit einem Schlafkabinet;

b. ein Kranker oder Pflegling der zweiten Klasse auf ein gut möblirtes Zimmer, jedoch in Gemeinschaft mit anderen Kranken derselben Klasse.

Den Kranken oder Pfleglingen dieser beiden Klassen steht die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterhaltungszimmer zu;

c. die Kranken oder Pfleglinge der dritten Klasse wohnen in Gruppen vertheilt, wie es ihr geistiger Zustand nach dem Ermessen des Direktors erfordert, zusammen und haben gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitssäle.

Die Beköstigung erfolgt nach dem von dem Landes-Direktor mit Rücksicht auf die früheren Lebensverhältnisse der Kranken, für die einzelnen Verpflegungsklassen festgesetzten Speise-Regulative.

Jeder Verpflegungsklasse wird eine entsprechende Anzahl von Wärtern zugewiesen. Wird für einen Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen ein besonderer Wärter verlangt, so werden für diesen der Anstalt jährlich 450 Mark gezahlt.

Ausserordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten und andere Annehmlichkeiten, welche die Anstalt auf besonderen Wunsch gewährt, werden besonders berechnet und der Anstalt vergütet.

§. 21. Für die Bekleidung der Kranken oder Pfleglinge der ersten und zweiten Klasse haben die Angehörigen derselben zu sorgen. Sie wird für diese Kranken oder Pfleglinge nur dann von der Anstalt besorgt, wenn dieserhalb ein Abkommen mit derselben getroffen ist.

Die Kranken oder Pfleglinge, welche der dritten Ver-

pflegungsklasse angehören, desgleichen die Freistellen-Inhaber, erhalten während ihres Aufenthalts in der Anstalt die ihnen erforderliche Bekleidung von derselben unentgeltlich.

§. 22. Bei dem Absterben oder Ausscheiden des Pfleglings hat die Anstalts-Kasse nur auf die Verpflegungskosten bis einschliesslich des Entlassungs- odes Todestages Anspruch.

C. Eintritt in die Anstalt.

§. 23. Nach dem Erlasse der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten, wenn er unvermögend ist, auf Kosten des Armen-Verbandes, dem er angehört, ungesäumt event. in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termine, in die Anstalt zu befördern.

Dem Kranken muss ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der dem Anstalts-Arzte Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 24. Jedem Kranken oder Pfleglinge, welcher der Anstalt übergeben wird, muss eine seinem Stande angemessene Bekleidung und die nöthige Wäsche mitgegeben werden.

Auch die Kranken oder Pfleglinge, welche in der dritten Verpflegungsklasse eine Freistelle erhalten, müssen bei ihrer Aufnahme bekleidet sein:

a) die männlichen Kranken oder Pfleglinge mit einem Tuchrocke und einer Jacke, einem Paar Tuchbeinkleidern, einer Weste, Halsbinde, Mütze und mit einem Paar Stiefel;

b) die weiblichen Kranken mit 2 Röcken, einem Kamisol, einer Weste, einem Halstuch, einer einfachen Kopfbekleidung, einem Paar Schuhen.

Ein jeder männliche oder weibliche Kranke oder Pflegling hat ausserdem zwei neue Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Taschentücher mitzubringen. Für die Anschaffung dieser Kleidungsstücke hat der betreffende Armen-Verband Sorge zu tragen.

Das etwa Fehlende wird auf Kosten der Verpflichteten von der Anstalt angeschafft.

§. 25. Dem Begleiter wird von der betreffenden Polizeibehörde beziehungsweise Magistrat ausser einem offenen

Reisepass ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt, mit dem Namen und der Personenbeschreibung des Kranken, unter Angabe des Tages seiner Abreise, mit Beifügung der Aufnahme-Ordre, sowie dem Verzeichniss der mitgenommenen Habe mitgegeben. Von dem Anstalts-Direktor wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und eine Ablieferungs - Bescheinigung dem Begleiter ertheilt. Gleichzeitig wird der Landrath beziehungsweise Magistrat von der Aufnahme des Kranken benachrichtigt, welcher sodann dem zuständigen Gerichte von derselben unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen hat.

D. Behandlung der Kranken.

§. 26. Die Behandlung und Beschäftigung der Geisteskranken in den Anstalten geschieht lediglich nach medizinischen Grundsätzen. Die Anwendung körperlicher Zwangsmittel ist nur mit Vorwissen des dirigirenden Arztes gestattet.

Die Kranken können, nach dem Ermessen des dirigirenden Arztes, zu einer ihren Kräften und ihrem Bildungsgrade entsprechenden Beschäftigung angehalten werden. Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstalt, sofern für Kranke nicht mindestens die vollen Selbstkosten der Verpflegung ersetzt werden.

E. Hausordnung.

§. 27. Die Hausordnung für die Anstalt erlässt der Provinzial-Ausschuss.

§. 28. Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder mit Personen ausser der Anstalt durch Briefe, Geschenke oder Besuche, sowie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt, ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Direktors statthaft.

Dieser ertheilt auf Anfragen über das Befinden der Kranken und Pfleglinge den Verwandten, Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft, macht denselben auch über jedes ausserordentliche Ereigniss besondere Mittheilung.

F. Austritt aus der Anstalt.

§. 29. Die genesenen und gebesserten Kranken der Heil-Anstalt werden versuchsweise aus derselben entlassen. Der Anstalts-Direktor ist dafür verantwortlich, dass kein Kranker länger als erforderlich in der Heil-Anstalt zurückgehalten werde, die Verwandten und Gemeinden sind dagegen zur Rücknahme der 2 bis 3 Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind dem Anstalts-Direktor mitzutheilen und von diesem dem Landes-Direktor zur Entscheidung vorzulegen.

Auch gebesserte und minder gefährliche Pfleglinge werden in dem Masse, als es das anderweitige Bedürfniss erfordert, mit Genehmigung des Landes-Direktors entlassen.

§. 30. Bei der versuchsweisen Entlassung (siehe §. 29 alinea 1) werden von dem Anstalts-Direktor den Angehörigen und Pflegern Anweisungen über die Behandlung der Entlassenen mitgetheilt. Wenn innerhalb Jahresfrist ein Rückfall des Entlassenen in der Seelenstörung erfolgt, so kann die Wiederaufnahme desselben, auf Grund eines Zeugnisses seines Arztes, ohne Weiteres stattfinden.

§. 31. Bei allen Entlassungen wird der Anstalts-Direktor erwägen, ob der Entlassene allein reisen, oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll.

Der Direktor sendet den Entlassenen an die Angehörigen oder die betreffende Polizeibehörde resp. den Magistrat mit einem versiegelten Schreiben, worin die mitgegebene Habe verzeichnet steht, und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, sowie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahme-Kosten hätte tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armenverband es nicht vorzieht, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittelung des Landraths resp. Magistrats, unter präclusivischer Fristbestimmung, aufzufordern sind.

Die nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Anstalt noch erwachsenden Unterhaltungskosten, sowie etwaige Kosten der Rücksendung durch die Anstalt, sind von den

betreffenden Angehörigen oder bei deren Unvermögen von dem betreffenden Armenverband zu ersetzen. Im Weigerungsfalle erfolgt die exekutivische Beitreibung.

§. 32. Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in der Anstalt veranlasst haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, insofern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniss, über die Person des Kranken zu verfügen, beschränkt sind. Bei vorhandener Gemeingefährlichkeit ist die Herausnahme nur mit Genehmiguug der Ortspolizeibehörde zulässig.

§. 33. Die Beerdigung verstorbener Kranken oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäss; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, soweit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist. Die Beerdigungskosten für Verstorbene werden von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten von den Verpflichteten eingezogen; für die Freistellen-Inhaber trägt die Anstalt die Kosten einer einfachen Beerdigung.

§. 34. Auf den eigenthümlichen freien Nachlass der, in die Heil- und Pflege-Anstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Freistellen-Inhaber steht der Anstalt ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkung die allgemeinen Vorschriften in den §§. 50 seq. Tit. 19, Theil II des Allgemeinen Landrechts lediglich massgebend sind. Der Direktor ist verpflichtet, die Erbschaft für die Anstalt cum beneficio inventarii anzutreten und das Inventarien-Verzeichniss rechtzeitig dem Gericht einzureichen.

§. 35. Von jedem Todesfall und jeder Entlassung hat der Anstalts-Direktor dem Landes-Direktor sogleich Anzeige zu erstatten.

§. 36. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preussen den 4. Oktober 1876.

gez. v. Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Vorstehendes Reglement für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg und Schwetz wird, mit

Ausnahme der im Absatz 2 des §. 19, im Schlusssatze des §. 31 und im §. 33 enthaltenen Bestimmungen, wonach rückständige Verpflegungs-, Transport- und Beerdigungskosten im Verwaltungswege executivisch beigetrieben werden sollen, gemäss §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 29. Dezember 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
I. V.
gez. Sydow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. v. Klützow.

Genehmigung
M. d. G. A. M. 10.
M. d. I. I. B. 7750.

Anlage zu §. 12 Nr. 2 und 3.

A. Nachrichten der Ortsbehörde über d . . in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu . . . . aufzunehmenden . . . .

1. Vor- und Familienname des (der) Kranken,
2. Geburts-Jahr und Tag,
3. Geburtsort,
4. Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthaltsort in den letzten 6 Jahren,
5. Glaubensbekenntniss,
6. Stand oder Beruf,
7. Ist der (die) Kranke ledig? verheirathet? geschieden?
8. Vor- und Familiennamen seiner (ihres) Ehegattin resp. Ehegatten,
9. Jahr, Alter und Geschlecht der Kinder,
10. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnsitz der Eltern,
11. Kurze Angabe der früheren Lebensverhältnisse und Gewohnheiten,
12. Seit wann besteht die Krankheit?
13. Ist dem Kranken bereits ein Pfleger oder Vormund bestellt und wie heisst derselbe?
14. Wo hat der Kranke den Unterstützungswohnsitz?

15. Wodurch hat er denselben erworben?
16. Vermögensverhältnisse des Kranken?
17. Wer und wo sind seine sorgepflichtigen Verwandten?
18. Wie sind die Vermögensverhältnisse derselben?

B. Aerztliche Nachrichten über den Krankheitszustand des (der) in die Provinzial-Irren- Heil- und Pflegeanstalt zu . . . . aufzunehmenden . . . . mitgetheilt von . . . .

1. Vor- und Familiennamen, Alter und Aufenthalt des (der) Kranken.
2. Kurzer Abriss der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau etc.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften, des Temperaments, Charakters, der intellectuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten etc. in früheren gesunden Tagen.
   Frühere Krankheiten.
3. Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes, mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen) der jetzt vorhandenen, in Reden, Geberden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesthätigkeit (Abstumpfung? Sinnestäuschung?), im Verstands-Gebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?), in den Gemüths- und Willensäusserungen (vorherrschende Stimmung? krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht etc.?) sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis und dergl. behaftet ist.
4. Muthmassliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk etc.), angreifende Gemüthsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehöriger, Zorn,

Schreck, Vermögensverlust, Nahrungssorgen, häusliche Leiden etc.) (körperliche Einflüsse und Leiden etc.), Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — Bei Frauen Menstruations-Störungen (körperliche Entwickelungs-Vorgänge) Pubertät? — Bei Frauen Schwangerschaft, (Wochenbett? klimaktorisches Alter? Altersschwäche?)

nebst Angabe

ob Seelenstörung auch bei andern Familienmitgliedern des Kranken, und bei welchen vorgekommen, ob andere Krankheiten (Epilepsie, Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden etc.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5. Sind Vater und Mutter mit einander verwandt? in welchem Grade?

   Sind Geistes- oder Nerven-Krankheiten oder Trunksucht, oder Selbstmord, oder Verbrechen, oder auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei Vater? Mutter? Grosseltern? Onkel? Tante? väterlicher oder mütterlicherseits? Geschwistern?

   Leiden Kinder der Patienten an Geistes- oder Nervenkrankheiten? wie viele? an welchen?

   Ist Patient mit dem Strafgesetzbuch in Conflikt gerathen? wodurch? wann? ist er bestraft worden? in welcher Weise?

   Sind bei ihm selbst schon Spuren von Geistesstörung früher beobachtet worden? wann? in welcher Weise?

   War der Kranke schon in einer oder mehreren Irrenanstalten? in welchen? wann und wie lange?

6. Bisherige ärztliche und physische Behandlung und deren Resultate.

7. Aus welchem Grunde wird die Aufnahme des (der) Kranken in die Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilfslosigkeit? Ver-

letzung des öffentlichen Anstandes? Gefährlichkeit gegen sich und Andere und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der) Kranken zu begegnen?

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Bestimmungen, betreffend die Ausführung des §. 19 des Reglements für die Provinzial-Irren-Anstalten in Allenberg und Schwetz.

In Ausführung des §. 19 des Reglements für die Provinzial-Irren- Heil- und Pflege-Anstalten in Allenberg und Schwetz werden bis auf Weiteres die jährlichen Verpflegungssätze für die zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge, wie folgt festgesetzt:

In Klasse I excl. Bekleidung:

a. für Kranke aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder auf . . . . 1,050 Mark;
b. für Kranke aus anderen inländischen Regierungsbezirken auf . . . . . . 1,350 „
c. für Kranke aus dem Auslande auf . . 1,500 „

In Klasse II excl. Bekleidung:

a. für Kranke aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder auf . . . . 600 Mark;
b. für Kranke aus anderen inländischen Regierungsbezirken auf . . . . . . 900 „
c. für Kranke aus dem Auslande auf . . 1,050 „

In Klasse III incl. Bekleidung:

a. für Kranke aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder auf . . . . 300 Mark;
b. für Kranke aus anderen inländischen Regierungsbezirken auf . . . . . . 450 „

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preussen vom 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren, vom 9. Januar 1877.

Auf Grund des §. 6 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren vom 25. August 1873 wird bei der genannten Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung in dem alten Anstalts-Gebäude eingerichtet und für dieselbe im Anschlusse an das erwähnte Reglement Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Arbeiter-Abtheilung gewährt erwachsenen Blinden, welche zwar arbeitsfähig und erwerbsfähig aber aus persönlichen und localen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungs-Erwerbes nicht im Stande sind, Unterkommen. Insbesondere werden aufgenommen solche Blinde vorbezeichneter Kategorie aus der Rheinprovinz, welche mehr oder weniger in Handfertigkeiten ausgebildet, aber einer fortgesetzten Leitung und Beihülfe bedürftig sind, namentlich alleinstehende Mädchen.

§. 2. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung des etatsmässigen Pensions-Satzes, welcher in einzelnen Fällen ganz erlassen oder ermässigt werden kann. Ganze oder theilweise Freistellen dürfen nur an unbemittelte Blinde ertheilt werden, welche dem Rheinischen Landarmen-Verbande zur Last fallen oder ihren Unterstützungswohnsitz in solchen Gemeinden der Provinz haben, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen der Armenfürsorge zu genügen unvermögend sind. Die Aufnahme von Pensionairen erfolgt nur gegen Ausstellung eines Garantie-Scheines von Seiten der Gemeinde des Unterstützungs-Wohnsitzes, worin sich dieselbe verpflichtet, für die Pension des Blinden insoweit aufzukommen, als nicht diese Kosten von dem Blinden aus eigenen Mitteln, resp. aus dem reglementsmässig auf die Pension anzurechnenden Bruchtheile seines Arbeits-Verdienstes (cfr. §. 6) oder von seinen Angehörigen gezahlt werden.

§. 3. Der Pensions-Satz beträgt bis zu anderweitiger Festsetzung 400 Mark jährlich einschliesslich der Kleider- und Wäschekosten und der Kosten für extraordinaire Krankenpflege.

§. 4. Behufs Aufnahme solcher Personen, welche nicht

aus der Unterrichts-Anstalt übernommen werden, sind folgende Atteste vorzulegen:

1. der Geburtsschein,
2. der Impfschein,
3. ein ärztliches Attest, wonach der Blinde ausser der Blindheit weder an einem, seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet,
4. eventuell der Garantie-Schein der Gemeinde.

§. 5. Die Aufgenommenen werden hauptsächlich mit der Erlernung und Anfertigung von Handarbeiten beschäftigt.

§. 6. Ein Fünftel des von jedem einzelnen Blinden gelieferten Arbeits-Werthes gebührt demselben persönlich. Der Rest wird auf den Pensionssatz in Anrechnung gebracht. Falls eine ganze oder theilweise Freistelle bewilligt ist, wird derselbe zunächst zur Dekung des nachgelassenen Pensionsbetrages verrechnet. Sofern der Verdienstantheil der Anstalt den Betrag des vollen Pensions-Satzes übersteigt, gebührt der Ueberschuss auch der Anstalt.

§. 7. Allmonatlich hat der Director eine Abrechnung über den Arbeits-Verdienst und über die zu zahlenden Pensionsbeträge der provinzialständischen Verwaltung zur Feststellung einzureichen.

Die Zahlung der Pensionen hat quartaliter postnumerando zu geschehen.

§. 8. Nach Feststellung der Monats-Abrechnung wird das den Blinden zustehende Fünftel ihres Arbeits-Verdienstes ihnen bei der Hauskasse als Depositum gut geschrieben. Ueber eine Hälfte des Verdienstantheils können die Blinden mit Genehmigung des Direktors frei verfügen, die andere Hälfte wird bei ihrem Austritte aus der Anstalt gezahlt.

§. 9. Die Haus- und Tages-Ordnung wird von der provinzialständischen Verwaltung nach Anhörung des Direktors festgesellt.

§. 10. Die Arbeiter-Abtheilung untersteht der Direction der Unterrichts-Anstalt.

§. 11. Die Ueberwachung der Hausordnung in Vertretung des Direktors liegt einem in der Beschäftigungs-

Anstalt wohnenden, von der provinzialständischen Verwaltung nach Anhörung des Direktors zu bezeichnenden Beamten ob.

Vorstehende, von dem Provinzialverwaltungsrath festgesetzten Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die Eröffnung der Arbeiter-Abtheilung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren am 1. Februar d. J. erfolgt.

Düsseldorf, den 9. Januar 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

v. Landsberg.

(Amts.-Bl. 1877 S. 36.)

Bekanntmachung, die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten betreffend, vom 16. Januar 1877.

Durch eine Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853, welche wir seiner Zeit den Medizinal-Beamten in unserm Verwaltungsbezirke durch besondere Erlasse eröffnet haben, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, dass fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten enthalten sollen:

1) Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die vorgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen worden sind, dass die

eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4) überall der Wahrheit gemäss sind, und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Zusätzlich hat derselbe Herr Minister durch eine Circular-Verfügung vom 11. Februar d. J. ferner bestimmt: dass die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal ausser dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen Untersuchung angeben müssen, und das die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden müsse, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir diese Anordnung den Medizinalbeamten der Hohenzollern'schen Lande zur genauen Nachachtung bekannt machen, bemerken wir noch, dass der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden angewiesen hat, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staatsanwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, uns beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiemit in Erinnerung.

Sigmaringen, den 16. Januar 1877.

Königliche Regierung.

(Amts.-Bl. 1877 S 14)

Verfügung des Königlichen Ministerien des Innern und der Landwirthschaft, betreffend die Zulassung von Fleischbeschauern, vom 21. Januar 1877.

Die Königliche Landdrostei hat in dem, mit Ihrer Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1875, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, publicirten Reglement von demselben Tage unter den Thierärzten nur den Departements-Thierarzt und die Kreisthierärzte als solche bezeichnet, welche ohne besondere Prüfung als Fleischbeschauer zugelassen werden können. Diese Vorschrift ist von der Königlichen Landdrostei mittelst Verfügung vom 3. Februar v. J. nachträglich dahin ausgedehnt worden, dass die betreffenden Obrigkeiten die Anweisung erhalten haben, auch nicht beamtete Thierärzte, wenn sie eine Thierarzneischule besucht haben, auf welcher zur Zeit ihres Besuchs die praktische Mikroskopie als obrigkeitlicher Unterrichtsgegenstand gelehrt und geübt wurde, ohne besonderen Fähigkeitsnachweis als Fleischbeschauer zuzulassen.

In Folge der Beschwerde, welche der Thierarzt 1. Kl. W. Petersen zu Gleidingen darüber geführt hat, dass nach den vorstehend angeführten Bestimmungen die Zulassung der nicht beamteten approbirten Thierärzte als Fleischbeschauer von einer vorgängigen, in der Regel vor einem Apotheker abzulegenden Prüfung abhängig gemacht werde, während die Apotheker und Aerzte ohne Weiteres als Fleischbeschauer zugelassen würden, hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die gutachtliche Aeusserung der technischen Deputation für das Veterinärwesen darüber erfordert, ob die approbirten Thierärzte genügend befähigt seien, eine zuverlässige mikroskopische Untersuchung auf Trichinen auszuführen.

Auf Grund des hierauf eingegangenen Gutachtens der genannten Deputation und im Einverständnisse mit den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten finde ich mich veranlasst, kraft der mir nach §. 14 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 zustehenden Befugniss die obenge-

dachten Bestimmungen des Reglements dahin abzuändern, dass künftig ausser dem Departements-Thierarzte und den Kreisthierärzten diejenigen approbirten Thierärzte, welche

1) die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 635 ff.) bestanden haben, oder
2) schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, „in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Massregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken,“

ohne vorgängige besondere Prüfung als Fleischbeschauer zugelassen werden. Die Königliche Landdrostei hat wegen Publication und Ausführung dieses Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21. Januar 1877.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

An die Königliche Landdrostei zu Hildesheim.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Berlin, den 21. Januar 1877.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II 331.
(Amtsbl S. 58.)

Instruktion der Königlichen Regierung zu Cöslin für Schulvorsteher, betreffend Einreichung von Impflisten, vom 27. Januar 1877.

§. 1. Die ersten Lehrer der uns unterstellten öffentlichen Schulen (bez. die Rectoren der Stadtschulen), sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen aller Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten — mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen — haben bei Aufnahme eines jeden Zöglings durch Einsicht des Impfscheins festzustellen, ob

der Schüler geimpft ist. Falls dies noch nicht geschehen ist, haben sie auf die baldige Nachholung dieser ersten Impfung zu dringen.

§. 2. Jeder Zögling muss innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, von Neuem geimpft — revaccinirt — werden. Falls derselbe nicht nach ärztlichem Zeugniss

a. innerhalb der letzten 5 Jahre mit Erfolg geimpft ist, oder
b. innerhalb der letzten 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden hat, oder
c. zur Zeit ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden kann.

§. 3. Die im §. 1 genannten Lehrer bez. Vorsteher haben dafür zu sorgen, dass die nach §. 2 impfpflichtig werdenden Zöglinge dieser Verpflichtung genügen.

§. 4. Zum Zweck der Ausführung der Revaccination (§. 2) tragen die im §. 1 genannten Lehrer bezw. Vorsteher im Januar jeden Jahres die Namen aller derjenigen Zöglinge, welche im Laufe des Jahres 12 Jahre alt werwerden, sowie derjenigen schon über 12 Jahre alten Zöglinge, welche bisher ohne Erfolg oder noch gar nicht revaccinirt worden sind, Jahr und Tag der Geburt dieser Zöglinge, sowie die Namen und Wohnorte der Eltern oder Pflegeeltern bez. Vormünder in die ihnen übergebenen Impflisten ein und reichen diese bis zum 15. April desselben Jahres dem Landrath ihres Kreises ein.

§. 5. Spätetens in den vorher bekannt gemachten Impfterminen haben dieselben ferner den Amtsvorstehern bez. Polizeiverwaltungen oder auf Anweisung des Landraths den Impfärzten vorzulegen:

a. die Impfscheine über die in den letzten 5 Jahren etwa schon mit Erfolg vollzogenen Revaccinationen der in der Impfliste angeführten Zöglinge,
b. die ärztlichen Zeugnisse über die in den letzten 5 Jahren von denselben etwa überstandenen natürlichen Pocken,
c. die etwaigen ärztlichen Zeugnisse über die zur Zeit ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der resp. Impfpflichtigen nicht mögliche Ausführung der Revaccination.

§. 6. Die im §. 1 namhaft gemachten Lehrer bez. Vorsteher haben dafür Sorge zu tragen, dass alle in ihrer Lehranstalt befindlichen impfpflichtigen Zöglinge zu den bekannt gemachten Impf- und Revisionsterminen gestellt und unter eigener oder eines geeigneten Stellvertreters Aufsicht zu diesen Terminen geführt werden.

§. 7. Rücksichtlich derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung noch nicht erbracht ist, haben die in §. 1 gedachten Lehrer bez. Vorsteher bez. der Revaccination (§. 2) in 4 Wochen vor Schluss des Schuljahres dem Landrathsamt ein Verzeichniss nach dem nachstehenden Schema einzureichen:

Verzeichniss

derjenigen Zöglinge der öffentlichen (oder Privat-) Schule zu N . . . . für das Jahr 18 . ., welche noch nicht geimpft — revaccinirt — sind.

No.	Vor- und Zunamen des Zöglings.	Wohnort und Stand des Vaters.	Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Bemerkungen.

N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der erste Lehrer. (Schulvorsteher).

Cöslin, den 27. Januar 1877.

Königliche Regierung.

Amts.-Bl 1877 S. 29.)

Reglement für die Hebammen-Lehr-Anstalten der Provinz Sachsen, bestätigt am 27. Februar 1877.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1. Die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten haben den Zweck, Hebammen für die Provinz Sachsen auszubilden.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden den Raumverhältnissen der Anstalten entsprechend Schülerinnen zur Unterweisung und Schwangere zur Pflege aufgenommen.

Ob und inwieweit auch auswärtige Schülerinnen und, abgesehen von den Lehrzwecken der Anstalten, Schwangere und Wöchnerinnen aufzunehmen sind, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

II. Aufnahme, Ausbildung und Entlassung der Schülerinnen.

§. 2. Als Schülerinnen können aufgenommen werden:

a) zunächst diejenigen Personen, welche von den Gemeinden oder Hebammen-Bezirken der Provinz präsentirt werden,
b) andere Personen, welche sich behufs freier Ausübung der Praxis als Hebammen ausbilden lassen wollen.

Die Zahl der aufzunehmenden Personen wird durch den Etat festgesetzt.

Können nicht sämmtliche Gesuche berücksichtigt werden, so haben die Schülerinnen unter a. vor denen unter b. den Vorzug.

Im Uebrigen entscheidet über die Aufnahme der Landes-Direktor (cfr. §. 12. g.).

§. 3. Die Zulassung der Schülerinnen ist abhängig von der Beibringung

a) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung,
b) eines ortspolizeilichen, beziehungsweise pfarramtlichen Attestes über ihren Ruf,
c) eines Geburtsscheines.

Für die präsentirten Lehrtöchter ist ausserdem die Bescheinigung der Ortsbehörde über die vorschriftsmässig stattgefundene Wahl beizubringen.

Aus dem Kreisphysikats-Atteste (a.), welches nicht früher als 12 Wochen vor der Aufnahme ausgestellt sein

darf, muss sich ergeben, dass die künftige Lehrtochter einen gesunden, rüstigen Körper, gesunde Sinne und gerade, zum Hebammen-Geschäfte taugliche Gliedmassen, insbesondere eine wohlgebildete Hand besitzt, dass sie nicht mit einer widrigen oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich nicht in einer erkennbaren Schwangerschaft befindet, einen gesunden natürlichen Verstand und ein gutes Gedächtniss zeigt, fertig lesen und Gelesenes verstehen, auch leserlich schreiben kann. Personen, welche jünger als 20 und älter als 35 Jahre sind, werden in der Regel als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen; ingleichen werden schwangere Personen zu dem Hebammen-Unterrichte nicht zugelassen.

Alle Anträge auf Zulassung zu den Hebammen-Lehranstalten sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste, diejenigen der von den Gemeinden der Provinz präsentirten Schülerinnen durch Vermittelung der Landräthe beziehungsweise der Magistrate der selbstständigen Städte, an den Direktor der für den betreffenden Bezirk zunächst bestimmten Anstalt einzureichen.

Der Direktor prüft den Antrag, und reicht denselben dem Landes-Direktor mit seinem Gutachten zur Entscheidung ein.

§. 4. Das Pflegegeld, sowie das Honorar für den Unterricht der Schülerinnen muss vor der Aufnahme derselben zur Anstaltskasse eingezahlt werden.

§. 5. Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in Lehrcursen, deren Zeitdauer auf nicht unter 5 Monate festzusetzen ist, nach Massgabe des von der Staatsbehörde festgesetzten Lehrplanes.

Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen behufs ihrer Approbation findet am Ende eines jeden Lehrkursus in Gemässheit der von der Staatsbehörde zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen im Lokale der Anstalt statt.

Der Direktor und der zweite Lehrer der Anstalt sind Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

§. 6. Schülerinnen, welche nicht bildungsfähig oder schwanger sind, oder deren Verbleiben in der Anstalt den Interessen der letzteren widerspricht, können auch während des Cursus entlassen werden.

Im Falle der Entlassung einer bereits im Unterrichte befindlichen Schülerin werden die eingezahlten Pflege- und Unterrichtskosten nur nach dem Abzuge desjenigen Theiles zurückgezahlt, welcher dem von der Schülerin in der Anstalt zugebrachten Zeitraume entspricht.

§. 7. Alle Schülerinnen wohnen in der Anstalt, werden in derselben verpflegt, und sind der Hausordnung unterworfen.

III. Aufnahme der Schwangeren.

Arme Schwangere erhalten während der Lehrkurse innerhalb der etatsmässigen Anzahl in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft und eine angemessene Zeit nach der Entbindung unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung in den Anstalten.

Dabei finden die von dem Landes-Direktor den Anstalten überwiesenen Landarmen vorzugsweise Berücksichtigung.

Ausnahmsweise können auch zahlende Schwangere gegen Zahlung eines Pflegegeldes Aufnahme in der Anstalt finden.

Alle Schwangere sind während ihres Aufenthaltes in den Anstalten der Hausordnung unterworfen.

IV. Verwaltung.

§. 9. Die Verwaltung der Anstalten wird durch die Organe der Provinz ausgeübt.

§. 10. A. Dem Provinzial-Landtage gebührt:

a) Die Beschlussnahme über Abänderung dieser Ordnung,
b) Die Feststellung des Haushaltsplanes der Anstalten,
c) die Abnahme der Verwaltungs-Rechnung,
d) die Genehmigung zum Verkaufe von Grundstücken.

§. 11. B. Dem Provinzial-Ausschusse gebührt insbesondere:

a) die Anstellung und Entlassung des Direktors, des zweiten Lehrers, der Oberhebamme und des Kassenführers, sowie deren Versetzung in den Ruhestand,
b) der Erlass der Dienstanweisungen für die Anstalts-Beamten und der Haus-Ordnungen,
c) die Genehmigung des Lehrplanes,
d) die Beschlussfassung über Bauten oder bauliche Ein-

richtungen, soweit ihre anschlagsmässigen Kosten den Betrag von 1000 Mark übersteigen,

e) die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Anstalts-Rechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag,

f) die Vornahme ausserordentlicher Revisionen der Anstalten durch eines oder mehrerer seiner Mitglieder und mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen,

g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Landes-Direktors.

§. 12. C. Zu den Obliegenheiten des Landes-Direktors gehört:

a) die Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten, insbesondere die Vornahme regelmässiger Revisionen und jährlich mindestens einer ausserordentlichen Kassenprüfung,

b) die Anstellung und Entlassung der nur vorübergehend oder auf Kündigung anzunehmenden Anstalts-Beamten, mit Ausnahme der im §. 11 ad a. bezeichneten,

c) die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Anstalts-Rechnungen, behufs Vorlage an den Provinzial-Ausschuss,

d) die Ueberweisung der haushaltmässigen oder sonst bewilligten Mittel an die Anstalten,

e) die Beschlussfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen zum anschlagsmässigen Kostenbetrage von 100 bis 1000 Mark,

f) die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen der Anstalts-Direktoren,

g) die Entscheidung über die Aufnahme der Hebammen-Schülerinnen und über deren Entlassung während des Cursus (§. 6 al. 1),

h) die Vergebung der Freistellen.

§. 13. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Anstalten gebührt den Direktoren, welche die Befähigung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer nachgewiesen haben müssen.

Sie haben die Rechte und Pflichten der Vorsteher von Provinzial-Anstalten und sind somit die unmittelbaren Vorgesetzten der an den Anstalten angestellten Beamten und Bediensteten.

Sie haben über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht in der Anstalt, nach den in der Hausordnung und den für die einzelnen Beamten zu erlassenden Dienstanweisungen enthaltenen oder sonst zu gebenden Vorschriften zu wachen.

Insbesondere liegt ihnen ob:

a) die Ertheilung des Unterrichts an die Schülerinnen nach Massgabe des Lehrplans und der Dienstanweisung und die Ueberwachung der Lehrthätigkeit des zweiten Lehrers und der Oberhebamme,
b) die Aufstellung des Entwurfs des Lehrplans,
c) die Aufstellung des Entwurfs zu dem Haushaltsplane der Anstalt,
d) die Ueberwachung der Kassen- und Rechnungsführung der Anstalt,
e) die jährliche Abfassung des Jahres-Berichts und Einreichung desselben an den Landes-Direktor,
f) die Anordnung nothwendiger baulicher Einrichtungen bis zum anschlagsmässigen Kostenbetrage von weniger als 100 Mark,
g) die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Schwangeren, die Leitung und Ueberwachung der ärztlichen und diätetischen Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugebornen,
h) die Annahme und Entlassung der Dienstboten für die Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes.

Die Direktoren dürfen sich, nachdem sie in geeigneter Weise für ihre Stellvertretung Sorge getragen, auf die Dauer von 3 Tagen von der Anstalt ohne Urlaub entfernen.

Ingleichen sind sie befugt, ihre Untergebenen auf 8 Tage zu beurlauben. Alle Gesuche um längeren Urlaub sind durch Vermittelung der Anstalts-Direktoren bei dem Landes-Direktor anzubringen.

§. 14. Der Haushaltsplan bestimmt die Anzahl und das Gehalt der Beamten und sonstigen Angestellten der Anstalt.

Der zweite Lehrer vertritt den Direktor in Behinderungs-Fällen. Er hat die Eigenschaft eines oberen Anstalts-Beamten.

Der zweite Lehrer und die übrigen Beamten der Anstalten werden durch den Anstalts-Direktor in ihre Aemter eingeführt und vereidet.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Anstalts-Beamten mit Militair-Anwärtern gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 15. Die Anstalts-Beamten unterliegen als Provinzial-Beamte hinsichtlich ihrer Dienstvergehen der Bestimmung des §. 98 der Provinzial-Ordnung.

§. 16. Das Pflegegeld und das Honorar für den Unterricht der Schülerinnen, sowie das Pflegegeld der zahlenden Schwangeren wird durch den Haushaltsplan festgesetzt.

V. Unterhaltungskosten.

§. 17. Der durch das Pflegegeld und Honorar der Schülerinnen, das Pflegegeld zahlungsfähiger Schwangeren, sowie durch Zuwendungen und die eigenen Erträge der Anstalten nicht gedeckte Bedarf wird als eine Provinziallast nach dem Beschlusse des Provinzial-Landtages aufgebracht.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Merseburg, den 30. November 1876.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtags.

v. Krosigk.

Vorstehendes Reglement für die Hebammen-Lehranstalten der Provinz Sachsen wird hierdurch in Gemässheit des §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) genehmigt.

Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
von Klützow.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung
Sydow.

Genehmigung.
M. d. I. II. 101.
M. d. g. A. M. 112.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Einforderung von Befundscheinen über den Gesundheitszustand der Gefangenen, vom 31. Januar 1877.

Kriminal-Ordnung §. 566.
Transport-Instruktion vom 16. September 1816 §. 16. (Jahrbücher Bd. 8 S. 110).

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern veranlasse ich die Justizbehörden, im Interesse der Kostenersparniss von der Einforderung ärztlicher Befundscheine über den Gesundheitszustand der auf den Transport zu bringenden Gefangenen in Zukunft abzusehen, falls ein ausreichender Anhalt zur Entscheidung der Frage, ob der Gefangene als transportfähig, bez. zum Fusstransport geeignet zu erachten ist, in den Wahrnehmungen der hierüber zur Aeusserung aufzufordernden Beamten dargeboten wird.

Ebenso sind ärztliche Befundscheine über den Gesundheitszustand etc. oder die Arbeitsfähigkeit in Ansehung der aus dem Gefängnisse des Gerichts an den Strafverbüssungsort abzuführenden Verurtheilten in Rücksicht auf die Vorschrift in §. 566 der Kriminal-Ordnung und der im Sinne derselben ergangenen reglementarischen Bestimmungen nur dann zu erfordern, wenn die Wahrnehmungen der Gefängnissbeamten oder die Behauptungen der Gefangenen Anlass zu näheren Ermittelungen darüber geben, ob der Aufnahme des Verurtheilten in die Strafanstalt Bedenken entgegenstehen könnten.

Sollte sich bei der Ablieferung eines Verurtheilten in eine Strafanstalt zeigen, dass Grund vorhanden ist, die Aufnahme desselben auszuschliessen, so wird die Direktion der Anstalt der die Strafvollstreckung betreibenden Behörde hierüber behufs der weiteren Veranlassung Mittheilung machen, den Verurtheilten selbst aber behufs Vermeidung des Rücktransports vorläufig in das nächste zur Unterbringung geeignete Gerichtsgefängniss verweisen.

Behufs der Kostenersparniss wird ausserdem der Herr Minister des Innern die Transportbehörden anweisen, die auf dem Transport befindlichen Gefangenen, deren

ärztliche Untersuchung erforderlich wird, den Aerzten und namentlich denjenigen, welche nicht Medizinalbeamte sind, soweit als thunlich in ihrer Behausung vorführen zu lassen.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4175
(Justiz-Min.-Bl. 1877 S. 20.)

Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums, betreffend Einführung der Unterjacken und Unterhosen für die Friedens-Lazarethe und einzelne Bestimmungen über Krankenkleider, vom 1. Februar 1877.

Die bereits seit dem Jahre 1870 bei den Lazarethen in Gebrauch gewesenen Unterjacken von Parchent werden jetzt definitiv eingeführt und zwar mit zwei Garnituren auf 15% der Normalkrankenzahl zu einer Tragezeit von 3 Jahren.

Der hiernach etwa noch erforderliche Bedarf ist aus den Dispositions-Beständen der Militair-Medizinal-Abtheilung zu entnehmen. Für künftige Neubeschaffungen werden besondere Proben erfolgen.

Eine Nachweisung, aus welcher die Normalkrankenzahl der Lazarethe, der zeitige Bestand an Unterjacken und der aus obigen Beständen entnommene Mehrbedarf ersichtlich ist, haben die Intendanturen der genannten Abtheilung einzusenden. Ergeben sich bei einzelnen Lazarethen Bestände über den obigen Etat, so sind solche an andere Lazarethe abzugeben.

Ferner werden für die Friedens-Lazarethe Unterhosen eingeführt und zwar nach der Probe für Fusstruppen. Um die Unterhosen der Lazarethe leicht von denen der Truppen unterscheiden zu können, ist der Bund der Unterhose, ein Centimeter von oben, einmal ringsherum mit rothem Garn zu steppen. Die erste Ausstattung der Lazarethe erfolgt auf das Anderthalbfache der Normalkrankenzahl, wie bei den Hemden.

Mit Rücksicht auf die geringe Bewegung der Laza-

rethkranken ist die Tragezeit einer Unterhose vorläufig auf 3 Jahre festgesetzt. Die Intendanturen haben den ersten Bedarf an Unterhosen für ihren Korps-Bereich zu beschaffen und die Kosten auf Titel 15 Kapitel 29 pro 1876|77 anzuweisen, sowie der Militair-Medizinal-Abtheilung anzuzeigen.

Bei Verabreichung von Unterhosen an die Lazarethkranken kann das Parchentfutter in den Krankenhosen künftig wegfallen. Nach Verbrauch der Bestände werden nur einfache von oben herab bis unterhalb des Gesässes mit grauer Leinwand gefütterte Krankenhosen beschafft.

Dagegen wird der Prozentsatz an mit Parchent gefütterten Krankenröcken von 30 auf 50% erhöht.

Hemden für die Lazarethe werden nach Verbrauch der Vorräthe von weissem Callicot gefertigt; Proben werden ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 801. 1. 77. M. M. A.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Schleswig, betreffend Haltekinder, vom 3. Februar 1877.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 verfügen wir im Anschluss an die für die übrige Provinz erlassene Polizei-Verordnung vom 11. September 1874 (Amtsblatt Seite 372) für den Kreis Herzogthum Lauenburg, wie folgt:

1) Personen, welche gegen Entgelt Kinder, welche noch nicht 4 Jahre alt sind, in Pflege nehmen, haben innerhalb 24 Stunden davon der Polizei-Behörde unter Angabe des Orts und Tages der Geburt, sowie des Namens und Wohnorts der Eltern des Kindes, bei unehelichen Kindern des Namens und Wohnorts der Mutter und event. auch des Vormundes des Kindes Anzeige zu machen. Ueber die geschehene Anmeldung wird von der Polizeibehörde eine Bescheinigung ertheilt, welche zum Zwecke jederzeitiger Legitimirung aufzubewahren ist.

2) Wenn die genannten Personen die Wohnung wechseln

oder das Kostkind stirbt, oder dasselbe anderweitig untergebracht wird, so ist hiervon gleichfalls innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Ueber die geschehene Anzeige wird von der Polizeibehörde gleichfalls eine Bescheinigung ertheilt.

3) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 6 bis 30 Mk. event. entsprechender Haft geahndet.

Schleswig, den 3. Februar 1877.

Königliche Regierung.

(Amts.-Bl. 1877 S. 39.)

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Zuständigkeit der Polizeibehörden bei Erlass von Anordnungen, welche auf Unterdrückung der Rinderpest Bezug haben, betreffend, vom 6. Februar 1877.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf die Anfrage vom 6. November v. J., dass die Bestimmung des §. 82 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden etc. vom 26. Juli v. J., nach welcher über die zwangsweise Einführung sanitäts- oder veterinairpolizeilicher Einrichtungen fortan der Kreisausschuss, bezw. der Bezirks- oder Provinzialrath zu beschliessen hat, sich überhaupt nur auf dauernde Einrichtungen beziehen lässt, dass dagegen die Befugnisse, welche das Gesetz, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105) und die revidirte Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 147 ff.) der Polizeibehörde eingeräumt hat, also namentlich auch die Befugnisse zur Anordnung von Grenzsperr-Massregeln, den in letzteren Gesetze bezeichneten Polizeibehörden nach wie vor zustehen.

Berlin, den 6. Februar 1877.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Dr. Friedenthal.

Reglement für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin, genehmigt am 6. Februar 1877.

Auf Grund der §§. 13 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände und des §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin folgendes Reglement erlassen:

§. 1. Das Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut zu Stettin ist zur Ausbildung von Hebammen bestimmt. Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammen-Bezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden, empfangen diese, sowie Aufnahme und Verpflegung im Institut nebst billiger Vergütigung für An- und Abreise unentgeltlich. Schülerinnen, welche für eigene Rechnung lernen wollen, stehen bei mangelndem Platz den Ersteren unbedingt nach, und haben für Wohnung, Verpflegung und Unterricht eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe derselben, sowie die der Reisevergütigung bestimmt der Provinzial-Ausschuss.

§. 2. Zur Erreichung des Zwecks der Anstalt finden Schwangere in derselben unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung. Der Aufenthalt in der Anstalt darf in der Regel höchstens 6 Wochen dauern.

Nach Bestimmung des Provinzial-Ausschusses kann gewährt werden:

a) für auswärts wohnende Schwangere eine Reisekostenvergütigung,

b) allen Schwangeren bei der Entlassung eine Geld- oder anderweitige Unterstützung.

Eintretenden Falls bestimmt der Provinzial-Ausschuss die Höhe und Art der Unterstützung und der Reisevergütigung.

§. 3. Die obere Verwaltung der Anstalt steht nach Massgabe der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 den Organen des Pommerschen Provinzial-Verbandes zu.

§. 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt und die Verwaltung derselben innerhalb der Grenzen des Etats ist nach näherer Bestimmung der vom Provinzial-Ausschuss zu erlassenden Dienst-Instruktion dem Anstalts-Direktor übertragen.

Derselbe ist für die Unterrichtung der Schülerinnen, sowie für die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen besonders verantwortlich und muss die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen.

Ausser dem Direktor fungiren bei der Anstalt ein zweiter Lehrer, welcher die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen muss, eine Instituts-Hebamme und ein Rendant.

§. 5. Die Anstellung und Entlassung des Anstalts-Personals, welches die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten besitzt (§. 96 d. Pr.-Ordn.), erfolgt durch den Provinzial-Ausschuss.

Das Diensteinkommen und die Art der Anstellung der Beamten wird von dem Provinzial-Landtage durch den Etat bestimmt.

Die Annahme und Entlassung der erforderlichen Dienstmädchen und Arbeiter erfolgt durch den Anstalts-Direktor.

§. 6. Die Funktionen des Anstalts-Personals werden durch Dienst-Instruktionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Hausordnung geregelt, welche der Provinzial-Ausschuss erlässt.

Die bestehenden Instruktionen und Hausordnungen bleiben vorläufig in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Reglements nicht widersprechen.

§. 7. Der Anstalts-Direktor wird von dem Landes-Direktor vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Die Vereidigung, soweit sie erforderlich ist, und die Einführung des übrigen Personals der Anstalt erfolgt durch deren Direktor.

§. 8. In der Anstalt wird mindestens alljährlich ein Lehrkursus abgehalten, welcher am 1. Oktober beginnt und Ende März des folgenden Jahres mit der Approbations-Prüfung der Schülerinnen geschlossen wird.

§. 9. Die Aufnahme der Schülerinnen ist abhängig von der Beibringung:

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtöchter für den Hebammen-Beruf,
2) eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3) einer Geburtsurkunde,
4) einer behördlichen Bescheinigung, dass für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
5) einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Aspirantin eventl. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mark an den Provinzial-Verband für den Fall sich verpflichtet, dass sie die Stelle als Kreis- oder Bezirks-Hebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte.

§. 10. Die Anträge auf Zulassung zu der Hebammen-Lehranstalt sind unter Beifügung der vorgedachten Atteste spätestens bis zum 15. August jeden Jahres, insofern es sich um Ausbildung von Kreis- oder Bezirks-Hebammen handelt, durch Vermittelung und unter gutachtlicher Aeusserung der Kreis-Landräthe an den Landes-Direktor zu richten. Ueber die Zulassung hat der Landes-Direktor nach Anhörung des Anstalts-Direktors und unter Berücksichtigung des grösseren Bedürfnisses der Kreise und der Hebammen-Bezirke, des Etats und der vom Provinzial-Ausschuss ihm ertheilten Anweisung zu befinden.

§. 11. Bei dem Eintritt in die Anstalt hat jede Schülerin dem Anstalts-Direktor vorzulegen:

1) ein nicht über 14 Tage altes Attest eines approbirten Geburtshelfers darüber, dass sie, soviel erkennbar, nicht schwanger sei,
2) einen nicht über 5 Jahr alten Wiederimpfungsschein.

§. 12. Schwangere Personen und Personen unter 20

Jahren dürfen überhaupt nicht, Personen im Alter von 30—35 Jahren nur bei besonderer Qualifikation als Schülerinnen aufgenommen werden.

Ausnahmsweise darf der Landes-Direktor die Aufnahme von Personen, welche über 35 Jahre alt und besonders qualificirt sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses gestatten.

§. 13. Der Anstalts-Direktor ist verpflichtet, Schülerinnen, welche sich während des Lehrkursus als unfähig oder schwanger erweisen, sofort zu entlassen und hiervon dem Landes-Direktor ungesäumt Anzeige zu machen.

In solchem Falle werden die eingezahlten Pflege- und Unterrichts-Kosten nur nach Abzug des Theiles erstattet, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht, auch fällt die Zahlung einer Reisevergütigung fort.

§. 14. Während des Lehrkursus übernimmt es das Hebammen-Institut unbemittelte Schwangere, oder überhaupt Solche, die sich Hülfe suchend an dasselbe wenden, in ihren Wohnungen gratis zu entbinden.

§. 15. Die Entbindung geschieht durch die geübtesten Schülerinnen des Instituts unter Aufsicht und Anleitung der Instituts-Hebamme, und es sollen zu diesen Entbindungen ausschliesslich diejenigen Schülerinnen bestellt werden, welche entweder dem Lehrkursus schon einmal beigewohnt, oder wenigstens in dem gegenwärtigen Lehrkursus mindestens eine Entbindung im Institute zur Zufriedenheit der Lehrer behandelt haben.

§. 16. Die nachfolgende Behandlung der Entbundenen und des neugeborenen Kindes geschieht während der ersten zehn Tage nach der Entbindung durch diejenige Schülerin, welche die Entbindung besorgt hat, des Morgens nach beendigtem Unterrichte in Gegenwart der Instituts-Hebamme, des Abends (wo die neugeborenen Kinder blos umgekleidet, nicht aber gebadet werden) durch erstere allein.

§. 17. Die Schülerin hat über den Hergang der Geburt in gleicher Art schriftlich zu berichten, wie dies bei jeder Entbindung im Institute selbst geschieht. Ueber den weitern Verlauf des Wochenbettes referirt dieselbe dem Anstalts-Direktor mündlich.

§. 18. Fallen bei einer solchen Entbindung oder während des Wochenbettes Regelwidrigkeiten vor, welche die Anwesenheit und Hülfe eines Geburtshelfers nothwendig machen, so wird diese von dem Anstalts-Direktor oder zweiten Lehrer geleistet.

§. 19. Sind arzneiliche Verordnungen hierbei erforderlich, so geschehen diese entweder auf Kosten der Kreisenden oder Wöchnerin, oder wenn selbige im Besitze eines Armenattestes ist, auf Rechnung der Institutskasse.

§. 20. Da die hier genannten Funktionen der Instituts-Hebamme und der Aerzte ganz ausser ihren Instruktionen liegen, und als eine rein accessorische Thätigkeit anzusehen sind, und da sie überdies mit grösserem Zeitaufwande, und anderweitigen Inkonvenienzen verbunden sind, so soll der Hebamme für eine so beaufsichtigte Entbindung aus der Instituts-Kasse der niedrigste Satz der Hebamme-Taxe ausgezahlt werden. Derjenige Lehrer, welcher ebenso eine regelwidrige Entbindung mittelst der Zange oder Wendung beendigt, erhält aus derselben Kasse den niedrigsten Satz der Medizinal-Taxe für Geburtshelfer. Für die nachfolgenden Besuche oder dgl. dürfen beide Theile keine weitere Remuneration in Anspruch nehmen.

§. 21. Damit nicht durch lange Abwesenheit vom Institute sowohl der theoretische Unterricht der Schülerinnen leide, noch auch die Pflichten der Instituts-Hebamme eine Beeinträchtigung erfahren, so soll die vorstehende Einrichtung sich auf die Stadt unter Ausschluss der Vorstädte beschränken.

§. 22. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer Approbation erfolgt zu Ende jedes Lehrkursus nach den von der Königlichen Staatsregierung für diesen Zweck getroffenen Bestimmungen im Lokal der Anstalt.

Der Anstalts-Direktor ist Mitglied der Prüfungs-Kommission.

§. 23. Nach dem Schlusse jedes Lehrkursus hat der Anstalts-Direktor dem Landes-Direktor einen Jahresbericht einzureichen.

Der Landes-Direktor legt den Jahresbericht dem Ober-Präsidenten vor.

§. 24. Mindestens einmal im Jahre hat der Landes-Direktor eine allgemeine Revision der Anstalt zu veranlassen.

Von dem Tage derselben ist dem Ober-Präsidenten Behufs Wahrung der staatlichen Ober-Aufsicht rechtzeitig Nachricht zu geben.

Das vorstehende Reglement ist von dem Provinzial-Landtage am I. December 1876 beschlossen und von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 6. Februar 1877 genehmigt worden.

Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betreffend Rinderpest, vom 8. Februar 1877.

Die neuerdings gemachten Erfahrungen ergeben, dass häufig Ausbrüche der Rinderpest erst zur Kenntniss der Polizeibehörden gebracht werden, nachdem die von der Seuche befallenen Thiere bereits mehrere Tage krank gewesen oder zum Theil gefallen sind.

Hierdurch wird die Anwendung der vorschriftsmässigen Vorsichts- und Sperrmassregeln erheblich verzögert und in Folge dessen die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuche ausserordentlich gesteigert.

Mit Rücksicht auf die grosse Ausdehnung, welche gegenwärtig die Rinderpest in der Monarchie erreicht hat und im Hinblick auf das unvermuthete Ausbrechen derselben in 50 und mehr Meilen von den bekannten Seuchenorten entfernten Gegenden erscheint es im Interesse aller Viehbesitzer und des Gemeinwohls nothwendig, dass zur Verhütung grösserer Verluste eine sorgfältige Ueberwachung der Rindviehbestände in allen Gemeinden und Gutsbezirken des Staates unverzüglich organisirt wird. In allen Ortschaften, in welchen nicht bereits auf Grund der §§. 9 u. 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Rinderpest-Gesetze vom 7. April 1869 allgemeine Viehrevisionen durch besonders bestellte Vieh-Revisoren im Gange sind, werden daher sofort auf kürzestem Wege unter Hinweis auf die gegenwärtig drohende Gefahr alle Ortsvorstände zur Vornahme regelmässiger, einstweilen mindestens allwöchentlich zu wiederholender Revisionen der Rindvieh-

bestände aufzufordern und denselben dabei anzuempfehlen sein, auf alle Veränderungen in dem Gesundheitszustande der einzelnen Viehstände, sowie auf den Ursprungsort der neu eingeführten und auf den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Die Ortspolizei-Verwaltungen sind anzuweisen, in der geeigneten Weise auf die gehörige Ausführung dieser Viehrevisionen unablässig einzuwirken und sich durch einen häufigen und geregelten Verkehr mit den Ortsvorständen, sowie durch Vornahme besonderer Revisionen eine genaue fortlaufende Kenntniss von den Zuständen und Vorgängen in den Viehbeständen ihrer Bezirke zu verschaffen, um gleich bei dem ersten Auftreten verdächtiger Krankheits-Erscheinungen sofort einen beamteten Thierarzt oder, falls ein solcher zu entfernt wohnt, einen andern approbirten Thierarzt behufs Feststellung der Krankheit requiriren zu können. Von jedem solchen Vorgange ist der vorgesetzten Polizeibehörde Meldung zu machen.

Bei dringendem Verdachte wird die Ortspolizei-Verwaltung oder auch der Orts-Vorstand für eine sofortige vorläufige Absperrung des verdächtigen Gehöftes Sorge zu tragen haben, wenn die Untersuchung der Thiere durch einen Thierarzt nicht sogleich erfolgen kann.

Diese Massregeln werden des guten Erfolges nicht entbehren, wenn die Orts-Vorstände und die Polizei-Verwaltungen überall sich der Erfüllung der ihnen damit zufallenden Geschäfte mit Eifer unterziehen. Diesen Eifer anzuregen und das Verständniss für die Nothwendigkeit einer solchen Massnahme gegenüber der drohenden Gefahr bei den Betheiligten, wo es noch nöthig sein sollte, zu erwecken, wird Aufgabe der Königlichen Regierung sein. Zu dem Zwecke wird sie gut thun, sich nicht allein an die ihr unterstellten Beamten zu wenden, sondern auch einflussreiche und gemeinnützige Privatpersonen in allen Kreisen ihres Bezirks zur Mitwirkung in geeigneter Weise heranzuziehen.

Berlin, den 8. Februar 1877.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Friedenthal.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
2365.

Abänderung des in der Provinz Sachsen bestehenden Verfahrens für die Zurückstellung militairpflichtiger Civilärzte im Falle einer Mobilmachung betr., vom 12. Februar 1877.

Nach dem Inkrafttreten der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 ist die Abänderung des in der Provinz Sachsen bestehenden Verfahrens für die Zurückstellung militairpflichtiger Civilärzte im Falle einer Mobilmachung nothwendig geworden.

Unter Aufhebung der mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 7. December 1859 gegebenen Bestimmungen wird daher Nachstehendes bestimmt:

Die militairpflichtigen Aerzte, deren Zurückstellung vom Militairdienst für den Fall einer Mobilmachung in Frage kommt, unterliegen den Bestimmungen im IV. Abschnitt der Control-Ordnung. Die Zurückstellungsanträge sind daher dem Civil-Vorsitzenden der zuständigen Ersatz-Commission durch Vermittelung der Gemeindebehörden alljährlich vor dem Musterungsgeschäfte einzureichen.

Von diesem Verfahren werden aber nicht berührt die im Staats- und Communaldienste stehenden Aerzte. Für diese kommt vielmehr in ihrer Eigenschaft als Beamte das Unabkömmlichkeits-Verfahren nach dem Abschnitt V. der Control-Ordnung zur Anwendung.

Da die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit in Betreff der Aerzte der letzteren Kategorie in der Ministerial-Instanz zu erfolgen hat, so sind die betreffenden Zurückstellungsanträge durch die Kreis-Landräthe (in den Städten Halle und Erfurt durch die Ober-Bürgermeister) den Königlichen Regierungen bis zum 1. November und von diesen dem Ober-Präsidenten der Provinz bis zum 10. November jeden Jahres vorzulegen.

Magdeburg, den 12. Februar 1877.

General-Commando des 4. Armee-Corps.

Der commandirende General.

v. Blumenthal.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Patow.

(Amtsbl. d. K. R. zu Merseb. Stück 11 S. 69.)

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium, die den Medizinal-Kollegien mitzutheilenden Verhandlungen und Gutachten über Leichen-Untersuchungen betreffend, vom 15. Februar 1877.

Nach den bestehenden Vorschriften ist die Königliche Regierung (Landdrostei, das Königliche Polizei-Präsidium) verpflichtet, die ihr (ihm) von den Gerichten mitgetheilten Abschriften der Verhandlungen und Gutachten über Leichen-Untersuchungen vierteljährlich, in einem Hefte geordnet und mit einer tabellarischen Uebersicht versehen, dem Königlichen Medizinal-Kollegium mitzutheilen. Die Ordnung in dem Hefte und der Nachweisung ist bisher in der Regel nach dem Tage des Eingangs der Verhandlung oder des Gutachtens erfolgt. Dies erschwert bei der Revision die Uebersichtlichkeit. Auf den mir kund gegebenen Wunsch der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen veranlasse ich die Königliche Regierung (Landdrostei, das Königliche Polizei-Präsidium) demgemäss in Zukunft die gedachten Verhandlungen und Gutachten nach den Kreisen, beziehungsweise nach den Namen der Physiker, welche die Leichen-Untersuchung vorgenommen oder das Gutachten erstattet haben, alphabetisch zu ordnen und danach auch die tabellarische Uebersicht aufzustellen. Die Nummerfolge in der letzteren muss der Ordnung in dem Hefte entsprechen.

Es ist hiernach bereits mit den Obduktions-Verhandlungen aus dem I. Quartal d. J. zu verfahren.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Falk.

Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr., vom 24. Februar 1877.

Die anliegende Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 *) zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichs-

*) Abgedruckt Jahrgang 1876, Bd. II., S. 142.

gesetzblatt S. 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, nebst der gleichfalls beigefügten Verordnung vom heutigen Tage (unten), betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung ist sofort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu veröffentlichen.

Ein Exemplar der betreffenden Nummer des Amtsblattes, in welchem das Publikat anzustreichen ist, ist demnächst hierher einzureichen.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Dr. Achenbach.

Verordnung, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

1) No. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 erhält folgende Fassung:

Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muss stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fussböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heisses Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Diese Reinigung, Waschung, welche der wichtigste Theil des Desinfektionsverfahrens ist, muss thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Austrocknen, im Winter das Anfrieren der Exkremente zu verhüten.

Nach dieser ersten Reinigung sind für die weitere Desinfektion nach Auswahl folgende Mittel zu verwenden:

a) Heisse Wasserdämpfe von mindestens 100 Grad Celsius. Dieselben sind nur bei geschlossenen Wagen zu benutzen.

b) Heisses Wasser von mindestens 70 Grad Celsius. Dasselbe muss durch Schläuche unter hohem Druck in die Wagen geleitet werden. Das Ausspritzen ist so lange fortzusetzen, bis jeder animalische Geruch vollständig beseitigt ist.

Nach Anwendung der Wasserdämpfe (a.) oder des heissen Wassers (b.) müssen alle Oeffnungen des Wagens aufgemacht werden, damit durch den Zutritt der Luft das Innere der Wagen schnell austrocknen kann. Nachdem dies geschehen und die etwa noch feucht gebliebenen, an ihrer dunkleren Färbung leicht erkennbaren Stellen mit roher Karbolsäure oder Chlorkalklösung bestrichen sind, kann die Desinfektion der Wagen als genügend erachtet werden.

c) Heisse alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm heisses Wasser). Hier genügt die Ausspülung des Fussbodens und die Waschung der Wände und Decken der Wagen bis zur vollständigen Beseitigung des animalischen Geruchs.

d) Chlorkalklösung, welche aus 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheilen Wasser zu bilden ist. Die Anwendung besteht in einem sorgfältigen Ausspülen (Ausschlemmen) des Fussbodens und Auspinseln der Wände und Decken mit einem gewöhnlichen Mauerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden.

e) Rohe Karbolsäure. Dieselbe wird mit 6 Theilen Kalkwasser gemischt und wie die Chlorkalklösung angewendet.

In Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser und die Desinfektion mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten nicht allgemein gestattet, (z. B. gepolsterte Pferdetransportwagen) sind die waschbaren Theile mit starken Seifenlaugen abzuwaschen, die nicht waschbaren Theile stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

2) In No. 7 der Ausführungs-Verordnung ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz einzuschalten:

An den Stellen, wo die Ausräumung der Exkremente

aus den Wagen vorgenommen wird, muss der Boden thunlichst entweder mit festem Pflaster versehen oder zementirt sein und sogleich nach der Fortschaffung der Exkremente desinfizirt werden.

3) No. 9 der Ausführungs-Verordnung erhält an Stelle des Schlusssatzes folgende Fassung:

„In diesen Fällen ist das nachbezeichnete Desinfektionsverfahren anzuwenden:“

Die Rampen, sowie die Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind unter sorgfältiger Entfernung und Beseitigung des Düngers und der Streu-Materialien gründlich zu reinigen und demnächst mit Chlorkalklösung (ein Theil Chlorkalk zu 12 Theilen Wasser und 24 Theilen Kalkmilch) oder Karbolsäurelösung (ein Theil roher 10prozentiger Karbolsäure auf 10 bis 12 Theile Kalkwasser) zu übergiessen. — Der Karbolsäure kann auch ein Zusatz von Eisenvitriol gegeben werden. —

Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen nicht, wie angeordnet, zu übergiessen, sondern und zwar sogleich nach dem Abtriebe des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens 10prozentiger Karbolsäure übergossenen Kalkes (Aetzkalk) herzustellen ist.

Ungepflasterte Rampen etc. sind nach dem Abtrieb des Viehs gründlich zu reinigen und der Erdboden umzuackern.

4) An Stelle der No. 11 und 12 der Ausführungs-Verordnung tritt folgende No. 11:

Die nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Desinfektionen müssen unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten ausgeführt werden, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist. Die Ortspolizeibehörde, sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfektionsarbeiten Kenntniss zu nehmen. Die Ortspolizeibehörde kann an Stelle, wo die Desinfektion zentralisirt ist, mit der beständigen

Kontrole der Desinfektionsarbeiten einen Veterinärbeamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmässigen Desinfektionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind. Im Uebrigen haben die Eisenbahnaufsichtsbehörden sich mit der Veterinär-Polizeibehörde im Einzelnen über die Kontrol-Massregeln zu verständigen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe etc.
Dr. Achenbach.

Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hier, die strafrechtliche Verfolgung wegen Führung eines von einer Amerikanischen Universität erkauften Doktor-Titels betr., vom 8. März 1877.

Die Königl. Regierungen und Landdrosteien werden hierdurch auf ein in der Untersuchungs-Sache wider Kopelowitz ergangenes, in „Oppenhoff's Rechtsprechung" Band 17, Heft 6, S. 572 abgedrucktes Erkenntniss des Königl. Ober-Tribunals vom 20. September v. J. aufmerksam gemacht.

Durch dieses Erkenntniss ist die strafrechtliche Verfolgung wegen Führung eines von einer Amerikanischen Universität erkauften Doktor-Titels auf Grund des §. 147 der Gewerbe-Ordnung schon jetzt solchen Personen gegenüber gesichert, welche gewerbsmässig ärztliche Handlungen unternehmen. — Es ist zu erwarten, dass damit dem Unfuge, der mit den Amerikanischen Doktor-Diplomen getrieben wird, in der Hauptsache wird gesteuert werden können, denn die Fälle, in denen andere Personen, als solche, welche sich der Kurpfuscherei hingeben wollen, nach jenem Titel streben, werden wohl nur vereinzelt vorkommen. Gleichwohl sind auch die Fälle der letzteren Art, und zwar aus dem Gesichtspunkte des §. 360, No. 8 des Strafgesetzbuchs, zur strafgerichtlichen Verfolgung zu ziehen.

Eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes hat in dieser Richtung bisher nicht herbei geführt werden können.

Berlin, den 8. März 1877.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

(Minist.-Bl. d. Inn. 1877 S. 94.)

Reglement für die Schlesischen Provinzial - Irren - Anstalten, bestätigt am 20. März 1877.

Zweck der Anstalten.

§. 1. Die Provinzial-Irren-Anstalten zu Leubus, Creuzburg, Bunzlau, Plagwitz und Brieg sind öffentliche Krankenhäuser des Provinzialverbandes von Schlesien, bestimmt zur Heilung und Pflege von Geisteskranken.

Rechtsverhältnisse der Anstalten:

a) zu den Gemeinden und Armenverbänden.

b) zu den Militairbehörden.

§. 2. Die Benutzung der Anstalten steht nach Massgabe des disponiblen Raumes allen zum Provinzialverbande gehörigen Gemeinden, beziehungsweise Gutsbezirken und Armenverbänden für ihre Angehörigen, beziehungsweise für diejenigen Personen frei, deren endgiltige oder vorläufige Fürsorge sie zu übernehmen verpflichtet sind.

Desgleichen sind die in der Provinz Schlesien garnisonirenden Truppentheile befugt, geisteskranke Offiziere und Soldaten des activen Militairstandes unter den zwischen dem Königlichen Kriegsministerium und der Provinzialverwaltung vereinbarten Bedingungen in den Provinzial-Irren-Anstalten unterzubringen, so lange sie dem Militairstande angehören.

c) zu Privaten.

§. 3. Die Aufnahme von Kranken geschieht nur durch Vermittelung der Gemeindevorstände (§. 2, Absatz 1), beziehungsweise der Militairbehörde (§. 2, Absatz 2), oder auf Requisition der competenten Polizeibehörde.

Auf Privat-Requisitionen können Geisteskranke nur in den Fällen der §§. 19 und 20 aufgenommen werden.

Vergütigung der Verpflegungskosten.

a) für Gemeindekranke.

§. 4. Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung der Kranken, welche durch die Vermittelung der Gemeinden oder Polizeibehörden untergebracht werden, geschieht auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichteten Personen. Soweit die Kosten von diesen nicht aufgebracht werden können, werden sie ohne Rückgriff auf die Gemeinden und Armenverbände von der Provinz getragen. Die Gemeinden und Armenverbände sind jedoch verpflichtet, bezüglich der durch ihre Vermittelung aufgenommenen Kranken:

a. über die Vermögensverhältnisse derselben und ihrer alimentationspflichtigen Verwandten vollständige und erschöpfende Ermittelungen anzustellen und darüber polizeilich bescheinigte Auskunft zu geben,
b. die Einziehung der Verpflegungskosten, sei es aus dem Vermögen der Kranken, sei es von den Anverwandten derselben zu vermitteln und die zur Zahlung verpflichteten Personen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten,
c. im Falle der Entlassung der Kranken für die Wiederabholung unter allen Umständen und nöthigenfalls auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Die Festsetzung der von den Kranken beziehungsweise ihren alimentationspflichtigen Verwandten einzuziehenden Verpflegungskosten erfolgt innerlich der Grenzen der Selbstkosten durch die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter billiger Berücksichtigung der Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Kranken.

Verpflegungskosten sind nicht zu zahlen, wenn:

1. durch ein ortspolizeiliches Attest die Vermögenslosigkeit des Kranken und seiner alimentationspflichtigen Verwandten nachgewiesen wird,
2. wenn das Vermögen des Kranken oder der Ertrag desselben nur gerade hinreicht, um den Mann oder die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen.

b) für Militairkranke.

§. 5 Für Militairkranke (§. 2. Absatz 2), werden die mit dem Königlichen Kriegsministerium vereinbarten Sätze vergütet.

c) für Privatkranke.

§. 6. Für Privatkranke (§. 3) richtet sich die Vergütung nach dem jedesmaligen, bei der Aufnahme des Kranken geschlossenen Abkommen. Für die Aufnahme solcher Kranken gelten folgende Regeln:

1. die Vergütung muss mindestens den Selbstkosten der Verpflegung einschliesslich der allgemeinen Verwaltungskosten gleichkommen,
2. die Aufnahme geschieht unter dem Vorbehalt der beliebigen Entlassung nach einer längstens dreimonatlichen Kündigung,
3. die Aufnahme bedarf in allen Fällen der besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Kranken, und der Zustimmung derjenigen Personen, welche nach den Gesetzen befugt sind, über die Person und den Aufenthalt des Kranken zu verfügen.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 7. In die Provinzial-Irren-Anstalten können nur solche Kranke aufgenommen werden, welche

1. entweder präsumtiv heilbar oder
2. präsumtiv unheilbar, aber gemeingefährlich sind.

I. Als präsumtiv nicht heilbar gelten:

a. die länger als 6 Monate am Irrsinn leiden, sofern nicht bei längerer Krankheitsdauer nach dem Gutachten des dirigirenden Arztes besondere Gründe für Heilbarkeit vorhanden sind;
b. die von Kindheit an Blödsinnigen;
c. die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen;
d. die zugleich an Epilepsie leiden, und diejenigen Kranken, bei denen das Irrsein mit nach Schlagfluss entstandenen paralytischen Symptomen auftrat oder noch complicirt ist.

II. Der Nachweis der Gemeingefährlichkeit muss durch

specielle Thatsachen geführt und zu diesem Behufe dargethan werden, entweder

a. dass der Kranke tobsüchtige Anfälle hat, in denen er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebung gefährlich werden kann, oder
b. dass der Kranke so unreinlich ist, dass dessen Pflege lästig und störend für die Umgebung wird, oder
c. dass der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und dessen fortwährende Beaufsichtigung zur Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird, oder endlich
d. dass der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, dass derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortlaufender Aufsicht gehalten werden muss. Geisteskranke, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

Die vorstehenden Aufnahme-Bedingungen gelten auch für Militairpersonen und Privatkranke, doch darf bei Letzteren von dem Erforderniss der präsumtiven Heilbarkeit oder Gemeingefährlichkeit nach dem Ermessen des dirigirenden Arztes Abstand genommen werden.

§. 8. Der Provinzial-Ausschuss kann bestimmen, welche der im §. 1 bezeichneten Anstalten vorzugsweise heilbare Kranke (Irren-Heil-Anstalten) und welche vorzugsweise unheilbare gemeingefährliche Kranke (Irren-Pflege-Anstalten), sowie welche und in welchem Zahlenverhältniss beide Kategorien (Irren- Heil- und Pflege-Anstalten) aufzunehmen haben.

Die Zuweisung der Kranken an die einzelnen Anstalten erfolgt mit Berücksichtigung dieser Bestimmungen durch den Landeshauptmann als Vorsitzenden der Verwaltungs-Commissionen (§. 12). Bei concurrirenden Aufnahme-Anträgen haben die präsumtiv heilbaren Kranken den Vorzug; demnächst entscheidet nur ausnahmsweise nicht die Reihenfolge der Anmeldung.

Aufnahme-Verfahren.

§. 9. Die Anträge zur Aufnahme sind unter Mitwirkung der Königlichen Kreis-Physiker anzubringen.

Bei Militairpersonen und Angehörigen solcher Gemeinden, welche einen eigenen Hospital- oder Communal-Arzt haben, tritt der Letztere resp. der Militair-Arzt an die Stelle des Kreis-Physikus.

Der Arzt hat das Vorhandensein der Geisteskrankheit zu constatiren und sich über das Zutreffen der Aufnahmebedingungen gutachtlich zu äussern.

Dem Aufnahme-Antrage sind beizufügen:

1. die Beantwortung der, von der Anstalts-Verwaltung vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand gehörig feststellenden Fragen;
2. spätestens binnen vier Wochen das Geburtszeugniss des Kranken.

Die Anstalts-Verwaltung ist verpflichtet, von jeder Aufnahme sofort dem competenten Gericht und dem Landrath des Kreises, aus welchem der Kranke eingeliefert wird, Anzeige zu machen.

Behandlung der Kranken.

§. 10. Die Behandlung und Beschäftigung der Geisteskranken in den Anstalten geschieht lediglich nach medicinischen Grundsätzen.

So lange ein Kranker nicht ordnungsmässig entlassen ist, kann derselbe mit Zustimmung der vorhandenen Angehörigen beziehungsweise des Vormundes und des Landeshauptmanns, allenfalls unter Beschränkung seiner persönlichen Freiheit gezwungen werden, seinen Aufenthalt in der Anstalt zu behalten.

Die Anwendung körperlicher Zwangsmittel ist nur mit Vorwissen des dirigirenden Arztes (Direktors) gestattet.

Die Kranken können nach dem Ermessen des dirigirenden Arztes (Direktors) zu einer ihren Kräften und ihrem Bildungsgrade entsprechenden Beschäftigung angehalten werden.

Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstalt, sofern für den Kranken nicht mindestens die vollen Selbstkosten der Verpflegung ersetzt werden.

Entlassung der Kranken.

§. 11. Die Entlassung der Kranken erfolgt:

1. wenn die Krankheit geheilt ist, oder sich ergiebt, dass eine Geisteskrankheit überhaupt nicht vorhanden war;
2. wenn sich ergiebt, dass die Aufnahme-Bedingungen nicht oder nicht mehr zutreffen. In diesem Falle geschieht die Entlassung durch Vermittelung derjenigen Communal-Polizei- oder Militair-Behörde, welche die Aufnahme herbeigeführt hat. Die Letzteren sind unter allen Umständen verpflichtet, den Entlassenen auf Verlangen der Anstalt abholen zu lassen.

   Soweit es zur Erfüllung des vorzugsweisen Heilzweckes erforderlich ist, können die betreffenden Heilanstalten (§. 8) präsumtiv unheilbare Kranke selbst dann entlassen, wenn dieselben auch gemeingefährlich sind;
3. wenn die Behörde, welche die Aufnahme bewirkt hat, die Entlassung verlangt;
4. wenn ausser den vorstehenden Fällen die Entlassung eines Kranken von Vormündern, Curatoren oder solchen Personen verlangt wird, welche nach den Gesetzen befugt sind, über die Person und den Aufenthalt des Kranken zu verfügen. Ist jedoch der Kranke auf Antrag einer Polizeibehörde und aus polizeilichen Gründen in eine Anstalt untergebracht, so darf die Entlassung nur mit Zustimmung der Polizeibehörde erfolgen;
5. bei Privatkranken (§. 6) erfolgt die Entlassung nach Massgabe des über die Aufnahme geschlossenen Abkommens. Doch dürfen Genesene oder Gesunde (Nr. 1) wider ihren Willen nicht in der Anstalt behalten werden.

Verfassung und Verwaltung der Anstalten.

§. 12. Die Irren-Anstalten stehen als Provinzial-Anstalten unter der Verwaltung und Aufsicht des Provinzial-Ausschusses. Für jede wird gemäss §. 99 der Provinzial-Ordnung eine Provinzial-Commission unter dem Namen Verwaltungs-Commission eingesetzt. Den Vorsitz in den Commissionen führt der Landeshauptmann.

Die Hausordnung wird vom Provinzial-Ausschuss erlassen.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit der Verwaltungs-Commissionen gemäss §. 99 der Provinzial-Ordnung durch Beschluss des Provinzial-Landtages festgestellt und unter Berücksichtigung dieser Beschlussfassung die Geschäftsführung der Verwaltungs-Commission durch eine vom Provinzial-Ausschuss zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Local-Verwaltung.

§. 13. Die örtliche Verwaltung einer jeden Anstalt wird von einer besonderen Lokal-Verwaltungsbehörde geführt.

An der Spitze derselben steht in allen Fällen ein dirigirender Arzt (Direktor). Im Uebrigen wird die Einrichtung der Lokal-Verwaltungs-Behörden vom Provinzial-Ausschuss durch Geschäfts-Instructionen geregelt.

Durch dieselben können dem dirigirenden Arzt (Direktor) Oeconomie-Beamte mit beschliessender Stimme zugeordnet werden.

Direktoren.

§. 14. Die dirigirenden Aerzte, welche den Titel Direktoren führen, werden vom Provinzial-Ausschuss ernannt.

Sie müssen die gesetzliche Qualification zum Betriebe der ärztlichen Praxis haben. Sie werden lebenslänglich angestellt. Die gemäss §. 99 der Provinzial-Ordnung eingesetzte Verwaltungs-Commission ist ihnen zunächst vorgesetzte Behörde. Sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller Beamten ihrer Anstalt.

Ihre Dienstanweisung, soweit dieselbe nicht schon durch die gemäss §. 13 zu erlassende Geschäfts-Instruktion erledigt ist, wird vom Provinzial-Ausschuss festgestellt.

Ober-Beamte.

Den Direktoren können zur Besorgung der ärztlichen Verwaltung Hilfsärzte zugeordnet werden, welche die gesetzliche Qualification zum Betriebe der ärztlichen Praxis haben müssen. Die Zahl derselben und die Art ihrer An-

stellung wird vom Provinzial-Landtage durch den Etat bestimmt. Ihre Anstellung geschieht durch den Provinzial-Ausschuss.

Zur Besorgung der öconomischen Verwaltung werden bei jeder Anstalt dem Direktor zugeordnet:

1. ein Haus-Verwalter, der zugleich Rendant ist,
2. ein Controleur,

welche vom Provinzial-Ausschuss lebenslänglich angestellt werden.

Die privatrechtliche Stellung der zur Zeit in diesen Dienststellen angestellten Beamten wird durch diese Bestimmung nicht verändert. Insbesondere können Beamte, welche jetzt auf Kündigung angestellt sind, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung daraus nicht herleiten.

Diese Beamten und die Hilfsärzte sind die Oberbeamten der Anstalt. Der Direktor ist ihr unmittelbarer Vorgesetzter. Ihre Dienstanweisung wird durch die Verwaltungs-Commission festgestellt.

Geistliche.

§. 16. Die für die Besorgung des Hausgottesdienstes und der Seelsorge erforderlichen Geistlichen werden von der Verwaltungs-Commission vertragsmässig engagirt, und ihre Dienstverrichtungen und Befugnisse durch den betreffenden Vertrag festgestellt.

Die Rechte der Provinzial-Beamten können ihnen nur durch den Provinzial-Landtag eingeräumt werden. Im Uebrigen werden sie zu den Oberbeamten der Anstalt gerechnet.

Für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Leubus tritt die vorstehende Bestimmung erst bei der nächsten Erledigung der daselbst eingerichteten geistlichen Stellen in Kraft, und werden die Rechtsverhältnisse der zur Zeit als Provinzial-Beamte angestellten Hausgeistlichen dadurch nicht berührt.

Unterbeamte.

§. 17. Das für den Bureaudienst, für die Krankenpflege und für den öconomischen Betrieb erforderliche Unterbeamten-Personal wird von der Verwaltungs-Commission auf Kündigung angestellt. Die Anzahl desselben wird durch den Etat bestimmt.

Die Dienstanweisungen werden, soweit solche erforderlich sind, von den Verwaltungs-Commissionen festgestellt.

Dienstknechte und Mägde werden von der Lokal-Verwaltungsbehörde angenommen und entlassen.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Anstaltsbeamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften. Bei Besetzung von Oberwärter- und Wärterstellen sollen, bei übrigens gleicher Qualification, die sich meldenden civilversorgungsberechtigten Militairpersonen vor anderen Bewerbern vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Dienstliche Verhältnisse der Anstaltsbeamten.

§. 18. Die sämmtlichen Anstaltsbeamten, einschliesslich der Directoren haben, mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich im Gesindedienstverhältniss stehen oder vertragsmässig für bestimmte Funktionen engagirt sind, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, und finden die Bestimmungen des nach §. 96 der Provinzial-Ordnung zu erlassenden Reglements auf sie Anwendung.

Pensions-Institut in Leubus.

§. 19. Bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Leubus ist eine räumliche und öconomisch getrennte Abtheilung zur Aufnahme von Privatkranken (§§. 3 und 6) bestimmt. In dieselbe können, soweit es der Raum gestattet, auch Ausländer aufgenommen werden.

Pensionat in Creuzburg.

§. 20. Bei der Provinzial-Irren-Ansalt zu Creuzburg findet ohne räumliche und öconomische Trennung die Aufnahme von Privatkranken (§§. 3 und 6) mit der Beschränkung statt, dass zu keiner Zeit mehr als 20 Stellen mit Privatkranken besetzt sein dürfen. Die Erhöhung dieser Zahl ist nur zulässig, wenn dadurch der Raum für Gemeindekranke (§. 2, Absatz 1) nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufnahme von Personen, welche der Provinz Schlesien nicht angehören, ist nur ausnahmsweise gestattet.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 21. Die seitherigen reglementarischen Vorschriften über die Provinzial-Irren-Anstalten, insbesondere die Ministerial-Instructionen für die Verwaltungs-Commission vom 2. Februar 1833 und 20. October 1863 und die Nachträge dazu, werden aufgehoben.

Bis zum Erlass neuer Haus-Ordnungen, Geschäfts-Ordnungen, Geschäfts-Instructionen und Dienstanweisungen, gemäss §§. 12, 13, 14, 15 und 17 bleiben die bestehenden in soweit in Kraft, als sie nicht mit dem gegenwärtigen Reglement oder der Provinzial-Ordnung in Widerspruch stehen.

§. 22. Unberührt von der Aufhebung (§. 21) bleiben die auf Grund besonderer Landtagsbeschlüsse getroffenen Einrichtungen, betreffend

1) den Ersatz von ärztlichen Untersuchungskosten und Transportkosten,
2) die Unterstützung von Gemeinden, welche wegen Mangel an Raum in den Provinzial-Anstalten die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst besorgen müssen (Wartegelder).

Ueber die betreffenden Einrichtungen und die Bedingungen, unter denen die bezüglichen Unterstützungen gewährt werden, beschliesst der Provinzial-Landtag.

Die geschäftlichen Formen, in welchen die Gewährung nachzusuchen ist, werden vom Provinzial-Ausschuss festgestellt.

Die Bewilligung der einzelnen Ersatzleistungen und Unterstützungen nach Massgabe der Etats und Landtagsbeschlüsse geschieht durch den Landeshauptmann als Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission.

Breslau, den 2. December 1876.

Der Provinzial-Landtag. — Herzog v. Ratibor, Vorsitzender.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch genehmigt. Berlin, den 20. März 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) v. Sydow.

Reglement, über die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung von Hebammenschülerinnen in der Provinz Hannover, genehmigt am 23. April 1877.

§. 1. Der §. 1 alinea 2 des Reglements über die Verwaltung der Hebammenlehr-Institute in der Provinz Hannover vom 2. October 1875 wird hierdurch aufgehoben. An die Stelle desselben treten die folgenden Bestimmungen.

§. 2. Die Gesuche um Aufnahme in ein ständisches Hebammenlehr-Institut sind an die Direktion desselben zu richten, welche vorbehältlich der nach §. 4 des Reglements über die Verwaltung der Hebammenlehr - Institute vom 2. October 1875 erforderlichen Genehmigung des Landesdirectoriums über die Zulassung nach Anleitung der §§. 3 und 4 entscheidet.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an das Landesdirectorium zulässig.

§. 3. Die Aufnahme in ein ständisches Hebammenlehr-Institut ist abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis- (Stadt) physicats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung, sowie über die innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte Revaccination der Antragstellerin. Dieses Attest ist nur auf Grund einer genauen Untersuchung zu ertheilen, welche zweifellos ergeben hat, dass die Betreffende einen klaren Verstand besitzt, befähigt ist, den Unterricht leicht aufzufassen und das Erlernte richtig anzuwenden, gut lesen und schreiben kann, dass sie ferner von allen äusserlichen Gebrechen frei und von einer kräftigen und gesunden Körperbeschaffenheit ist;
2) einer ortspolizeilichen Bescheinigung über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheines. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden. Jedoch kann das Landesdirectorium in vereinzelten dringenden Fällen gestatten, dass Personen über 35 Jahre zugelassen werden.

§. 4. Diejenigen Personen, welche auf Präsentation von hannoverschen Gemeinden oder Hebammenbezirken

durch Vermittlung der Obrigkeit zur Aufnahme angemeldet sind, sollen bei concurrirenden Anmeldungen vor anderen den Vorzug geniessen.

Schülerinnen, welche bei einem ständischen Hebammenlehr-Institute kostenfrei ausgebildet sind, haben die Verpflichtung, bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwandten Kosten eine ihnen von der zuständigen Behörde angewiesene Stelle einer Bezirkshebamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten.

§. 5. Die Ausbildung der Hebammenschülerinnen erfolgt in der Anstalt

1) durch theoretischen Unterricht, welcher von dem Director und nach dessen Anordnungen von dem etwa vorhandenen zweiten Hebammenlehrer, sowie der Lehrhebamme ertheilt wird,
2) durch practische Unterweisung am Phantome, Vorzeigung von Abbildungen und Präparaten, durch Zuziehung zu den Entbindungen, zu den Untersuchungen der Schwangeren, zu den vorkommenden Operationen und Sectionen, sowie auch durch Betheiligung bei der Wartung und Verpflegung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder.

Als Leitfaden beim Unterrichte dient das durch Anordnung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten jeweilig in den preussischen Hebammenlehr-Instituten eingeführte Hebammenlehrbuch. Im Uebrigen wird der Lehrgang von dem Director der Anstalt mit Genehmigung des Landesdirectoriums festgestellt.

§. 6. Der Lehrcursus der Hebammenschülerinnen dauert sechs Monate. Der Beginn des Cursus wird auf Vorschlag der Direction vom Landesdirectorium bestimmt. Spätestens 4 Wochen vor dem Beginn hat die Direction den Zeitpunkt des Letzteren im Amtsblatte der Provinz Hannover und in einem anderen öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

§. 7. Nach Beendigung des jedesmaligen Lehrcursus werden die Hebammenschülerinnen einer Prüfung unterzogen. Diese Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus:

1) dem Medizinal-Referenten der betreffenden Landdrostei als Vorsitzenden,

2) dem Director der Anstalt,
3) einem vom Landesdirectorium zu ernennenden, der Geburtshülfe besonders kundigen Arzte

besteht. Der letztere erhält für seine Thätigkeit während jeder Prüfungsperiode eine Vergütigung von 30 Mark aus der Casse der betreffenden Hebammenlehranstalt.

Die Vertheilung der Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Commission erfolgt durch den Vorsitzenden und zwar dergestalt, dass der praktische Theil der Prüfung vorzugsweise dem Director zufällt. Dieser Theil der Prüfung hat sich auf die Manual-Uebungen am Phantome, sowie auf die äussere und innere Untersuchung von Schwangeren zu erstrecken. Dem zweiten Arzte fällt vorwiegend die theoretische Prüfung zu. Der Vorsitzende ist befugt, durch Stellung einzelner Fragen in die Prüfung einzugreifen und einen verhältnissmässigen Theil der theoretischen Prüfung zu übernehmen.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei, höchstens vier Schülerinnen geprüft werden. Die Zeitdauer der Prüfung zu bestimmen, wird zwar dem gewissenhaften Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen. In der Regel wird aber auf jede Prüfung mindestens die Zeit von 2 bis 3 Stunden zu verwenden sein.

Ueber den Gang und das Ergebniss der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem die Gegenstände derselben zu verzeichnen sind.

Ist die Prüfung derart ungenügend ausgefallen, dass die Schülerin zur Ausübung des Hebammengeschäftes nicht befähigt erscheint, so ist derselben solches sofort von der Commission zu eröffnen.

Hat eine Schülerin die Prüfung bestanden, so wird ihr dies von der Commission unter Anwendung der Prädikate „bestanden“ „gut bestanden“ „sehr gut bestanden“ schriftlich mitgetheilt.

Das über die Prüfung aufgenommene Protocoll ist dem Landesdirectorium von dem Vorsitzenden der Commission in doppelter Ausfertigung einzusenden. Die eine Ausfertigung wird sodann vom Landesdirectorium dem Königlichen Ober-Präsidenten zugestellt.

§. 8. Derjenigen Behörde, welche die Aufnahme einer Schülerin in ein ständisches Hebammenlehr-Institut veranlasst hat, wird die Direction von dem Ausgange der Prüfung der betreffenden Schülerin unverweilt Nachricht geben.

§. 9. Die Prüfungs-Commission (§. 7) ist auch zur Prüfung solcher Personen zuständig, welche in einem ständischen Hebammenlehr-Institute der Provinz Hannover nicht ausgebildet sind und das zur Ausübung des Berufes einer Hebamme erforderliche Befähigungszeugniss zu erlangen wünschen. Bedingung der Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis, dass die zu Prüfende entweder in einem Preussischen Hebammenlehr-Institut oder mit Genehmigung der Regierung (Landdrostei) in einem auswärtigen Hebammenlehr-Institute einen vollständigen Lehrcursus durchgemacht hat.

Die Gesuche um Zulassung sind an die Direction desjenigen Hebammenlehr-Instituts, in welchem die Betreffende geprüft zu werden wünscht, zu richten.

Bezüglich des bei der Prüfung zu beobachtenden Verfahrens sind die Bestimmungen des §. 7 massgebend.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 23. April 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innnern.
Im Auftrage:
gez. von Klützow.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Sydow.

Reglement, betreffend die Aufnahme von Geisteskranken in die ständischen Irrenanstalten der Provinz Hannover, genehmigt am 14. Mai 1877.

Ueber die Aufnahme von Geisteskranken in die ständischen Irrenanstalten der Provinz Hannover wird, unter Aufhebung der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 14. März 1866 — Hannoversche Gesetzsammlung Seite 53 — auf Grund des §. 3 des Reglements für die Verwaltung der Landesirrenanstalt etc. vom 2. Dezember 1868 nachfolgendes Reglement erlassen.

I. Zweck der Anstalten.

1. Aufnahmefähigkeit.

§. 1. Die ständischen Irrenanstalten sind bestimmt zur Aufnahme:

1) von Geisteskranken, deren Seelenstörung für heilbar erachtet wird,
2) von unheilbaren Geisteskranken, wenn sie
   a) für sich oder andere gefährlich,
   b) ungewöhnlich belästigend oder
   c) körperlich hülflos und sorgfältiger, auf andere Weise nicht zu beschaffender Pflege bedürftig sind.

2. Aufnahmeverfahren.

a. bei Angehörigen der Provinz Hannover.

§. 2. Geisteskranke, welche der Provinz Hannover angehören, können, abgesehen von den in den §§. 10 bis 12 erwähnten Fällen, nur auf obrigkeitlichen Antrag durch Beschluss der Anstalts-Direction in die ständischen Irrenanstalten aufgenommen werden. Als der Provinz Hannover angehörig sind diejenigen anzusehen, welche in derselben ihren bleibenden Aufenthalt (juristisches Domizil) oder einen Unterstützungswohnsitz haben, sowie die dem Landarmenverbande der Provinz Hannover zur Last fallenden Geisteskranken.

Zuständig zur Einbringung des Aufnahmeantrages bei der Anstalts-Direction ist diejenige Obrigkeit, in deren Bezirk der Kranke zur Zeit der Einbringung des Antrages sich, wenn auch nur vorübergehend, aufhält.

§. 3. Der obrigkeitliche Aufnahmeantrag wird bedingt:

1) durch die ausdrückliche Zustimmung der etwa zu ermittelnden nächsten dispositionsfähigen Anverwandten (Ehegatten) beziehungsweise Vormünder des Erkrankten, es sei denn, dass aus dem Zustande des Geisteskranken, aus der Art seiner bisherigen Verpflegung, und Beaufsichtigung Gefahren für ihn selbst, Gefahren oder Belästigung für das Gemeinwesen, Gefahren oder ungewöhnliche Belästigungen für seine nächste Umgebung hervorgehen, welche lediglich durch die Aufnahme in eine Irrenanstalt vermieden werden können, oder dass eine gleichfalls nur durch die Unterbringung

in einer Irrenanstalt zu vermeidende grobe Vernachlässigung oder sonstige Mangelhaftigkeit seiner Pflege vorliege.

In diesen Fällen kann der Aufnahmeantrag wider den Willen, jedoch nicht ohne zuvorige Anhörung der nächsten Anverwandten (des Ehegatten) beziehungsweise der Vormünder gestellt werden;

2) durch die Erledigung des vorschriftsmässigen Instructionsverfahrens (§§. 4 und 5, vergleiche jedoch §. 13) und die aus den Ergebnissen desselben geschöpfte Ueberzeugung der Obrigkeit, dass ein Fall von Geisteskrankheit vorliege, welcher den Kranken zur Aufnahme in eine ständische Irrenanstalt geeignet macht.

§. 4. Wird die Aufnahme eines Geisteskranken in eine ständische Irrenanstalt bei der Obrigkeit von den Angehörigen oder Vormündern nachgesucht, beziehungsweise ist deren Zustimmung erfolgt, oder liegt ein Fall vor, welcher Veranlassung giebt, von Amtswegen einzuschreiten, (§. 3, 1.) so hat die Obrigkeit durch Vernehmung der Angehörigen beziehungsweise der Vormünder des Kranken und solcher Personen, welche ihn zu beobachten Gelegenheit gehabt haben und auf sonstigem geeigneten Wege, soweit erforderlich, auch durch Requisition der zuständigen Behörden, folgende Punkte zuverlässig zu ermitteln:

1) Name und Stand des Erkrankten;
2) Geburts- und Wohnort;
3) Lebensalter (der Tauf- beziehungsweise Geburtsschein ist beizufügen, oder, falls durch die Beschaffung desselben Verzögerung der Sache bewirkt werden könnte, nachzuliefern);
4) Religion;
5) Familienverhältnisse, ob ledig, verheirathet, verwittwet — ob Kinder vorhanden sind, — eventuell wie viel und in welchem Lebensalter;
6) Zeit des Ausbruchs der Seelenstörung und wie dieselbe sich hauptsächlich äussert;
7) erbliche Anlage zu Seelenstörungen, Epilepsie, Krämpfe, Taubstummheit, Schwindsucht;
8) ob der Kranke dem Trunke oder sonstigen Lastern ergeben;

9) ob derselbe für sich selbst oder für andere gefährlich, für das Gemeinwesen belästigend oder im hohen Grade hülflos sei;

10) wie und wo er untergebracht, ob Zwangsmittel angewandt, ob er schon ärztlich behandelt worden, und eventuell von welchem Arzte;

11) in welche ständische Irrenanstalt die Aufnahme gewünscht;

12) welche Verpflegungsklasse beansprucht werde und

13) die Vermögensverhältnisse des Kranken. Dieselben sind mit möglichster Zuverlässigkeit aufzuklären, damit die Anstaltsdirection zu beurtheilen in der Lage ist, welche Verpflegungsklasse nach den früheren Gewohnheiten des Kranken aus ärztlichen Gründen für denselben sich eignet. (vergl. §. 21.) Gleichzeitig ist festzustellen, ob die Verpflegungskosten aus seinen eigenen Mitteln oder aus denen zahlungsfähiger Angehörigen beziehungsweise sonstiger zahlungsfähiger Dritter, oder aus denen von Armenverbänden, beziehungsweise von sonstigen Corporationen zu entrichten sind. Soll die Berichtigung der Verpflegungskosten durch Privatpersonen erfolgen, so hat die Obrigkeit die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde, durch welche die rechtzeitige Zahlung der gesammten Unterhaltungskosten (cfr. §. 25) sichergestellt wird, zu veranlassen. Von Armenverbänden und anderen Corporationen ist eine schriftliche Erklärung einzufordern, die entweder die definitive Uebernahme der Zahlungsverbindlichkeit enthält oder mindestens eine vorläufige, welche bis dahin wirksam bleibt, dass die Zahlungspflicht definitiv von einem solventen Dritten übernommen worden.

§. 5. Die Obrigkeit hat die stattgehabten Ermittelungen dem Kreisphysicus zu übersenden und dessen Gutachten über den vorliegenden Fall einzuholen, welches nach Anleitung der unter Anlage I. diesem Reglement angeschlossenen Anweisung zu erstatten ist. In denjenigen Städten, in welchen Stadtphysici angestellt sind, bleiben diese zur Ausstellung des Gutachtens gleichfalls zuständig.

Anlage I.

Würde nach der Ansicht der Obrigkeit die Einziehung eines Physikatgutachtens mit Unzuträglichkeiten für den Kranken oder mit unerwünschten Verzögerungen verbunden sein, so genügt das Gutachten zweier approbirten Aerzte (vergl. jedoch §. 7 al. 1 i. f.).

Die Stelle eines Physikatgutachtens wird ferner vertreten durch das Gutachten des dirigirenden Arztes einer anderen öffentlichen Deutschen Irrenanstalt, sowie einer solchen Privatirrenanstalt, welche der Aufsicht des Landes-Directoriums unterstellt ist.

§. 6. Ist durch das Instructionsverfahren nach Ansicht der Obrigkeit dargethan, dass der Erkrankte sich zur Aufnahme in eine ständische Irrenanstalt eignet, so hat die Obrigkeit sofort unter Anschluss sämmtlicher Verhandlungen und Gutachten den Aufnahmeantrag bei der Direction der betreffenden ständischen Irrenanstalt zu stellen.

Im entgegengesetzten Falle hat die Obrigkeit auf etwa vorliegende Gesuche der Anverwandten oder Vormünder sofort einen entsprechenden Bescheid zu ertheilen, gegen welchen die Berufung an die vorgesetzte Landespolizeibehörde verfolgt werden kann.

Wird der Aufnahmeantrag von der Obrigkeit wider den Willen der nächsten Anverwandten oder Vormünder beschlossen, so ist denselben darüber eine Eröffnung zu machen, gegen welche gleichfalls Berufung in der vorstehend angegebenen Weise verfolgt werden kann.

§. 7. Die Anstaltsdirection hat nach gewissenhafter Prüfung der Verhandlungen über die Stattnehmigkeit des Aufnahmeantrages zu entscheiden und darnach die Obrigkeit mit entsprechender Erwiederung zu versehen. Findet dieselbe die Verhandlungen nicht vollständig genug, um sich ein bestimmtes Urtheil über die Aufnahmefähigkeit zu bilden oder nicht vorschriftsmässig instruirt, so hat sie die noch aufzuklärenden oder nachzuholenden Punkte der Obrigkeit zu bezeichnen, von welcher die Verhandlungen in kürzester Frist entsprechend zu vervollständigen sind. Auch kann sie in denjenigen Fällen, wo die Obrigkeit von der Einziehung eines Physikatgutachtens abgesehen hat, die nachträgliche Vorlegung eines solchen fordern.

Gegen die Entscheidung der Anstaltsdirection können die Betheiligten, im Falle der Ablehnung auch die Obrigkeit, welche den Aufnahmeantrag gestellt hat, die Berufung an das Landesdirectorium verfolgen.

b. bei Geisteskranken, welche der Provinz Hannover nicht angehören.

§. 8. Zur Aufnahme von Geisteskranken, welche der Provinz Hannover nicht angehören, in eine ständische Irrenanstalt ist, abgesehen von den im §. 9 bezeichneten Fällen, erforderlich:

1) der Antrag ihrer nächsten Anverwandten (Ehegatten) bezw. Vormünder, welcher an die betreffende Anstaltsdirection zu richten ist;

Dem Antrage ist anzuschliessen:

a. das Gutachten eines Medizinalbeamten oder zweier approbirter Aerzte über den geistigen und körperlichen Zustand des Kranken;
b. eine, soweit thunlich, von der Obrigkeit des Aufenthaltsorts zu attestirende Beschreibung der persönlichen Heimaths- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken;
c. die Erklärung der Obrigkeit des Aufenthaltsorts, dass der Aufnahme des Kranken in die betreffende ständische Irrenanstalt nach den dort geltenden Vorschriften nichts entgegenstehe, sowie ferner, — wenn er kein Angehöriger desjenigen Theils des Deutschen Reiches ist, für welchen das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt — dass er dem betreffenden Staate angehöre, und dass er nach erfolgter Entlassung aus der Anstalt in den dortigen Staat zurückkehren könne;
d. die Bürgschaft eines solventen Angehörigen der Provinz Hannover für die rechtzeitige Zahlung der sämmtlichen Verpflegungs- und etwaiger Rücktransportkosten. An Stelle einer solchen Bürgschaft genügt auch die Hinterlegung einer dem Betrage der halbjährlichen Verpflegungs- und der von der Direc-

tion zu bemessenden Rücktransportkosten gleichkommenden Kaution in baarem Gelde oder Effekten;

2) die Zustimmung der Anstalts-Direction zu der beantragten Aufnahme;
3) die Genehmigung des Landesdirectoriums, welche von der Anstaltsdirection, wenn sie die Aufnahme für stattnehmig hält, zu beantragen ist.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Anstaltsdirection ist die Berufung an das Landesdirectorium zulässig.

§. 9. Der Provinz Hannover nicht angehörige Personen, welche, während sie in derselben sich aufhalten, in Geisteskrankheit verfallen, können, wenn ihre sofortige Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Verband bezw. Staat unthunlich ist, nach den für Angehörige der Provinz Hannover gegebenen Vorschriften (§. 2 ff.) in eine ständische Irrenanstalt aufgenommen werden, — jedoch mit der Massgabe, dass, falls, und so lange die Verpflegung des Geisteskranken nicht einem Armenverbande der Provinz Hannover obliegt, die Aufnahme nur eine zeitweilige sein darf.

Von allen in Gemässheit dieses §. vollzogenen Aufnahmen hat die Anstaltsdirection unter Vorlegung der über die Aufnahme gepflogenen Verhandlungen dem Landesdirectorium schleunigst Anzeige zu machen.

c. Verfahren bei Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 10. Der Antrag auf Aufnahme geisteskranker Untersuchungsgefangenen und solcher Strafgefangenen, welche in den der Justizverwaltung unterstellten Gefängnissen ihre Strafe abbüssen, in die ständischen Irrenanstalten, ist von derjenigen Kronanwaltschaft zu stellen, in deren Bezirke das Gefängniss sich befindet.

Die Aufnahme von Strafgefangenen aus den zum Ressort des Ministers des Innern gehörigen Strafanstalten hat der Königliche Ober-Präsident zu beantragen.

Die Ueberführung von solchen Geisteskranken, welche in einer ständischen Correctionsanstalt detinirt sind, in die Irrenanstalten, setzt einen dahin gehenden Beschluss des Landesdirectoriums voraus.

Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach den über die Aufnahme der Angehörigen der Provinz Hannover gegebenen Vorschriften mit folgenden Aenderungen.

Einer Zustimmung der Angehörigen des Gefangenen zu dessen Unterbringung in einer Irrenanstalt bedarf es während der Dauer der Gefangenschaft nicht.

Dem Antrage soll in allen Fällen das Gutachten des betreffenden Gefängniss- oder Strafanstaltsarztes und, wenn bereits ein gerichtsärztliches Gutachten oder ein Obergutachten durch das Königliche Medizinal-Collegium erstattet ist, auch dieses beigefügt werden.

Das vorschriftsmässige Instructionsverfahren und die Führung der für die Aufnahme etwa sonst noch erforderlichen Verhandlungen, sowie eventuell die Ermittelungen behufs Feststellung des Unterstützungswohnsitzes sind bezüglich der Untersuchungsgefangenen von der betreffenden Kronanwaltschaft, bezüglich der Strafgefangenen und Corrigenden von dem Vorstande derjenigen Straf- bezw. Besserungsanstalt wahrzunehmen, in welcher der Geisteskranke detinirt war.

Die Behörden haben von der Aufhebung der Untersuchungshaft und von dem Ablauf der Strafzeit der Direction der Irrenanstalt rechtzeitig Nachricht zu geben und während der Dauer der Untersuchungshaft, bezw. Strafzeit, für die Einzahlung der Verpflegungskosten in der im Eingange des §. 25 erwähnten Weise Sorge zu tragen.

§. 11. Sollen Untersuchungs- oder Strafgefangene behufs Beobachtung zweifelhafter Seelenzustände einer der ständischen Irrenanstalten zeitweilig übergeben werden, so ist der desfallsige Antrag von den im vorigen §. bezeichneten Behörden an die Anstaltsdirection zu richten.

Demselben ist ausser den bezüglichen Akten das Gutachten des Gefängniss- bezw. des Strafanstaltsarztes auch ein etwa bereits vorliegendes gerichtsärztliches oder Physikatsgutachten beizufügen.

Die Anstaltsdirection kann diese Anträge nicht ablehnen, es sei denn, dass die räumlichen oder sonstigen äusseren Verhältnisse der Anstalt die Aufnahme zur Zeit unthunlich machen.

Sobald die Anstaltsdirection durch fortgesetzte Beobachtung des Gefangenen sich in der Lage sieht, den Geisteszustand desselben zu beurtheilen, hat dieselbe ihr Gutachten derjenigen Behörde zu übermitteln, von welcher der Gefangene der Anstalt übergeben ist.

Wird der Gefangene von der Anstaltsdirection für geisteskrank und aufnahmefähig erachtet, so muss zur Erwirkung seiner definitiven Aufnahme in die Anstalt sofort das vorschriftsmässige Aufnahmeverfahren stattfinden, bis zu dessen thunlichst zu beschleunigender Erledigung der Gefangene einstweilen in der Anstalt verbleiben kann.

Im entgegengesetzten Falle muss der Gefangene in kürzester Frist nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde in die Haft zurückgeführt werden.

d. Verfahren bei der Aufnahme activ dienender Militairpersonen.

§. 12. Handelt es sich um die Aufnahme activdienender Militairpersonen, so tritt an die Stelle der Obrigkeit die zuständige Militairbehörde.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften über die Aufnahme von Angehörigen der Provinz Hannover mit der Aenderung sinngemässe Anwendung, dass an Stelle eines Physikatgutachtens das Gutachten eines Militairarztes genügt.

e. Vorläufige Aufnahme.

§. 13. In denjenigen Fällen, wo ohne Nachtheile für den Kranken selbst oder für andere die Aufnahme in eine ständische Irrenanstalt nicht verschoben werden darf, kann die Anstaltsdirection auf Grund eines von der zuständigen Obrigkeit bezw. Behörde (vergl. §§. 10, 12) in Gemässheit des §. 3 Ziffer 1 gestellten Antrags vor Erledigung des im §. 4 ff. vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens den Kranken vorläufig in die Anstalt aufnehmen, wenn die Aufnahmefähigkeit von einem approbirten Arzte genügend bescheinigt und die Dringlichkeit des Falls unter Bezugnahme auf Thatsachen nachgewiesen ist.

Das vor der definitiven Aufnahme zu erledigende vorschriftsmässige Verfahren erleidet hierdurch keine Aenderung.

Die vorläufige Aufnahme setzt jedoch voraus, dass entweder nach §. 25 alin. 1 die Verpflegungskosten pränumerirt werden oder mindestens deren Zahlung bis zu dem in jenem §. gedachten Betrage durch Bürgschaft, Hinterlegung von Werthpapieren oder, falls ein Armenverband zur Tragung der Unterhaltungskosten verpflichtet ist, durch eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung desselben sichergestellt wird.

Die Anstaltsdirection hat von jeder vorläufigen Aufnahme dem Landesdirectorium unter Vorlegung der gepflogenen Verhandlungen sofort berichtliche Anzeige zu machen.

Eine vorläufige Aufnahme von Geisteskranken, die nicht der Provinz Hannover angehören und nicht unter die Bestimmung der §§. 9 bis 12 fallen, ist unzulässig.

f. Wiederaufnahme Entlassener.

§. 14. Bei der Wiederaufnahme entlassener Kranken ist das vorschriftsmässige Aufnahmeverfahren zu wiederholen. Dabei sind indessen neue Ermittelungen über die schon aus früheren Verhandlungen bekannten Punkte selbstverständlich nicht erforderlich, dagegen alle diejenigen Thatsachen aufzuklären und zu erörtern, welche den Antrag auf Rückversetzung in die Anstalt rechtfertigen können.

g. Beschleunigung des Verfahrens.

§. 15. Alle auf die Aufnahme Geisteskranker in die ständischen Irrenanstalten bezüglichen Verhandlungen bedürfen der schleunigsten Erledigung und sind, soweit erforderlich, vertraulich zu behandeln.

§. 16. Kranke, deren Aufnahme in eine ständische Irrenanstalt zuständigen Orts beschlossen ist, müssen spätestens 4 Wochen nach dem Tage, an welchem die Obrigkeit hiervon Kenntniss erhalten hat, der Direction zugeführt werden, widrigenfalls dieselbe über den für den Kranken reservirten Platz anderweit verfügen kann.

h. Mitwirkung der Gerichte bei Aufnahme von Geisteskranken.

§. 17. Nach der Aufnahme eines Geisteskranken in

eine ständische Irrenanstalt hat die Obrigkeit hiervon sofort dem zuständigen Gerichte Anzeige zu machen.

3. Ablieferung des Kranken.

§. 18. Dem Kranken muss auf der Reise zur Anstalt mindestens ein, womöglich mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter (Begleiterin) mitgegeben werden.

Die Reise muss unter thunlichster Berücksichtigung der ärztlichen Rathschläge auf die schnellste und sicherste Weise zurückgelegt und auf die schonendste Art bewerkstelligt werden.

Dem Begleiter ist zur Legitimation des Kranken das Erforderliche mitzugeben.

§. 19. Bei Ablieferung des Kranken ist der Anstalt für denselben ein angemessener Vorrath von Kleidungsstücken und Leibwäsche zu übergeben, welcher mindestens die in der diesem Reglement nachgefügten Anlage II. einzeln aufgeführten Stücke umfassen muss.

Ueber alle Gegenstände, welche der Kranke bei der Ablieferung in die Anstalt bei sich führt, ist ein Verzeichniss in doppelter Ausfertigung mitzubringen, von welchem die eine Ausfertigung bei den Akten der Anstalt verbleibt, die andere, mit der Empfangsbescheinigung versehen, zurückgeht.

§. 20. Niemals darf die Abführung des Kranken in die Anstalt aus dem Grunde verzögert werden, weil das eine oder andere der erforderlichen Kleidungsstücke fehlt, oder sich in mangelhaftem Zustande befindet. Es kann vielmehr das Fehlende innerhalb einer von der Anstaltsdirection zu bestimmenden Frist nachgeliefert oder gegen Erstattung der Kosten anstaltsseitig beschafft werden. Ueber die Mangelhaftigkeit eines Kleidungsstückes entscheidet die Anstaltsdirection.

II. Verpflegung der Geisteskranken und Verpflegungskosten.

§. 21. In den ständischen Irrenanstalten bestehen verschiedene, zur Zeit 3 Verpflegungsklassen.

Die in jeder dieser Klassen für vollständige anstaltsmässige Verpflegung zu entrichtenden festen Vergütungs-

sätze werden durch besondere, vom dem Landesdirectorium zur öffentlichen Kenntniss zu bringende Vorschriften festgestellt.

Ausser dieser festen Vergütung sind bei anstaltsmässiger Verpflegung nur die etwaigen Ausgaben für besondere Genüsse und Vergnügungen, für Privatwärter, für die Rückreise oder den Rücktransport der Kranken und die etwaigen Beerdigungskosten,

für diejenigen Kranken, welche nicht der untersten Verpflegungsklasse angehören, auch die Kosten der Bekleidung zu erstatten.

§. 22. Die Wahl der Verpflegungsklasse steht demjenigen zu, welcher die Verpflegungskosten für den Kranken zu entrichten hat; solche Kranke, deren Verpflegungskosten ganz oder theilweise aus öffentlichen, Gemeinde- oder Armenmitteln bestritten werden, sollen regelmässig der untersten Verpflegungsklasse zugetheilt werden.

Abweichungen in Betreff der Verpflegung, welche im Interesse des Heilzwecks in der Anstalt angeordnet werden, bleiben ohne Einfluss auf die zu leistende Vergütung.

§. 23. Kranke der untern Verpflegungsklassen können auf den Antrag derjenigen, welche die Verpflegungskosten für sie zu entrichten haben, gegen näher festzusetzende Vergütung eine den höheren Verpflegungsklassen entsprechende Beköstigung erhalten.

§. 24. Alle behufs Feststellung der zur Tragung der Verpflegungs- und sonstigen Kosten verpflichteten Person (Gemeindearmenverband) erforderlichen Verhandlungen, mögen dieselben vor der Aufnahme des Kranken oder während der Dauer seines Aufenthalts in der Anstalt oder nach der Entlassung aus der letzteren nothwendig werden, hat diejenige Obrigkeit bezw. Behörde (vergl. §§. 10 und 12) zu führen, von welcher der Aufnahmeantrag gestellt ist. Sie hat dieserhalb nöthigenfalls die zuständigen Behörden zu requiriren.

§. 25. Die Verpflegungskosten müssen ausser in den Fällen des §. 13, bei der Ablieferung des Kranken für den Rest des Semesters und später je für ein Halbjahr vorausbezahlt werden. Neben den Verpflegungskosten ist eine zur Deckung der Kosten des Rücktransports, sowie

etwaiger unvorhergesehener Ausgaben hinreichende, von der Anstaltsdirection zu bestimmende, Summe zu zahlen. Jedoch sind die in den §§. 10 und 11 erwähnten Behörden zur Leistung eines Vorschusses für den Rücktransport des Kranken nicht verpflichtet. Die zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben zu hinterlegende Summe soll regelmässig dem Betrage der sechswöchigen Verpflegungskosten gleichkommen.

Bei dem Ablaufe eines jeden Halbjahres hat die Direction eine Abrechnung aufzustellen und dieselbe mit der Aufforderung zu weiterer Vorschusszahlung demjenigen zuzustellen, welchem die Berichtigung der Verpflegungskosten obliegt.

Der hiernach zu entrichtende Betrag muss spätestens binnen vier Wochen portofrei der Anstaltsdirection eingesandt werden. Sind die Verpflegungskosten sechs Wochen nach dem Beginne desjenigen Halbjahres für welches der Vorschuss zu entrichten ist, nicht eingegangen, so kann der Kranke von der Direction entlassen und seinen Angehörigen beziehungsweise dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbande zugeführt werden.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach der Entlassung oder dem Ableben des Kranken.

§. 26. Anträge auf gänzlichen oder theilweisen Erlass der Verpflegungskosten sind an das Landesdirectorium zu richten.

III. Entlassung und Ableben des Kranken.

§. 27. Genesene und diejenigen nicht genesenen Kranken, bei welchen die Voraussetzungen des §. 1 dieses Reglements nicht mehr zutreffen, müssen von der Direction aus der Anstalt entlassen werden.

§. 28. Die nächsten Anverwandten oder Vormünder (Ehegatten) eines in eine ständische Irrenanstalt aufgenommenen, der Provinz Hannover angehörigen Geisteskranken können auch abgesehen von den im vorigen §. bezeichneten Fällen, die Entlassung des Kranken aus der Anstalt beanspruchen, wenn den Verhältnissen nach kein Zweifel darüber ist, oder erforderlichenfalls glaubhaft nachgewiesen wird, dass für eine solche Verpflegung und Be-

aufsichtigung des Kranken nach seiner Entlassung gesorgt sei, welche sein Zustand und das öffentliche Wohl verlangen.

Unter derselben Voraussetzung können Gemeinden und Verbände durch Vermittelung der Obrigkeit die Entlassung solcher Kranken beanspruchen, deren Verpflegungskosten von ihnen gezahlt werden müssen.

Ueber desfallsige Ansprüche, welche regelmässig bei der Obrigkeit geltend zu machen sind, entscheidet nach zuvoriger Verhandlung mit letzterer die Anstaltsdirection, gegen deren ablehnende Entscheidung von den Betheiligten die Berufung an den ständischen Verwaltungsausschuss verfolgt werden kann. In eiligen Fällen tritt dafür nach näherer Bestimmung des Ausschusses das Landes-Directorium ein.

Auf die in die Anstalten aufgenommenen Untersuchungs- und Strafgefangenen finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 29. Soweit erforderlich, hat die Direction vor der Entlassung der Provinz Hannover angehöriger Kranken über die demnächstige Unterbringung, Verpflegung und Behandlung derselben, Verhandlungen mit den Obrigkeiten einzuleiten, welche darauf bezügliche Requisitionen ungesäumt zu erledigen haben.

Von der erfolgten Entlassung der Provinz Hannover angehöriger Kranken ist der zuständigen Obrigkeit Nachricht zu geben.

Von der Entlassung activdienender Militairpersonen ist auch der betreffenden Militairbehörde Anzeige zu machen.

Der Anzeige an die Obrigkeit ist beizufügen:

1) ein kurzer ärztlicher Bericht der Direction über die Art und Verlauf der Krankheit, über die etwa erfolgte Genesung und im Falle der Nichtgenesung über die Gründe, welche die Entlassung des Kranken veranlasst haben;
2) ein Verzeichniss der dem Entlassenen mitgegebenen Gegenstände.

Von der Entlassung eines genesenen Kranken hat die Anstaltsdirection das zuständige Gericht in Kenntniss zu setzen.

§. 30. Eine Entlassung von Untersuchungs- und Strafgefangenen aus der Anstalt kann nur nach zuvoriger Verhandlung mit derjenigen Behörde, auf deren Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist, vorgenommen werden. Der etwaige Rücktransport derselben in die Strafanstalt (Gefängnisse etc.) erfolgt auf Kosten der letzgedachten Behörden und ist in der von derselben gewünschten Weise zur Ausführung zu bringen.

§. 31. Der Provinz Hannover nicht angehörige Geisteskranke, welche auf Antrag ihrer nächsten Anverwandten bezw. ihrer Vormünder in eine ständische Irrenanstalt aufgenommen sind (§. 8) müssen auf Verlangen der letzteren, jederzeit aus der Anstalt wieder entlassen werden.

Nicht minder kann die Anstaltsdirection, auch abgesehen von den im §. 27 bezeichneten Fällen dieselben jederzeit entlassen und soll dies namentlich dann geschehen, wenn die Zahlung der Verpflegungskosten nicht rechtzeitig erfolgt (cfr. §. 25).

Auf die in den Anstalten aufgenommenen Untersuchungs- und Strafgefangenen finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 32. Der Provinz Hannover nicht angehörige Geisteskranke, welche in Gemässheit des §. 9 in eine ständische Irrenanstalt *zeitweilig* aufgenommen sind, müssen, ausser in den Fällen des §. 27 auch dann aus der Anstalt entlassen werden, wenn diejenigen Gründe, welche ihre sofortige Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Verband bezw. Staat unthunlich gemacht haben, beseitigt sind.

Die Anstaltsdirection wird hierüber mit derjenigen Obrigkeit, auf deren Antrag der Kranke aufgenommen worden ist, soweit erforderlich in Verhandlung treten.

§. 33. Bei der Entlassung nicht genesener Kranken hat die Anstaltsdirection sich darüber zu vergewissern, und in geeigneten Fällen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Rückreise oder dem Rücktransporte derselben die durch ihren Zustand gebotenen Sicherungsmassregeln getroffen werden.

§. 34. Die Direction hat dem zu entlassenden Kranken beziehungsweise dessen Begleiter eine Bescheinigung über die erfolgte Entlassung zu behändigen, auch erforderlichen

Falls für denselben bei der zuständigen Polizeibehörde eine Reiselegitimation zu erwirken.

§. 35. Die zeitweilige Entlassung eines Kranken, etwa zu dem Zwecke eines Besuchs oder aus anderen ähnlichen Gründen, hängt lediglich von dem Ermessen des dirigirenden Arztes ab.

Die versuchsweise Entlassung (Beurlaubung) eines Kranken, welche nur in Fällen unsicher erscheinender Genesung aus besonderen Gründen statthaft ist, erfolgt durch die Anstaltsdirection, welche dem Landesdirectorium hiervon Anzeige zu machen hat. Es ist in diesem Falle die Abholung des versuchsweise zu Entlassenden durch die betreffende Obrigkeit zu vermitteln. Erfolgt dieselbe binnen 3 Wochen nicht, so wird der Transport des Entlassenen auf Kosten der Verpflichteten bewirkt.

Der betreffenden Obrigkeit hat die Anstaltsdirection für die Angehörigen des Beurlaubten bezw. den zur Unterhaltung Verpflichteten die nöthigen allgemeinen, für den Hausarzt bezw. den Kreisphysikus die speciellen Vorschriften über die Behandlung desselben mitzutheilen.

Die Angehörigen des Beurlaubten bezw. die zu seiner Unterhaltung Verpflichteten sind, um die Direction bezüglich des Seelenzustandes desselben in fortlaufender Kenntniss zu erhalten verpflichtet, derselben über dessen Befinden und Benehmen vierteljährlich unter Beifügung des Zeugnisses des behandelnden Arztes bezw. des Kreisphysikus über dessen Gemüthszustand ausführlich Nachricht zu geben.

Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Direction, sofern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, denselben jederzeit auf den durch ein motivirtes ärztliches Zeugniss begründeten Antrag der zuständigen Behörde in die Anstalt wieder aufnehmen oder auf eigene Veranlassung wieder einberufen.

Sind vier günstige Berichte bei der Direction eingegangen, hat mithin die vorläufige Entlassung 12 Monate gedauert, so kann die definitive Entlassung beantragt werden.

§. 36. Die Anstaltsdirectionen sind befugt, Erkundigungen über Entlassene von den Obrigkeiten und durch deren Vermittelung von den Physicis einzuziehen.

§. 37. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat die Anstaltsdirection davon, und soweit thunlich auch von dem Termine der Beerdigung den Angehörigen bezw. den Vormündern sofortige Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige ist an den Standesbeamten, das zuständige Gericht und die betreffende Obrigkeit zu richten.

Zugleich hat die Direction Demjenigen, welcher seither die Verpflegungskosten für den Verstorbenen gezahlt hat, ein Verzeichniss der von dem Verstorbenen nachgelassenen, im Verwahrsam der Anstalt befindlichen Gegenstände zuzustellen.

Nach Berichtigung aller Ansprüche der Anstalt müssen diese nachgelassenen Gegenstände den zur Empfangnahme Berechtigten verabfolgt werden, insofern nicht etwa von letzteren der Verkauf derselben gewünscht wird oder sanitätspolizeiliche Bedenken wegen der den Gegenständen etwa anhaftenden Krankheitsstoffe entgegenstehen.

Im Falle des Verkaufs ist der Erlös in der Schlussrechnung zu berechnen.

Hannover, den 30. September 1875 / 29. September 1876.

Der Hannoversche Provinziallandtag.

Anlage I.

Anweisung

zur Abfassung ärztlicher und Physikatsgutachten über geisteskranke Personen, deren Aufnahme in eine der Irrenanstalten beantragt ist.

I. Personalien.

Name, Vorname, Alter, Geburts-, Wohnort, Religion, Stand und Gewerbe (auch der Eltern), verheirathet, ledig, verwittwet, Kinder.

II. Schilderung des Individuums vor der Krankheit.
(Anamnese.)

1) In körperlicher Beziehung — Constitution, Statur, Grösse, Stand der Entwickelung und Ernährung, Körperbildung, Gesichtsfarbe etc.,

2) in geistiger Beziehung — Temperament, besondere Dispositionen und Anlagen, Affecte, Bildungszustand, moralischer, religiöser Standpunkt.

III. Schilderung der Krankheit. (Symptomatologie.)

Die Schilderung der Krankheit ist thunlichst in chronologischer Ordnung zu geben: Vorläufer, Zeit des Ausbruchs, gegenwärtiger Stand der Krankheit.

Aeussere Erscheinung: Gesichtsausdruck, Körperhaltung.

Körperlicher Zustand im allgemeinen: Stand der Ernährung, Gesichtsfarbe, Muskulatur, Puls, Körperwärme.

Körperzustand im besonderen (Complicationen) nach den einzelnen Organen und Regionen: Kopf (Kopfform), Sinnesorgan, Brust-, Unterleibsorgane etc.

Einzelne Functionen: Gang, Sprache (Anstossen beim Sprechen, Stottern), geschlechtliche Functionen, Schlaf, Appetit, Verdauung etc.

Besondere characteristische Erscheinungen für einzelne Geisteskrankheiten: Beschaffenheit der Pupillen, Zittern, Lähmungen, Krämpfe, Anästhesie, Incontinenz.

Seelenzustand: Stimmung — deprimirte, traurige, exaltirte, fröhliche —, Präcordialangst, Verlangsamung und Stocken der Vorstellungen, rascher Wechsel der Vorstellungen (Ideenflucht) — Willensaufregung, Zerstörungstrieb, — Wahnideen (Selbstüberschätzung, Grössenwahn, Verfolgungswahn), Schwächesymptome — Apathie, Zerstreutheit, Verwirrung, Gedächtnissschwäche —, Hallucinationen, Illusionen.

Schilderung des Thuns und Treibens des Kranken mit besonderer Rücksicht auf dessen Gefährlichkeit — Zerstörungstrieb, Neigung zum Selbstmord, Umherschweifen, Nahrungsverweigerung etc.

IV. Form der Geistesstörung. (Diagnose.)

1) Manie,

2) Melancholie (active, passive),
3) Wahnsinn,
4) allgemeine fortschreitende Paralyse,
5) geistige Schwächezustände:
   a. aufgeregter Blödsinn (Verwirrtheit) } Dementia,
   b. apatischer Blödsinn }
   c. angeborener oder in der Kindheit erworbener Blödsinn } Idiotismus.

V. Ursachen der Geistesstörung.
(Aetiologie.)

1) Erblichkeit. Sind in der Familie oder in derjenigen der Eltern Seelenstörungen oder andere mit dem Geisteszustande zusammenhängende Eigenthümlichkeiten beobachtet (Selbstmord, Neigung zu Verbrechen, Trunksucht oder sonstige Excesse, Absonderlichkeiten)? Sind andere nervöse Leiden in der Familie (Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie, Chorea, Lähmungen etc.)? Sind sonstige Krankheiten in der Familie erblich (Tuberkeln etc.)?

2) Erziehung — vernachlässigte Erziehung oder vorzeitige geistige Anstrengung, Ueberbildung, Verschrobenheit, Schwärmerei.

3) Wohnung, Lebensweise und Gewohnheiten, Excesse. Armuth, Elend, Genuss geistiger Getränke (chronische Alkoholintopication, Delirium tremens), Liederlichkeit, Onanie (Spermatorrhoe).

4) Krankheiten:
   a. Nervenkrankheiten (Epilepsie, Hysterie, Chorea, Hypochondrie, Neuralgien, Lähmungen);
   b. acute Krankheiten (Typhus, Exantheme, Lungenentzündung, Wechselfieber);
   c. chronische constitutionelle Krankheiten (Tuberkeln, Scrophulosis, Rachitis, Anämie, Syphilis);
   d. chronische Localkrankheiten (Herz-, Lungen-, Magen-, Leber-, Nieren-, Uterinleiden, Hämorrhoiden etc.);
   e. Verletzungen des Kopfes — Schädelbrüche, Gehirnblutungen, Gehirnerschütterungen, Schädel- oder Gehirnverletzungen bei der Geburt — bei Idioten — Verletzungen der Nerven.

5) Besondere physiologische Vorgänge (Pubertätsentwickelung, Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, Lactation, klimacterisches Alter).

6) Geistige Einflüsse (deprimirende oder exaltirende Gemüthsaffecte, Schicksale, geistige Excesse).

VI. Vorhersage — Prognose.

Ist Aussicht zur Heilung oder Besserung vorhanden oder die Krankheit unheilbar?

VII. Behandlung.

Hat bisher eine ärztliche Behandlung stattgefunden und welche?

VIII. Begründung des Antrages.

Nachweisung darüber, dass der Kranke unter eine der im §. 1 dieses Reglements aufgeführten Kategorien fällt.

IX. Art des Transports.

Vergleiche die §§. 18 ff. des Reglements.

Das hier mitgetheilte Schema wird den mit Untersuchung von geisteskranken Personen beauftragten Aerzten zur Erleichterung bei der Abfassung von Gutachten mitgetheilt, ohne dass sie deshalb gehalten sein sollen, alle einzelnen Punkte, die im gegebenen Falle nicht gerade in Betracht kommen, zu berücksichtigen. Doch wird erwartet, dass sie nichts wesentliches vernachlässigen, was zur Aufklärung des Falles dienen kann.

Anlage II.

Verzeichniss

derjenigen Kleidungsstücke, mit welchen die Kranken bei ihrer Ablieferung in die Landesirrenanstalten mindestens versehen sein müssen.

1. Männliche Kranke.

2 Tuchröcke oder sonstige in der Heimath der Kranken gebräuchliche warme Oberkleider,
2 Westen,
2 wollene Beinkleider,

2 Halsbinden,
1 Kopfbekleidung,
6 Hemden,
6 Paar wollene Strümpfe oder Socken,
6 Taschentücher,
2 Paar Schuhe.

2. Weibliche Kranke.

2 Kleider,
2 wollene Unterröcke oder Unterkleider,
3 Mützen.
3 Halstücher,
6 Hemden,
6 Paar wollene Strümpfe,
6 Taschentücher,
3 Nachtmützen,
3 Schürzen,
2 Paar Schuhe,
2 Nachtjacken,
1 Umschlagetuch oder Mantel.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Schlusssatzes in §. 3 des durch Allerhöchsten Erlass vom 2. Dezember 1868 genehmigten Reglements für die Verwaltung der Landesirrenanstalten, der Taubstummenanstalten, der Blindenanstalt und der ständischen Bibliothek in der Provinz Hannover von uns hierdurch genehmigt,

Berlin; den 24. April 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. von Klützow.	Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: gez. v. Schelling.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Sydow.

Das vorstehende, vom 9. bezw. 10. Provinziallandtage beschlossene Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Hannover, den 14. Mai 1877.

Das Landes-Directorium.
Hugenberg.

Impf-Regulativ für den Regierungs-Bezirk Bromberg, vom 8. Mai 1877.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltnng vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des mit dem 1. April 1875 in Kraft tretenden Reichs-Impfgesetzes bestimmen wir unter Aufhebung unserer Vaccinations-Ordnung vom 8. Mai 1833 und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. November 1872, dass fortan die Schutzpocken-Impfung im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk nach folgenden Vorschriften ausgeführt werden soll;

I. Von der Bildung und Abgrenzung der Impfbezirke.

§. 1. In Gemässheit des §. 6 des Gesetzes vom 8. April 1874 werden in jedem Kreise alljährlich öffentliche Gesammt-Impfungen und Wieder-Impfungen abgehalten, welche unter der Aufsicht und Controle der Polizeibehörden stehen und durch die als Impfärzte angestellten Medicinal-Personen unentgeltlich ausgeführt werden.

§. 2. Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäfts in jedem Kreise liegt dem Landrath und dem Kreisphysikus ob und zwar in der Weise, dass jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäfts besorgt. Nur in der Stadt Bromberg wird das Impfgeschäft von der städtischen Polizeibehörde und dem Kreis-Physikus geleitet.

§. 3. Die landräthlichen Kreise werden von den Kreis-Vertretungen, die Stadt Bromberg von dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung in eine angemessene Zahl von Impfbezirken getheilt.

§. 4. Die Impfbezirke sind wiederum in Impfstationsbezirke einzutheilen und die im Mittelpunkte der letzteren liegenden Ortschaften zu Impf-Stationsorten, woselbst die öffentlichen Gesammt-Impfungen abgehalten werden sollen, zu bestimmen.

§. 5. Die Impfstationsbezirke sind so abzugrenzen und die Impfstationsorte so zu wählen, dass kein Ort der ersteren von den letzteren weiter als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 6. Jedem Impfstationsbezirk werden die innerhalb desselben gelegenen Schulen zur Ausführung der Wiederimpfung ihrer zugehörigen Schulkinder zugewiesen.

§. 7. Jeder Impfbezirk wird einem Bezirks-Impfarzte unterstellt. Die Bezirks-Impfärzte werden von der Kreis-Vertretung, in der Stadt Bromberg von dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung angestellt.

§. 8. Die Kreise resp. die hiesige Kommune haben die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen.

§. 9. Dasselbe gilt von den Kosten für die Ausführung der bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie angeordneten Zwangs-Impfung.

§. 10. Die Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine abgehalten werden, haben die zur Ausführung des Impfgeschäfts erforderlichen Lokale bereit zu stellen und anzuweisen. Es ist jedoch bei der Wahl der Impfstationsorte darauf zu sehen, dass nur solche Ortschaften dazu bestimmt werden, in welchen geeignete Lokale zur Aufnahme der Impflinge, der Geimpften, und deren Angehörigen vorhanden sind. In Ermangelung anderer Räume werden sich Schulen zu diesem Zwecke am besten eignen, nur muss bei der Benutzung der Schulen zu Impflokalen jede Störung des Unterrichts möglichst vermieden werden.

Schankstätten und solche Lokale, in welchen während des Impftermins ein störender Verkehr zu befürchten ist und nicht beseitigt werden kann, sind thunlichst auszuschliessen.

II. Von der Ausführung der öffenlichen Impfung und Wieder-Impfung.

§. 11. Nach den Bestimmungen des §. 6 des Reichs-Impfgesetzes haben die Vaccinationen und Revaccinationen im Anfang Mai zu beginnen und sind spätestens bis Ende September auszuführen. Falls das Impfgeschäft durch epidemische Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Cholera etc. eine erhebliche Störung erleiden sollte, so ist dasselbe nach Ablauf der Epidemie um so schneller zu Ende zu führen. Die thunlichste Beschleunigung desselben ist jedoch geboten bei dem Auftreten der Pockenkrankheit.

§. 12. Der Landrath setzt gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus im Monat April jeden Jahres unter Berücksichtigung der Seitens der Bezirks-Impfärzte zu machenden Vorschläge den Impfplan für sämmtliche Impfbezirke des Kreises fest. Die Impf- und Revisionstermine sind in chronologischer Reihenfolge unter specieller Bezeichnung der Ortschaften des Impfstationsbezirks, des Impfstationsortes, des Impfarztes, des Tages und der Stunde anzuberaumen. Der Revisionstermin für jede Impfstation, mit welchem der Revaccinationstermin für die Schulkinder zusammenfällt, ist auf den gleichnamigen Tag der dem Impftermin zunächst folgenden Woche anzusetzen. Bei Anberaumung der Impf- und Revisionstermine sind Sonn- und gebotene Festtage thunlichst zu vermeiden und zur Verhütung von Störungen des öffentlichen Unterrichts die Termine, insofern es durchführbar erscheint, des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags anzusetzen.

§. 13. Der Impfplan ist rechtzeitig zur Kenntniss der untergeordneten Polizei- und Ortsbehörden, sowie des Publikums zu bringen, so dass die Betheiligten von dem für sie angesetzten Impftermine mindestens 8 Tage vorher benachrichtigt resp. zu demselben vorgeladen werden können. Die Vorladung der Impflinge resp. deren Angehörigen erfolgt durch die betreffenden Ortsvorstände. Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge sind hierbei ausdrücklich auf die im §. 14 des Reichs-Impfgesetzes angedrohten Strafen hinzuweisen.

§. 14. Ebenso sind Seitens der Distrikts-Commissarien und städtischen Polizei-Behörden die Vorsteher der in einem Impfstationsbezirk gelegenen Schulen von dem für denselben anberaumten Revaccinationstermine mindestens 8 Tage vorher in Kenntniss zu setzen.

§. 15. Die ersten Vorimpfungen für einen selbstständigen Impfbezirk werden der Regel nach in der Wohnung des Impfarztes ausgeführt. Die zur Weiterimpfung auf den nächsten Impfstationsorten erforderliche Anzahl von Vorimpflingen ist aus der Zahl der im ersten Termine Vaccinirten unter Berücksichtigung der Lage ihres Heimathsortes auszuwählen und in diesem Termine selbst zur Gestellung im nächsten Impfstationsorte zu bestellen. Sobald

daher das Impfgeschäft in vollen Gang gekommen ist, hat der Impfarzt an einem Tage drei Termine an drei verschiedenen Stationsorten wahrzunehmen und zwar in a. Revision der Revaccinirten, in b. Revision der Vaccinirten und Revaccination der Schulkinder, in c. Vaccination der Impflinge.

§. 16. Die Ortsvorstände resp. Polizeiverwalter in den Städten sind verpflichtet, den Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen und in den der Kreispolizeibehörde nachzuweisenden Behinderungsfällen für entsprechende Stellvertretung Sorge zu tragen. Damit die Ausführung des Impfgeschäfts keine unnöthige Verzögerung erleide, haben diese, sowie die Impfärzte sich pünktlich einzufinden.

§. 17. Die Aufrechthaltung der äusseren Ordnung bei Abhaltung der Vaccinations- resp. Revaccinations- und Revisionstermine liegt der Ortsbehörde ob, mit deren Unterstützung in den ländlichen Impfstationsorten Seitens der Landräthe auch die Gensd'armen zu beauftragen sind.

§. 18. Die Ausführung des Impfgeschäfts beginnt in der Weise, dass die Impflinge derjenigen Ortschaften, welche von dem Impfstationsorte am weitesten entfernt sind, zuerst vorgerufen und von den betreffenden Ortsvorstehern resp. deren Stellvertretern dem Impfarzte vorgeführt werden. Die Impflinge der übrigen Ortschaften folgen nach Massgabe der Entfernungen ihres Wohnorts von dem Impforte.

§. 19. Die Angehörigen derjenigen Impfpflichtigen, welche nach ärztlichem Zeugniss ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde von der Impfung befreit sind, haben dies dem Impfarzte im Termine nachzuweisen. Die zum ersten Impftermine wegen vorübergehender Krankheit nicht erschienenen Impflinge sind im nächsten Revisionstermine zur Impfung zu gestellen, anderen Falls ist daselbst Seitens der Angehörigen der Nachweis über den Fortbestand der Krankheit zu führen.

§. 20. Die Impfung bei den Gesammt-Impfungen geschieht am sichersten von Arm zu Arm, kann jedoch auch mittelst vorschriftsmässig bereiteter Glycerin-Lymphe oder anderer, gut conservirter, fehlerfreier Lymphe ausgeführt werden.

§. 21. Unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 17 des Reichs-Impfgesetzes machen wir die Impfärzte darauf aufmerksam, dass sie der Entnahme des Impfstoffes ihre ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden haben.

Nur wasserhelle, nicht eiterige und nicht blutige, nur vollkommen normalen Pusteln ganz gesunder Kinder entnommene Lymphe darf zur Weiterimpfung benutzt werden. Kinder, welche nur eine oder zwei Pusteln haben, sind hierzu nicht geeignet; auch sind bei denen, welche zur Weiterimpfung benutzt werden, zwei Pusteln auf jedem Arme uneröffnet zu lassen.

Von Revaccinirten ist niemals Impfstoff zu entnehmen.

§. 22. Die Impfung ist an jedem Oberarme mittelst 4 bis 5 kleiner Impfstiche oder Schnitte zu bewirken. Mehr als 10 Impfpusteln dürfen niemals hervorgerufen werden.

Die Impfärzte haben die Angehörigen über das bei Geimpften einzuhaltende Verfahren zweckmässig zu belehren sowie dieselben mit Ort, Tag und Stunde des der Impfung folgenden Revisionstermines unter Hinweis auf die im §. 14 des Reichs-Impfgesetzes angedrohten Strafen bekannt zu machen.

§. 23. Die Angehörigen derjenigen Kinder, welche der öffentlichen Impfung unterzogen werden, sind bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark resp. verhältnissmässiger Haftstrafe verpflichtet, von demselben den Impfstoff durch den Impfarzt entnehmen zu lassen.

§. 24. Die Revaccination der 12 jährigen Schulkinder erfolgt an dem Revisionstage der vaccinirten Impflinge einer Station, die Revision der Revaccinirten wird 8 Tage später von dem Bezirks-Impfarzte abgehalten.

Die Impfung ist mittelst 10 Einstichen oder Einschnitten auszuführen, welche auf beide Arme zu vertheilen sind.

§. 25. Bei den öffentlichen Revaccinationen soll Jedermann Gelegenheit geboten sein, an sich oder an den Seinigen die Revaccination ausführen zu lassen. Wer sich daher an diesem Termine zu diesem Zwecke meldet, darf niemals zurückgewiesen werden.

III. Von der Aufstellung und Führung der Impflisten, von den Impfscheinen und Attesten.

§. 26. Die Standesbeamten haben zu Anfang jeden Jahres aus den amtlich geführten Registern eine genaue Abschrift sämmtlicher in ihrem Bezirke im Laufe des verflossenen Jahres angemeldeten Geburtsfälle mit Angabe des Namens, des Standes und Wohnorts der Eltern anzufertigen. Dieses Verzeichniss, in welches die todtgeborenen, sowie die inzwischen bereits verstorbenen Kinder mit den bezüglichen Vermerken mit aufzunehmen sind, ist sodann von den genannten Beamten mit dem Atteste zu versehen, dass sämmtliche vom 1. Januar bis ultimo Dezember 18 . . nach den Angaben der Geburtsregister Geborene in demselben vollständig aufgeführt sind, und bis zum 1. Februar jeden Jahres den betreffenden Distrikts-Kommissarien resp. stätischen Polizei-Verwaltern zuzustellen.

§. 27. Die letztgenannten Behörden haben auf Grund der Geburtslisten für jeden Impfstationsbezirk eine besondere Impfliste nach den ihnen vom Landrath jedesmal zugehenden Formularen unter Ausfüllung der ersten 6 Colonnen anzulegen und auf Grund der von ihnen geführten Seelenlisten bezüglich des Zu- und Abgangs von Impflingen zu berichtigen, sowie nach Massgabe der Impfrestantenlisten zu vervollständigen. In diese Impfstationslisten sind daher aufzunehmen:

a) die sämmtlichen im letztverflossenen Jahre nach den Angaben der Geburtsregister in den einzelnen Ortschaften des Impfstationsbezirks Geborenen,

b) die in dem Bezirk seit der Aufnahme der letzten Impfliste neu angesiedelten, noch nicht geimpften Individuen,

und c) die nach den Impfrestanten-Listen ungeimpft und ungeschützt Gebliebenen. Die in der vorgeschriebenen Weise angefertigten Impflisten sind dem Landrath des Kreises spätestens bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

§. 28. Diese Listen sind demnächst vom Landrath unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu prüfen, eventuell zu berichtigen, und den Bezirks-Impfärzten, welche den

auf Grund der Listen für ihren Bezirk zu entwerfenden Impfplan dem Landrath bis zum 15. April jeden Jahres zu überreichen haben, bis zum 1. d. Mts. zuzustellen.

§. 29. Zu demselben Termine werden auch die von den Schulvorstehern anzufertigenden Revaccinationslisten dem Landrath überreicht und von dem Letzteren den Bezirks-Impfärzten zugesandt.

Zu Anfang jedes Jahres sind den Schulvorstehern einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule die zur Aufstellung der Impflisten erforderlichen Exemplare nach Formular V. und zwar in den Kreisen vom Landrath, in der Stadt Bromberg von der Polizei-Verwaltung zuzufertigen.

§. 30. Die Colonnen der Vaccinations- resp, Revaccinations-Listen (Nr. 7 bis Nr. 19) sind an den Impf- und Revisionsterminen von den Impfärzten auszufüllen. In der Colonne 19, in welcher zu vermerken ist, ob der Impfpflichtige verzogen oder gestorben ist, wird auch durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk. der Vermerk gemacht, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophelkrankheit leidet. Auch haben die Impfärzte die Impflisten in Betreff derjenigen Impflinge, welche in den Listen keine Aufnahme gefunden haben, aber im Termine erschienen sind, zu vervollständigen.

§. 31. Den Gemeinden, in deren Bezirk Impftermine abgehalten werden, liegt die Verpflichtung ob, den Impfärzten die erforderliche Schreibhilfe durch die ihnen zu Gebote stehenden Organe zu gewähren.

§. 32. Ueber jede Impfung, deren Wirkung durch die Revision festgestellt ist, wird von dem Impfarzte ein Impfschein unter Benutzung der Formulare I. und II. unentgeltlich ausgefertigt.

Ist die Vaccination resp. Revaccination mit Erfolg oder dreimal ohne Erfolg ausgeführt worden, so sind die Impfscheine dahin auszustellen, dass durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist. Hatte die erste Impfung keinen Erfolg, so ist eine nochmalige Impfung in dem ersten Revisionstermine des betreffenden Impfstationsortes vorzunehmen und das Resultat am zweiten Revisionstermine festzustellen. Ist die Impfung abermals erfolglos

gewesen, so muss sie, wie auf dem Impfscheine vermerkt wird, im nächsten Jahre wiederholt werden. Auch die ohne Erfolg Revaccinirten sind im nächsten Jahre wiederum der Impfung zu unterziehen und erhalten Impfscheine nach Formular II.

Sind Impflinge wegen Krankheit vorläufig oder weil sie die wirklichen Blattern überstanden haben oder anderweit bereits mit Erfolg geimpft worden sind, von der Impfung dauernd befreit, so werden ihnen Zeugnisse nach Formular III. und IV. ausgestellt. Ist Krankheit der Befreiungsgrund, so ist die Frist der Befreiung anzugeben. Diese Impfatteste sind stets sicher aufzubewahren, worauf die Betheiligten unter Hinweis auf die später erforderliche Beibringung dieser Bescheinigungen bei Aufnahme der Kinder in die Schulen und auf die nur bei den öffentlichen Impfterminen unentgeltlich erfolgende Ausstellung der Impfscheine noch besonders aufmerksam zu machen sind.

§. 33. Auf Grund der Stationsimpflisten hat zunächst der Bezirks-Impfarzt nach Formular VI. eine Bezirks-Impfliste aufzustellen, welche die summarischen Ergebnisse der einzelnen Impfstationsbezirke des betreffenden Impfbezirks enthalten soll. Diese Liste ist für die Vaccinirten und Revaccinirten besonders anzufertigen.

Der Bezirks-Impfarzt hat ferner aus den Impfstationslisten die Impfrestanten zu extrahiren und in das von ihm anzulegende Verzeichniss unter Angabe des Distrikts, Wohnorts und Standes der Eltern gesondert diejenigen Kinder namentlich aufzunehmen,

1) welche ohne den Nachweis eines gesetzlichen Befreiungsgrundes zu dem Impf- oder dem folgenden Revisionstermine zum ersten Mal,
2) welche wie vor zum zweiten Mal,
3) welche wie vor zum dritten Mal nicht erschienen sind, ferner
4) bei welchen die Impfung zum ersten und zweiten Mal erfolglos ausgeführt,
5) bei welchen die Impfung auf Grund ärztlicher Zeugnisse unterblieben, und
6) bei welchen die von Privatärzten vollzogene Impfung zum zweiten Mal erfolglos gewesen ist.

Hieran schliesst sich die Erstattung eines Berichts über den Verlauf der Impfung in dem betreffenden Impfbezirk.

Dieser Bericht muss enthalten:

a) eine vergleichende Nebeneinanderstellung der durch Zahlen dargelegten Impfresultate im laufenden Jahre mit den entsprechenden Ergebnissen des verflossenen Jahres unter Angabe der Gründe erheblicher Differenzen,

b) eine kurze Schilderung des letzten Impfgeschäfts mit besonderer Rücksicht auf die Thätigkeit der zur Mitwirkung verpflichteten Personen, namentlich der Ortsvorsteher und Lehrer und die etwa vorgekommenen Störungen,

c) Angabe über die Bezugsquelle und Anwendungsweise des Impfstoffes, sowie Beobachtungen über den Verlauf der Vaccine, den Einfluss epidemischer Krankheiten, und

d) den Einfluss der Vaccine auf den Gesundheitszustand der Impflinge etc.

Dieser Bericht wird nebst den oben bezeichneten Zusammenstellungen und den Impfstationslisten am Jahresschluss dem Landrath resp. der hiesigen Polizeiverwaltung überreicht.

§. 34. Auch Aerzte, welche Privat-Impfungen vornehmen, haben über die von ihnen ausgeführten Impfungen Listen nach Formular V. zu führen und dieselben zum Schlusse des Kalenderjahres den betreffenden Landräthen resp. der hiesigen Polizeiverwaltung einzureichen.

Dieselben sind ausserdem verpflichtet, über jede Impfung nach erfolgter Feststellung ihrer Wirkung einen Impfschein in der vorgeschriebenen Form auszustellen und den Angehörigen der Geimpften zu verabfolgen.

§. 35. Der Kreis-Physikus hat nach den, dem Landrath und der hiesigen Polizeiverwaltung von den Bezirks- und Privat-Impfärzten überreichten und vollständig vorliegenden Listen die General-Impfliste des Kreises unter Benutzung des Formulars VI, in welchem die Zahlen

a) eines jeden einzelnen Impfbezirks,

b) des ganzen Kreises aufgeführt und summirt sein müssen, aufzustellen und demnächst den General-

impfbericht, welchem noch eine summarische Nachweisung der im laufenden Jahre etwa vorgekommenen Pockenerkrankungen beizufügen ist, nach Massgabe der im §. 33 bezeichneten Requisite anzufertigen.

Die von dem Landrath resp. der hiesigen Polizeiverwaltung mit vollzogene Kreis-Impfliste ist nebst dem General-Impfberichte spätestens bis zum 1. März jeden Jahres der Regierung einzusenden.

§. 36. Behufs Aufnahme der Impfrestanten in die für die nächste Impfung aufzustellenden Impflisten sind den betreffenden städtischen Polizeiverwaltern und Distrikts-Commissarien Abschriften aus den Impfrestantenlisten rechtzeitig mitzutheilen.

Die Stations-Impflisten, welche uns künftig nur auf spezielles Erfordern vorgelegt werden, sind nach Bezirken und Jahrgängen geordnet in den landräthlichen Registraturen sorgfältig aufzubewahren, damit event. auf Grund derselben die Ausstellung von Impfattesten noch nachträglich erfolgen kann.

IV. Von der Beschaffung der Schutzpockenlymphe.

§. 37. Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 38. Im Interesse der Vaccination ist auf das seltene und überdies häufig übersehene Auftreten echter Kuhpocken zu achten.

Es ist wünschenswerth, dass die Landräthe auf das Vorkommen der echten Kuhpocken von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise aufmerksam machen, damit dieselben durch Sachverständige unverzüglich festgestellt und zum Vortheil der Vaccination verwendet werden können.

V. Schlussbestimmungen.

§. 39. Die Landräthe sind dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Kreise exact zur Ausführung gelangen.

Pflichtwidrigkeiten der Bezirks-Impfärzte sind der Regierung sofort zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, Fahrlässigkeiten der ärztlichen Polizeiorgane sind im Disciplinarwege zu ahnden.

Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, dem Gange des Impfgeschäfts im ganzen Kreise ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf die Beseitigung der etwa wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten in geeigneter Weise hinzuwirken resp. dieselben unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Bezüglich der von ihnen übernommenen Impfbezirke haben sie die Rechte und die Pflichten der anderen Impfärzte.

§. 40. In Gemässheit der Bestimmung des §. 14 des Reichs-Impfgesetzes ist die Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der im §. 33 ad 1, 2 und 3 als Restanten bezeichneten Kinder herbeizuführen und in den Strafanträgen gleichzeitig hervorzuheben, wie oft die betreffenden Impflinge der Impfung ohne gesetzlichen Grund entzogen geblieben sind. Dasselbe gilt bezüglich der durch die Schulvorsteher zur Anzeige gebrachten Impfrestanten. Die Wiederholung der Impfung der im §. 33 ad 6 aufgeführten Kinder ist durch den Impfarzt vorzunehmen und sind die Angehörigen, Falls sie der an sie ergangenen Aufforderung zur Gestellung der Impflinge vor den Impfarzt nicht nachkommen, gleichfalls zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 41. Gegen Schulvorsteher, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sowie gegen Aerzte, welche über die von ihnen ausgeführten Privat-Impfungen keine vorschriftsmässigen Listen geführt und den betreffenden Behörden eingereicht haben, ist auf Grund des §. 15 und gegen Personen, welche unbefugter Weise Impfungen ausgeführt haben, ist in Gemässheit des §. 16 des Reichs-Impfgesetzes das Strafverfahren zu beantragen.

§. 42. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist in Gemässheit des §. 55 des Gesetzes vom 8. August 1835 die schleunige Impfung aller in dem Hause vorhandenen, noch ansteckungsfähigen Individuen vorzunehmen und hat der Landrath die hierzu erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen. Bei weiterer Verbreitung der Pockenkrankheit ist erforderlichen Falls die Zwangsimpfung auf die ganze Ortschaft auszudehnen und deren Anordnung durch den Landrath nach Benehmen mit dem Kreis-Physikus bei uns ungesäumt zu beantragen.

Bromberg, den 8. Mai 1877.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 26. Mai 1877.

Zum Schutz des Publikums gegen den Genuss trichinenhaltigen Schweinefleisches erlassen wir unter Hinweis auf §. 367 No. 7 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 auf Grund der §§. 11, 12 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks unter Aufhebung unserer bezüglichen Polizei-Verordnung vom 31. März 1875 nebst dazu gehörigem Reglement (Amtsblatt S. 184—186) die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften:

§. 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ist verpflichtet, dasselbe vor dessen Zerlegung und ehe Fleisch, Fett oder Eingeweide von demselben getrennt werden, durch den Seitens der Ortspolizeibehörde (Amt, Magistrat, Polizeidirection) nach Massgabe des zu dieser Polizei-Verordnung gehörigen besonderen Reglements vom heutigen Tage für den betreffenden Bezirk bestellten und verpflichteten Fleischbeschauer mikroscopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen.

§. 2. Einer gleichen Untersuchung sind das von auswärts eingeführte Schweinefleisch, sowie die von auswärts eingeführten, unter Verwendung solchen Fleisches bereiteten Lebensmittel, insbesondere also auch Schinken, Speck (mit Einschluss des sogenannten amerikanischen), Würste, vor der Verwendung zum Genusse durch Menschen oder zum Verkaufe zu unterwerfen, insoweit nicht der Nachweis bereits geschehener amtlicher Untersuchung erbracht wird.

Dieser Nachweis kann, insofern der Ursprungsort solchen Fleisches, bezw. der betreffenden Lebensmittel innerhalb des Deutschen Reichsgebietes liegt, durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes darüber geführt werden, dass dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein angeordnet sei, bezw. dass die Schweine, von welchen die Fleischtheile oder die aus solchen bereiteten Lebensmittel herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden seien.

§. 3. Erst dann, wenn auf Grund der Untersuchung

von dem Fleischbeschauer eine Bescheinigung darüber dem Antragsteller ausgehändigt worden, das die Untersuchung auf Trichinen erfolgt und die untersuchten Theile trichinenfrei befunden seien, ist es gestattet, das Schwein weiter auszuschlachten und das Fleisch, bezw. die daraus bereiteten Lebensmittel zum Genusse für Menschen zu verwenden oder in den Handel zu bringen.

§. 4. Gewerbtreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, um mit denselben in rohem oder verarbeiteten Zustande Handel zu treiben, haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer;
2) Tag des Schlachtens;
3) Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Race;
4) Angabe des Ortes, woher das Schwein bezogen, und des früheren Besitzers;
5) Tag und Ort der mikroscopischen Untersuchung;
6) Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der Untersuchung und Namensunterschrift desselben;
7) Bemerkungen;

in demselben die vier ersten Rubriken am Tage des Schlachtens auszufüllen und das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroscopischen Untersuchung zur Ausfüllung der 5. und 6. Rubrik vorzulegen.

Nichtgewerbtreibenden, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie solches nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein ein besonderes Attest ausstellen lassen, welches die den Rubriken des Fleischbuchs entsprechenden Angaben enthält.

§. 5. Beziehen die Gewerbtreibenden das Schweinefleisch oder die unter Verwendung solchen Fleisches bereiteten Lebensmittel von auswärts, so sind sie verbunden, ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer;
2) Tag des Bezuges;
3) Bezeichnung der Waare nach Zahl, Art und Gewicht;
4) Ort des Bezuges;

5) Tag und Ort der mikroscopischen Untersuchung;
6) Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der Untersuchung und Namensunterschrift desselben;
7) Bemerkungen.

§. 6. Die Fleischbücher und besonderen Atteste, sowie die Fracht- und Lieferungsscheine über die von auswärts bezogenen Waaren sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde auf Verlangen zu jeder Zeit vorzuzeigen.

§. 7. Sobald durch die vorgenommene mikroscopische Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen in den Fleischtheilen festgestellt ist, hat der Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde und demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung Statt gefunden hat, unverzüglich Anzeige hiervon zu machen. Alsdann sind keine andere Benutzungsweisen trichinöser Schweine oder trichinenhaltig befundener Waare, als die nachstehend speciell verzeichneten, gestattet:

1) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten;
2) das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;
3) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim;
4) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Trichinöses Schweinefleisch oder trichinenhaltig befundene, von Schweinefleisch bereitete Lebensmittel sind, wenn und so weit sie nicht in der angegebenen Weise benutzt werden, unter einer von der Ortspolizeibehörde anzuordnenden Aufsicht in Tiefe von mindestens 1 1/2 Meter zu vergraben und vor dem Ueberschütten mit Erde reichlich mit Kalkmilch zu begiessen.

§. 8. Wird das untersuchte Schwein zwar trichinenfrei, aber in Folge einer anderen Krankheit ungesund, z. B. finnenhaltig, befunden, so ist auch in diesem Falle die Ortspolizeibehörde durch den Fleischbeschauer zu benachrichtigen, und zwar mittelst einer von dem Fleischbeschauer und dem betreffenden Schlachter gemeinsam zu unterzeichnenden, schriftlichen Anzeige.

Das ungesund befundene Schwein ist inzwischen nach

der Bestimmung des Fleischbeschauers bis zu den weiteren Anordnungen der Ortspolizeibehörde sicher zu verwahren.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung, sowie des zugehörigen Reglements vom heutigen Tage werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, eventuell verhältnissmässiger Haft geahndet.

Lüneburg, den 26. Mai 1877.

Königliche Landdrostei.

Reglement zur Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1877, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1) Die Anstellung der Fleischbeschauer erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde.

2) Ohne vorgängige besondere Prüfung können als Fleischbeschauer zugelassen werden die approbirten Aerzte und Apotheker, die beamteten Thierärzte, ferner diejenigen approbirten Thierärzte, welche die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 635 ff.) bestanden oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, „in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Massregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken;“ endlich diejenigen Personen, welche ihre Fertigkeit im Mikroscopiren durch das Zeugniss eines Universitätslehrers oder des Lehrers einer Thierarzneischule darthun.

3) Sonstige Personen, welche als Fleischbeschauer angestellt zu werden wünschen, müssen zuvor ihre Qualification durch Ablegung einer Prüfung nachweisen. Zur Vornahme dieser Prüfung und zur Ertheilung des Qualifications-Zeugnisses sind die Kreisphysici berechtigt.

Die Gebühr für die Prüfung mit Einschluss des Zeugnisses beträgt drei Mark. Muss der Examinator auf Wunsch des zu Prüfenden sich dieserhalb von seinem Wohnorte entfernen, so kann er ausserdem noch die ihm bei Reisen

in Dienstangelegenheiten zustehenden Diäten und Reisekosten fordern.

4) Die Fleischbeschauer werden durch die Ortspolizeibehörde auf gewissenhafte mikroscopische Untersuchung eidlich zu Protokoll verpflichtet. Die Namen sämmtlicher zur mikroscopischen Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen zugelassenen Personen, sowie deren Vertheilung auf bestimmte Orte sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den zugelassenen Fleischbeschauern die ertheilte Berechtigung ohne Weiteres wieder zu entziehen, sobald sie Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnung bezw. gegen die ihnen besonders ertheilte Anweisung sich haben zu Schulden kommen lassen oder sonst durch ihr Verhalten dazu Anlass geben.

5) Die Fleischbeschauer haben das zur Untersuchung erforderliche Mikroscop, welches bei einer 100fachen Vergrösserung die Objecte klar und scharf darstellen muss, sich selbst anzuschaffen.

Die Mikroscope derjenigen Fleischbeschauer, welche nicht approbirte Aerzte oder Apotheker oder beamtete Thierärzte sind, müssen vor dem Gebrauch von dem Kreis-Physikus geprüft und brauchbar befunden sein.

6) Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, muss dem nach §. 1 der Polizei-Verordnung für ihn zuständigen Fleischbeschauer mindestens 48 Stunden vor der Zeit des Schlachtens Kenntniss davon geben.

Letzterer ist in Folge der Anzeige die Untersuchung des betreffenden Schweines rechtzeitig vorzunehmen verpflichtet. Ungerechtfertigte Verzögerung in der Vornahme der Untersuchung zieht nicht allein die im §. 9 der obigen Verordnung angedrohte Strafe nach sich, sondern kann auch im Wiederholungsfalle die Entziehung der dem Fleischbeschauer ertheilten Berechtigung zur Folge haben (vergl. Ziffer 4, Absatz 2).

Im Falle der Behinderung hat der zuständige Fleischbeschauer hierüber eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, auf deren Grund die Untersuchung von dem durch

die Ortspolizeibehörde ein für alle Mal im Voraus bezeichneten Stellvertreter vorgenommen werden kann.

7) Zur mikroscopischen Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind die Muskelfasern vom Zwergfell, die Augenmuskeln, die Kaumuskeln, die Zwischenrippenmuskeln und die Nackenmuskeln und insbesondere die Enden dieser Muskeln, d. i. diejenigen Abschnitte derselben, welche dicht vor ihrem Ansatze an Sehnen liegen, da, wo die Muskelfasern in die Sehnenfasern übergehen, zu wählen.

Das Ausschneiden dieser Fleischtheile muss vor der Zerlegung des Schweines von dem Fleischbeschauer selbst, oder doch in dessen Gegenwart geschehen. Der Fleischbeschauer hat sich dabei zugleich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob das Schwein frei von Finnen ist. Ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde für einzelne Orte, bezw. einzelne Fleischbeschauer es gestatten, dass die zu untersuchenden Theile in Abwesenheit des Fleischbeschauers entnommen und dem letzteren durch einen bei der Entnahme der Fleischtheile gegenwärtigen, zuverlässigen Boten überbracht werden.

8) Findet der Fleischbeschauer in dem zur Prüfung übergebenen Fleische Trichinen, so hat er sofort der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, letzterer auch Stücke vom dem trichinenhaltigen Fleische zur Veranstaltung einer Nachprüfung zuzustellen.

Zugleich ist in solchem Falle der Dünndarminhalt auf Darmtrichinen zu untersuchen.

9) Für die mikroscopische Untersuchung eines jeden geschlachteten Schweines ist dem Fleischbeschauer von dem Antragsteller, bei Empfangnahme der über das Ergebniss der Untersuchung auszustellenden Bescheinigung, eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

10) Den Betrag der für die Untersuchung von Fleischwaarensendungen von auswärts zu zahlenden Gebühr hat die Ortspolizeibehörde nach Bedürfniss für jeden Ort festzusetzen.

Derselben bleibt es überlassen, die Entrichtung einer besonderen Entscheidung an den Fleischbeschauer für den

Fall zu bestimmen, dass derselbe behufs Vornahme der mikroscopischen Untersuchung sich von seinem Wohnorte entfernen muss.

Die Feststellung einer Gebühr oder Entschädigung nach den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

11) Die Ortspolizeibehörde hat die zulässige Benutzung, event. die vorgeschriebene Vernichtung trichinöser Schweine und trichinenhaltig befundener Waare auf entsprechende Weise zu überwachen. Dass dieses geschehen, ist von derselben in Rubrik 7 des Fleischbuchs zu vermerken oder, wenn letzteres nicht geführt wird, dem Eigenthümer des Schweines etc. besonders zu bescheinigen.

12) Was die Benutzungsweise finniger Schweine anbetrifft, so darf das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von solchen unbedingt, das magere Fleisch aber zum Verkaufe, sowie zum häuslichen Verbrauche nur dann zugelassen werden, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht ist. Ferner sind die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine unbedenklich zu gestatten.

In allen denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Schweine in bedeutenderem Grade finnig befunden werden, ist Seitens der Ortspolizeibehörde für die sichere Beseitigung der Cadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge zu tragen. Die Schlachter sind verpflichtet, auf Befragen anzugeben, dass das zum Verkaufe zugelassene, gekochte Schweinefleisch finnig gewesen und behufs Unschädlichmachens der Finnen gekocht ist.

13) Zur Controle über seine Thätigkeit hat jeder Fleischbeschauer ein Buch nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer;

2) Tag des Schlachtens;

3) Bezeichnung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht und Alter;

4) Namen und Wohnort desjenigen, der die mikroscopische Untersuchung des Schweines auf Trichinen beantragt hat;

5) Zeit der mikroscopischen Untersuchung durch den Fleischbeschauer;

6) Abschrift des vom Fleischbeschauer über das Resultat der mikroscopischen Untersuchung ausgestellten Attestes;

7) Bemerkungen;

Lüneburg, den 26. Mai 1877.

Königliche Landdrostei.

(Amtsbl. S. 190.)

Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten, vom 28. Mai 1877.

§. 1. Die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Massgabe des vorhandenen Raumes auch Geisteskranke zum Zwecke blosser Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ihre prinzipale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporaire Sistirung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

Kranke, welche an Epilepsie, Krebsgeschwüren, höheren Graden von Syphilis leiden, von Kindheit an Schwach- und Blödsinnige können Seitens der Anstalts-Directoren von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

§. 2. Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 3 Klassen, nämlich:

Pensionssatz per Tag für Kranke:			Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
aus der Rhein-provinz.	aus anderen Provinzen.	aus fremden Staaten.		
7 Mark 50 Pfg.	8 Mark 50 Pfg.	9 Mark.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	1. Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-Reinigung, Theilnahme an den Anstalts-Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionssatze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein etc., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I. u. II. der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. 2. Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II. ist neben dem Pensions-Satze 396 M. jährlich zu zahlen. 3. Die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährl. 4. Wird für einen Kranken der Klasse II. die Theilnahme am ersten Tische gewünscht, so ist hierfür ein jährlicher Mehrbetrag von 225 M. zu entrichten. 5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der Klasse III. nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.
4 Mark.	5 Mark 50 Pfg.	6 Mark.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2—3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3—4 Kranke dieser Klasse und der zweite Tisch.	
1 Mark 50 Pfg.	3 Mark.	3 Mark. 50 Pfg.	Die Kranken dieser Klasse wohnen in grösserer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	

Für Pfleglinge (d. h. nicht zum Kur-Versuche, sondern zur blossen Aufbewahrung angenommene) Geisteskranke der Klasse III. beträgt der Pensions-Satz pro Tag 1 Mark 10 Pfg. — Die Kranken werden als der Rheinprovinz, resp. den anderen Provinzen des Preussischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie darin ihren Wohnsitz haben.

In streitigen Fällen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landes-Director zu entscheiden.

§. 3. Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für Klasse III., Behufs Anstellung von Kur-Versuchen nach Massgabe der gänzlichen oder theilweisen Leistungsunfähigkeit der Geisteskranken, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen und findet lediglich statt:

1) zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Unterstützungs-Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind,
2) für die anderen Provinzen des Preussischen Staates resp. dem Auslande angehörigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorläufige Fürsorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungs-Anspruch bezüglich der Pflege- und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Für Pfleglinge können ganze oder theilweise Freistellen nicht bewilligt werden. Ebensowenig für noch im Dienste befindliche Militairs.

§. 4. In den Fällen des §. 3 Pos. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Klage-Erhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflege- etc. Kosten, resp. die thunlichst schleunige Uebernahme des Kranken in eigene Pflege Seitens des pflichtigen nicht Rheinischen Armenverbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen ausländischen Heimathsstaat herbeizuführen, widrigenfalls die gewährte Freistelle Seitens der provinzialständischen Verwaltung entzogen werden kann.

Die eingegangenen Pflege- etc. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstalts-Kasse abzuliefern.

§. 5. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irren-Anstalt, sowohl zum Kur-Versuche, als zur Pflege ist bei der Anstalts-Direktion zu beantragen.

§. 6. Wenn ein dem Civilstande angehöriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so muss der Aufnahme-Antrag Seitens der Ortsbehörde unter Zusendung folgender Schriftstücke gestellt werden:

1) eines beantworteten ärztlichen Fragebogens,
2) genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburtstag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern,
3) eines Reverses, durch welchen die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, oder, falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zuführung des Kranken auf Gemeindekosten gefallen zu lassen.
4) eines Garantie-Scheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken, von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militair-Person vom Feldwebel abwärts in die Normalklasse, so ist der Aufnahme-Antrag von der betreffenden Militair-Behörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Massgabe, dass die Militairbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, dass der Kranke inzwischen aus dem Militairstande entlassen werde.

§. 7. Für Kranke, welche in Klasse I. und II. aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge Seitens der Angehörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstalts-Direktion zu richten:

1) eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;

2) genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburtstag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3) eines Attestes Seitens der zuständigen Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, dass die Unterbringung des Kranken in eine Irren-Anstalt ihrerseits genehmigt werde;
4) eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalender-Quartals vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§. 8. Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III. sind unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahme-Verfahrens Seitens des zuständigen Bürgermeister- oder Landraths-Amtes an den Landes-Direktor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuer-Verhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungs-Wohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§. 9. Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irren-Anstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstalts-Direktion sich vorgängig zur Aufnahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmässig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge resp. der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag, wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle

entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstalts-Direktion bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahme-Zusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniss zu setzen und weitere Entschliessung derselben abzuwarten.

§. 10. Nachdem die Anstalts-Direktion sich zur Aufnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 28. October 1868 Civilkleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstalts-Aerzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 11. Die Kranken der beiden höheren Verpflegungsklassen haben mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Ausserdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fussbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder versäumter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effecten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Pensionairs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, dass sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§. 12. Die Zahlung der Pensions-Beträge hat per Kalender-Quartal pränumerando zu erfolgen.

Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalender-Quartals ein, so muss zunächt der Pensions-Betrag für den Rest des Quartals pränumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalender-Quartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 13. Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irren-Anstalt überwiesen werden, ist die Anstalts-Direktion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensions-Beträge und sonstigen Kosten zu verlangen.

§. 14. Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantie-Schein für die Pflegekosten ausgestellt hat, (cfr. §. 6) und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von den alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt Derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I. und II. aufgenommen wird (cfr. §. 7) die Verpflichtung, auch eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

§. 15. Briefe, Gelder und Effecten für in einer Provinzial-Irren-Anstalt befindliche Geisteskranke dürfen nicht direct in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstalts-Direction zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind von dem Absender zu frankiren.

§. 16. Besuche bei den in eine Provinzial-Irren-Anstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstalts-Direktion stattfinden.

Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniss der Anstalts-Direktion zu dem beabsichtigen Besuche schriftlich einzuholen.

§. 17. Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irren-Anstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Vorstehende Bedingungen, welche vom 25. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 20. April 1877 mit der Massgabe genehmigt worden sind, dass bis auf Weiteres als Pfleglinge nur Geisteskranke aus der Provinz resp. Landarme aufgenommen werden dürfen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Düsseldorf, den 28. Mai 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

gez. Freiherr von Landsberg.

(Amtsbl. d. Königl. Regierung zu Düsseldorf S. 135.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausbildung geprüfter Kranken-Pfleger und -Pflegerinnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 2. Juni 1877.

Zur Zeit der im diesseitigen Verwaltungsbezirk so häufig auftretenden epidemischen Krankheiten Cholera, Pocken, wie der verschiedenen Typhusformen, welche letztere in einzelnen Districten fast niemals ganz aufhören, hat sich wiederholt der Mangel an genügendem Pflegerpersonal herausgestellt, da die katholischen Kranken-Pflege-Orden und die evangelischen Diaconissinnen bei aller Opferwilligkeit das Bedürfniss nicht befriedigen konnten. Es war den Behörden unmöglich, bei einiger Ausbreitung der Epidemien ein genügend ausgebildetes Krankenwärter-Personal in auch nur annähernd hinreichender Zahl zu beschaffen, und viele Kranke erlagen ihren Leiden weniger wegen Mangels an ärztlichem Rath, als an zweckmässiger Pflege.

Dieser fast in allen Kreisen des Departements zur Zeit von Epidemien, in den volkreichen Districten aber zu

allen Zeiten fühlbare Mangel hat auf höhere Anregung zu eingehenden Erörterungen über die Ausbildung von weltlichen Krankenpflegern und Pflegerinnen geführt, und haben wir auf Grund der zustimmenden Gutachten der Herren Landräthe und Kreisphysiker, so wie der Magisträte einiger grosser Städte, und mit Rücksicht auf die vorher erörterten Verhältnisse beschlossen, in den später zu nennenden Krankenhäusern die Ausbildung von Pflegerpersonal nach den in dem beigefügten Reglement vom heutigen Tage ausgesprochenen Bedingungen anzuregen.

Die Beschäftigung mit der Krankenpflege erfordert ebenso körperliche Gesundheit, wie eine noch vorhandene Widerstandskraft des Körpers, um die nicht geringen Anstrengungen des Dienstes ertragen zu können, ausserdem Liebe zur Sache und volle Hingabe. Es können daher nur gesunde und kräftige Personen, die ein bestimmtes Alter noch nicht überschritten haben und durch ihr unbescholtenes Leben dafür Gewähr leisten, dass ihnen Kranke sicher anvertraut werden können, zur Ausbildung für den gedachten Beruf zugelassen werden.

Denjenigen, welche in der Krankenpflege gehörig vorgebildet sind, eröffnet sich ein weites Feld in der Pflege der Kranken im Familienkreise, ein kleineres vorläufig im eigentlichen Lazarethdienst, welcher zur Zeit bis auf ein städtisches Krankenhaus von Mitgliedern geistlicher Orden versehen wird, theilweisse auch aus dem Grunde, weil andere gehörig vorgebildete Kräfte bisher für diesen Zweck nicht vorhanden waren. Während es für den Lazarethdienst erforderlich ist, jede Nebenbeschäftigung aufzugeben, steht der ambulanten Krankenpflege eine Nebenbeschäftigung nicht im Wege. Diejenigen, welche sich mit derselben beschäftigen, werden ihren Familien, wie ihrem Berufe nicht dauernd entzogen.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen sind bei einigen Königlichen Landrathsämtern bereits Meldungen zum Eintritt in eine Krankenanstalt eingegangen, sobald nur die ersten Erörterungen über die Angelegenheit in die Oeffentlichkeit gedrungen waren. Es ist daher wohl anzunehmen, dass, nachdem nunmehr die Möglichkeit zur Ausbildung in zweckmässig eingerichteten Anstalten mit einer

hinreichenden Krankenzahl gesichert ist, eine grössere Anzahl von Aspiranten sich melden werden.

Bis dahin haben sich in anerkennenswerther Weise und unter billigen Bedingungen zur Ausbildung in der Krankenpflege bereit finden lassen:

1) Der Vorstand des oberschlesischen Knappschaftsvereins, welcher seine Lazarethe für 6 männliche Aspiranten zur Zeit zur Verfügung stellt;

   der Magistrat zu Beuthen, welcher im dortigen städtischen Krankenhause Aspiranten beiderlei Geschlechts aufnimmt;

   der Magistrat in Gleiwitz im dortigen Communal-Lazareth für Pflegerinnen.

Es steht wohl zu erwarten, dass die übrigen grösseren Anstalten unseres Departements diesem rühmlichen Beispiel im Interesse der Wichtigkeit der Sache folgen werden.

An die Verwaltungs- und Medicinalbehörden unseres Bezirkes, an die Sanitäts-Commissionen, Aerzte und alle Diejenigen, welche Interesse für die Sache der Krankenpflege haben, ergeht die Aufforderung, sich die Förderung der Sache angelegen sein zu lassen, geeignete Personen aufmerksam zu machen und dieselben Behufs ihrer Ausbildung mit Rath und That zu unterstützen. Namentlich werden die Armenverbände wohl daran thun, geeigneten Personen ihres Bezirkes zur Ausbildung behülflich zu sein, um sich deren Dienste für vorkommende Fälle zu sichern.

Oppeln, den 2. Juni 1877.

(Amtsbl. S. 198.)

Reglement, betreffend die Ausbildung geprüfter Krankenpfleger und -Pflegerinnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 21. Mai 1877.

§. 1. Personen, welche sich der Krankenpflege widmen und das Befähigungszeugniss als „geprüfte Krankenpfleger resp. Pflegerinnen“ auf Grund dieses Reglements erlangen wollen, müssen gesund und rüstig, völlig unbescholten und im Besitz guter Schulkenntnisse sein, dürfen auch das Alter von 40 Jahren noch nicht überschritten haben.

Die Dauer der Ausbildung in einer der von uns namhaft gemachten Kranken-Anstalten beträgt nicht unter sechs Monate. Besonders befähigten Aspiranten kann der Anstalts-Arzt einen Monat der Ausbildungszeit erlassen.

§. 2. Die vorgängige Feststellung der zur Ausbildung erforderlichen Qualification erfolgt durch den Kreis-Physikus desjenigen Kreises, in welchem die zur Ausbildung gewählte Kranken-Anstalt sich befindet.

Erforderlich sind hierzu:

1) ein Geburtsschein,
2) ein Zeugniss der Ortsbehörde über Unbescholtenheit und gute sittliche Führung,
3) ein Impf- und Revaccinations-Zeugniss.

Ueber die körperliche Befähigung und den Besitz ausreichender Schulkenntnisse — geläufiges Lesen, Schreiben und Rechnen — hat sich der Kreis-Physikus durch eigene Untersuchung und Prüfung zu vergewissern.

Für die Feststellung der Qualification und Ausfertigung des betreffenden Zeugnisses, welches zur Vermeidung der Stempelkosten in Form eines Schreibens des Physikus an den betreffenden Anstalts-Arzt zu fassen ist, ist eine Gebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 3. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Kranken-Anstalt erfolgt unter Vorlage des Qualifications-Attestes bei dem dirigirenden Arzt, welcher den Zeitpunkt des Eintrittes bestimmt und überhaupt alle auf die Aufnahme und Ausbildung bezüglichen Anordnungen zu treffen hat.

§. 4. Die Aspiranten erhalten in der Kranken-Anstalt die erforderliche Anleitung und Unterweisung in der Krankenpflege, haben sich nach Anweisung an der Pflege der Kranken und an allen dazu gehörigen Dienstleistungen, Nachtwachen u. s. w. zu betheiligen und sind den Anordnungen der Anstalts-Aerzte, sowie der angestellten Vorsteher etc. pünktlich Folge zu leisten, auch die Hausordnung gewissenhaft zu beachten verpflichtet.

Unfolgsamkeit, grobe Vergehen gegen die Hausordnung und dergleichen, haben sofortige Entlassung zur Folge.

§. 5. Die Vergütung für Beköstigung wird von dem Krankenhaus - Vorstande festgesetzt und wird monatlich 20—30 Mark nicht übersteigen.

In wie weit unbemittelteren Aspiranten, welche während der Ausbildung sich der Anstalt durch ihre Dienstleistungen besonders nützlich erweisen, eine Ermässigung bewilligt werden kann, bleibt dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt. Für Wohnung haben diejenigen Aspiranten, welche in den Knappschafts - Lazarethen und dem Stadtkrankenhause zu Beuthen ausgebildet werden, selbst zu sorgen.

§. 6. Nach beendeter Ausbildung wird der Aspirant von dem dirigirenden Anstalts - Arzt bei dem Königlichen Kreis-Physikus zur Prüfung angemeldet.

Dieselbe findet in der Anstalt vor einer aus dem Königlichen Kreis - Physikus und dem Anstalts - Arzte bestehenden Commission Statt und hat sich unter Zugrundelegung des während der Ausbildung benutzten Leitfadens über das gesammte Gebiet der Krankenpflege zu erstrecken. Gleichzeitig haben die Examinanden auch ihre Geschicklichkeit in den erforderlichen Verrichtungen der kleinen Chirurgie nachzuweisen.

Sollte der Kreis - Physikus gleichzeitig Anstalts - Arzt sein, so wird von uns der zweite Commissarius ernannt werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Commissar neun Mark.

§. 7. Am Schluss der über die Prüfung von dem Kreis-Physikus aufzunehmenden und uns einzusendenden Verhandlungen haben die Commissarien ihr Urtheil über die erlangte Befähigung abzugeben, worauf denjenigen, welche die Prüfung bestanden, von uns das Befähigungszeugniss als „geprüfter Krankenpfleger resp. -Pflegerin“ ertheilt wird. Die Namen der Qualificirten werden im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Das Befähigungszeugniss wird in der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt, dass der Inhaber bei Ausübung der Krankenpflege sich innerhalb der Grenzen der erworbenen Befähigung hält und sich namentlich mit dem selbstständigen Kuriren von Krankheiten nicht befasst. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen wird eventuell das Befähigungs-

zeugniss und das Recht, sich als „geprüfter Krankenpfleger resp. -Pflegerin" bezeichnen zu dürfen, gemäss §. 53 alinea 2 der Gewerbeordnung aberkannt werden.

Bei ungenügendem Ausfall der Prüfung kann dieselbe nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission nach Ablauf von 1 bis 3 Monaten wiederholt werden.

§. 8. Diejenigen, welche nach erlangter Befähigung sich niederzulassen und die Krankenpflege in den Wohnungen der Erkrankten berufsmässig auszuüben beabsichtigen, haben sich unter Vorzeigung des Befähigungszeugnisses bei der Ortsbehörde und dem Kreis-Physikus anzumelden.

Sofern sich ein Bedürfniss dazu herausstellt, haben die Ortsbehörden dahin zu wirken, dass für die Hülfsleistungen der Krankenpfleger und -Pflegerinnen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Tarif festgestellt wird.

§. 9. Diejenigen Kranken-Anstalten des hiesigen Bezirks, welche zur Ausbildung geeignet sind, und sich zur Aufnahme von Aspiranten nach vorstehendem Reglement bereit erklärt haben, werden im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zunächst sind vom 1. September d. J. ab die städtischen Krankenhäuser zu Beuthen und Gleiwitz, sowie die Lazarethe der oberschlesischen Knappschaft zur Aufnahme von Aspiranten bereit.

§. 10. Ausnahmsweise können auch Personen, welche in anderen, als den von uns namhaft gemachten Kranken-Anstalten in der Krankenpflege sich ausgebildet haben, zur Ablegung der Prüfung vor einer Commission des hiesigen Bezirks zugelassen werden.

Die betreffenden Gesuche sind an uns zu richten und es muss der Nachweis geführt werden, dass die Antragstellenden mindestens *ein Jahr lang* in einer grösseren Kranken-Anstalt erfolgreich thätig gewesen sind.

Oppeln, den 21. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(Amtsbl. S. 199.)

Erkenntniss des Königl. Ober-Tribunals vom 31. Mai 1877, über den Begriff von Arzneien im Sinne des §. 367 Nr. 3.

In der Untersuchungssache wider den Diätetiker Adolph A. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu H.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in seiner Sitzung vom 31. Mai 1877, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt,

dass das Erkenntniss der Rekursdeputation des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 6. Februar 1877 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht in M. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte war vom ersten Richter, dem Kommissarius für Uebertretungen des Königlichen Kreisgerichts zu D., auf Grund des §. 367 Nr. 3 und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), durch Erkenntniss vom 5. Dezember 1876 zu 120 Mark Geldstrafe, eventuell fünf Wochen Haft, verurtheilt worden, weil thatsächlich feststehe,

dass er (im Jahre 1876 zu D.) ohne polizeiliche Erlaubniss Arzneien, deren Handel nicht freigegeben sei, feil gehalten, verkauft und sonst an Andere überlassen habe.

Auf den von ihm eingelegten Rekurs hat die Rekurs-Deputation des Königlichen Appellationsgerichts zu H. in ihrer Sitzung vom 6. Februar 1877 dieses Erkenntniss aufgehoben und den Angeklagten von Strafe und Kosten freigesprochen. Wider das Rekurserkenntniss hat gegenwärtig der Königliche Ober-Staatsanwalt zu H. mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und darin Verletzung der angezogenen Gesetze durch Nichtanwendung behauptet.

Diese Beschwerde musste der Hauptsache nach für begründet erachtet werden.

Der Angeklagte hat festgestelltermassen ohne polizeiliche Erlaubniss gewisse Pulver, die er selbst als „magnetisirte Zuckerkörner“ bezeichnet, die aber nach dem Gutachten des in der Audienz erster Instanz vernommenen Kreis-Wundarztes Dr. St. ein „Gemisch von Milchzucker und einem Alkaloid“ darstellen (Bl. 57 v. 6) und als „Arzneien im gesetzlichen Sinne“ anzusehen sein sollen, nicht nur feilgeboten, sondern auch an einzelne Personen zum Zwecke der Heilung von Krankheiten verkauft. Der Rekursrichter spricht gleichwohl den Angeklagten frei, weil es an dem Nachweise fehle, dass die von demselben verkauften Pulver ihrer Beschaffenheit nach den Namen einer Arznei, d. h. eines in der Medizin als Heilmittel für kranke Menschen bekannten Stoffes verdienten. Dieser Grund ist ein rechtsirrthümlicher.

Der §. 367 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestimmt:

> „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, ... 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.“

Was hiernach unter Arzneien zu verstehen sei und wie weit dieselben Gegenstand des freien Handels seien, ist nach den besonderen hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen. Zu diesen gehört zunächst der §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869, nach welchem die Vorschriften derselben auf

> „die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln“

keine Anwendung finden, eine Verordnung des Bundespräsidiums (Kaisers) jedoch bestimmen soll,

> „welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen seien“.

Eine solche Verordnung ist nun zuerst unterm 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) erlassen. Dieselbe bestimmt im §. 1:

> „Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschliesslich in Apotheken gestattet“,

und die Beilage A. führt unter der Ueberschrift

„Zubereitungen zu Heilzwecken“

unter anderen Gegenständen dieser Art auch

„Arzneipulver mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern auf“.

Zu diesen sogenannten „Arzneipulvern“ sollen nach der Feststellung des ersten Richters die hier vom Angeklagten verkauften Pulver gehört haben. Dass es hierbei indessen nicht darauf ankommen könne, ob dieselben wirklich aus Stoffen bestehen, die in der Medizin als Heilmittel gegen Krankheiten von Menschen bekannt sind, wie der Rekursrichter annimmt, lehrt schon der Text des §. 1 der obigen Verordnung und die Ueberschrift zur Anlage A. Denn in beiden ist ausdrücklich von „Zubereitungen zu Heilzwecken“ die Rede, und es wird nicht unterschieden, ob die zubereiteten Stoffe nach den Grundsätzen der Arzneikunde auch wirklich zur Erreichung solcher Zwecke gebraucht zu werden pflegen oder nicht. In diesem Sinne hat sich das Ober-Tribunal auch schon früher in den Erkenntnissen vom 7. October 1874 und vom 18. März 1875

(Goltdammer's Archiv Bd. XXII. S. 640; Bd. XXIII. S. 347; Entscheidungen Bd. 74 S. 410)

umständlich ausgesprochen. Diese Ansicht hat demnächst aber auch in der Gesetzgebung Annerkennung gefunden. Denn die spätere Kaiserliche Verordnuug vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) lautet im §. 1 wörtlich, wie folgt:

„Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind.“

Diese Verordnung ist nach dem Register zum Reichs-Gesetzblatt für 1875 in Berlin am 11. Januar 1875 ausgegeben, hatte also im Jahre 1876, in welchem die vorliegenden Uebertretungen begangen sein sollen, längst Gesetzeskraft erlangt. Da nun diese Verordnung vom Rekurs-Richter nicht beachtet ist, und die Ausführung des lezteren mit derselben im offenbaren Widerspruche steht, so folgt

von selbst, dass das angefochtene Erkenntniss vernichtet werden musste (Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852).

Was sodann die Entscheidung in der Hauptsache betrifft, so entspricht zwar das Erkenntniss des ersten Richters im Allgemeinen den oben entwickelten Grundsätzen und wenngleich auch in diesem die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 übersehen ist, so würde dieses doch ein Grund zur Abänderung auch des ersten Erkenntnisses an und für sich noch nicht sein, weil die gedachte Verordnung im §. 1 des Textes nur die schon früher als richtig anerkannten und vom ersten Richter zur Anwendung gebrachten Grundsätze sanktionirt hat. Allein in der der neuen Verordnung beigefügten Anlage A. finden sich verschiedene Abweichungen gegen die frühere. So war in der älteren gesagt:

> „Arzneipulver mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern“,

während es in der neuen heisst:

> „gemischte Arzneipulver“.

Da es sich gegenwärtig also um eine Entscheidung darüber handelt, ob die vom Angeklagten verkauften Pulver als dergleichen „gemischte Arzneipulver“ anzusehen seien, und der erste Richter sich hierüber noch nicht ausgesprochen hat, so konnte für jetzt auf Bestätigung des ersten Erkenntnisses noch nicht erkannt, es musste vielmehr die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierüber noch in die zweite Instanz zurückgewiesen werden. Auch schien es angemessen, die Verweisung an ein anderes Appellationsgericht auszusprechen.

Eine Entscheidung über den Kostenpunkt konnte vorläufig noch nicht erfolgen, da diese gemäss §. 178 die Verordnung vom 3. Januar 1849 von der künftigen Entscheidung der Hauptsache abhängen wird.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 31. Mai 1877.

(I. 2258, A. 31 Vol. 5, Justiz-Min.-Bl. S. 164.)

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluss der Regierung in Cöln), die Königl. Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Frage, ob und wie weit der Abfluss von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe einem sanitätspolizeilichen Bedenken unterliege, vom 5. Juni 1877.

Der Königl. Regierung theile anliegend (Anl. a.) Abschrift eines von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unter dem 2. v. M. erstatteten Gutachtens über die Frage,

> ob und wie weit der Abfluss von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe einem sanitätspolizeilichen Bedenken unterliege,

zur Kenntnissnahme mit.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

a.

Ew. Exzellenz haben uns mittels hohen Erlasses vom 3. d. M. beauftragt, über das im Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 27. v. M. erwähnte

> Projekt der Abführung aller menschlichen Exkremente in der Stadt Cöln aus den Wasser-Klosets in die städtischen Kanalisationsanlagen und durch diese in den Rhein

uns gutachtlich zu äussern.

Ausser diesem Schreiben ist uns nebst den übrigen Berichtsanlagen und den dazu gehörigen Akten auch ein vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe etc. veranlasstes technisches Gutachten der Abtheilung für Bauwesen in dessen Ministerium „über die Abführung des Haus- und Klosetwassers der Stadt Cöln in den Rhein" mitgetheilt worden.

Unter Wiederanschluss sämmtlicher Anlagen verfehlen wir nicht, Ew. Exzellenz Auftrage in Nachstehendem ganz gehorsamst zu entsprechen, indem wir zunächst über die thatsächlichen Verhältnisse und die Veranlassung zu der angeregten Frage berichten.

Die Verhandlungen betreffs der Entwässerung und Reinigung der Stadt Cöln beginnen im Jahre 1873 und wurde zuerst unter dem 7. August 1874 von der Königl. Regierung zu Cöln die Frage angeregt, ob die unterirdische Ableitung der schmutzigen Hauswässer in den mit Kanalleitung versehenen Strassen ausführbar sei.

Dass die vorhandenen Verhältnisse die Benutzung der Strassenkanäle für die Abführung der Abtrittsstoffe nicht zuliessen, wurde von der Regierung unter dem 10. November 1874 anerkannt, auch bedürfe die Entscheidung hierüber im Prinzipe noch weiterer Erwägung. Indess sei nach ihrer Auffassung kein Grund vorhanden, die in Aussicht genommene Anordnung wegen der unterirdischen Ableitung der Hauswässer in die Strassenkanäle so lange auszusetzen, bis auch jene Frage zur Feststellung gelangt sein würde.

Bei dieser Gelegenheit wurde dem Königl. Polizei-Präsidenten aufgegeben, die mit geeigneten Kanälen versehenen Strassen namhaft zu machen. Es ergab sich, dass im Dezember 1874 in 58 Strassen Kanäle vorhanden waren; über ihre Konstruktion und Tauglichkeit erfährt man jedoch nichts Genaueres.

Auch in der Sitzung der städtischen Bau-Kommission vom 15. Februar 1875 wurde die Frage: ob die fragliche Abführung des Haus- und Wirthschaftswassers in die Strassenkanäle im Wege der Polizei-Verordnung vorzuschreiben sei, bejaht; denn wenn auch ein allgemeines Kanalsystem für die ganze Stadt noch fehle, so sei doch schon ein ansehnlicher Theil der Strassen mit Kanälen versehen; es könne daher in diesem schon mit der Verbesserung der vorhandenen, meist unerträglichen Zustände der Anfang gemacht werden.

Unter dem 28. April 1876 verfügte die Königl. Regierung an den Polizei-Präsidenten, dass sie ihr Urtheil, ob es zulässig zu erachten sei, mittelst der Strassenkanäle auch die Fäkalien in den Rhein abzuführen so lange vorbehalten müsse, bis über das ganze System der Kanalisation von der städtischen Verwaltung beschlossen sein würde; sie erachte es jedoch für unbedenklich, für den beschränkten Umfang, in welchem die unterirdische Ableitung der Hauswässer in die bestehenden und noch im Anschlusse an die-

selben auszuführenden Kanäle zur Zeit in Frage stehe, die Mitabführung der Exkremente aus den mittels der städtischen Wasserleitung gespülten Abtritten (Wasserklosets) und Pissoirständen bis auf Weiteres zu gestatten. In Folge dessen hat die Königl. Polizei-Direktion in Cöln unter dem 10. Juli 1876 auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Stadtkreises Cöln eine Polizei-Verordnung erlassen, welche unter andern folgende, uns hier interessirende Bestimmungen getroffen hat.

§. 1. In denjenigen Strassen der Stadt, welche bereits mit einer unterirdischen Entwässerungs-Anlage versehen sind oder in denen demnächst Strassenkanäle angelegt werden, ist jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Strassenrohr resp. an den Strassenkanal anzuschliessen. Durch das Hausableitungsrohr ist das Regenwasser, Haus- und Wirthschaftswasser in das Strassenrohr resp. in den Kanal, abzuführen. Aus allen Wasserklosets müssen auch die menschlichen Exkremente durch das Hausableitungsrohr in das Strassenrohr resp. in den Kanal, abgeführt werden.

§. 4. Die auf den Grundstücken der betreffenden Strassen vorhandenen Abtrittsgruben dürfen in keiner Weise mit der der Hausentwässerung in Verbindung stehen oder gesetzt werden.

Jede Verbindung einer Abtrittsgrube mit einer Entwässerungsanlage ist innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zu beseitigen. Binnen gleicher Zeit sind auch die Senk- und Schlinggruben zu beseitigen, welche bisher zur Aufnahme des Haus- und Regenwassers gedient haben.

Gegen diese Polizei-Verordnung hat der Oberbürgermeister der Stadt Cöln unter dem 17. August 1876 Beschwerde erhoben und die Aufhebung derselben beantragt. In einer angeschlossenen Denkschrift der Stadtverordneten werden zur Begründung dieses Antrages vorzugsweise juristische Momente geltend gemacht; diesen gegenüber trete, wie es in der Denkschrift heisst, die Frage, ob die An-

ordnung der Polizei-Direktion im Uebrigen eine zweckmässige sei, zurück.

Ein ausführliches schriftliches Gutachten über die prinzipielle Frage, ob das Abfuhr- oder Schwemmsystem oder ein anderes System für die Cölner Verhältnisse zweckmässiger sei, ist nach einer Aeusserung des Oberbürgermeisters vom 15. November 1875 in Aussicht gestellt worden. In dem diese Beschwerde betreffenden Bericht der Königl. Regierung zu Cöln vom 26. Dezember v. J. wird hervorgehoben, dass ihr Augenmerk lediglich auf die Verbesserung der dortigen Strassenzustände gerichtet gewesen sei, indem durch den Erlass von Zwangsvorschriften zur Herstellung von unterirdischen Hausanschlüssen an die Kanäle die Abführung der jetzt die Strassenrinnen verunreinigenden Schmutzwässer der Haushaltungen in die Strassenkanäle bezweckt werden sollte.

Um den Abschluss der Verhandlungen nicht zu erschweren, würde die Regierung die Frage wegen der Mitabführung des Inhalts der Wasserklosets gern ausgeschlossen haben. Da dieselben zur Zeit nicht nach den Kanälen abgeleitet werden dürfen, so sei hierin die Ursache zu suchen, dass trotz der im Uebrigen stark benutzten städtischen Wasserleitung die Einrichtung der Wasserklosets sich nur in verhältnissmässig wenigen Häusern finde.

Für diese jetzige, beschränkte Zahl könne nun allerdings die Ableitung der Fäkalien durch die Kanäle nach keiner Richtung hin zu Bedenken Veranlassung geben, vorausgesetzt, dass die Polizei-Verordnung nicht auch auf die Stadttheile ausgedehnt werde, deren Kanäle nicht direkt nach dem Rhein, sondern auf den offenen Abflussgraben der Festungswerke abwässern.

Die Gestattung des Anschlusses der Wasserklosets an die Strassenkanäle würde, wie die Regierung vermeint, unzweifelhaft bald eine starke Zunahme der ersteren zur Folge haben und könne nicht bestritten werden, dass der Erlass der Polizei-Verordnung auf die bei der dortigen städtischen Verwaltung noch nicht zur Entscheidung gelangte Frage wegen des für die Entfernung resp. Nutzbarmachung der Abtrittsstoffe anzunehmenden Systems nicht ohne wesentliche Einwirkung sein würde.

Auch könne die Stadt Cöln ihrer Einwohnerschaft die in den vorhandenen Kanälen und der Wasserleitung gebotenen Vorbedingungen für die allgemeine Einrichtung der Wasserklosets nicht länger vorenthalten und für letztere sei die Entleerung in feste Gruben oder sonstige geschlossene Behälter, als der Grundlage des Abfuhrsystems und damit die Wahl des Systems ohnehin ausgeschlossen.

Der etwaigen Beibehaltung der Abfuhr für die übrigen Fäkalien würde dagegen durch die Gestattung und das Gebot der Abschlemmung der Abflüsse der Wasserklosets nicht präjudizirt und bei der Entscheidung für die demnächste Abschlemmung sämmtlicher Fäkalien würden selbstverständlich die dann zu treffenden Einrichtungen (Sammelkanäle mit der Abführung auf Rieselfelder etc.) ohne Weiteres die bereits bestehende Abschlemmung des Inhalts der Wasserklosets mitaufnehmen.

Die Regierung gelangt dann zu dem Schlussresultat, dass der Stadt Cöln die Nutzbarmachung der Kanäle für die Wasserklosets nöthigenfalls auch im Aufsichtswege aufzuerlegen sei.

Gutachten.

Aus dem oben Angeführten ergiebt sich, dass durch die in Rede stehende Polizei-Verordnung Bestimmungen über den Abfluss der schmutzigen Hauswässer und der Wasserklosets in die Stadtkanäle getroffen sind. Die Wasserklosets sollen aber nur in den Strassen, deren Kanäle in den Rhein ausmünden, abgelassen werden. Ausserdem giebt es aber in der Stadt Cöln noch Kanäle, welche auf den offenen Abflussgraben der Festungswerke abwässern. Ob diese noch für die Ableitung der schmutzigen Hauswässer zu benutzen sind, ist aus den Verhandlungen nicht ersichtlich, obgleich diese Frage in sanitätspolizeilicher Beziehung durchaus der Erledigung bedarf; denn in Folge der zusammenfliessenden Abwässer würden nothwendigerweise die Gräben der Festungswerke ein Sammelbecken von stagnirenden und höchst übelriechenden Stoffen bilden, durch deren Ausdünstung derselbe gesundheitswidrige Einfluss würde bewirkt werden, den man gegenwärtig durch die Wegräumung der Schlinggruben zu beseitigen sucht. Ausserdem ist zu bedenken, dass, wenn

einmal der Anschluss der Grundstücke an die städtischen Kanäle behufs Ableitung der schmutzigen Hauswässer zur Ausführung gelangt ist, kaum die Kontrole darüber zu ermöglichen sein wird, dass nicht auch gleichzeitig Fäkalstoffe mit solchen Abwässern abgelassen werden.

Ob überhaupt die vorhandenen Kanäle vermöge ihrer Konstruktion und Verbindung untereinander schon gegenwärtig dem beabsichtigten Zwecke dienen können, ist beim Mangel eines allgemeinen Kanalsystems sehr unwahrscheinlich und keineswegs klar gelegt.

Thatsächlich sind erst 58 Strassen mit Kanälen versehen und ist es noch eine offene Frage, ob der Bau wirklicher Schwemmkanäle in Aussicht genommen werden soll, da die städtische Verwaltung über die Art der Beseitigung der Abtrittsstoffe, ob durch Abfuhr oder Schwemm-System, noch nicht schlüssig gemacht worden ist. Um so bedenklicher würde es sein, schon jetzt auf die Vermehrung der Wasserklosets zu drängen, bevor überhaupt diese wichtigen und unerlässlichen Vorfragen in nähere Erwägung gezogen worden sind. Bei einem solchen Vorgehen würden unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweifelsohne aus den Stadtkanälen für längere Zeit nur Aufbewahrungskanäle geschaffen werden, die den Senkgruben gleichzustellen sind und sich nur insofern von ihnen unterscheiden, als die üblen Ausdünstungen dadurch auf die Strasse verpflanzt werden und es sich nur um eine Ortsveränderung der Uebelstände handeln wird. Es würde überhaupt hierdurch ein Provisorium entstehen, dessen nachtheilige Folgen sich gar nicht ermessen lassen.

Dazu kommt nun noch die Frage: ob die Wasserklosets durch die Strassenkanäle dem Rheine zuzuführen sind.

Wegen Mangels spezieller Vorlagen kann hier nur die Prinzipienfrage erörtert werden, ob überhaupt die Ableitung der städtischen Spüljauche (Savage) in die Flüsse und Wasserläufe in sanitätspolizeilicher Beziehung zu gestatten sei oder nicht. Das technische Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Handelsministerium berührt nur die hydrotechnische Seite dieser Frage, geht aber dabei ebenfalls nur von einem allgemeinen Standpunkte aus.

Ganz abgesehen vom national-ökonomischen Gesichtspunkte haben sich immer mehr Stimmen gegen die Verunreinigung der Flüsse und Wasserläufe mit städtischer Spüljauche erhoben. Wenn die öffentliche Gesundheitspflege möglichst reine Luft und reinen Untergrund verlangt, so ist ihre Forderung der Reinerhaltung der Flüsse und Wasserläufe nicht minder gerechtfertigt. Auch im erwähnten technischen Gutachten wird mit Rücksicht auf eine allgemeine Durchführung der neueren Prinzipien über die Salubrität der öffentlichen Wasserläufe und Flüsse die Abführung der Fäkalstoffe in den Rhein nicht gebilligt, in Betreff der Frage aber, ob sich aus einer solchen Verunreinigung bedenkliche Zustände für die Gesundheit entwickeln könnten, auf den Weg der chemischen Untersuchung verwiesen, welche vor ein anderes Forum gehörten. Indess böte, wie das Gutachten weiter ausführt, eine nähere Erwägung der dortigen Verhältnisse in hydrotechnischer Beziehung zur Beantwortung dieser Frage wesentliche Momente dar. Im Berichte der Königlichen Polizei-Direktion in Cöln vom 6. September 1876 werde die Menge des Haus- und Strassenwassers, sowie des Fabrikwassers auf 92 % der gesammten abgeführten Wassermenge angegeben. Man würde nicht fehlgreifen, wenn bei allgemeiner Durchführung der Wasserzuführung das Wasserquantum aus den Klosets mit dem Rest von 8 % in Ansatz gebracht werde. Rechne man nun bei reichlichem Verbrauch von Wasser auf den Einwohner 0,15 Kbm. (5 Kb. F.) pro 24 Stunden, so würde dies bei etwa 150,000 Einwohnern, die sich höchstens dereinst der Wasserklosets bedienen würden, 22500 Kbm. pro Tag betragen. Hiervon 8 % zum Spülen der Klosets verwendet, ergäben sich pro Tag 1800 Kbm. Wasser, welches mit Fäkalstoffen geschwängert, dem Rheine zugeführt werden würde. Da nun der Rhein selbst bei niedrigem Wasserstande noch circa 600 Kbm. Wasser pro Sekunde führe, jene 1800 Kbm. aber pro Sekunde nur circa 21 Liter ergeben würden, so sei selbst zur Zeit der allgemeinen Einführung der Wasserklosets kaum eine Gefahr zu erkennen, dass das Rheinwasser verschlechtert werden würde.

Dieser Berechnung gegenüber können wir unsere Ansicht nur dahin aussprechen, dass die Anerkennung des

Prinzips, Wasserläufe und Flüsse frei von dem systematischen Einfluss der städtischen Spüljauche zu erhalten, eigentlich weitere Erwägungen über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ausschliesst.

Wenn aber das technische Gutachten ein besonderes Gewicht auf die Grösse des Flusses legt, und aus der vorhandenen Wassermenge den Schluss zieht, dass die städtische Spüljauche aus der Stadt Cöln dereinst kaum das Wasser des Rheins verschlechtern würde, so ist doch eben so sehr zu berücksichtigen, dass, wenn einmal das Prinzip durchbrochen ist, auch die übrigen, am Rheine gelegenen Städte diesen bequemen Weg zur Abführung der Fäkalstoffe für sich in Anspruch nehmen werden.

Es wird dann ausser aller Berechnung liegen, welche Ausdehnung die Verunreinigung des Rheinwassers nehmen wird, während es in sanitätspolizeilicher Beziehung schon feststeht, dass ein Kanalwasser auch bei der grössten Verdünnung nicht als unschädlich zu betrachten ist, und unter allen Umständen die öffentliche Gesundheit gefährdet, wenn es mit dem Flusswasser vermischt als Trinkwasser benutzt wird, mag es nun zu diesem Zwecke unmittelbar geschöpft oder auch vorher einem Reinigungsverfahren unterworfen werden. Immerhin wird ein grosser Theil der Bewohner der Rheingegend auf den mannigfaltigsten Gebrauch des Flusswassers zu häuslichen und ökonomischen Zwecken angewiesen bleiben.

Der in neuester Zeit von nahmhafter Seite gemachte Einwurf, dass, falls die Wasserläufe für die Aufnahme der städtischen Spüljauche bestimmt würden, das Trinkwasser auf andere Weise zu beschaffen sei, um das Flusswasser nur zum *Baden* und zur *Industrie* zu verwenden, bedarf kaum der Widerlegung; wir erwähnen nur mit kurzen Worten, dass auch die *Industrie* häufig des reinen Wassers bedarf, wenn sie nicht das unreine Wasser mit grossen Kosten für ihre Zwecke wieder nutzbar machen will, während das *Baden* alle hygienische Bedeutung verliert, wenn hierzu nur mit Kanaljauche verunreinigtes Wasser zu Gebote steht. Und was die Benutzung des *Flusswassers als Trinkwasser* betrifft, so hat die neueste Erfahrung hinreichend gezeigt, dass das Flusswasser

für die Wasserversorgung vieler Städte unumgänglich nothwendig und durch keine andere Wasserquelle zu ersetzen ist. Gleichzeitig ist statistisch nachgewiesen worden, dass diejenigen Städte, welche möglichst reine Flüsse für ihre Wasserwerke benutzen, eine geringere Mortalitätsziffer haben, als eine Bevölkerung, welche auf die Benutzung eines mehr verunreinigten Wassers angewiesen ist.

Allerdings kann eine absolute Reinheit der Flüsse und Wasserläufe nicht erreicht werden, da sie nothwendigerweise auf ihrem Laufe fremde Stoffe aufnehmen müssen, und auch vor dem Einflusse der Abwässer aus den Haushaltungen und Gewerben nicht geschützt werden können. In industriereichen Gegenden hat man sich deshalb auch bemüht, wenigstens die Grenze einer derartigen Verunreinigung festzustellen und deren Ueberschreitung thunlichst zu verhüten. Aber nur in Betreff der unorganischen Bestandtheile eines Flusswassers kann der Weg der chemischen Untersuchung zu einem sichern Ergebniss führen. Anders verhält es sich mit der Verunreinigung der Flüsse durch Fäkalstoffe. Hier ist der Nachweis des Gehalts an Ammoniak, Nitriten etc. im Flusswasser nicht entscheidend, da hierdurch der Ursprung der organischen Materie, aus welcher diese Verbindungen entstanden sind, nicht aufgeklärt wird, wenn auch immerhin das reichliche Vorhandensein dieser Endprodukte Verdacht erregen muss.

Ausserdem stehen aber noch manche organische Materien dieser Art auf der Grenze zwischen Fäulniss und Oxydation; gerade derartige intermediäre Stoffe sind es nun, welche auf chemischem Wege sehr schwierig zu ermitteln sind, dem Wasser aber höchst nachtheilige Eigenschaften verleihen, wenn es vom thierischen Organismus aufgenommen wird.

Das auch spezifische Krankheitskeime den Fäkalstoffen noch anhaften und sich durch Vermittelung des Wassers dem thierischen Organismus mittheilen können, ist eine Thatsache, die nicht durch die Chemie, sondern durch die medizinische Statistik ermittelt worden ist.

Die Salubrität der Stadt Cöln würde zwar durch den Ausfluss der Wasserklosets in den Rhein einstweilen nicht gefährdet werden, da die städtischen Wasserwerke ihr

Wasser dem Rheine oberhalb der Stadt entnehmen; ob und inwiefern aber die flussabwärts gelegenen Ortschaften werden benachtheiligt werden, lässt sich im Voraus nicht näher bestimmen. Nur soviel steht fest, dass sich nach den bisherigen Erfahrungen nichts Bestimmtes darüber sagen lässt, wann und wo die sogenannte Selbstreinigung der Flüsse d. h. die Oxydation der im Flusswasser enthaltenen organisch-thierischen Materien, zum Abschluss gelangt. Es giebt nämlich sehr verschiedene Einflüsse, namentlich die verschiedene Beschaffenheit der Abwässer der Industrie, die Natur der Flusssohle, die Seiteneinflüsse anderer Wasserläufe etc., welche begünstigend oder nachtheilig auf diese Selbstreinigung einwirken können. Die bezüglichen Untersuchungen in England haben ergeben, dass selbst der Lauf eines Flusses von 70 Meilen zur Umwandlung der organischen Materien nicht ausreicht, so dass die Selbstreinigung der Flüsse niemals zu sicheren Schlüssen berechtigt. Nun steigt freilich mit der Grösse des Flusses auch die Wirkung des Sauerstoffes auf die Oxydation der organischen Materien; auch würde beim Rhein sicher eine lange Reihe von Jahren erforderlich sein, ehe sich die Nachtheile bemerkbar machen würden, welche sich bei kleineren Flüssen bis zur Vernichtung alles aquatischen Lebens einstellen können. Wir halten es jedoch für unstatthaft, mit der öffentlichen Gesundheit zu experimentiren und ein Verfahren, dass grundsätzlich stets zu verwerfen ist, nur deshalb zu dulden, weil es auf eine bequeme und weniger kostspielige Weise die Fäkalstoffe aus den Städten entfernt; schliesslich muss es doch zu Repressiv-Massregeln kommen, wie es die Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart lehrt. Gerade die neuesten Erfahrungen, welche man auch bei grösseren Flüssen z. B. bei der Themse, nach dem Einflusse der städtischen Spüljauche gemacht hat, sollten um so mehr von weiteren Versuchen dieser Art abschrecken, als auch beim Rhein zeitweilig ein niedriger Wasserstand längere Zeit bestehen kann, welcher dann möglicherweise durch die Ansammlung von Fäkalstoffen im Schlamme der Fusssohle oder an flachen Uferstellen noch weit nachtheiliger einwirken könnte, als die weit rascher vorübergehende Ebbe eines Flusses. Ganz besonders ist aber noch hervor-

zuheben, dass beim Einfluss der Spüljauche in die Flüsse niemals eine sofortige Vermischung derselben mit dem Flusswasser eintritt; die Spüljauche verfolgt vielmehr ihre eigene Bahn und ist als solche noch auf längere oder kurze Strecken im Flusswasser erkennbar. Umsomehr sind alle Berechnungen über die sofortige Vermischung der Spüljauche mit dem Flusswasser unzutreffend, als gerade die Verhältnisse der grösseren Flüsse nicht die direkte Einleitung des Kanalinhalts in die grösste Strömung derselben gestatten. Wenn es durch die Erfahrung festgestellt ist, dass die giftigen Abwässer der Fabriken nach ihrem Einflusse in die Flüsse nicht sofort durch Verdünnung unschädlich werden, und selbst dann noch an ihren schädlichen Eigenschaften erkennbar sind, nachdem sie mit dem Flusswasser weiter fortgespült sind, so kann auch darüber kein Zweifel herrschen, dass die organischen Materien der Spüljauche weit länger im Wasser suspendirt bleiben, bevor sie durch Niederschlag oder Auflösung ihre Qualität verändern, während ihre Oxydation, wie schon nachgewiesen worden, eine noch längere Zeit in Anspruch nimmt.

Die neuesten Untersuchungen über mehrere Flüsse in den vereinigten Staaten von Nordamerika haben zwar ergeben, dass einzelne Flüsse sich unter besonders günstigen, lokalen Einflüssen einer Menge organischer Stoffe entäussern können; trotzdem ist man aber auch dort zu der Ueberzeugung gelangt, dass einer weiteren Verunreinigung der Flüsse auf dem Wege der Gesetzgebung entgegengewirkt werden müsse und geeignete Vorkehrungen zu treffen seien, um grösseren Uebelständen, welche bei der Zunahme der Population und Industrie unvermeidlich sind, in wirksamer Weise vorzubeugen.

Es ist die Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, die Fäkalstoffe zweckmässig wegzuräumen, aber von den Wasserläufen fern zu halten, damit auch dem Flusswasser seine grosse Bedeutung bewahrt bleibe und dessen Brauchbarkeit für die Wasserversorgung der Städte und Ortschaften in keiner Weise geschmälert werde.

Aus allen diesen Gründen müssen wir uns grundsätzlich dahin aussprechen, dass das Projekt der Abführung aller menschlichen Exkremente in Cöln aus den Wasser-

klosets in die städtischen Kanalisationsanlagen und durch diese in den Rhein in sanitätspolizeilicher Hinsicht dem grössten Bedenken unterliegt und unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht als Provisorium zu gestatten ist. Die Uebelstände, welche in den vorhandenen Abtrittsgruben bestehen und die Salubrität der Stadt Cöln gefährden, welche aber nach §. 4 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 nicht einmal beseitigt werden würden, da die Abtrittsgruben danach mit den Entwässerungsanlagen nicht verbunden werden dürfen, verkennen wir ebensowenig, wie das dringende Bedürfniss nach einer Abhülfe gerade dieser Uebelstände. Durch welche Mittel und Wege aber diese Abhülfe herbeizuführen ist, vermögen wir nicht weiter zu erörtern, weil es bisher noch an allen, auf die systematische Entwässerung und Reinigung der Stadt Cöln hinzielenden Vorarbeiten fehlt.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

(Unterschriften.)

An
Se. Excellenz, den Königl. Staatsminister und Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten Herrn Dr. Falk.

Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Zulässigkeit der Zurücknahme eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses betreffend, vom 12. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die Zurücknahme des Prüfungs-Zeugnisses der Hebamme N. geb. N. zu N. in Folge gerichtlicher Bestrafung lasse ich der Königlichen Regierung hierneben Abschrift eines Urtheils des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai cr. zur Kenntnissnahme zugehen, um daraus die von diesem Gerichtshofe adoptirten Grundsätze bei Anwendung der §§. 53 und 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu entnehmen.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache der Hebamme N. geb. N. zu N. Beklagten und Berufungs-Klägerin, wider die Königliche Regierung zu Breslau, Klägerin und Berufungs-Beklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 5. Mai 1877, an welcher der Präsident etc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

dass die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 19. Januar 1877 zu bestätigen, es bei der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 Mark zu belassen und die Kosten der Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die verehelichte N. geb. N. zu N., welche auf Grund einer Approbation (Prüfungs-Zeugniss) vom 30. September 1860 das Hebammen-Gewerbe betreibt, ist bereits wiederholt bestraft worden und zwar:

1) durch das Erkenntniss des Königl. Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg vom 4. Mai 1860 wegen Beleidigung eines Zeugen mit 10 Tagen Gefängniss,
2) durch Erkenntniss desselben Gerichtshofes vom 9. Februar 1865 wegen Theilnahme an einem Diebstahle mit 14 Tagen Gefängniss,
3) durch Erkenntniss desselben Gerichtshofes vom 30. Oktober 1875 wegen vorsätzlicher, in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne vollführter Körperverletzung des Freistellers N. mit 4 Monaten Gefängniss.

Letztere Bestrafung gab der Königl. Regierung zu Breslau Anlass, unterm 26. Juli 1876 das Verfahren auf Entziehung der Approbation als Hebamme gegen die N. einzuleiten. (Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 No. 60.)

In dem Verfahren behauptete die N., in diesem Falle unschuldig verurtheilt zu sein, und bestritt jede Betheiligung an der Schlägerei ihres Ehemannes und des Freistellers N. Nachdem sodann der bestellte Kommissar den Ehemann pro informatione, den Freisteller N. und dessen Ehefrau, sowie den Gemeindevorsteher zeugeneidlich über den Sachverhalt vernommen hatte, erhob die Königl. Regierung zu Breslau, gestützt auf diese Zeugenaussagen und den §. 53 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, gegen die N. unterm 13./24. November 1876 Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu Breslau mit dem Antrage:

der Beklagten die ertheilte Konzession als Hebamme zu entziehen.

Die Beklagte widersprach dem Antrage und berief sich auf das Zeugniss ihrer 17 bezw. 10 Jahre alten Töchter Anna und Pauline, dass sie sich an der Schlägerei nicht betheiligt habe, und auf das Zeugniss des Stellenbesitzers N. und des Schuhmachers N., dass sie nach der Prügelei unangekleidet und nicht mit Blut bespritzt gewesen sei, woraus sich gleichfalls ergebe, dass sie an der Schlägerei nicht Theil genommen habe.

Das Königl. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau erkannte darauf unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 Mark, am 19. Januar 1877 dahin,

dass der Beklagten die unterm 30. September 1860 ertheilte Konzession zu entziehen.

Die Gründe der Entscheidung lauten:

Durch die zeugeneidlichen Vernehmungen der Eheleute Johann und Helene N. aus N. und des Gemeindevorstehers Carl N. aus N. war für thatsächlich festgestellt zu erachten, dass die Verklagte in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne am Abende des 13. September 1875 den Stellenbesitzer N. vorsätzlich körperlich verletzt und an der Gesundheit geschädigt hat. Diese Handlungsweise, wenngleich nicht unmittelbar mit den Berufspflichten der Verklagten kollidirend, bekundet einen erheblichen Mangel an Pflichtgefühl und moralischer Gesinnung; Charaktereigenschaften, welche der in hohem Grade verantwortliche Beruf einer Hebamme erfordert, welche die Voraussetzung der Konzessionirung der Verklagten gewesen sind und deren Nachweis auch nach Emanation der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Vorbedingung der Aushändigung des Prüfungszeugnisses einer Hebamme ist.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und beantragt, ihr die Konzession zu belassen.

Sie behauptet wiederholt ihre Unschuld unter Berufung auf das Zeugniss ihres Ehemannes, ihrer Kinder, des Stellenbesitzers N. und des Schuhmachers N. und führt an, dass der Freisteller N., welchen sie wiederholt wegen Injurien habe verklagen müssen, und der Gemeindevorsteher N., welcher wiederholt unbegründete Anklagen gegen sie bei dem Amtsvorsteher N. angebracht habe, ihr feindlich gesinnt seien und ihren Wohlstand untergraben wollten.

Klägerin hat gegen die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen protestirt, da der Sachverhalt durch die Zeugen, Aussagen der Eheleute N. und des Gemeindevorstehers N. genügend aufgeklärt sei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, dass die Beklagte in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne am Abend des 13. September 1875 den Stellenbesitzer N. vor-

sätzlich körperlich verletzt und an seiner Gesundheit geschädigt hat.

Gegen diese Feststellung ergiebt sich aus dem Inhalte der Akten kein wesentliches Bedenken. Auch die in der Berufungsschrift angeführten Thatsachen und Beweise sind thatsächlich nicht geeignet, eine abweichende Feststellung zu begründen.

Denn wenn auch der Stellenbesitzer N. und der Schuhmacher N. bekunden sollten, dass die Beklagte, nachdem die Misshandlung des N. geschehen, unangekleidet und nicht mit Blut bespritzt gewesen sei, so würde hieraus nicht folgen, dass die Beklagte den N. nicht gemisshandelt hat. Der Ehemann und die Kinder der Beklagten aber entbehren der Glaubwürdigkeit wegen ihres Verwandtschaftsverhältnisses und weil sie wesentlich dabei interessirt sind, dass der Beklagten der Erwerb als Hebamme nicht entzogen werde. Die angeblich feindliche Gesinnung des Freistellers N. und des Gemeindevorstehers N. macht diese endlich nicht unglaubwürdig, zumal ihre Auslassungen dem sonst ermittelten Thatbestande entsprechen, das Gericht auch lediglich nach seiner freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat. Es ist demnach die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters als zutreffend anzusehen, und der Beurtheilung auch in dieser Instanz zu Grunde zu legen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass eine Person, welche sich der Misshandlung eines Menschen, wegen deren eine gerichtliche Verurtheilung derselben zu einer viermonatlichen Gefängnissstrafe erfolgt ist, schuldig gemacht hat, und welche bereits früher wegen Diebstahl bestraft worden ist, nicht als unbescholten angesehen werden kann. Zum Betriebe des Gewerbes einer Hebamme, welcher ihr Beruf den Eintritt in die Familie eröffnet, und welche namentlich auf dem Lande in den ersten Tagen nach der Entbindung vielfach die Geschäfte der Hausfrau mit übernehmen muss, ist aber nur eine völlig makellose Person befähigt. Unbescholtener Ruf ist deshalb die unerlässliche Bedingung der Aufnahme einer Schülerin in eine Hebammen-Lehranstalt bezw. der Zulassung zur Hebammen-Prüfung.

Dieser musste bei Ertheilung der Approbation bezw. des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden. Die Beklagte. deren Handlungen selbst das Einschreiten des Strafrichters nothwendig gemacht haben, hat gezeigt, dass die Voraussetzung der Unbescholtenheit bei ihr nicht zutrifft. Mit Recht hat daher der Vorderrichter auf Zurücknahme der ihr als Hebamme ertheilten Approbation erkannt, und war daher dessen Entscheidung lediglich zu bestätigen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 5. Mai 1877.

Persius.

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien etc., Umzugs- und Reise-Kosten-Sätze für verschiedene Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung betreffend, vom 24. August 1877.

Der Hinweis im §. 9 des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15), auf §. 10 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122), bedingte eine Verständigung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir über die Umzugs-Kosten-Sätze, die eintretenden Falls denjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts zu gewähren sind, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist.

Ich habe hierüber hinsichtlich derjenigen Beamten-Klassen des diesseitigen Ressorts, in welchen häufiger Versetzungen vorzukommen pflegen, mit dem Herrn Finanz-Minister diejenige Vereinbarung getroffen, welche die beigefügte Uebersicht (Anl. a.) ergiebt.

In die Uebersicht sind, zur Erleichterung der Handhabung, auch solche diesseitige Beamten-Klassen aufgenommen worden, deren Mitgliedern ein bestimmter Dienstrang beigelegt ist, sofern bei ihnen Versetzungen häufiger vorkommen.

Indem ich die Königliche Regierung etc. veranlasse, die beiliegende Uebersicht bei Aufstellung von Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts fortan zum Anhalt zu nehmen, bemerke ich ausdrücklich, dass die Uebersicht nur den Zweck hat, die betheiligten Beamten für den Fall, dass sie in die Lage kommen, Umzugs- und Reisekosten liquidiren zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu klassifiziren, dass ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht beigelegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

---

a. Uebersicht der Umzugs- und Reisekostensätze verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Umzugskosten nach dem Gesetz v. 24. Febr. 1877.					Reisekosten nach der Verordnung vom 15. April 1876.							
		Klasse.	allgemeine Kosten.		Transportkosten für je 10 Kilom		Diäten.		Fuhrkosten pro Kilom. Landweg.		Fuhrkosten pro Kilom. Eisenbahn.		für Zu- und Abgang.	
			M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1.	Konsistorial-Räthe, Provinzial-Schulräthe, Regierungs-Schulräthe, Regierungs-Medizinal-Räthe	III.	500	—	10	—	12	—	60	—	13	—	3	—
2.	Kreis-Physiker und Kreiswundärzte . . etc. etc.	VI.	300	—	8	—	12	—	60	—	13	—	3	—

Berlin, den 24. August 1877.
Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

(Minist.-Bl. d. Inn. S. 242.)

Verfügung an die Königl. Charité-Direction, die gegen eine auswärtige Preussische Heimathsgemeinde zu liquidirenden Kosten für verpflegte Kranke betreffend, vom 25. August 1877.

Auf den Bericht vom 21. v. M. weise ich die Königl. Charité-Direktion im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern hierdurch an, in den Fällen, in denen die Direction einer auswärtigen Preussischen Heimathsgemeinde gegenüber von dem Rechte des §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (Gesetz-Sammlung S. 133) Gebrauch macht, fortan nicht den für die Kranken in der Charité im Allgemeinen Anwendung findenden Kurkostensatz — gegenwärtig 1 Mark 75 Pf. für jeden Tag — sondern denjenigen Satz zu liquidiren, welcher durch den Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten zugelassen ist und welcher gegenwärtig in Gemässheit des von dem Herrn Minister des Innern unterm 2. Juli v. J. festgestellten Tarifs (Minist.-Bl. der innern Verwaltung 1876 S. 259) 1 Mark für jeden Tag beträgt.

In Betreff der Liquidationen gegenüber der hiesigen Armendirektion verbleibt es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.

Berlin, den 25. August 1877.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

(Minist.-Bl. d. Inn. S. 192.)

Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungen etc., die Unzulässigkeit der Abführung von Spüljauche etc. in Flüsse betreffend, vom 1. September 1877.

Im Anschluss an meinen, des Ministers des Innern, Erlass vom 5. Juni d. J. — Minist.-Bl. S. 158 —, durch welchen ich den Königl. Provinzialbehörden Abschrift eines aus Anlass der beabsichtigten Kanalisirung der Stadt Cöln von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unter dem 2. Mai d. J. erstatteten Gutachtens über die Frage,

ob und wie weit der Abfluss von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe einem sanitätspolizeilichen Bedenken unterliegen,

zur Kenntnissnahme mitgetheilt habe, lassen wir den Königl. Regierungen und Landdrosteien Abschrift (a.) einer von uns heute getroffenen Entscheidung zugehen, durch welche wir einem von der Stadtgemeinde Stettin vorgelegten Kanalisationsprojekte, zufolge dessen die unreinen Kanalwasser in die Ströme der Oder oder in benachbarte Seen abgeführt werden sollten, unsere Genehmigung versagt haben. Da die mit der Kanalisation der Städte eng verbundene Frage wegen Wegschaffung des Kanalinhalts voraussichtlich auch anderwärts angeregt werden wird, und es geboten erscheint, der Verunreinigung öffentlicher Gewässer überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen, so werden die Königl. Regierungen und Landdrosteien angewiesen, in derartigen Fällen keine Genehmigung zu ertheilen, ohne vorher unsere Entscheidung eingeholt zu haben.

Berlin, den 1. September 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe etc.
Achenbach.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen etc.

---

a.

Das von dem Magistrat der Stadt Stettin vorgelegte Projekt einer Kanalisation der dortigen Stadt erscheint, wie wir in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Königl. Regierung in dem Berichte vom 1. Mai d. J. annehmen, zur Genehmigung nicht geeignet.

Zunächst treten wir Ihrer Ansicht darin bei, dass die Einführung der unreinen Kanalwasser einschliesslich der menschlichen und thierischen Abfallstoffe aus der Stadt Stettin in die drei Ströme Oder, Dunzig und Parnitz, oder in den Damm'schen See oder den Möllen-See aus sanitäts-

polizeilichen Gründen nicht gestattet werden kann. Der Königl. Regierung ist durch meinen, des Ministers des Innern, Erlass vom 5. Juni d. J. das aus Anlass der beabsichtigten Kanalisirung der Stadt Cöln von der Wissenschaftlichen Deputation für das Madizinalwesen unter dem 2. Mai d. J. erstattete Gutachten über die Frage,

> ob und wie weit der Abfluss von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe einem sanitätspolizeilichen Bedenken unterliege,

zur Kenntniss mitgetheilt worden. Auf Grund der von der gedachten Deputation gegen eine solche Verunreinigung der öffentlichen Gewässer erhobenen Bedenken, welche für durchaus zutreffend haben erachtet werden müssen, ist der Stadtgemeinde Cöln die Erlaubniss zur Abführung der menschlichen Exkremente aus den Wasserklosets in die städtische Kanalisationsanlage und durch diese in den Rhein versagt worden. Dieselben Grundsätze, welche für jene Entscheidung massgebend waren, müssen auch in Betreff der von der Stadtgemeinde Stettin beabsichtigten Kanalisation der dortigen Stadt zur Anwendung gebracht werden. Es erscheint dies um so mehr erforderlich, als es sich hier um weit kleinere Flüsse mit äusserst trägem Wasserlaufe handelt, welche nicht ohne klar vorauszusehende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit den mit Dejektionen aller Art vermischten Inhalt der städtischen Kanäle würden aufnehmen können.

Auch die Interessen der Schifffahrt würden durch die Einleitung der massenhaften Abfallstoffe einer so grossen Stadt in die durch regen Verkehr belebten Wasserstrassen in unzulässiger Weise benachtheiligt werden. Namentlich würde die Offenhaltung des Fahrwassers, welche schon jetzt alljährlich nicht unerhebliche Baggerungsarbeiten erforderlich macht, durch Zuführung neuer Sinkstoffe erschwert und der Aufenthalt auf dem verunreinigten Wasser für das Schifffahrt treibende Publikum mit Unzuträglichkeiten und Gefahren für die Gesundheit verknüpft werden.

Indem wir das mit dem Berichte vom 1. Mai d. J. eingereichte Aktenheft, nebst dem Votum des Regierungs- und Medizinalraths Dr. Weiss und 3 Karten wieder beifügen, ermächtigen wir die Königl. Regierung, den dortigen

Magistrat, — zugleich unter Bezugnahme auf die orig. beigeschlossene Vorstellung desselben vom 12. Mai cr. an mich, den Minister für Handel etc. — mit entsprechendem ablehnenden Bescheide zu versehen.

Berlin, den 1. September 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe etc.
Achenbach.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

(Minist.-Bl. d. Inn. S. 257.)

Bekanntmachung, die Abänderung des §. 4 der Instruktion für die Schulvorsteher zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, vom 20. Sepbr. 1877.

Um den gesetzlichen Impfzwang in Betreff derjenigen Schüler wirksam durchzuführen, welche der Wiederimpfung ohne gesetzlichen Grund entzogen werden, sowie auch um das allgemeine Ergebniss über die ausgeführte Wiederimpfung rechtzeitig und sicher festzustellen, hat sich eine theilweise Abänderung der Bestimmungen im §. 4 unserer Instruktion für die Schulvorsteher vom 11. Februar 1875 (cfr. Amtsblatt 1875 S. 173 ff. und Schulblatt S. 33 No. 7) als nothwendig herausgestellt.

Wir bestimmen demnach wie folgt:

1) Die den Schulvorstehern nach §. 4 l. c. obliegenden und nach der nähern Angabe desselben zu fertigenden Impfrestantenlisten, in welchen die im §. 1 unter Buchstaben c. bezeichneten zwei Kategorien von Restanten gesondert aufzuführen, sind statt wie bisher 4 Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres für die Folge innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Schlusse des Kalenderjahres einzureichen.

Fehlen Restanten, so sind bis dahin Vacatanzeigen zu erstatten.

2) Die Einreichung der Impfrestantenlisten bezw. Vacatanzeige hat anstatt an die Landräthe für die Folge direct an die Localpolizeibehörden, also an die betreffenden städtischen Polizeiverwalter bezw. Distrikts-Kommissarien zu erfolgen.

3) In den Bestimmungen der §§. 1 und 2 obiger Instruktion wird hierdurch nichts geändert.

Posen, den 20. September 1877.

Königliche Regierung.

(Amtsbl. 1877 No. 40 S. 18.)

Regulativ über die Einrichtung und Verwaltung der Hebammenlehrinstitute zu Hannover, Celle und Osnabrück, vom 24. September 1877.

Unter Bezugnahme auf den §. 2 No. 2 des Reglements, betreffend die Verwaltung der Hebammenlehrinstitute in der Provinz Hannover vom 2. Oktober 1875 wird das folgende Regulativ erlassen:

§. 1. Das Hebammenlehrinstitut ist dazu bestimmt, Hebammen für den Bezirk der Landdrosteien Hannover und Hildesheim*) auszubilden.

Es können jedoch, so weit der Raum es gestattet, auch Schülerinnen aus andern Theilen der Provinz Hannover, sowie aus den nicht zur Provinz Hannover gehörigen Landestheilen Preussens und aus dem Auslande aufgenommen werden.

§. 2. Hinsichtlich der Aufnahme, des Unterrichts und der Prüfung der Schülerinnen finden die Bestimmungen des desfallsigen Reglements vom 10. Mai 1877 Anwendung.

§. 3. Die zur Ausbildung zugelassenen Schülerinnen sollen regelmässig in der Anstalt wohnen.

Die für den Unterricht und die Verpflegung (einschliesslich der Wohnung und Reinigung der Leibwäsche, jedoch ausschliesslich der Bekleidung) zu entrichtende Vergütung beträgt:

---

*) Das in Celle für Lüneburg, Stade und Hildesheim, das in Osnabrück für Osnabrück und Aurich.

1) bei Schülerinnen, die der Provinz Hannover nicht angehören, für Unterricht 60 M., für Verpflegung 300 M.;
2) bei Schülerinnen aus der Provinz Hannover:
   a. bei solchen, welche von den Gemeinden präsentirt werden, für Unterricht 30 M., für Verpflegung 180 M.,
   b. bei sonstigen Schülerinnen für Unterricht 50 M., für Verpflegung 200 M.

Als Schülerinnen aus der Provinz Hannover sind diejenigen anzusehen, welche innerhalb der Provinz entweder ihren Unterstützungswohnsitz oder ihren bleibenden Aufenthalt (juristisches Domicil) haben.

Die Zahlung der obigen Vergütung muss zur einen Hälfte bei der Aufnahme, zur andern — bei Vermeidung der Entlassung aus der Anstalt — spätestens bis zur Mitte des jedesmaligen Lehrcursus erfolgen.

Beim Ableben einer Schülerin innerhalb des Lehrcursus, oder wenn eine Schülerin vor Beendigung desselben aus irgend einem Grunde wieder ausscheidet, ist das vorausbezahlte Verpflegungsgeld verhältnissmässig zu restituiren; dagegen wird das vorausbezahlte Lehrgeld nicht erstattet.

§. 4. Der ständische Verwaltungsausschuss und, wenn dieser nicht versammelt ist, das Landesdirektorium sind ermächtigt, den durch Vermittelung der zuständigen Obrigkeit von den Gemeinden präsentirten Schülerinnen die Zahlung des Unterrichts- und Verpflegungsgeldes ganz oder zum Theil zu erlassen, falls dieselben durch protokollarische Erklärung vor der Obrigkeit sich bündig verpflichtet haben, bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwandten Kosten eine ihnen von der competenten Behörde angewiesene Stelle einer Bezirkshebamme 3 Jahre lang zu verwalten oder auch, insofern die Anweisung einer solchen Stelle nicht erfolgt, im Bezirke derjenigen Gemeinde, von welcher die Präsentation geschehen, sich als Hebamme niederzulassen und daselbst mindestens 3 Jahre zu verbleiben.

Die Direktion des Hebammenlehrinstitutes hat durch Communikation mit der zuständigen Obrigkeit fortlaufend

sich darüber zu vergewissern, ob die Beneficiatin der übernommenen Verbindlichkeit genügt, und dass solches geschehen, dem Landesdirektorium alljährlich im Geschäftsberichte (§. 15) anzuzeigen.

Die verfassungsmässig bestehenden Rechte einzelner Gemeinden auf Erstattung von Reisekosten für die Hebammenschülerinnen oder auf Erlass am Lehrgeld und an den Verpflegungskosten bleiben jedoch bis zur anderweiten Regelung unverändert in Kraft.*)

§. 5. Zwischen zweien Lehrcursen soll in der Regel ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht liegen.

§. 6. Während des Lehrcursus müssen die in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen von der Direktion wieder entlassen werden:

1) wenn sie nach dem pflichtmässigen Ermessen der Direktion zur demnächstigen Ausübung des Hebammengeschäftes körperlich ungeeignet oder zur Erlernung der Hebammenkunst geistig nicht befähigt sind.
2) wenn sie von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen werden,
3) wenn sie sich im vorgeschrittenen Zustande der Schwangerschaft befinden,
4) wenn sie sich während ihres Aufenthaltes in der Anstalt erheblicher Vergehen schuldig machen oder durch ihr Betragen Anstoss erregen.

Auch die nicht in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen müssen in den unter 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen von der ferneren Theilnahme am Unterrichte ausgeschlossen werden.

Denjenigen Obrigkeiten, welche die Aufnahme einer Schülerin vermittelt haben, ist von deren Entlassung sofort Nachricht zu geben.

Ist in den unter No. 2 erwähnten Fällen der Rücktransport einer Schülerin unthunlich, so hat die Direktion den Magistrat um die Aufnahme der Kranken in das städtische Krankenhaus zu ersuchen.

---

*) Dieser Absatz fehlt beim Regulativ für Celle und dem für Osnabrück.

§. 7. Neben den Hebammenschülerinnen können in der Anstalt auch Wartefrauen ausgebildet werden.

Ueber die Zulassung entscheidet vorbehältlich des Recurses an das Landesdirektorium die Direktion.

Der Unterricht dauert in der Regel 10—14 Wochen.*)

Die zur Ausbildung zugelassene Wärterin hat bei ihrer Aufnahme zu zahlen: 25 M.

Eine Ermässigung oder ein gänzlicher Erlass dieser Vergütung ist im Falle grosser Bedürftigkeit mit Genehmigung des Landesdirektoriums zulässig.

Die Bestimmungen des §. 6 finden auch auf Wartefrauen Anwendung.

Diejenigen Wartefrauen, welche den Lehrcursus durchgemacht haben, erhalten bei ihrer Entlassung ein von der Direktion auszustellendes Zeugniss über die Befähigung zum Geschäfte einer Wartefrau.

§. 8. Schwangere Frauenzimmer, welche behuf ihrer Entbindung in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich entweder schriftlich oder mündlich und zwar thunlichst 4 Wochen**) vor dem muthmasslichen Zeitpunkte der Niederkunft bei der Direktion anzumelden.

Bei der Anmeldung ist ein Geburtsschein und ein glaubhaftes Zeugniss des Gemeindevorstehers vorzulegen, welches über die Vermögensverhältnisse und soweit möglich über den Unterstützungswohnsitz Auskunft giebt.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, werden nicht aufgenommen.

Frauenzimmern, welche von der Niederkunft überrascht sind, soll, wenn sie mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind und der Raum es gestattet, die Aufnahme auch ohne vorgängige Anmeldung gewährt werden. In solchen Fällen ist die Direktion jedoch verpflichtet, die persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen nachträglich und zwar nöthigenfalls durch Benehmung mit der zuständigen Obrigkeit aufzuklären.

---

*) in Celle und Osnabrück 6—7 Wochen.

**) in Celle und Osnabrück 2 Wochen.

Die Direktion entscheidet über die Aufnahme und kann im Falle der Hülfsbedürftigkeit von der Zahlung der Verpflegungskosten ganz oder theilweise entbinden.

§. 9. Die Aufnahme einer Schwangeren erfolgt nur nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung.

Die Aufnahme soll in der Regel nicht früher als im letzten Schwangerschaftsmonate stattfinden.

§. 10. Die von zahlungsfähigen Schwangeren bezw. Wöchnerinnen zu entrichtende Vergütung beträgt 15 M. Hierfür erhalten sie die ihrem Zustande entsprechende Wartung und vollständige Verpflegung einschliesslich des Reinigens ihrer Leibwäsche; auch wird ihnen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt nach Bedürfniss eine angemessene Hauskleidung und Leibwäsche, sowie das erforderliche Kinderzeug verabreicht. Diejenigen Kleidungsstücke, deren sie bei ihrer demnächstigen Entlassung für sich selbst und ihr Kind bedürfen, haben sie mitzubringen. In Nothfällen kann ihnen jedoch aus den Beständen der Anstalt einiges Kinderzeug mitgegeben werden.

Die Kosten der Beerdigung von Wöchnerinnen und deren Kindern werden aus der Anstaltskasse bestritten.

§. 11. Die Schwangeren und Wöchnerinnen sind verpflichtet, denjenigen Anordnungen der Direktion sich zu fügen, welche dadurch geboten sind, dass sie bei der praktischen Unterweisung der Schülerinnen als Lehrobjekt dienen.

§. 12. Die Entlassung der Wöchnerinnen mit ihren Kindern erfolgt, wenn nicht der Zustand der Mutter oder des Kindes nach dem Ermessen der Direktion einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, in der Regel am 14. Tage nach der Entbindung.

Die Kinder verstorbener Wöchnerinnen sind, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach dem Tode der Mutter aus der Anstalt abgeholt werden, dem zur vorläufigen Unterstützung verbundenen Ortsarmenverbande zu überweisen.

Jede Aufnahme und Entlassung von schwangeren Frauenzimmern bezw. von Wöchnerinnen ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Auch von dem Ableben einer Wöch-

nerin ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Kenntniss zu geben.

§. 13. Von den in der Anstalt vorgekommenen Geburts- und Sterbefällen hat die Direktion innerhalb der gesetzlichen Frist dem Standesamte die vorschriftsmässige Anzeige zu machen.

Die Taufgebühren werden aus der Anstaltskasse bestritten, von zahlungsfähigen Wöchnerinnen sind dieselben wieder einzuziehen.

§. 14. Die in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen, Wartefrauen, Schwangeren und Wöchnerinnen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung strenge zu beachten und die ihnen danach etwa obliegenden Geschäfte unentgeltlich zu verrichten.

§. 15. Die Direktion hat alljährlich im Monate April über den Gang und die Ergebnisse der Verwaltung des verflossenen Jahres dem Landesdirektorium einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Wichtigere Ereignisse sind dem Landesdirektorium unverzüglich mitzutheilen.

Hannover, den 24. September 1877.

Der Hannoversche Provinziallandtag.

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, Wegfall der Prüfung der Apothekergehülfen durch Kommissarien für die Apothekenrevisionen betreffend, vom 27. September 1877.

Durch die Instruktion für das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 21. Oktober 1819 ist in Ausführung des Tit. II. der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 angeordnet worden, dass bei Gelegenheit der gedachten Revisionen nicht nur die Lehrlinge, sondern auch die Gehülfen einer Prüfung in der pharmazeutischen Chemie und Botanik unterzogen werden und eine Probe von ihrer Handschrift zu den Akten geben sollen. Es ist in Frage gekommen, ob diese Anordnung auch noch jetzt zu befolgen sei, nachdem di. ordentlichen Prüfungen, welche dem Erwerb der Qualifikation als Apothekergehülfe und der Approbation

als Apotheker vorausgehen müssen, auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften durch die Reichsbehörden in einer, die volle Befähigung zu den gedachten Berufsstellungen sichernden Weise einheitlich geordnet worden sind. Ich nehme keinen Anstand, Hinsichts der den Kommissarien für die Apothekenrevisionen auferlegten Verpflichtung zur Prüfung der Apothekergehülfen bei Gelegenheit jener Revisionen die erhobene Frage zu verneinen und genehmige daher, dass diese Prüfung fernerhin unterbleibt. In Betreff der Lehrlinge bewendet es dagegen bei den gedachten Vorschriften.

Berlin, den 27. September 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

(Minist.-Bl. d. Inn. S. 259.)

Sachsen.

Verordnung, das Repetiren der Recepte betreffend, vom 24. März 1877.

Das Königl. Ministerium des Innern befindet nach Gehör des Landes-Medicinal-Collegii, dass die Bestimmung unter 1b der Verordnung vom 18. August 1876, das Repetiren von Recepten betreffend,

> wonach solche Recepte, auf welchen die in der Tabelle C. der Pharmacopoea Germanica (S. 395) namhaft gemachten Arzneimittel in einer, in der einzelnen Gabe den fünften Theil der in der Tabelle A. (S. 391) bezeichneten Maximaldosis überschreitenden Menge verordnet sind, ohne besondere Genehmigung des Arztes, welcher das Recept verschrieben hat, oder eines anderen legitimirten Arztes oder Wundarztes auf der Signatur oder auf dem Recepte, nicht wiederholt angefertigt werden dürfen,

auf Santonin keine Anwendung zu erleiden hat, dass es vielmehr hinsichtlich dieses Arzneimittels bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1856, die Bereitung und den Verkauf des Santonins betreffend, inso-

weit zu bewenden hat, als auch Santoninpräparate mi einem Gehalte von je sechs Centigramm Santonin im Handverkaufe abgegeben und bezügliche Recepte ohne wiederholte schriftliche Genehmigung eines Arztes repetirt werden können.

Ferner will das Königl. Ministerium des Innern geschehen lassen, dass solche Recepte, welche zu der unter 1b*) der Verordnung vom 18. August 1876 näher bezeichneten Classe gehören, auf Bestellung zuverlässiger Personen, von welchen zu erwarten steht, dass sie einen nachtheiligen Gebrauch davon nicht machen werden, ausnahmsweise auch ohne nochmalige schriftliche Verordnung eines Arztes oder Wundarztes von dem Apotheker wiederholt angefertigt werden dürfen, falls nicht von dem betreffenden Arzte auf dem Recepte eine Bemerkung angebracht worden ist, dass dasselbe nicht repetirt werden dürfe.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestimmung unter 1c**) der Verordnung vom 18. August 1876 sich nur auf solche homöopathische Arzneien bezieht, deren Grundstoffe zu den in der Tabelle B. der Pharmacopoea namhaft gemachten Arzneien gehören.

Dem Vorstehenden gemäss sind durch die Bezirksärzte

---

*) 1b lautet:
solche, auf welchen die in der Tabelle C. der Pharmacopoea Germanica (S. 395) namhaft gemachten Arzneimittel (medicamenta caute servanda) in einer, in der einzelnen Gabe den 5. Theil der in der Tabelle A. (S. 391) bezeichneten Maximaldosis überschreitenden Menge, Chloralhydrat, wenn die Maximaldosis von 4,0, Secale cornutum, wenn die Maximaldosis von 0,6, und Extractum Secalis cornuti, wenn die Maximaldosis von 0,3 überschritten ist, verordnet sind. — Auf solche Recepte, auf welchen Medicamente verschrieben sind, die zwar in der Tabelle C. sich vorfinden, für welche aber in der Tabelle A. eine Maximaldosis nicht angegeben ist, findet demnach das vorstehende Verbot nicht Anwendung.

**) 1c lautet:
solche, auf welchen homöopathische Arzneien bis zur 3ten Verdünnung (diese mit eingeschlossen) verschrieben sind.

sämmtliche Apotheker des Landes durch Zufertigung von je zwei Exemplaren der gegenwärtigen Verordnung mit Anweisung zu versehen, auch ist den Aerzten und Wundärzten, einschliesslich der Militairärzte, durch die Bezirksärzte je ein Exemplar der Verordnung zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Demgemäss wolle die Kreishauptmannschaft zu N. N. das Nöthige an die Bezirksärzte verfügen, zu welchem Zwecke derselben . . Druckexemplare der gegenwärtigen Verordnung zugehen.

Verordnung, die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt für Epileptischkranke in Königswartha betr.; vom 7. August 1877.

Nachdem beschlossen worden ist, die mit ständischer Zustimmung begründete Heil- und Pflegeanstalt für Epileptischkranke in Königswartha (Kreishauptmannschaft Bautzen) vom 1. September laufenden Jahres an zur Benutzung zu eröffnen, so wird, beziehentlich mit Allerhöchster Genehmigung, hierüber Folgendes verordnet und zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

§. 1. Die Anstalt tritt in die Reihe der allgemeinen Landes-Heil- etc. und Versorganstalten ein und es finden daher auf dieselbe die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834 (Seite 125 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834), sowie etwaige künftig deshalb ergehende Gesetze und Vorschriften Anwendung.

§. 2. Die Anstalt ist zur ärztlichen Behandlung von Epileptischkranken männlichen Geschlechts, zunächt nur bis zur Zahl von 50 Kranken, bestimmt. Inwieweit Knaben unter 15 Jahren Aufnahme finden können oder dem Landeskrankenhause zu Hubertusburg zuzuweisen sind, bleibt im einzelnen Falle zu bestimmen.

Soweit der Raum es gestattet, finden auch Aufnahme zur Pflege solche Epileptischkranke, welche, obwohl ihre Krankheit weder heilbar noch besserungsfähig zu erkennen

ist, doch aber bei mehr oder minder intactem Geisteszustand einer Anstaltspflege bedürftig sind, auf so lange sie einer Irrenanstalt nicht zugewiesen werden können.

§. 3. Die Genehmigung zur Aufnahme erfolgt durch das Ministerium des Innern; sie begründet in keinem Falle einen Anspruch auf Beibehaltung des Aufgenommenen für eine bestimmte Zeit.

Die Giltigkeit einer Aufnahmeverordnung erstreckt sich nur auf die Dauer von einem Monate vom Tage des Erlasses an gerechnet.

Wird die Zuführung des Kranken binnen dieser Zeit unterlassen, so ist nach deren Ablauf eine neue Verordnung zur Aufnahme erforderlich.

§. 4. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

a) Geisteskranke und an Verblödung oder Idiotie Leidende;

b) mit sehr entstellenden, Ekel oder Abscheu erregenden oder ansteckenden äusserlichen Krankheiten, als Krebs, Syphilis und dergleichen Behaftete.

§. 5. Nichtsächsische Reichsangehörige, wie Reichsausländer können nur, soweit der Raum es gestattet und nur gegen erhöhete, im einzelnen Falle zu bestimmende Verpflegbeiträge aufgenommen werden.

§. 6. Die Aufnahmegesuche sind unmittelbar oder durch die betreffende Ortsbehörde an das Ministerium des Innern zu richten. Die Competenz der Ortsbehörde ist nach §. 6 der Verordnung vom 22. August 1874 (Seite 128 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) I. Abschnitt zu beurtheilen.

§. 7. Zu Begründung des Aufnahmegesuchs ist erforderlich:

a) ein auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhender ärztlicher, durch Beantwortung der in der Beilage vorgeschriebenen Fragen abgefasster Befundbericht;

b) eine amtliche Bescheinigung der Sächsischen Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes oder eine amtliche Bescheinigung, dass die bezüglichen Feststellungen eingeleitet seien, oder, wenn der Kranke Angehöriger eines anderen Bundesstaates oder Reichs-

ausländer ist, eine amtliche Bescheinigung von dortiger Behörde, dass seine Wiederannahme jederzeit zugesichert werde;

c) die Angabe seiner persönlichen und Familienverhältnisse;

d) die Angabe, von wem die Bezahlung der Verpflegbeiträge übernommen sei oder wem sie sonst obliege.

§. 8. Als normalmässiger Verpflegbeitrag ist für einen Kranken zu bezahlen:

216 M. jährlich bei Verpflegung in gemeinschaftlichen Krankenzimmern,

500 M. bei Verpflegung in besonderen Krankenzimmern.

Dieser Beitrag ist im Voraus in vierteljährigen Theilzahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsverwaltung zu Königswartha zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu entrichten.

§. 9. Eine ausnahmsweise Ermässigung dieser Beiträge ist nur wegen genügend nachgewiesenen Unvermögens zur Bezahlung des vollen Normalsatzes zulässig. Einer solchen Ermässigung unerachtet bleibt, wenn nicht ausdrücklich Verzicht darauf geleistet worden ist, der Anstalt die Nachforderung bis zur Höhe des Normalsatzes für die Fälle vorbehalten,

a) dass dem Kranken nach der Aufnahmeverwilligung Vermögen zugefallen, oder bei der Aufnahme vorhanden gewesenes Vermögen desselben verschwiegen worden ist, oder

b) dass derselbe verstirbt, bevor er als entlassen vom Personalbestande abgeschrieben ist.

§. 10. Wenn aus dem Vermögen des Kranken und von den zu seiner Unterhaltung verbundenen Angehörigen desselben nicht mindestens die Hälfte des §. 8 angegebenen niedrigsten jährlichen Normalbeitrags aufgebracht werden kann, so tritt nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834 (S. 125 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834) für den unterstützungspflichtigen Armenverband des Kranken die Verbindlichkeit ein, einen Verpflegbeitrag von jährlich 108 M. an die Anstalt abzuführen und dieser

gegenüber zu vertreten. Es bleiben jedoch dem Armenverbande solchenfalls seine Regressansprüche an das Vermögen des Kranken oder an dessen Angehörige vorbehalten, sowie demselben auch überlassen bleibt, wegen eines angemessenen fortlaufenden Zuschusses zu dem Gemeindebeitrage ein Abkommen mit dem Kranken oder dessen Angehörigen zu treffen.

§. 11. Wenn ein Armenverband rücksichtlich eines bereits in der Anstalt befindlichen Kranken auf Grund §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 (S. 126 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834) um Ermässigung des von ihm nach vorstehendem Paragraphen zu bezahlenden Verpflegbeitrags von jährlich 108 M. nachsucht, so ist deshalb zunächst unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre Bericht an die betreffende Kreishauptmannschaft zu erstatten, von welcher das Gesuch dem Ministerium gutachtlich vorgetragen wird.

§. 12. Die Kranken sind bei der Zuführung ausreichend und standesgemäss mit Kleidern und Leibwäsche in einer den nöthigen Wechsel zulassenden Weise zu versehen.

Die Anstaltsverwaltung ist verpflichtet, wenn die mitgebrachten Effecten der Zahl und Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, die erforderliche Ergänzung zu verlangen.

§. 13. Von der Anstaltsverwaltung wird über die erfolgte Zuführung des Kranken ein Protokoll aufgenommen und, wenn er von einem Begleiter in die Anstalt gebracht wird, diesem eine Uebergabebescheinigung ertheilt. Ueber die miteingebrachten Effecten und Gelder ist ein doppeltes Verzeichniss in die Anstalt mitzubringen, wovon das eine zu den Acten zu nehmen, das andere aber dem Kranken oder seinem Begleiter quittirt zurückzugeben.

§. 14. Die Kranken sind zwar in der Regel nicht behindert, in der Anstalt Geld bei sich zu führen, sie stehen aber rücksichtlich dessen Verwendung unter der durch den Heilzweck und die Hausdisciplin bedingten Controle. Die Anstaltsverwaltung ist deshalb ermächtigt, ihnen den Besitz und die eigene Verwendung von Geld innerhalb der An-

stalt auf Zeit gänzlich zu untersagen und dasselbe auf Berechnung zu übernehmen.

§. 15. Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt:

a) sobald der Kranke geheilt oder bis zu einem genügenden Grade von Besserung gebracht ist;
b) wenn es sich zeigt, dass der Zweck der Anstalt, Heilung oder doch wesentliche Besserung, an dem Kranken nicht weiter erreicht werden kann, sofern er nicht der im §. 2 am Schlusse gedachten Kategorie Kranker angehört und Raum zur ferneren Beibehaltung vorhanden ist;
c) wenn die längere Beibehaltung des Kranken mit den Einrichtungen der Anstalt unvereinbar erscheint;
d) wenn die Entlassung von competenter Seite ausdrücklich beantragt wird und überwiegende Gründe für fernere Beibehaltung in der Anstalt nicht vorliegen.

Die Entlassung wird auf Bericht der Anstaltsverwaltung vom Ministerium des Innern verfügt.

§. 16. Die Anstaltsverwaltung hat im einzelnen Falle nach dem Befinden des zu Entlassenden zu ermessen, ob derselbe aus der Anstalt abzuholen ist oder ohne Begleitung entlassen werden kann.

Ersteren Falls hat sie die Abholung so zeitig, dass nach Eingang der Entlassungsgenehmigung kein weiterer Aufenthalt entsteht, bei den ernährungspflichtigen Angehörigen oder dem rechtlichen Vertreter des Kranken, beziehentlich dem beitragspflichtigen Armenverbande zu beantragen. Der Antrag kann unerwartet des Eingangs der Genehmigung zur Entlassung eventuell gestellt werden, welchenfalls ihm alsbald nach Eingang der Ministerialentschliessung eine Benachrichtigung über dieselbe nachzufolgen hat.

Erfolgt die Abholung nicht binnen 14 Tagen nach Eingang der Entlassungsgenehmigung und fällt die Entlassung ohne Begleitung nach wie vor bedenklich, so wird der zu Entlassende auf Kosten der zur Abholung Verpflichteten an die Zuführungsbehörde (vergl. §. 6) zurückgebracht, beziehentlich der betreffenden Armenbehörde übergeben. Die Behörde ist solchenfalls von der bevorstehenden Zuführung rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

Unvorhergesehene Hindernisse der Entlassung hat die Anstaltsverwaltung der Behörde beziehentlich den Angehörigen schleunigst mitzutheilen.

Bei der Entlassung ist der Verpflegbeitrag und das etwaige Berechnungsgeld (vergl. §. 14) bis zum Tage des Austritts aus der Anstalt von der Anstaltsverwaltung zu berechnen und der hiernach verbleibende Bestand zurückzuerstatten.

Die der Anstalt zugehörigen, in des Kranken Gebrauch befindlich gewesenen Sachen sind zurückzubehalten, insoweit es nicht in dringenden Fällen zu seinem besseren Fortkommen für nöthig erachtet wird, ihn, nach Befinden gegen Entrichtung eines billigen Taxwerthes, in deren Besitz zu lassen.

Dagegen sind alle in die Anstalt mitgebrachten oder nachgesendeten Effecten, insoweit solche noch vorhanden und brauchbar sind, zurückzugeben.

§. 17. Wenn ein Kranker in der Anstalt verstirbt, so sind von der Anstaltsverwaltung dessen Angehörige oder Obrigkeit davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung zu benachrichtigen. Letztere ist nach Standes- und Vermögensverhältnissen des Verstorbenen und, insoweit thunlich und angemessen, nach dem Wunsche der Angehörigen einzurichten. Auch bleibt diesen daran Theil zu nehmen gestattet.

Den Angehörigen oder der Obrigkeit des Verstorbenen ist baldigst die Berechnung der erwachsenen Verpflegbeiträge, Begräbnisskosten und sonstigen besonderen Aufwände für den Verstorbenen schriftlich anzuzeigen und auf deren Berichtigung, insoweit solche nicht durch geleistete Vorauszahlung gedeckt sind, anzutragen.

§. 18. Ist für den Verstorbenen nicht so viel an Verpflegbeiträgen bezahlt worden, dass die Normalsätze (§. 8) vollständig gedeckt werden, so ist das Fehlende als eine Nachlassschuld aus der Verlassenschaft des Verstorbenen an die Anstalt nachzuzahlen. (Vergl. oben §. 9b.) Zu diesem Behufe ist die Obrigkeit des Verstorbenen von der Anstaltsverwaltung gleichzeitig zu schleuniger Erörterung und Mittheilung des Nachlassbetrags zu requiriren.

§. 19. Die von dem Verstorbenen in der Anstalt hinterlassenen Effecten und Gelder sind zurückzugeben, soweit sie nicht zur Deckung von Gegenansprüchen an den Rückempfangsberechtigten in Anspruch zu nehmen sind.

Dresden, am 7. August 1877.

Ministerium des Innern. v. Nostitz-Wallwitz.
(Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 247.) Geyh.

a. Fragebogen

als Grundlage zur ärztlichen Beurtheilung des an Epilepsie leidenden . . . . in . . . .

(Amtshauptmannschaft . . . .)

1. In welchem Lebensalter steht der Kranke?
2. Welchem Religionsbekenntnisse gehört er an?
3. Welches ist sein Stand? sein Gewerbe?
4. Ist derselbe ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden?
5. Befinden sich unter den Vorfahren des Kranken in directer aufsteigender Linie oder unter seinen Seitenverwandten Personen, welche an Epilepsie, an Geisteskrankheit, an Hysterie oder sonstigen schweren Krankheiten des Nervensystems oder an Trunkfälligkeit gelitten haben, beziehentlich daran verstorben sind oder noch daran leiden?
6. Sind die Eltern des Kranken mit einander verwandt?
7. Wie waren, beziehentlich sind die äusseren Lebensverhältnisse des Kranken beschaffen?
8. Wie war die Körperconstitution des Kranken von Kindheit an?
9. Wie waren seine geistigen Anlagen von Jugend auf beschaffen? Wie zeigten sich dieselben in der Schule? Welche Gemüthsart war bei dem Kranken die vorherrschende?
10. Wie erfolgten bei ihm die Entwickelungsperioden, insbesondere die erste Zahnung und die Pubertät? Hat der Kranke acute, fieberhafte Kinderkrankheiten gehabt und welche? Wie verliefen dieselben? Traten

während derselben krampfhafte Zufälle oder sonstige schwere Nervenerscheinungen auf?

11. In welchem Lebensjahre ist bei dem Kranken die Epilepsie aufgetreten, beziehentlich zum ersten Male beobachtet worden? Ist dieselbe von Anfang an in ausgebildeter Form aufgetreten, oder sind den ersten Krampfanfällen unvollkommen entwickelte rudimentäre Formen vorausgegangen?
12. Haben psychische Einflüsse vor dem Ausbruche der Epilepsie auf den Kranken eingewirkt, wie heftiger Schreck, Furcht, Angst, der Anblick eines Epileptischen?
13. Sind physische Einwirkungen auf das Gehirn oder die Sinnesorgane (Kopfverletzung, Gehirnerschütterung, hohe Wärmegrade, Blitzschlag, Berauschung, Vergiftung oder Missbrauch von Narcoticis, betäubende Geräusche, blendendes Licht) dem Ausbruche der Epilepsie vorausgegangen?
14. Sind die epileptischen Anfälle nach einer Erkrankung des Gehirns, des Rückenmarks oder des peripherischen Nervensystems, oder nach irgend einer anderen Localerkrankung, oder nach einem Allgemeinleiden entstanden?
15. Fanden von Seiten des Kranken sexuelle Excesse statt? War er insbesondere der Onanie ergeben?
16. Gehen den epileptischen Anfällen entfernte oder nahe Vorboten voraus? Bejahenden Falls, in welcher Weise äussern sich dieselben? Aeussern sich die Vorboten in jedem einzelnen Anfalle auf dieselbe Weise? Folgen den einmal aufgetretenen Vorboten jederzeit auch Anfälle?
17. In welcher Weise äussern sich die Anfälle selbst in ihrem Beginne und in ihrem weiteren Verlaufe?
18. Gleichen sich die einzelnen Anfälle jederzeit untereinander, oder weichen sie von einander ab? Wechseln völlig entwickelte Anfälle mit leichteren unentwickelten ab?
19. Wie lange dauert ein Anfall? Ist die Dauer des einzelnen Anfalls stets dieselbe?

20. Wie ist der Zustand des Kranken nach Ablauf des Krampfanfalls beschaffen?
21. Treten nach dem Anfalle Zeichen einer geistigen Störung auf? Bejahenden Falls, in welcher Weise äussern sich, und wie lange dauern dieselben?
22. Zu welcher Zeit pflegen die einzelnen Anfälle einzutreten? Geschieht solches überwiegend oder ausschliesslich bei Tage? Oder überwiegend oder ausschliesslich bei Nacht?
23. Hängt der Eintritt der Anfälle mehr von äusseren, zufälligen Umständen ab, oder erfolgt derselbe vorwiegend spontan.
24. Treten die Anfälle vereinzelt oder in Anfallsgruppen vereinigt auf, im letzteren Falle, aus wie viel Anfällen besteht eine solche Gruppe und wie lange dauert dieselbe?
25. Wie oft kehren die einzelnen Anfälle, beziehentlich die Anfallsgruppen wieder?
26. Welches ist die längste bisher beobachtete Pause zwischen zwei Anfällen?
27. Wie ist der habituelle Zustand des Kranken in den anfallsfreien Zeiten beschaffen?
28. Traten bisher in diesen Zeiten bei dem Kranken vorübergehende Zustände von Irresein auf; Bejahenden Falls, in welchen Formen äusserten sich dieselben und wie oft sind sie bei ihm beobachtet worden?
29. Sind bei dem Kranken seit Beginn der Epilepsie intercurrirende acute oder chronische Krankheiten eingetreten? Haben dieselben auf den Verlauf der Epilepsie einen Einfluss ausgeübt und welchen?
30. Hat bei dem Kranken bisher eine Behandlung der Epilepsie stattgefunden? Worin hat dieselbe bestanden und wie lange ist sie fortgesetzt worden und mit welchem Erfolge?
31. Wie ist der Habitus, der Körperbau und die Ernährung des Kranken beschaffen?
32. Wie ist der Bau und die Beschaffenheit des Schädels? Besteht Asymetrie desselben, sind Exostosen vorhanden?
33. Sind bei dem Kranken Missbildungen vorhanden?

34. Wie ist sein Gesichtsausdruck und sein Blick beschaffen? Schielt der Kranke? Wie sind seine Pupillen? Ist Ptosis vorhanden?
35. Sind seine Zähne abgeschliffen?
36. Sind an seiner Zunge Narben oder frische Verletzungen sichtbar?
37. Finden sich auf der Haut des Kranken Narben oder frische Verletzungen in Folge jüngst stattgehabter Krampfanfälle?
38. Machen sich bei dem Kranken Besonderheiten in Bezug auf seinen Charakter und sein Temperament bemerkbar? Ist er zum Jähzorn, zu Gewaltthätigkeiten oder zu geschlechtlichen Excessen geneigt?
39. Welches ist der gegenwärtige Stand seiner Intelligenz? Ist dieselbe eine normale, oder macht sich bei ihm eine Abschwächung derselben bemerkbar, im letzteren Falle, in welchem Grade besteht dieselbe?
40. Wie ist das körperliche Befinden des Kranken? Sind ausser der Epilepsie anderweite körperliche Krankheitszustände vorhanden, bejahenden Falls, worin bestehen dieselben?
41. Welche Bemerkungen sind ausserdem noch in Bezug auf den Kranken zu machen?

. . . .
. . . .

Verordnung, einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 8. Mai 1872 und der mittelst derselben publicirten revidirten Hebammenordnung betreffend; vom 22. August 1877.

Die Erfahrungen, welche seit dem Erlasse der revidirten Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 (Seite 294 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) gemacht worden sind, machen einige Abänderungen und Ergänzungen derselben, sowie der Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 8. Mai 1872 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), mittelst welcher die Erstere publicirt worden ist, nothwendig.

Zu diesem Zwecke wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Diejenigen Zeugnisse, mit welchen sich Frauen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, nach §. 2 der revidirten Hebammenordnung über ihren Leumund bei der Direction der betreffenden Lehranstalt auszuweisen haben, sind hinkünftig nicht mehr, wie in dem vorgedachten §. 2 und in §. 5 der Verordnung vom 8. Mai 1872 vorgeschrieben ist, von dem Geistlichen des Wohnorts der betreffenden Frauensperson, sondern von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts — Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen und, soweit nöthig, nach sorgfältiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, auszustellen.

Die Zeugnisse haben sich nicht auf die blosse Angabe, dass die betreffende Frauensperson einen unbescholtenen Leumund geniesse, zu beschränken, sondern müssen darauf, dass die Inhaberin eine zuverlässige und in ihrer Umgebung geachtete Person sei, lauten und sind, wenn sie in dieser Fassung nicht ausgestellt werden können, zu verweigern.

Die Ausstellung der beregten Zeugnisse und alle Vorerörterungen haben kostenfrei zu erfolgen.

§. 2. Frauen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, haben sich bei der Direction des betreffenden Lehrinstituts mindestens zwei Monate vor dem Beginne der Lehrkurse, unter Beibringung der dazu erforderlichen Zeugnisse, anzumelden. Spätere Anmeldungen sind nur dann zu beachten, wenn dies seiten der Anstaltsdirection für zulässig erachtet wird.

§. 3. Jede Frauensperson, die als Lehrtochter in eine Hebammenlehranstalt aufgenommen werden will, muss nicht nur in Bezug auf Lesen und Schreiben den Anforderungen in §. 2 der revidirten Hebammenordnung entsprechen, sondern muss auch im Rechnen die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse besitzen und mit den gesetzlichen Maassen und Gewichten genau vertraut sein.

Hiernach haben die Bezirksärzte die nach §. 6 der Verordnung vom 8. Mai 1872 von ihnen vorzunehmenden Qualificationsprüfungen einzurichten.

§. 4. Haben Hebammen bei Entbindungen einen Arzt beizuziehen gehabt (§. 22 der revidirten Hebammenordnung), so haben sie, bei der in §. 10 der Verordnung vom 8. Mai 1872 angedrohten Strafe, binnen vier Wochen, von dem Tage der betreffenden Entbindung an gerechnet, dem zugezogenen Arzte die von ihnen zu haltenden Geburtstabellen (§. 15 der revidirten Hebammenordnung) vorzulegen, und dafür zu sorgen, dass der betreffende Arzt die von ihm etwa ausgeführten Operationen und deren Ausgang für Mutter und Kind in der Tabellenrubrik für „besondere Bemerkungen“ selbst eintrage.

Neu anzustellende Hebammen sind auf die genaue Befolgung des im vorstehenden §. 4 Vorgeschriebenen mit zu verpflichten und ist denselben darauf eine Abschrift des §. 4 auszuantworten.

§. 5. Die Bezirksärzte haben über die Ergebnisse der nach §. 8, Absatz 2 der Verordnung vom 8. Mai 1872 nach Befinden vorzunehmenden Prüfungen einzelner Hebammen Protokolle aufzunehmen und dieselben an das Landes-Medicinalcollegium einzusenden.

Dresden, am 22. August 1877.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Nostitz-Wallwitz. Dr. v. Gerber.

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 258.) Pfeiffer.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Verordnung, die Niederlassung der Medicinalpersonen betreffend, vom 10. November 1876.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten verordnen wir, um den Aufsichtsbehörden die Ausübung der ihnen obliegenden Pflicht der Ueberwachung des Medizinalwesens zu erleichtern, was folgt:

§. 1. Eine jede Medizinalperson, welche sich zum Zweck der Ausübung der Praxis in den hiesigen Landen niederlassen will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem zuständigen Landrathsamte durch Vorlegung der Approba-

tion zu legitimiren und die für die Statistik der Medizinalpersonen erforderlichen Angaben zu machen.

§. 2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede im Fürstenthume bereits wohnhafte Medizinalperson, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medizinischen Praxis als die bisherige erworben hat.

§. 3. Eine jede approbirte Medizinalperson, welche ihre Praxis in den hiesigen Landen aufgiebt oder das Fürstenthum verlässt, hat hiervon das zuständige Landrathsamt in Kenntniss zu setzen.

§. 4. Medizinalpersonen, welche den durch die §§. 1—3 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, trifft eine Ordnungsstrafe von 5 bis 30 Mark.

Rudolstadt, den 10. November 1876.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

(Gesetzs. 1877 S. 1.)

Württemberg.

Erlass des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, die Königl. Oberämter und die Königl. Stadtdirektion Stuttgart, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Brod, vom 16. Januar 1877.

Nach Einführung der Reichsgewerbeordnung blieb von den die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Brod regelnden Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1854 (Beg.-Bl. S. 7) und vom 24. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 63) nur die Ziffer 6 der ersteren Verfügung in Kraft, welche lautet:

> „Gut ausgebackenes Brod darf keine zu grosse Menge Wasser enthalten. Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen wird festgesetzt, dass die Krumme (die inneren weichen Theile) von gut ausgebackenem und vollständig erkaltetem weissen Brode nicht über 45 %, von schwarzem Brod nicht über 48 % Wasser enthalten darf."

Auch diese Bestimmung ist nunmehr gemäss Art. 57 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871

als landespolizeiliche Vorschrift ausser Wirksamkeit getreten. Wie aber die §§. 73 und 74 der Reichs-Gewerbeordnung den Ortspolizeibehörden die Befugniss einräumen, die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren zum Anschlag der Preise und des Gewichts der Backwaaren und zur Bereitstellung von Waagen und Gewichten zum Nachwägen der verkauften Backwaaren zu verpflichten, so ist denselben durch Art. 29 Absatz 2 und Art. 51 des Polizeistrafgesetzes auch die Möglichkeit geboten, mittelst ortspolizeilicher Vorschriften den Verkauf von nicht vollständig ausgebackenem und zu stark wasserhaltigem Brod unter Androhung von Strafe auf Grund des Art. 29 des Polizeistrafgesetzes zu verbieten und in diese Vorschrift die als allgemein landespolizeiliche Vorschrift ausser Kraft getretene Festsetzung des höchsten zulässigen Wassergehalts des Brodes aufzunehmen.

Die Oberämter werden hierauf mit dem Auftrag hingewiesen, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten, insbesondere bei den Ruggerichten darauf hinzuwirken, dass die Ortspolizeibehörden, namentlich die der grösseren Orte von den ihnen nach §§. 73 und 74 der Reichs Gewerbeordnung und Art. 29 und 51 des Polizeistrafgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen und sich die Kontrole des Vollzugs, insbesondere auch die Prüfung der Qualität des Brodes angelegen sein lassen.

Schliesslich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass zwar Vorschriften im Sinne der §§. 73 und 74 der Reichs-Gewerbeordnung nur von den Ortspolizeibehörden erlassen werden können, dass dagegen im übrigen, insbesondere bezüglich der Qualität des Brodes der Erlass bezirkspolizeilicher Vorschriften sowohl statthaft als unter Umständen zweckmässig ist.

Stuttgart, den 16. Januar 1877.

Königl. Ministerium des Innern.

S i ck.

(Amtsbl. d. Minist. d. Innern S. 2.)

Erlass des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, Oberämter und Oberamts-Physikate, betreffend die Erstattung von Berichten über die Ergebnisse des gegenwärtigen Impfjahres, vom 7. Juni 1877.

Von den Oberamtsärzten des Landes, mit Ausnahme derjenigen der Bezirke Stuttgart, Herrenberg, Rottenburg, Rottweil und Ravensburg, ist im November v. J. ein Gesuch um Erhöhung der Impfgebühren, bezw. um Gestattung der Anrechnung von Reisekosten für der Impfungen wegen unternommene Reisen angebracht worden, worüber inzwischen die Königl. Kreisregierungen und das Königl. Medizinal-Kollegium vernommen worden sind. Da jedoch hierdurch die massgebenden Thatsachen noch nicht in der Art aufgeklärt worden sind, dass eine Entschliessung auf das angebrachte Gesuch ertheilt werden konnte, vielmehr allseitig für nothwendig erkannt worden ist, dass zunächst noch die Ergebnisse des gegenwärtigen Impfjahres dargelegt werden, so wird den Königl. Oberämtern und Oberamts-Physikaten aufgetragen, nach Ablauf des gegenwärtigen Kalenderjahres der ihnen vorgesetzten Königl. Kreisregierung die hiernach genannten Notizen in tabellarischer Form einzusenden:

1) Welche Impfbezirke bestanden im Jahre 1877 im Oberamtsbezirke; wer war der Impfarzt in jedem dieser Bezirke?
2) Welche (namentlich aufzuführenden) Orte gehörten zu jedem Impfbezirke?
3) Wie hoch belaufen sich die aus jeder Gemeindekasse für im Laufe des Jahres 1877 vollzogene öffentliche Impfungen bezahlten Gebühren?
4) Wie gross ist die Zahl der im Laufe des Jahres in jeder Gemeinde vollzogenen Privatimpfungen, und zwar:
   a. der vom öffentlichen Impfarzte selbst,
   b. der von anderen Aerzten und
   c. der von Wundärzten besorgten?
5) Wie viele Reisetage hat der Oberamtsarzt der öffentlichen Impfungen wegen im Laufe des Jahres zu verzeichnen gehabt?

(Hierbei ist die Zahl der halben und der ganzen Reisetage besonders anzugeben; auch ist, falls bei einer Reisetour mehrere Gemeinden besucht oder zugleich andere Geschäfte als Impfsachen besorgt wurden, dies gleichfalls anzuführen.)

Die vom Oberamte und Oberamts-Physikate gemeinschaftlich zu machende Vorlage sollte nicht über den 15. Januar 1878 hinaus verzögert werden.

Die bei der Königl. Kreisregierung einkommenden Berichte sind von letzterer mit summarischer Zusammenstellung hierher vorzulegen.

Stuttgart, den 7. Juni 1877.

Der Minister des Innern.

Sick.

(Amtsbl. d. Minist. d. Inn. S. 233.)

Erlass des Medizinal-Kollegiums an die Königl. Oberämter, Oberamts-Physikate, Oberamts-Thierärzte *) und Schultheissenämter, betreffend die Handhabung der Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit bei Hausthieren, vom 9. Juni 1877.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, dass einzelne Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 5. November 1874, betreffend die Massregeln zu Verhütung der Wuthkrankheit an Hausthieren, unrichtig aufgefasst und angewendet worden sind, so ist das Königl. Medizinal-Kollegium vom Königl. Ministerium des Innern angewiesen worden, den mit dem Vollzug der gedachten Ministerial-Verfügung beauftragten Behörden und Bediensteten Nachstehendes zu erkennen zu geben:

Zu §. 12 der Ministerial-Verfügung, welcher lautet:

Ist der wuthverdächtige Hund lebend beigebracht, so hat die Ortspolizeibehörde denselben durch

---

*) Für die Oberamts-Physikate und die Oberamts-Thierärzte liegen den Sendungen an die Oberämter je zwei weitere Exemplare bei.

einen Thierarzt in sicherem Gewahrsam genau und so lange beobachten zu lassen, bis derselbe entweder verendet oder dessen Gesundheit unzweifelhaft durch den Oberamts-Thierarzt festgestellt ist.

Dieser Vorschrift wird durch eine achttägige Beobachtung genügt, indem mit Sicherheit angenommen werden kann, dass in dieser Zeit entweder die Wuthkrankheit zum Ausbruch kommt und das Thier an derselben verendet, oder sich herausstellt, dass der erhobene Verdacht unbegründet gewesen sei und das Thier wieder freigegeben werden könne. Die Kosten einer derartigen — von der Ortspolizeibehörde in Vollzug zu setzenden Beobachtung sind von der Gemeinde zu tragen, könnten übrigens dadurch sehr gemindert werden, dass die Beobachtung am Wohnorte des Thierarztes geschieht.

Zu §§. 19 und 20, von welchen lautet:

§. 19. Todt beigebrachte, wuthverdächtige oder während der polizeilichen Einsperrung und Beobachtung unter Anzeichen der Wuth verendete Thiere sind zu seciren, wenn von denselben ein Mensch gebissen worden ist.

Die Sektion ist durch den Oberamts-Thierarzt oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Der Beiziehung von Urkundspersonen bedarf es nicht.

§. 20. Die Kosten einer von dem Oberamte angeordneten oder für begründet erkannten Einsperrung und Beobachtung eines wuthverdächtigen Thiers, ferner die Kosten einer von dem Oberamte angeordneten Sektion der Leiche eines solchen sind zu $^{2}/_{3}$tel auf die Königl. Staatskasse, das weitere Drittheil und die übrigen aus derartigen Massregeln erwachsenden Kosten auf die Kasse der Gemeinde, in welcher das Thier verendete, zu übernehmen.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften gehen wesentlich von dem Gesichtspunkte aus, dass die Sektion wuthverdächtiger Hausthiere dazu dienen soll, die richtige ärztliche Behandlung der von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen zu erleichtern. Es kann die Sektion der Leiche eines für wuthverdächtig gehaltenen Thieres aber auch dann erforderlich werden, wenn kein

Mensch gebissen wurde, hingegen die Frage zu beantworten ist, ob andere mit dem für wuthverdächtig gehaltenen Thier in Berührung gekommene Thiere zu tödten seien. Hierbei kommen nun folgende Fälle in Betracht:

a) der wuthverdächtige Hund wurde lebend beigebracht, in Beobachtung gestellt und verendete unter unzweifelhaften Anzeichen der Wuthkrankheit. In diesem Fall hat die Sektion der Thierleiche keinen erheblichen Werth, indem sie bloss zur Bestätigung dessen dient, was schon durch die Beobachtung des lebenden Thiers mit Gewissheit erhoben wurde, und sie kann daher, wenn kein Mensch gebissen wurde, unterlassen werden;

b) der wuthverdächtige Hund wurde todt beigebracht; in diesem Fall ist die Leiche seciren zu lassen, wenn ein Mensch gebissen wurde oder wenn die Tödtung anderer Thiere, bezw. das Eingesperrthalten solcher, in Frage kommt.

Jedenfalls sind die für nöthig erachteten Sektionen mit grösster Beschleunigung zum Vollzuge zu bringen und es ist deshalb räthlich, dass die Ortspolizeibehörden die zu secirenden Thierleichen, wo es nur immer sein kann, dem Oberamts-Thierarzte an dessen Wohnort zur Besorgung der Sektion unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Königl. Oberamts zusenden, wodurch letzteres in der Regel in die Lage versetzt sein wird, sofort darüber Entschliessung zu ertheilen, welche Vorkehrungen am Orte des Auftretens des getödteten oder verendeten wuthverdächtigen Thieres sich als geboten darstellen.

Bezüglich der im §. 20 zugelassenen Kostenbetheiligung der Königl. Staatskasse wird noch bemerkt, dass solche nicht stattfindet, wenn gesunde Thiere, welche von wuthverdächtigen gebissen wurden, in den Fällen der §§. 5, 13, 15, 16 von den Eigenthümern in Beobachtung gegeben werden.

Stuttgart, den 9. Juni 1877.

Königl. Medizinal-Kollegium.
Fleischhauer.

(Amtsbl. d. Minist. d. Inn. S. 237.)

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Leichnamen, vom 13. Juli 1877.

Auf Grund des Art. 25 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderung des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird bezüglich des Transports von Leichnamen mit Höchster Geuehmigung vom 10. Juli d. J. verfügt, wie folgt:

§. 1. Der Transport einer Leiche aus dem Gemeindebezirk, in welchem eine Person gestorben ist, nach einem anderen Orte ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Leichenpasses ertheilt, welcher nach dem beigegebenen Formular auszufertigen ist.

§. 2. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt durch die Oberämter.

Dieselben haben jedoch:

1) bei Leichentransporten nach oder durch einen anderen Staat, mit welchem über die gegenseitige Zulassung von Leichentransporten keine Uebereinkunft besteht,
2) bei Leichentransporten nach einem anderen Staat, mit welchem gegenseitige Zulassung von Leichentransporten vereinbart ist (vergl. §. 4 Abs. 2), wenn es sich von der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen handelt, vor der Ausstellung des Leichenpasses die Entschliessung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 3. Der Leichenpass darf nur ausgestellt werden auf Grund eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Zeugnisses, aus welchem der Name und Stand des Todten, der wirkliche Eintritt des Todes und die Zeit desselben, ferner die Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, sowie ob und welche besonderen Vorsichtsmassregeln bei dem Transport der Leiche erforderlich sind (vergl. §. 7), zu entnehmen ist.

Ausserdem ist eine Bescheinigung des Standesbeamten darüber beizubringen, dass der Sterbefall in das Sterberegister eingetragen worden ist.

Handelt es sich um den Transport von Leichen solcher Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben

sind, so ist überdies durch das Oberamt eine Aeusserung des Oberamtsarztes einzuholen. Auch in anderen Fällen, in welchen Bedenken vorliegen, kann das Oberamt das Gutachten des Oberamtsarztes einholen.

§. 4. Die Zulassung von Leichentransporten aus Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe nicht besteht, ist von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig. — Die wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe ist vereinbart mit den Regierungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§. 5. Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie und Einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle unbedingt ausgeschlossen.

§. 6. Jedem Leichentransport ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

Die Leichen müssen gegen den Zutritt der Luft vollkommen verwahrt und zu dem Ende in doppelte, gut verpichte, bezw. verlöthete und gut verschlossene Särge, von welchen der innere aus hartem Holze, bei länger dauernden Transporten aber aus Metall bestehen, der äussere aus Holz gefertigt sein muss, eingelegt werden.

Bei den Transporten innerhalb Landes von Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, kann, wenn der Transport nur kurze Zeit dauert, auch keine gesundheitspolizeilichen Bedenken obwalten, ausnahmsweise die Verwendung eines einzigen, gut verschlossenen Sarges von Holz zugelassen werden.

Bezüglich des Transports von Leichnamen an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 157).

Die für die Beförderung von Leichen mittelst der Eisenbahn bestehenden Vorschriften (vergl. §. 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom

11. Mai 1874 im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874 Seite 179) werden durch gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

§. 7. Erscheinen unter besonderen Umständen z. B. während der wärmeren Jahreszeit oder nach Beschaffenheit der Krankheit ausser der doppelten Versargung der Leiche noch besondere Vorsichtsmassregeln aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben anzuordnen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Massgabe des Art. 25 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, bestraft.

Stuttgart, den 13. Juli 1877.

Sick.

Regier.-Bl. S. 189.)

Formular eines Leichenpasses.

Königreich Württemberg.

Leichenpass.

Die in einem Doppelsarge verwahrte Leiche des (der) am . . ten . . . in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen . . . . (Name und Stand des Todten) soll von . . . . über . . . . . über . . . . nach . . . . behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmassregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden hiermit, unter Zusicherung gleicher Gegendienste sämmtliche Civil- und Militärbehörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieses auf . . (Tage) giltigen Leichenpasses ungehindert passiren zu lassen.

. . . . am . . ten

K. Württembergisches Oberamt.

(L. S.) (Unterschrift.)

Erlass des Königl. Ministeriums des Innern, betreffend die Verpflichtung der Militair-Aerzte und Militair-Rossärzte, bei Ausübung von Civilpraxis ihre Niederlassung dem Oberamtsarzte anzuzeigen, vom 23. Oktober 1877.

Es ist in neuerer Zeit in Frage gekommen, ob die im Militairdienste befindlichen Aerzte gleich anderen im Lande praktizirenden Aerzten schuldig seien, dem Oberamts-Physikate ihres Wohnortes die im §. 3 der Ministerial-Verfügung vom 8. April 1872 (Reg.-Bl. S. 145) vorgeschriebene Anzeige zu machen und dabei ihre Approbationsscheine oder sonstigen Legitimationsurkunden vorzulegen.

Nachdem sich die Königl. Ministerien des Innern und des Kriegswesens für die Bejahung dieser Frage in dem Fall entschieden haben, dass die fraglichen Aerzte neben ihren Dienstobliegenheiten Civilpraxis betreiben wollen, hat das Königl. Kriegsministerium die Militairärzte und die Militair-Rossärzte zur Erfülluug dieser Obliegenheiten sowohl bei der erstmaligen Niederlassung, als auch bei jeder Aenderung ihres Niederlassungsortes angewiesen.

Hiervon werden die obengenannten Behörden andurch in Kenntniss gesetzt.

Stuttgart, den 23. Oktober 1877.

Königl. Ministerium des Innern.

Sick.

(Amtsbl. d. Min. d. Inn. 1877 S. 410.)

Frankreich.

Dekret, betreffend das Reglement der öffentlichen Verwaltung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 über den Schutz der Kinder im ersten Lebensalter, vom 27. Februar 1877.

Der Präsident der französischen Republik
in Anbetracht des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 über den Schutz der Kinder im ersten Lebensalter und besonders des Artikels 12. des besagten Gesetzes, dahin lautend:

„Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung stellt fest:

1) die Normen für die Organisation des durch das vorliegende Gesetz bestimmten Aufsichtsdienstes, für die Anordnung der ärztlichen Aufsicht, die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsärzte die Besoldung derselben und für die Befugnisse und Pflichten aller mit Besuchen (der Kinder) betrauten Personen;
2) die Pflichten der Ammen, Vorsteher der Placirungsbüreaus und aller die Unterbringung der Kinder vermittelnden Personen;
3) die Form der Anzeigen, Register, Bescheinigungen der Bürgermeister und Aerzte und anderer durch die Reglements vorgeschriebenen Schriftstücke;"

nach dem Vorschlage des Ministers des Innern, im Einverständniss mit dem Staatsrathe, verordnet:

Erster Theil.

Anordnung des Dienstes.

Art. 1. Die durch das Gesetz vom 23. Dezember 1874 vorgeschriebene Aufsicht über diejenigen Kinder unter 2 Jahren, welche gegen Entgelt zur Ernährung, Entwöhnung oder Beaufsichtigung ausserhalb des elterlichen Hauses untergebracht werden, wird unter der Oberaufsicht des Präfekten in Verbindung mit dem Departements-Comité von den Lokal-Commissionen, Bürgermeistern, Aufsichtsärzten und dem Aufseher der Kinder des betreffenden Departements geführt.

Abschnitt I.

Ueber die Lokal-Commissionen.

2. Den Vorsitz über die gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 eingesetzten Lokal-Commissionen führt der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

Der Präfekturbeschluss, der die Commission einsetzt, bestimmt auch die Zahl ihrer Mitglieder.

Die Commission besteht unbedingt aus zwei Müttern, dem Pfarrer, und in denjenigen Gemeinden, in welchen es einen presbyterianischen Rath oder ein israelitisches Consistorium giebt, auch aus einem Delegirten jedes Rathes.

Der gemäss Art. 5 des Gesetzes ernannte Aufsichts-

arzt ist zu den Commissions-Sitzungen seines Bezirkes einzuladen und hat berathende Stimme.

3. Die Mitglieder der Commission werden von dem Präfekten ernannt und abgesetzt.

4. In Paris und Lyon besteht in jedem Gemeindebezirk eine Commission, die gemäss den vorher genannten Artikeln eingesetzt ist und vom Bürgermeister des betreffenden Bezirkes präsidirt wird.

Es können der Commission auch besoldete Aufseher beigegeben werden; ihre Anzahl und die Höhe ihres Gehaltes wird vom Minister des Innern bestimmt, und zwar für Paris nach dem Vorschlage des Polizeipräfekten, für Lyon nach dem des Rhône-Präfekten.

Diese Aufseher wohnen den Conferenzen der Gemeinde-Commissionen mit berathender Stimme bei.

Der Minister des Innern kann in gleicher Weise auf den Vorschlag des Präfekten besoldete Aufseher auch in anderen Gemeinden, wo die Nothwendigkeit derselben sich herausstellt, anstellen.

5. Die Commission versammelt sich wenigstens ein Mal im Monate; sie kann aber auch aussergewöhnlich vom Bürgermeister entweder von Amtswegen oder auf das Verlangen eines Commissions-Mitgliedes oder des Aufsichtsarztes zusammen berufen werden.

Die Sitzungen der Commission finden auf dem Rathhause (mairie) statt.

6. Die Commission vertheilt unter ihre Mitglieder die Beaufsichtigung der Kinder, die sie in der Wohnung der Amme, Entwöhnerin oder Wärterin zu besuchen haben.

Jedes Mitglied muss der Commission über die Wahrnehmungen, die es bei seinen zeitweiligen Besuchen gemacht hat, Bericht erstatten.

7. Wenn die Commission findet, dass die Gesundheit oder das Leben des Kindes gefährdet ist, so kann sie nach Benachrichtigung der Eltern und nach Einholung des Gutachtens des Aufsichtsarztes, der Amme, Entwöhnerin oder Wärterin das Kind entziehen und es provisorisch bei einer anderen Person unterbringen. Sie hat sodann innerhalb 24 Stunden dem Präfekten Bericht über ihren Be-

schluss zu erstatten und die Eltern nochmals zu benachrichtigen.

Im Fall einer drohenden Gefahr ergreift der Vorsitzende der Commission unverzüglich und provisorisch die nothwendigen Massregeln; er muss jedoch innerhalb 24 Stunden die Lokal-Commission, den Aufsichtsarzt und den Präfekten von seiner Entscheidung unterrichten und die Eltern benachrichtigen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Lokal-Commission existirt, übt der Bürgermeister die Befugnisse aus, welche den Commissionen durch den vorliegenden Art. übertragen sind.

Die von den Lokal-Behörden ergriffenen Massregeln sind kraft des vorliegenden Artikels nur provisorischer Natur; der Präfekt allein bestimmt.

8. Die Commission macht in einem jährlichen Bericht dem Präfekten die Ammen namhaft, welche in Anbetracht der grossen Sorgfalt, die sie den ihnen anvertrauten Kindern zu Theil werden liessen, eine besondere Erwähnung verdienen.

Abschnitt II.

Aufsichtsärzte.

9. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes angestellte Aufsichtsärzte sind verpflichtet, die in ihrem Amtsbezirk zur Ernährung, Entwöhnung und Wartung übergebenen Kinder zu besuchen.

10. Der Aufsichtsarzt muss sich innerhalb 8 Tagen, von dem Tage an gerechtet, wo er gemäss Artikel 14 unten von dem Bürgermeister von der Ankunft des Kindes in der Gemeinde benachrichtigt worden ist, in die Wohnung der Amme, Entwöhnerin oder Wärterin begeben, um das Kind dort zu besichtigen.

Er muss sodann das Kind wenigstens ein Mal im Monat und auf jede Aufforderung des Bürgermeisters besuchen.

11. Nach jedem Besuch revidirt und beglaubigt der Aufsichtsarzt das der Amme, Entwöhnerin oder Wärterin gemäss Artikel 30 unten übergebene Tagebuch und schreibt

in dasselbe seine Beobachtungen ein; sodann reicht er dem Bürgermeister einen Bericht ein, worin er die Zeit und die Resultate seines Besuches angiebt, welcher Bericht der Lokal-Commission mitgetheilt wird.

Im Fall des Todes des Kindes erwähnt er in dem Bericht die Zeit und die Ursachen des Todes.

12. Der Aufsichtsarzt erstattet unmittelbar dem Bürgermeister und Präfekten Bericht über die Wahrnehmungen, die er bei seinen Besuchen gemacht hat und die ihre Aufmerksamkeit verdienen.

Jedes Jahr richtet er einen Bericht über den Gesammtzustand seines Bezirkes an den Präfekten, welcher ihn dem Departements-Inspektor und dem Departements-Comité mittheilt.

13. Wenn der Arzt, sei es bei der Amme oder beim Kinde, die Anzeichen einer ansteckenden Krankheit bemerkt, so stellt er den Zustand des Kindes sowohl, wie den der Amme fest und kann hiernach das natürliche Säugen einstellen lassen.

In diesem Falle, sowie auch wenn er eine Schwangerschaft konstatirt, unterrichtet er davon den Bürgermeister, welcher seinerseits, unbeschadet, wenn es möglich ist, der in Art. 7 vorgeschriebenen Massregeln, die Eltern davon zu benachrichtigen hat.

Sobald der Bürgermeister erfährt, dass ein zur Ernährung oder Wartung in seiner Gemeinde untergebrachtes Kind krank ist und der ärztlich vorgeschriebenen Pflege entbehrt, so benachrichtigt er davon den Aufsichtsarzt des Bezirks und requirirt, falls dieser verhindert ist, den dem Aufenthaltsort des Kindes zunächst wohnenden Arzt. Dieser Letztere muss, falls das Kind stirbt, die Ursachen des Todes in einem Special-Bericht ebenso aufführen, wie es in Art. 11 dem Aufsichtsarzt vorgeschrieben ist.

15. Die Aufsichtsärzte erhalten hinsichtlich des Honorars Gebühren, welche vom Minister auf Vorschlag des Präfekten und nach Begutachtung seitens des Generalrathes normirt werden.

Abschnitt III.

Ueber die Departements-Aufsicht.

16. Der Aufseher über die Pflege der übergebenen

Kinder ist verpflichtet, unter der Oberaufsicht des Präfekten alle diejenigen Dokumente zu sammeln, welche auf die im Gesetz vorgeschriebene Beaufsichtigung Bezug haben.

Alljährlich reicht er einen Bericht über die Art und Weise der Pflege in dem Departement ein und legt Rechenschaft über den Erfolg seiner Rundreisen.

Abschnitt IV.

Ueber die Departements-Comités.

17. Die Mitglieder der Departements-Comités werden auf 3 Jahre ernannt.

Dasjenige Mitglied, welches in Folge einer Vacanz ernannt wird, scheidet aus dem Comité zu derselben Zeit aus, in welcher das andere Mitglied, dessen Stelle es einnimmt, ausgeschieden wäre.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

18. Das Departements-Comité wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Es versammelt sich wenigstens ein Mal im Monat, kann jedoch von seinem Vorsitzenden oder dem Präfecten, sei es von Amtswegen, sei es auf Verlangen eines seiner Mitglieder aussergewöhnlich zusammenberufen werden.

Der Präfect theilt dem Comité seine Berichte mit, die ihm von der Local-Commission und Aufsichtsärzten erstattet worden sind, sowie den ihm alljährlich von dem Departements-Aufseher eingereichten Gesammtbericht.

Zweiter Theil

Unterbringung.

Abschnitt I.

Ueber die Anzeige, die jede Person zu machen hat, welche gegen Entgelt ein Kind zur Ernährung, Entwöhnung oder Beaufsichtigung unterbringt.

20. Jeder Civilstands-Beamte des Staates, welcher eine Geburtsanzeige erhält, hat dem Anzeigenden die Bestimmungen zu wiederholen, die in Art. 7 des Gesetzes vom 23. December 1874 erlassen sind.

21. Die in besagtem Artikel einer jeden Person, die

gegen Entgelt ein Kind zur Ernährung, Entwöhnung oder Wartung unterbringt, vorgeschriebene Anzeige wird gemäss Art. 10 des Gesetzes in das Specialregister eingetragen.

Sie wird von dem Anzeigenden unterschrieben und enthält:

1. Namen (Vor- und Zunamen) Geschlecht, Datum und Ort der Geburt des Kindes;
2. ob es getauft ist oder nicht;
3. Namen (Vor- und Zunamen) Stand und Wohnung der Eltern;
4. Namen (Vor- und Zunamen) und Wohnung der Amme, Entwöhnerin oder Wärterin, der das Kind anvertraut ist;
5. Die Bedingungen des mit der Amme, Entwöhnerin, oder Wärterin vereinbarten Contractes.

22. Der Anzeigende hat das für die Amme bestimmte Tagebuch vorzulegen.

Der Bürgermeister, der die Anzeige erhält, schreibt in das Tagebuch der Amme die unter Nr. 1. 2. 3. und 5. aufgeführten Angaben des vorhergehenden Acts.

23. Wenn das Kind in eine andere Gemeinde geschickt wird als die, in welcher die Anzeige erstattet worden ist, so übersendet der Bürgermeister, der die Anzeige empfängt, innerhalb der nächsten drei Tage eine Abschrift derselben an den Bürgermeister derjenigen Gemeinde, zu welcher das Kind gebracht werden soll.

24. Der Bürgermeister, in Folge einer Anzeige entweder seitens der Eltern gemäss Art. 7 des Gesetzes, oder seitens der Amme gemäss Art. 9 davon in Kenntniss gesetzt, dass ein Kind gegen Entgelt zur Ernährung, Entwöhnung oder Wartung untergebracht ist, muss innerhalb der nächsten drei Tage eine Abschrift dieser Anzeige dem Aufsichtsarzte des Bezirkes einsenden.

Abschnitt II.

Ueber die Pflichten der Ammen, Entwöhnerinnen und Wärterinnen, die gegen Entgelt Kinder bei sich aufnehmen.

25. Es ist jeder Amme verboten, ein anderes Kind als ihren Säugling zu nähren, es sei denn auf specielle

schriftliche Genehmigung der Local-Commission und falls keine solche vorhanden ist, des Bürgermeisters.

27. Jede Frau, die ein Kind zur Ernährung annehmen will, hat zunächst ein Attest vom Bürgermeister ihrer Gemeinde, sowie ein ärztliches beizubringen. Sie hat sich überdies mit einem nach Art. 30 eingerichteten Tagebuch zu versehen.

28. Das vom Bürgermeister ausgestellte Attest muss mit dem Amtssiegel versehen sein und folgende Angaben enthalten:

1. Namen (Vor- und Zunamen), Signalement, Wohnung und Stand der Ammen, Datum und Ort ihrer Geburt;
2. Bürgerliche Beschäftigung der Amme; Namen (Vor- und Zunamen) und Beschäftigung ihres Mannes;
3. Datum der Geburt ihres jüngsten Kindes, und ob dieses Kind lebt.

Das Attest muss besagen, ob der Mann seine Zustimmung gegeben hat. Es muss ferner Angaben des Bürgermeisters über die Führung und die Existenzmittel der Amme, und über die Gesundheit und Reinlichkeit ihrer Wohnung enthalten. Es muss schliesslich von der Amme erklärt werden, dass sie ein Kamingitter und eine Wiege besitzt.

Auf Befragen des Bürgermeisters hat die Amme zu erklären, ob sie schon gegen Entgelt ein oder mehrere Kinder aufgezogen hat; sie hat dann die Zeit anzugeben, in der sie sich mit diesen Kindern befasst hat, und den Grund der Zurücknahme (der Kinder) und ob sie noch die ihr früher übergebenen Tagebücher besitzt. Der Bürgermeister hat in dem Attest die Antworten der Amme zu verzeichnen.

29. Das ärztliche Attest wird von dem Aufsichtsarzt, oder falls dieser nicht in der Gemeinde wohnt, zu der die Amme gehört, von einem andern Arzt oder Sanitätsbeamten ausgestellt; dasselbe kann ebenso auch in der Gemeinde ausgestellt werden, aus der die Amme das Kind erhält; es wird ordnungsmässig revidirt und beglaubigt vom Bürgermeister, der zu bescheinigen hat:

1. dass die Amme die zum Aufziehen eines Säuglings erforderlichen Bedingungen erfüllt;
2. dass sie weder an Körpergebrechen leidet, noch eine ansteckende Krankheit hat, und dass sie geimpft ist.

Das Tagebuch wird unentgeltlich geliefert und zwar in Paris von dem Polizeipräfekten, in Lyon von dem Rhônepräfekten, in den anderen Gemeinden vom Bürgermeister.

Die Amme kann dasselbe entweder in der Gemeinde, in der sie wohnt, erhalten, oder in derjenigen, aus welcher sie ein Kind bekommt; in diesem letzteren Falle muss sie das Zeugniss des Bürgermeisters ihrer Gemeinde beibringen.

Sie hat sich jedesmal, wenn sie einen neuen Säugling annimmt, mit einem neuen Tagebuche zu versehen.

Das der Amme vom Bürgermeister ihrer Gemeinde ausgestellte und das ärztliche Attest werden in das Tagebuch eingetragen. Sind dieselben einzeln ausgestellt worden, so sind sie wörtlich in das Tagebuch zu übertragen.

Das Tagebuch wird in der Weise eingerichtet, dass es insbesondere folgende Notizen enthält:

1. einen Auszug aus dem Geburtsattest des Kindes, Datum und Ort seiner Taufe, Namen, Stand und Wohnung der Eltern oder Zugehörigen, falls die Eltern unbekannt sind, ferner Datum und Ort der gemäss Art. 7 des Gesetzes geschenen Auzeige;
2. die Anzahl der der Amme zugestellten Wäschestücke;
3. Die Daten der Lohnzahlung;
4. Das Impfattest;
5. die Daten der Besuche des Aufsichtsarztes und der Mitglieder der Local-Commission, sowie deren Beobachtungen;
6. die im Art. 9 vorgeschriebenen Anzeigen.

Das Tagebuch enthält den Wortlaut der Artikel des Strafgesetzbuches, des Reglements der öffentlichen Verwaltung und der vom Präfekten gemäss Art. 12 des Gesetzes gegebenen besonderen Verordnung, welche speciell für die Ammen, Entwöhnerinnen und Wärterinnen, sowie für die Vermittler und Vorsteher der Placirungsbureaus von Bedeutung sind.

Dasselbe enthält ausserdem die elementaren Grundsätze der Gesundheitslehre für das erste Lebensalter.

31. Die Vorschriften, betreffend die Atteste, Eintragung und das Tagebuch sind auch anwendbar auf Frauen, die sich mit Entwöhnung oder Wartung von Kindern befassen mit Ausnahme der Vorschrift über die Fähigkeit zum Säugen an der Brust.

32. Wenn das Kind nicht geimpft ist, muss die Amme es impfen lassen und zwar innerhalb 3 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an dem ihr dasselbe anvertraut ist.

33. Die Amme, Entwöhnerin oder Wärterin kann nicht unter irgend einem Vorwande, selbst nur zeitweise, sich ihrer Aufgabe, das ihr anvertraute Kind aufzuziehen, entledigen, indem sie dasselbe einer anderen Amme, Entwöhnerin oder Wärterin übergiebt, es sei denn auf schriftliche Ermächtigung seitens der Eltern oder des Bürgermeisters nach Begutachtung des Aufsichtsarztes.

34. Die Amme, Entwöhnerin oder Wärterin, welche das ihr zur Pflege anvertraute Kind zurückgeben will, bevor es ihr abgefordert wird, hat davon dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

Abschnitt III.

Ueber die Ammen-Büreaus, Ammenbesorger und Besorgerinnen.

35. Das Gesuch um Concession zur Eröffnung eines Ammen-Büreaus oder zur Betreibung des Geschäftes, Kinder zur Ernährung, Entwöhnung oder Wartung unterzubringen, ist an den Präfekten des Departements zu richten, in welchem der Gesuchsteller wohnt. Dasselbe muss die Departements enthalten, in denen derselbe Kinder anzunehmen oder unterzubringen beabsichtigt.

Der Präfekt theilt das Gesuch den Präfekten der anderen betheiligten Departements mit und vergewissert sich der Moral des Gesuchstellers. Er lässt sodann die für die Amme und Kinder eingerichteten Lokale prüfen, wenn es sich um ein Placirungsbüreau handelt, oder die zum Transport der Ammen und ihrer Säuglinge eingerichteten Wagen, wenn es sich um Ammenbesorger oder Besorgerinnen handelt.

Der Ermächtigungsbeschluss bestimmt die einzelnen Bedingungen, an welche der Ermächtigte im Interesse der

Gesundheit, der Moral und der öffentlichen Ordnung gebunden ist.

Diese Bedingungen, sowie die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die Büreauvorsteher und Ammenbesorger und Besorgerinnen, wie auch die im Art. 6 des Gesetzes festgesetzten Strafen gegen diejenigen, welche sich weigern sollten, die Besuche der laut besagten Gesetzes dazu berechtigten Personen anzunehmen, sind im Innern der Büreaus anzuheften.

Die Concession kann jederzeit entzogen werden.

Falls das Geschäft in mehreren Departements betrieben werden soll, muss über den Beschluss der Concessions-Ertheilung oder Entziehung dem Präfekten aller betheiligten Departements Mittheilung gemacht werden.

36. Es ist den Vorstehern der Ammenbüreaus und ihren Agenten verboten, die Verschaffung von Säuglingen an Ammen, die nicht mit den in Art. 27, 28, 29 und 30 erwähnten Schriftstücken versehen sind, zu übernehmen.

Es ist den Ammenbesorgern und Besorgerinnen verboten, Ammen in ihre Gemeinden mit Säuglingen zurückzuführen, ohne dass diese mit den besagten Schriftstücken versehen sind.

37. Die Vorsteher der Büreaus und die Ammenvermiether sind gehalten, ein numerirtes und unterschriebenes Register zu führen, und zwar in Paris und Lyon, von dem Polizei-Commissarius ihres Stadttheiles und in den anderen Gemeinden vom Bürgermeister. In dieses Register müssen Namen (Vor- und Zunamen), Ort und Datum der Geburt, Stand und Wohnung der Amme, sowie Name und Stand ihres Mannes eingetragen sein.

38. Kein Etablissement, das zur Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren zur Ernährung oder Wartung bestimmt ist, kann eröffnet werden oder bestehen ohne Genehmigung des Polizeipräfekfen im Seine-Departement und der Präfekten im Allgemeinen in den anderen Departements.

Diese Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Die in diesen Etablissements angestellten Ammen sind gleichgestellt den Ammen am Platze.

Dritter Theil.

Abschnitt I.

Register der Bürgermeister.

39. Auf jedem Rathhause (mairie) liegen zwei Register aus, die bestimmt sind zur Aufnahme, und zwar das erste für die in Art. 7 des Gesetzes einer jeden Person, welche gegen Entgelt ein Kind zur Ernährung, Entwöhnung oder Wartung unterbringt, vorgeschriebenen Anzeigen, das zweite für die in Art. 9 einer jeden Person, die sich mit einem zu diesem Zwecke befasst, vorgeschriebenen Anzeige.

Abschnitt II.

Register der Aufsichtsärzte.

40. Der Aufsichtsarzt hat ein Buch auf dem Laufenden zu halten, in welches er die Ammen, Entwöhnerinnen und Wärterinnen, sowie die Kinder, die diesen anvertraut sind, einträgt.

Dieses Buch enthält in den einzelnen Columnen:

1. Namen (Vor- und Zunamen) Stand und Wohnungen der Ammen, Entwöhnerinnen und Wärterinnen.
2. Datum der beiden Atteste und des Tagebuches, welche in Art. 27 dieses Reglements erwähnt sind.
3. Namen (Vor- und Zunamen), Geschlecht und bürgerliche Stellung des Kindes, sowie Datum und Ort seiner Geburt.
4. Datum seiner Unterbringung.
5. Datum und Grund der Besuche eines nicht bediensteten Arztes, der von der Amme herbeigerufen wurde, sowie Datum und Resultat seiner eigenen Besuche.
6. Datum und Ursachen der Zurücknahme des Kindes oder dessen Todes, wenn derselbe bei der Amme statt hatte.
7. Beobachtungen betreffend das Kind und die Amme, Entwöhnerin oder Wärterin.

Abschnitt III.

Register der Lokal-Commissionen.

41. Der Schriftführer der Lokal-Commission hat ein Register in zwei Theilen auf dem Laufenden zu halten,

von denen der eine die Berathungen und Beschlüsse der Commission, der andere die Namen und Wohnungen aller Ammen, Entwöhnerinnen und Wärterinnen der betreffenden Gemeinde, ferner die Namen der Kinder, die diesen anvertraut sind, und schliesslich das Datum der bei den Ammen, Entwöhnerinnen und Wärterinnen von den Mitgliedern der Commission gemachten Besuche enthält.

Der Aufsichtsarzt setzt allmonatlich sein Visum unter die Register.

42. Der Minister des Innern und der Siegelbewahrer, die Minister der Justiz und des Cultus sind verpflichtet, jeder in dem, was ihm betrifft, zur Ausführung dieser Verordnung.

Abgegeben zu Versailles, den 27. Februar 1877.

gezeichnet Mal. de Mac Mahon.

Der Vorsitzende des Rathes, Minister des Innern
gezeichnet Jules Simon.

(Bulletin de lois 1877 No. 334 pag. 121.)

Decret, betreffend die Einrichtung weiterer klinischer Curse auf den Staatsfakultäten. Vom 20. August 1877

Der Präsident der französischen Republik verordnet nach dem Vortrage des Ministers für den öffentlichen Unterricht, die geistlichen Angelegenheiten und schönen Künste, sowie des Ministers des Innern:

auf Grund des Artikel 54 des Organisations-Decrets vom 17. März 1808, und

auf Grund der Verfügung vom 10. April 1840;

nach erfolgter Zustimmung des Oberrathes für den öffentlichen Unterricht;

wie folgt:

Art. 1. Es sind klinische Unterrichtscurse für die folgend benannten medizinischen und chirurgischen Specialfächer auf denjenigen Staatsfakultäten einzurichten, auf denen Lehrstühle für diese Fächer bisher noch nicht existirten:

Ueber die Krankheiten der Samen- und Harnabsonderungsgänge;

Ueber Kinderkrankheiten;
Ueber syphilitische und venerische Krankheiten;
Ueber Augenkrankheiten;
Ueber Geisteskrankheiten;
Ueber Hautkrankheiten.

Mit diesem Ergänzungsunterricht können weiterhin noch andere Curse verbunden werden, deren Nothwendigkeit sich in Zukunft ergeben sollte.

Diese Curse werden in den Fakultäts-Verzeichnissen der gewöhnlichen Curse angekündigt.

2. Diese weiteren klinischen Unterrichtscurse werden sowohl den ausserordentlichen Lehrern im Amte oder den zwar nicht angestellten aber im Krankenhause beschäftigten Lehrern, als auch Aerzten und Chirurgen der Krankenhäuser überhaupt übertragen.

Eine ständige gemischte Commission, zusammengesetzt aus Delegirten des Ministers für den öffentlichen Unterricht und des Ministers des Innern wird beauftragt, ein Reglement betreffs der Einrichtung von klinischen Unterrichtscursen, welche gemäss dem vorliegenden Decret in den Krankenhäusern eingeführt werden, vorzubereiten und deren Abhaltung zu überwachen.

3. Die mit diesem Unterricht betrauten Lehrer oder Doctoren werden auf 10 Jahre von dem Minister für den öffentlichen Unterricht ernannt.

Dieselben können nach Ablauf dieser 10 Jahre zur Amtsthätigkeit zurückberufen werden; gleichwohl stellen sie ihre Funktionen mit vollem Rechte von dem Tage an ein, wo sie nicht mehr zur Körperschaft der Aerzte und Chirurgen der Krankenhäuser gehören.

4. Die mit den weiteren klinischen Unterrichtscursen betrauten nicht amtlichen Lehrer oder Doctoren nehmen an den Fakultätsprüfungen Theil.

5. Einzelne Stellen werden von den Directoren der Krankenhaus-Verwaltung für die Abhaltung der hinzugefügten Kliniken der Fakultät zur Verfügung gestellt, ohne dass diese Verwaltungen gehalten sind, neue Stellen zu schaffen, wenn die vorhandenen von der gemischten Commission für ausreichend erachtet worden sind.

Die ausserordentlichen Lehrer im Amte gehören zum

Lehrerpersonal der Fakultät. Daher werden ihnen sowohl in den Gebäuden der Fakultät selbst, wie in den zugehörigen Gebäuden Zimmer zur Verfügung gestellt.

6. Alljährlich bestimmt der Minister für den öffentlichen Unterricht den Gegenstand und die Anzahl der den ausserordentlichen Lehrern zu übertragenden Vorlesungen, welche in dem Fakultäts-Verzeichniss der obligatorischen Vorlesungen angekündigt werden.

Die mit Unterrichtscursen betrauten Lehrer werden auf ihre Veranlassung von der Körperschaft der Fakultät in allen den Fällen angehört, in denen über den ihnen übertragenen Unterricht berathen wird.

7. Der Minister des Innern und der Minister für den öffentlichen Unterricht, die geistlichen Angelegenheiten und schönen Künste sind zur Ausführung dieses Decretes beauftragt.

Gegeben zu Paris, den 20. August 1877.

gez. Mal. de Mac Mahon.

Der Minister des Innern.
gez. De Fourtou.

Der Minister für den öffentlichen Unterricht, die geistlichen Angelegenheiten und schönen Künste.
gez. J. Brunet.

(Bulletin des lois Nr. 355 pag. 465.)

Schweiz.

Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an sämmtliche Kantons-Regierungen, betreffend die Einfuhr von Mastschweinen, welche mit der Maul- und Klauenseuche behaftet waren, vom 26. Januar 1877.

Hochgeachtete Herren!

Es sind in letzter Zeit wiederholt Transporte italienischer Mastschweine durch Frankreich über Genf eingeführt worden, welche mit der Maul- und Klauenseuche behaftet waren. Vor Neujahr wurden deshalb mehrere Transporte

bei der thierärztlichen Untersuchung zurückgewiesen, ebenso in Verrières. Hinwieder wurde die Krankheit bei solchen Transporten erst nach ihrer Ankunft im Innern der Schweiz erkannt, so in Neuenburg, Biel, Olten, Zürich, Aarau und Langenthal. Ein Trupp seuchenkranker italienischer Ochsen musste in Genf contumacirt werden. Die Thiere kommen in der Regel aus gesunden Gegenden; sie werden aber in den Eisenbahnwagen und auf den Ruh- und Fütterungsstationen infizirt und erkranken dann die ersten Tage nach ihrem Eintritt in die Schweiz. Es liegt in der Macht der Viehhändler, gesunde Waare zu bringen. Dieselben hätten nur die Transportwagen vor dem Einladen gut zu reinigen und die Fütterungsstationen etwas sorgfältiger zu wählen. Sie werden das thun, sobald ihre Interessen es erfordern. Dies ist der Fall, wenn wir den Art. 26 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 und namentlich §. 19 der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 streng vollziehen. Letztere Vorschrift besagt nämlich: „Wer im Besitze von Thieren „betroffen wird, welche an Maul- oder Klauenseuche leiden, „ohne dass hiervon den Behörden Kenntniss gegeben wurde, „ist mit einer Busse von Fr. 10 bis 500 zu bestrafen. Zu- „dem haftet er für den Schaden, der aus einer durch die „Verheimlichung der Seuche ermöglichten Verbreitung der- „selben erwächst."

Im Bundesrathsbeschlusse betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Ausland, vom 11. Mai 1874, ist unter Ziffer 4 Folgendes bestimmt:

„Wenn eine Schaf- oder Schweineheerde betroffen wird, „in welcher Thiere vorhanden sind, welche an Maul- und „Klauenseuche leiden, ohne dass den Behörden die recht- „zeitige Anzeige davon gemacht wurde, so ist der Besitzer „dieser Heerde mit dem Maximum der gesetzlichen Busse „von Fr. 500 zu belegen."

Diese Vorschriften werden nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit vollzogen. Bald wird eine Anzeige unterlassen, und wenn diese erfolgt, so findet entweder keine oder nur geringe Bestrafung statt; bald erklären administrative und richterliche Behörden die Viehhändler als nicht strafbar, indem sie von der Ansicht ausgehen, durch die thierärztliche Untersuchung an der Eingangs-

station sei der Besitzer des betreffenden Viehes weiterer Verantwortlichkeit enthoben. Wir können jedoch eine solche Ansicht nicht theilen. Nur solche Thiere erkranken, welche vorher mit dem Kontagium der Krankheit infizirt wurden. Die Untersuchung kann dieses im Infektionsstadium nicht konstatiren, die Händler aber wissen von der Ansteckung und könnten dieselbe, wie weiter oben ausgeführt ist, verhüten. Billigerweiee sind dieselben in der ersten Zeit der Importation für die Erkrankung ihrer Thiere verantwortlich. Wenn die Strafbestimmungen über die Viehhändler strenger vollzogen werden, so führt sie ihr eigenes Interesse selbst zu den bezeichneten Vorsichtsmassregeln, welche die Einfuhr gesunder Waare ermöglichen.

Das unterzeichnete Departement sieht sich demnach genöthigt, Sie auf alle diese Verhältnisse, sowie auf die Nothwendigkeit einer strengen Durchführung der eidgenössischen Vorschriften über Viehgesundheitspolizei aufmerksam zu machen. Wir verweisen insbesoudere auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Massregeln gegen Viehseuchen, auf §. 19 der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873, betreffend Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, letzteres unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Mai 1874, betreffend Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande, und laden Sie ein, in diesem Sinne den betreffenden Organen Ihres Kantons Weisung ertheilen zu wollen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 26. Januar 1877.

Der Vorsteher
des eidg. Departements des Innern.

(Bunbesbl. S. 173.) Droz.

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1875, beschliesst;

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung des Berichts der Kantonsregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinentheile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 3. Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniss zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, dass die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren

Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkeruug der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen.

Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath erlässt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Specialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft.

Art. 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort der competenten Localbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntniss zu geben.

Art. 5. Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urtheilenden Richter nachfolgende Grundsätze:

a) Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.

b) Der Fabrikant haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches specielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweisst, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getödteten

eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reducirt.

c) Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.

d) Der Bundesrath wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Uebrigen urtheilt, bis nach Erlass des eingangs erwähnten Gesetzes, der competente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Art. 6. Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichniss nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular zu führen.

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrikordnung Bussen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Tagelohns der Gebüssten nicht übersteigen.

Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen".

Die Fabrikbesitzer sollen im Weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 8. Die Fabrikordnungen sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur ertheilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst.

Bevor die Genehmigung ertheilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrik-

besitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des ersteren fallen unter Art. 19 des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in grossem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 9. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniss zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter durch eine, jedem Theile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, soll bei Stücklohn jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältniss von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständniss dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Specialzwecken zurückbehalten werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfständige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselben nach Bedürfniss reduciren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen ausserhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Art. 11), ist bloss ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Kantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmässige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissementen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muss aber für den Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die kantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüsst werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so

sind sie alle eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 1/2 Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in den Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten 16. Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen eilf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäss Art. 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der Bundesrath, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch Knaben von vierzehn bis achtzehn Jahren hierbei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter Maximalzeit von eilf Stunden festsetzen, Abwechselung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im

Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniss des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

IV. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Die Durchführung des Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemässheit des Gesetzes vom Bundesrath ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hierfür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrathe Verzeichnisse der auf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später der neu entstehenden und der eingehenden Fabriken einzusenden und über deren Verhältnisse, so weit sie von dem gegenwärtigen Gesetze berührt werden, nach den vom Bundesrath hierfür aufgestellten Vorschriften die nöthigen statistischen Angaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrathe am Schlusse jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w., einen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrath das Nähere festgestellt wird.

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hierfür bezeichneten Departement oder andern gesetzlich aufgestellten Organen, in der Zwischenzeit jede wünschenswerthe sachbezügliche Auskunft.

Art. 18. Der Bundesrath übt die Kontrole über die Durchführnng dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesrath kann überdies, soweit er es für nothwendig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er

verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nöthigen Kredite.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu ertheilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit Bussen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängniss bis auf 3 Monate verhängen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 21. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesestzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (A. S., neue Folge I., S. 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 19. März 1877.

Der Präsident: Nagel.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. März 1877.

Der Präsident: Aepli.
Der Protokollführer: Schiess.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 28. März 1877.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Note: Datum der Publikation: 25. April 1877.
Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Juli 1877.

Baden.

Verordnung, die Rinderpest betreffend, vom 5. Mai 1877.

Die Verordnung vom 6. März d. J., das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend, tritt ausser Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 5. Mai 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 S. 97.)

Bekanntmachung, Arzneitaxe betreffend, vom 10. August 1877.

In Rücksicht auf die eingetretene aussergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinin, sowie des Kalium jodatum wird bestimmt, dass an Stelle der in der preussischen Arzneitaxe für 1877 festgestellten Preise fortan folgende Sätze in Geltung zu treten haben:

Chininum	1 Dezigramm	. .	15 Pf.
„ bisulfuricum	1 Dezigramm	. .	15 Pf.
„ bromatum	1 Dezigramm	. .	15 Pf.
„ hydrochloricum	1 Dezigramm	. .	15 Pf.
„ „	1 Gramm	1 Mk.	30 Pf.
„ sulfuricum	1 Dezigramm	. .	15 Pf.
„ „	1 Gramm	1 Mk.	15 Pf.
Kalium jodatum	1 Gramm	. .	10 Pf.
„ „	10 Gramm	. .	85 Pf.
Unguentum kalii jodati	10 Gramm	. .	20 Pf.

Karlsruhe, den 10. August 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

I. A. d. Pr.

A. Eisenlohr.

Vdt. von Berg.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 S. 157.)

Verordnung, die Rinderpest betreffend, vom 10. Oktober 1877.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Rinderpest in Oesterreich wird auf Grund des §. 90 des Polizei-Strafgesetzbuchs mit sofortiger Wirksamkeit verordnet:

Die Zufuhr von Rindvieh jeder Art und Race aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze ist bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe den 10. Oktober 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Dr. Pfaff.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 S. 161.)

Verordnung, die Rinderpest betreffend vom 17. Oktober 1877.

Das mit diesseitiger Verordnung vom 10. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze wird auf sämmtliche Wiederkäuer (daher auch auf Schafe und Ziegen), sowie auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) ausgedehnt. Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1877.

Grossherzogsiches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

M. Frey.

Vdt. von Bodman.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1877, S. 163.)

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend, vom 17. Dezember 1877.

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Noth-

Apotheken haben vom 1. Januar 1878 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefässe nach der preussischen Arzneitaxe vom 27. November d. J. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LXII. Seite 638).

Karlsruhe, den 17. Dezember 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

M. Frey.

Vdt. Blattner.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877. S. 198.)

Baiern.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, vom 25. April 1877.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, dann Unsere Verordnung vom gleichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend (Regierungsblatt von 1866 Seite 329 und folg.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziffer 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Baiern, was folgt:

A. Von den Apotheken.

§. 1. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien.

§. 2. Jede selbstständige, öffentliche Apotheke muss

nebst der Wohnung des Besitzers die zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung von Arzneien (Arzneiwaaren und Heilmittel) erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich: 1) eine Officin, 2) ein Laboratorium, 3) einen Wasserkeller, 4) eine Materialkammer und 5) einen Kräuterboden.

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muss mindestens vorhanden sein: 1) eine Officin, 2) ein Laboratorium und 3) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum.

§. 3. Diese Räumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen sein und stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 4. Die Officin muss im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingang versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein und hat zu enthalten:

1) einen geräumigen, mit mindestens zwei Tarirwaagen und Recepturgeräthen versehenen, zweckmässig eingerichteten Receptirtisch;

2) wenigstens vier genaue und empfindliche Schalenwaagen von verschiedener Grösse und Tragfähigkeit nebst mindestens je zwei Gewichtstücken von 1 Centigramm an bis 50 Gramm incl. und mindestens je 1 Gewichtsstück von 100 Gramm bis 1000 Gramm incl.

Gewichte und Wagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen;

3) Reibschalen und Mörser von verschiedener Grösse und zwar erstere von Porzellan, letztere von Messing und Eisen. Für die Verreibung und Verarbeitnng von Moschus und ähnlichen stark riechenden Arzneistoffen, desgleichen für die Bereitung von Salben oder die Verarbeitung von Giften sind eigene, mit der entsprechenden Aufschrift versehene und nur für den betreffenden Zweck zu verwendende Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzulässig;

4) Löffel aus Bein oder Horn, oder Silber oder Schild-

patt, sowie Spateln von Eisen und Porzellan, dann von Horn oder Silber.

Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft;

5) Mensuren aus Zinn und Porzellan oder Glas und zwar von verschiedener Grösse;

6) zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Horn;

7) Pillenmaschinen mit Theilrinnen von Eisen und von Holz oder statt von Holz von Bein oder Horn;

8) die für zweckmässige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach der Pharmacopoea Germanica gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;
b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C der Pharmacopoea Germanica aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und
c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B der Pharmacopoea Germanica aufgeführten directen Gifte bestimmten, verschliessbaren Giftschrank.

Die zur Verarbeitung von Giften, sowie zum Abwiegen derselben dienenden, wenn thunlich mit der Aufschrift „Gift“ zu versehenden Reibschalen, Waagen, Löffel u. dgl. sind im Giftschranke oder sonst abgesondert aufzubewahren;

9) die Arzneibehältnisse selbst und zwar:

a) genau schliessende Gefässe aus Glas oder Porzellan für flüssige, fette und zerfliessbare Substanzen;
b) dicht schliessende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und
c) gut schliessende Gefässe (Blechbüchsen) oder aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, sich nicht verflüchtigenden Arzneien.

10) In jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittelst Petroleum oder Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkoch-

Apparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden.

§. 5. Das Laboratorium muss seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fussboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben oder in benachbarten hierzu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefässe aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren; eine Presse mit Pressschalen oder Pressplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des specifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente.

§. 6. Der Wasserkeller muss in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, nicht über 12 Grad Réaumur warmen, durch Ventilation gehörig lüftbarem Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefässe zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kampher, Phosphor, Salben u. dgl. nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefässe aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schliessendes Gefäss aus Blech gestellt werden muss.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 7. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneistoffe muss gegen Feuchtigkeit geschützt und ausser den erforderlichen Gefässen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung erforderlichen Schrän-

ken und Gestellen mit einem geräumigen Tische versehen sein.

§. 8. Der Kräuterboden muss gegen Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein und die zur Aufnahme der getrockneten Vegetabilien erforderlichen Behälter enthalten.

§. 9. Die in den vorstehenden §§. 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Apparate nnd Utensilien können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

§. 10. In Filial-Apotheken muss wenigstens eine Officin und ein mit einem tragbaren Dampfkochapparat und den der Frequenz des Geschäftes entsprechenden Utensilien versehener, geeigneter und hierzu ausschliesslich hestimmter Raum, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein.

Bezüglich der Apparate und Utensilien finden die Bestimmungen des §. 9 Anwendung.

§. 11. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Massgabe des in §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniss auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filial-Apotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Massgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in §. 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

§. 12. Unabhängig von der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vor-

räthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmacopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 13. In jeder selbstständigen und Filial-Apotheke muss über die vorhandenen Stoffe und Präparate ein Waarenbuch, aus welchem die Zeit der Anschaffung der Arzneien und die Bezugsquelle zu entnehmen ist, evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, bleibt jedem Apotheker überlassen.

§. 14. In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind: Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, gebrannte Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinctur, Hofmann'scher Liquor, Salmiakgeist, Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum, Hallers Säure, Kamillen, Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati), Antidotum arsenici, Chloroform, Mutterkorn und Bleiessig.

§. 15. Die Führung weiterer Arzneien hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber seine Ordinationsbefugnisse nicht übersteigen.

Die Inhaber von Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus einer Apotheke beziehen.

§. 16. Die Inhaber von Hausapotheken haben ein Verzeichniss ihrer Arzneivorräthe und ein Arznei-Bestellbuch zu führen und evident zu halten.

§. 17. Die Pharmacopoea Germanica hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung, sowie für die Prüfung der Arzneimittel in den allopathischen Apotheken zu dienen.

§. 18. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten und hierüber ein Buch (das Elaborationsbuch) zu führen, in welches Zeit und Menge, sowie etwa weitere Bemerkungen über die Art und Weise der Bereitung einzutragen sind; dieselben sind für die Güte und Reinheit aller Präparate, sie mögen diese selbst gefertigt oder bezogen haben, verantwortlich.

Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden,

zu deren Bereitung die Pharmacopoea Germanica keine Vorschriften enthält, dann solche Präparate, welche entweder

1) zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern oder

2) bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§. 19. Die Apotheker sind verpflichtet:

1. sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten;

2. innerhalb der Grenzen der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird;

3. Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B und C der Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, nur dann zu fertigen oder fertigen zu lassen, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind;

4. Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injectionen, stärkeren Morphium-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien nur auf schriftliche ärztliche Anordnung auszuführen;

5. im Falle ein Arzt grössere Gaben eines Arzneimittels, als die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica (Tabelle A) als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens ! verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Arznei zunächst mit dem Arzte, welcher das Recept verschrieb, oder im Bedürfnissfalle mit einem andern Arzte zu benehmen;

6. Bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnung bereiteten Arzneien die auf dem Recepte bemerkte Gebrauchs-Anweisung auf der Signatur anzuführen und zu der letzteren bei Arzneien zu innerlichem Gebrauche weisses, bei Arzneien zu äusserlichem Gebrauche hingegen rothes Papier zu verwenden;

7. die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, dass sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, unbedingt zurückzuweisen.

§. 20. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Officin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehilfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundstoffe müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen oder in einem von dem allopathischen Laboratorium gesonderten Raume anfertigen.

§. 21. Die Inhaber von Handapotheken müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

§. 22. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien (Arzneistoffe und Präparate) hat in gehörig überschriebenen Gefässen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefässen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in der Pharmacopoea Germanica gebrauchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen.

Die Ueberschrift der Gefässe und Behältnisse für die in den Tabellen B und C der Pha macopoea Germanica aufgeführten Stoffe und Präparate muss überdies in einer von der Ueberschrift der andere Gefässe und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. Die Reagentien, welche nach §. 11 in den Apotheken vorhanden sein sollen, müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohl verschlossenen Gläsern und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung der Arzneien sind im Uebrigen die Tabellen B und C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica, beziehungsweise die Vorschriften Unserer

Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) massgebend.

Die für dieselben bestimmten Geräthschaften, wie Reibschalen, Löffel, Waagen, Siebe und Seihtücher sind gesondert aufzubewahren.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorraths-Localitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundstoffe müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apotheken-Geräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

§. 23. Alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin oder vor ihrer sonstigen Aufbewahrung einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt werden.

Diese Prüfung ist bei den einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegenden Stoffen und Präparaten behufs der rechtzeitigen Erneuerung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 24. Die Besitzer von Handapotheken haben die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in einer hierfür geeigneten Localität aufzustellen; im Uebrigen unterliegen dieselben hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien, sowie hinsichtlich des Vorhandenseins der Qualität und der Aufbewahrung der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker.

§. 25. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind;
b) die in der Tabelle B und C des Anhangs zur Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

§. 26. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, sind die verordnungsmässigen Bestimmungen über die Arzneitaxe massgebend.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Die Vorschrift unter Abs. 1 gilt auch für die Handapotheken.

Die Besitzer von Apotheken und Handapotheken haben die für dieselben jeweils geltenden Vorschriften über Mass und Gewicht zu beobachten.

B. Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen.

§. 27. 1) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Massgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden:

> Heftpflaster, Höllenstein, Alaun, Eisenchlorid (Liquor ferri sesquichlorati), Antidotum Arsenici, gebrannte Magnesia, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmann'schen Liquor, Salmiakgeist, Hallers Säure, Brechweinstein, Goulardisches Wasser, Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium aceticum, Chloroform und Mutterkorn.

Ausserdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien gestattet, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Luftgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung,

b) Morphium mittels Einspritzungen (Injectionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Massgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster, Goulardisches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Massgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Carbolsäure und übermangansaurem Kali nach Massgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

C. Von dem Grosshandel mit Arzneien.

§. 28. Der Grosshandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und die Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Grossen ist vorbehaltlich der Bestimmung Unserer Verordnung vom Heutigen, den Verkehr mit Giften betreffend, freigegeben.

Die Personen, welche sich hiermit befassen, sind jedoch gehalten:

1) ihr Geschäft in hierzu geeigneten Localen unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nöthigen Vorsichtsmassregeln zu betreiben;

2) die zur Bereitung und Aufbewahrung, zum Abwägen und Abmessen erforderlichen Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten und dieselben ausschliesslich für obige Zwecke zu verwenden;

3) die Arzneivorräthe in den Magazinen und Verkaufsläden so aufzustellen und aufzubewahren, dass eine Verwechslung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, nicht stattfinden kann.

D. Von der Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen.

§. 29. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und den Geschäftsbetrieb der übrigen zur gewerbmässigen

Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien befugten Personen steht den Districtspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Bezüglich der Vornahme regelmässiger Visitationen haben die hierüber jeweils geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 30. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Schlussbestimmung.

§. 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretair,
Ministerialrath von Schlereth.

Beilage zu §. 11 Abs. 1.

Verzeichniss

derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
" crudum.
" purum.
" pyrolignosum crudum.
" Scillae.

Acidum aceticum dilutum.
" arsenicosum.
" benzoicum.
" carbolicum crudum.
" " crystallisat.

Acidum citricum.
„ hydrochloricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ nitricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ phosphoricum.
„ succinicum.
„ sulfuricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ tannicum.
„ tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
„ aceticus.
„ Petrolei.
Aloë.
Alumen.
„ ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
„ „ pyro-oleosum.
„ chloratum.
„ „ ferratum.
Amygdalae amarae.
„ dulces.
Amylum Marantae.
„ Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalarum amararum.
„ Calcariae.
„ Chamomillae simpl. seu concentr.
„ chlorata.
„ Cinnamomi.
Aqua Cinnamomi spirituosa.
„ communis.
„ destillata.
„ Florum Aurantii concentr.
„ Foeniculi.
„ Lauro-Cerasi
„ Melissae simpl seu concentr.
„ Menthae crisp.
„ „ piperitae.
„ Plumbi.
„ „ Goulardi.
„ Rosae.
„ Rubi Idaei simpl. seu concentr.
„ Tiliae simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
„ „ fusum.
„ „ „ c. Kal. nitric.
Argilla.
Asa foetida.
Atropinum.
„ sulfuricum
Balsamum Copaivae.
„ Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria carbonic. praecipit.
„ chlorata.
„ phosphorica.
„ sulfurica usta pulv.
Calcaria usta pulverat.
Camphora.

Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricae.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
„ flava.
Ceratum Cetacei.
„ „ rubrum.
Cerussa.
Cetaceum.
Chininum sulfuricum.
„ hydrochloricum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Conchae praeparat.
Cortex Cascarillae.
„ Chinae Calisayae.
„ „ fusc.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ „ Zeylanici.
„ Fructus Aurantii.
„ „ Juglandis.
„ Quercus.
„ Radicis Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aluminatum.
„ sulphuricum crudum.
„ „ purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
Elixir e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
„ „ Anglicum.
„ Cantharidum ordinar.
„ „ perpet.
„ Cerussae.
„ fuscum.
„ Hydrargyri.
„ Lithargyri composit.
„ „ symplex.
„ Meliloti.
„ oxycroceum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
„ Aurantii Corticis.
„ Belladonnae.
„ Calami.
„ Cannabis Indicae.
„ Cardui Benedicti.
„ Carnis Liebig.
„ Cascarillae.
„ Chelidonii.
„ Chinae fusc.
„ „ frigid. parat.
„ Colocynthidis.
„ Colombo.
„ Conii.
„ Cubebarum.
„ Dulcamarae.
„ Ferri pomatum.
„ Filicis.
„ Gentianae.
„ Graminis.
„ Hyoscyami.

Extractum Millefolii.
" Opii.
" Quassiae.
" Ratanhae.
" Rhei.
" " compositum.
" Scillae.
" Secalis cornuti.
" Strychni aquosum.
" " spirituosum.
" Taraxaci.
" Trifolii fibrini.
" Valerianae.
Fel Tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
" chloratum.
" lacticum.
" oxydatum fuscum.
" " saccharat. solubil.
" pulveratum.
" reductum.
" sulfuricum crudum.
" " purum
Flores Arnicae.
" Chamomillae roman.
" " vulgaris.
" Cinae.
" Kosso.
" Malvae arboreae.
" Millefolii.
" Rhoeados.
" Rosae.
" Sambuci.
" Tiliae.
" Verbasci.
Folia Althaeae.
Folia Digitalis.
" Farfarae.
" Hyoscyami.
" Juglandis.
" Malvae.
" Melissae.
" Menthae crispae.
" " piperitae.
" Nicotianae.
" Salviae.
" Sennae.
" Trifolii fibrini.
" Uvae Ursi.
Fructus anisi stellati.
" " vulgaris.
" Aurantii immaturi.
" Cannabis.
" Cardamomi minores.
" Carvi.
" Ceratoniae.
" Colocynthidis.
" " praeparati.
" Coriandri.
" Foeniculi.
" Juniperi.
" Papaveris.
" Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
" Cardui benedicti.
" Centaurii.
" Conii.
" Galeopsidis.
" Meliloti.

Herba Millefolii.
„ Polygalae.
„ Serpylli.
„ Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.
„ bijodatum rubrum.
„ chloratum mite.
„ depuratum.
„ jodatum flavum.
„ oxydatum rubrum.
„ praecipitat. album.
„ sulfuratum nigrum.
„ „ rubrum.
Jodum.
Kali bicarbonicum.
„ carbonicum depuratum.
„ „ purum.
„ causticum fusum.
„ chloricum.
„ hypermanganic. crystallis.
„ nitricum.
„ sulfuricum.
„ tartaricum.
Kalium bromatum.
„ jodatum.
„ sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islanticus.
„ „ ab amaritie liberatus.
Lignum Guajaci.
„ Quassiae.
„ Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.
„ „ anisatus.
„ „ carbon. pyro-oleosi.
„ „ caustici.
„ „ succinici.
„ Ferri acetici.
„ „ sesquichlorati.
„ „ sulfurici oxydati.
„ Kali acetici.
„ „ arsenicosi.
„ „ carbonici.
„ Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Magnesia carbonica.
„ sulfurica.
„ „ sicca.
„ usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
Mastix.
Mel.
„ depuratum.
„ rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
„ sulfurica acida.

Morphium aceticum.
„ hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrum aceticum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum purum.
„ siccum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ subsulfurosum.
„ „ siccum.
Oleum Amygdalarum.
„ Anisi.
„ Aurantii Corticis.
„ „ Florum.
„ Bergamottae.
„ Cacao.
„ Cajeputi rectificat.
„ camphoratum.
„ Carvi.
„ Caryophyllorum.
„ Chamomillae aethereum.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ Citri.
„ Crotonis.
„ Foeniculi.
„ Hyosciami infusum.
„ Jecoris Aselli.
„ Juniperi.
„ „ empyreumaticum.
„ Lauri.
„ Lavandulae.
„ Lini.
„ Macidis.
„ Menthae piperit.
„ Myristicae.
„ Olivarum commune.
Oleum Olivarum optimum.
„ Papaveris.
„ Ricini.
„ Rosae.
„ Rosmarini.
„ Sinapis.
„ Terebinthinae.
„ „ rectificat.
„ Thymi.
„ Valerianae.
Olibanum.
Opium.
Oxymel Scillae.
„ simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
„ navalis.
Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
„ „ depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
„ Ipecacuanhae opiatus.
„ Liquiritiae compositus.
Radix Alkannae.
„ Althaeae.
„ Angelicae.
„ Bardanae.
„ Belladonnae.
„ Colombo.
„ Gentianae.
„ Ipecacuanhae.
„ Liquiritiae glabrae.
„ „ mundata.
„ Ononidis.
„ Pyrethri.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ Sarsaparillae.
„ Senegae.

Radix Taraxaci.
„ Valerianae.
Resina Guajaci.
„ Jalapae.
„ Pini.
Rhizoma Calami.
„ Curcumae.
„ Filicis.
„ Graminis.
„ Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
„ Lactis.
Santoninum.
Sapo medicatus.
„ oleaceus.
„ viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
„ Cydoniae.
„ Hiyosciami.
„ Lini.
„ Papaveris.
„ Quercus tostum.
„ Sinapis.
„ Strychni.
Species ad Decoctum Lignorum.
„ emollientes.
„ pectorales cum Fructibus.
Spiritus.
„ aethereus.
„ Aetheris chlorati.
„ „ nitrosi.
„ camphoratus.
„ Cochleariae.
„ Formicarum.
„ Lavandulae.
Spiritus Melissae compositus.
„ Rosmarini.
„ saponatus.
„ Serpylli.
Spongiae ceratae.
„ compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
„ „ laevigatum.
„ „ rubrum.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum.
„ nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Juniperi inspissatus.
„ Liquiritiae depuratus.
„ Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.
„ praecipitatum.
„ sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
„ Aurantii Corticis.
„ Mannae.
„ Papaveris.
„ Rhamni catharticae.
„ Rhei.
„ Rhoeados.
„ Rubi Idaci.
„ simplex.
Tartarus boroxatus.
„ depuratus.
„ ferratus.
„ natronatus.
„ stibiatus.
Terebinthina.
„ laricina.
Tinctura Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.

Tinctura Aloës composita.
" amara.
" Arnicae.
" aromatica.
" " acida.
" Asae foetidae.
" Aurantii Corticis.
" Belladonnae.
" Benzoës.
" Cantharidum.
" CastoreiCanadensis.
" Catechu.
" Chinae.
" " composita.
" Cinnamomi Cassiae.
" Colchici.
" Colocynthidis.
" Digitalis.
" " aetherea.
" Ferri acetici aether.
" " chlorat. aether.
" " pomata.
" Jodi.
" Lobeliae.
" Moschi.
" Myrrhae.
" Opii crocata.
" " simplex.
" Pimpinellae.
" Ratanhae.
" Rhei aquosa.
" " vinosa.
Tinctura Strychni.
" " aetherea.
" Valerianae.
" " aetherea.
Tragacantha.
Trochisci Ipecacuanhae.
" Natri bicarbonici.
" Santonini.
Tubera Aconiti.
" Jalapae.
" Salep.
Unguentum Cantharidum.
" cereum.
" flavum.
" Hydrargyri.
" cinereum.
" Plumbi.
" rosatum.
" Rosmarini compositum.
" Terebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aromaticum.
" Colchici.
" stibiatum.
" Tokayense.
" Xerense.
Zincum chloratum.
" oxydatum purum.
" sulfuricum.
" valerianicum.

Ausser diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica pag. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend, vom 25. April 1877.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend (Regierungsblatt S. 313 u, ff.), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 34 der Gewerbeordnung, dann auf §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, wie folgt:

§. 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziffer I. aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falls auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§. 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apotheker-Gewerbes enthält auch die Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§. 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Massgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äusserlich anwenden dürfen.

§. 4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmässig befassen, dürfen zur Zubereitung der hierzu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in §. 14 Ziffer 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§. 5. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen,

welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Cantbariden und des Mutterkorns sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§. 6. Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in §. 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§. 7. Ausser den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§. 8. Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbsbetrieb sich ausgewiesen hat.

§. 9. Zur Ertheilung der in §. 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

Für das Verfahren und den Recurs sind die Vorschriften in den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung, beziehungsweise in §. 5 Unserer Verordnung vom 4. Dezember 1872 (Regierungsblatt No. 88) massgebend.

§. 10. Die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung bemisst sich nach den Vorschriften in §. 53 der angeführten Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in §. 9 gegenwärtiger Verordnung massgebend.

§. 11. Die Zubereitung, sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hierzu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Localitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nothwendigen Vorsichtsmassregeln stattfinden.

Nach beendigter Arbeit sind diese Localitäten jedesmal sorgfältig zu verschliessen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen und dergl. sind sorgfältig aufzubewahren, über-

diess soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen, und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§. 12. Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren.

Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetriebe gelten überdies noch folgende Vorschriften:

Die Gifte sind bei grösseren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschliesslich hierzu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hierfür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefässe und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schliessenden Stopseln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden.

Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefässe aufzubewahren welches noch in ein zweites mit Wasser oder Sand gefülltes Gefäss gestellt werden muss; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdiess ein eigener, mit einer eisernen Thür zu verschliessender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdiess die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B. und C., beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45) massgebend; die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C. aufzubewahren.

§. 13. Die Beförderung von Giften hat in hierzu

tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Dnrchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschliesst, zu geschehen.

Der Behälter oder die Umhüllung muss mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift" versehen sein.

Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdies zu versiegeln.

Die Verladung zum Transporte muss abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, dass der Behälter von aussen nicht verletzt wird.

Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und dem Bodensee, dann mittelst der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften massgebend.

§, 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemisst sich vorbehaltlich der Beschränkungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 5*) nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) die Apotheker sind ausschliesslich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufs nach Massgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äusserlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaft-

---

* Band I. Seite 19.

lichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, dass der Abnehmer durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnissschein darüber sich ausweist, dass das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf.

Der Erlaubnissschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare (Beilage Ziff. II.) kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zn den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden.

Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren und dergleichen ist verboten.

Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dergl. in Häusern ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Saamen auf Grund eines Erlaubnissscheines der Ortspolizeibehörde abgegeben werden.

Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, dass ihre Vertheilung nur mittelst Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Districtspolizeibehörde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, dass die Ausführung unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmassregeln stattfindet.

Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer ausserordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873 (Regierungsblatt Nr. 15).

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittels gifthaltiger Mittel gewerbsmässig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen und denselben ein solches Aussehen zu geben, dass eine Verwechselung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann; überdiess dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer etc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hierzu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, beziehungsweise eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von den zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, dass ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnissscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Massgabe des §. 3 verwenden.

10) Die unter Ziffer 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaub-

nissscheines verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare (Beilage III.) ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, aufzubewahren ist.

§. 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmässigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Districtspolizeibehörden und Bezirksärzten zu.

Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretair,
Ministerialrath von Schlereth.

Beilage I. zu §. 1, Abs. 1.

Acidum hydrocyanicum, Blausäure und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyankalium) — Alkoloida, Alkaloide, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar: Akonitin — Apomorphin — Atropin — Brucin — Cantharidin — Codeïn — Colchicin — Coniin — Daturin — Digitalin — Morphin — Narceïn — Nicotin — Picrotoxin — Strychnin — Veratrin, nebst dem alkaloidhaltigen Curare — Amylnitrit — Arsenicum, Arsenik und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben. — Cantharides, spanische Fliegen mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben — Chloralum

hydratum, Chloralhydrat — Chloroformium, Chloroform — Euphorbium — Faba Calarabica, Kalabarbohne — Faba Sct. Ignatii, St. Ignatius-Bohne — Folia und radix Belladonnae, Tollkirschenkraut und Wurzel — Folia Digitalis, Fingerhutkraut — Folia und Semen Hyoscyami, Bilsenkraut und Samen — Folia und semen Stramonii, Stechapfelblätter und Samen — Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter — Fructus Sabadillae, Sabadillsamen — Herba Cannabis indicae, indischer Hanf — Herba Conii, Schierlingskraut — Herba Lactucae virosae, Giftlattich — Hydrargyrum bichloratum corrosivum, Aetzendes Quecksilberchlorid — Hydrargyrum bijodatum rubrum, Rothes Quecksilberjodid — Hydrargyrum oxidatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd — Hydrargyrum praecipitatum album, Weisser Quecksilberpräcipitat, mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe — Nitrobenzin — Oleum Amygdalarum amararum, Aetherisches Bittermandelöl, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten — Oleum Crotonis, Crotonöl — Oleum Sabinae, Sadebaumöl — Opium — Phosphorus, Phosphor (gewöhnlicher) — Radix und semen Colchici, Zeitlosenwurzel und Samen — Radix Hellebori viridis, Grüne Nieswurzel — Rhizoma Veratri, Weisse Nieswurzel — Semen Strychni, Krähenaugen — Secale cornutum, Mutterkorn — Tartarus stibiatus, Brechweinstein.

Beilage II. zu §. 14, Ziffer 3, Abs.

Dem (inser. Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Gesuchstellers) darf . . . . . . (inser. Name und Gewicht des Giftes) znm . . . . . (inser. der angegebene Zweck) verabfolgt werden.

Gegenwärtiger Erlaubnissschein ist gültig für . . . (einmaliger Ankauf) . . . Monate etc.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 .

(Fertigung der ausstellenden Ortspolizeibehörde.)

(L. S.) Unterschrift.

Beilage III. zu §. 14, Ziffer 10.

Tagebuch
über den Verkauf von Giften
von

....

für das Kalenderjahr 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Des Giftes.		Vor- u. Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Abnehmers	Zeit der Abgabe			Angegebene Verwendungsart des Giftes	Unterschrift des Empfängers	Datum des ortspolizeilichen Erlaubnissscheines und Benennung der ausstellenden Behörde	Bemerkungen
	Name	Gewicht		Jahr	Mt.	Tag				

Bekanntmachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betreffend, vom 17. Juni 1877.

Die auf Grund des Art. 133 des Polizeigesetzbuches vom 10. November 1861 zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit erlassenen Vorschriften vom 6. Juni 1863 (Regierungsblatt von 1863 S. 809) werden in §. 1 Abs. 2 auf Grund des Art. 76 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 in folgender Weise abgeändert;

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten, in Zinnfolien dagegen zulässig, wenn das Zinn nicht mehr als ein Procent Blei enthält.

München, den 17. Juni 1877.

v. Pfeufer.

Der General-Secretair:
Ministerialrath von Schlereth.

(Gesetz- u. Verord.-Bl. S. 371.)

Bekanntmachung, die Liquidirung ärztlicher Gebühren in Strafsachen betreffend, vom 14. September 1877.

Bei den Verhandlungen der Aerztekammer, von Oberfranken im Oktober 1876 ist die Frage der Erhebung der gerichtsärztlichen Gebühren in Strafsachen, sofern einer zahlungsfähigen Partei die Kosten zur Tragung überbürdet werden, in Anregung gebracht und zugleich der Antrag gestellt worden, es möchten wie früher die k. Taxbeamten so jetzt die k. Gerichtsschreiber zur Erledigung des Kostenpunktes beauftragt werden.

Um nun die Beseitigung der nach den erholten Berichten der k. Regierungsfinanzkammern mehrfach bestehenden Verschiedenheit in Behandlung dieser Frage auf eine weder die Gerichtsschreibereien noch die k. Rentämter beschwerende Weise herbeizuführen und den betheiligten Aerzten den Bezug der ihnen zustehenden Gebühren

zu sichern, werden sowohl die Armenärzte als die nichtamtlichen Aerzte hiermit veranlasst, fortan bei Vornahme von Amtsgeschäften in Strafsachen auch die für den Fall der seinerzeitigen Ueberbürdung der Kosten auf eine zahlungsfähige Partei ihnen zustehenden Gebühren sogleich mit Schluss der bezüglichen Verhandlung oder mit der Uebergabe schriftlicher Arbeiten zu den Untersuchungsacten zu liquidiren. Bei wirklich erfolgter, rechtskräftiger Verurtheilung einer zahlungsfähigen Partei in die Kosten sind sodann die desfalls eventuell liquidirten Beträge, sei es von dem einschlägigen k. Gerichtsschreiber beziehungsweise Secretär oder von dem k. Rentamte in die nach Massgabe der Strafkosten-Instruktion vom Jahre 1862 anzufertigenden Kostenverzeichnisse aufzunehmen, darnach beizutreiben und an die liquidirenden Aerzte hinaus zu vergüten.

München, den 14. September 1877.

v. Berr. v. Bomhard, Staatsrath. v. Dillis, Staatsrath.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Grieshammer.

(Justiz-Minist.-Bl. 1877. S. 198.)

Satzungen der niederbayerischen Kreis-Irren-Anstalt zu Deggendorf, vom 25. September 1877.

Tit. I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranker ist die Bestimmung der

Kreis-Irren-Anstalt für Niederbayern zu Deggendorf,

zunächst für die Bedürfnisse des niederbayerischen Regierungsbezirkes, und wenn diesen vollständig Rechnung getragen ist, und die Räumlichkeiten es gestatten, nimmt die Anstalt ausnahmsweise auch Geisteskranke aus anderen Regierungsbezirken Bayerns und aus anderen Staaten auf.

§. 2. Nicht hat die Anstalt aufzunehmen:

1) Idioten, d. i. Blödsinnige von Geburt an, Kretinen, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige

und körperliche Entwickelung auf einer niederen Stufe stehen geblieben ist;

2) Personen, welche neben der Geisteskrankheit noch mit äusserlichen, in hohem Grade entstellenden, Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Syphilis etc. behaftet sind.

Tit. II. Unterhalt der Anstalt.

§. 3. Die Anstalt wird unterhalten aus

a. den Zinsen des zu bildenden Fundationsvermögens,
b. dem Ertrage des Gartens und übrigen Grundbesitzes.
c. dem Kostenersatze, der für die aufgenommenen Geisteskranken geleistet wird,
d. den etatsmässigen Kreisfondszuschüssen,
e. den milden Geschenken und Vermächtnissen nach der Intention der Geber, in der Regel zum Fundations-Vermögen zuzufügen.

Tit. III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4. Unter Aufsicht und Oberaufsicht der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des k. Stasts-Ministeriums des Innern besteht zur unmittelbaren Leitung der Anstalt eine aus zwei Beamten, dem Direktor und dem Verwalter, bestehende Behörde:

„Die Verwaltung der Kreisirren-Anstalt für Niederbayern in Deggendorf".

Vorstand und Oberarzt ist der Director. Er leitet nach den Statuten und Instructionen die Behandlung der Geisteskranken, die Polizei, Dienstesdisciplin und den ökonomischen Dienst, diesen unter Mitwirkung des Verwalters.

Zweiter Beamter der Anstalt ist der Verwalter; er besorgt Einnahmen und Ausgaben, Inventar, Haushaltung, Bewirthschaftung und Rechnungsstellung.

§. 5. Beigegeben sind dem Direktor zwei Assistenzärzte, dem Verwalter in widerruflicher Weise ein Gehilfe.

§. 6. Zur Pflege der Kranken sind ein Oberwärter und eine Oberwärterin in widerruflicher Weise angestellt. Die Zahl der denselben beigegebenen Wärter und Wärterinnen wird durch den jährlichen Etat festgesetzt, und

diese Wärter und Wärterinnen werden auf Wohlverhalten von dem Anstaltsvorstande angenommen.

§. 7. Für die ökonomischen Verrichtungen sind in widerruflicher Weise von der k. Regierung angestellt ein Gärtner, eine Küchenaufseherin und eine Weisszeugbeschliesserin, und werden von der Anstaltsverwaltung auf Wohlverhalten aufgenommen: ein Maschinist, zwei Porrtiers und Nachtwächter, eine Köchin, ein Bureaudiener und Ausläufer und das übrige zur Besorgung des Hauswesens nothwendige Dienstpersonal, wie es durch den jährlichen Etat festgesetzt ist.

§. 8. Die kath. Seelsorge und der Unterricht der Geisteskranken ist dem katholischen Hausgeistlichen übertragen; mit der nächstgelegenen Pfarrgeistlichkeit protestantischer Confession sind besondere Verabredungen geschlossen und die Ausgaben hierfür im jährlichen Etat festgesetzt.

§. 9. Für jeden in der Anstalt Angestellten, Bediensteten und bleibend Beschäftigten bestehen besondere genau zu befolgende Instruktionen.

Tit. IV. Aufnahme in die Anstalt.

§. 10. Bezüglich der Aufnahme gilt:

1) Die Geisteskranken aus Niederbayern haben vor allen anderen den Vorzug;
2) die Angehörigen der übrigen Regierungs-Bezirke Bayerns haben vor jenen anderer Staaten den Vorzug;
3) die heilbar Anzunehmenden haben vor den anerkannt Unheilbaren den Vorzug;
4) unheilbare Kranke, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, oder ganz hilflos sind, werden bezüglich der Aufnahme den Heilbaren gleichgestellt;
5) Unheilbare, welche weder gefährlich noch hilflos sind, werden nur dann aufgenommen, wenn und so lange Raum vorhanden ist;

§. 11. Zur Aufnahme werden verlangt:

1) Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Art und Dauer durch den behandelnden Arzt unter Bestätigung des Bezirksarztes (vide Beilage);
2) distriktspolizeiliche Bestätigung der Thatsache des

gestörten Geisteszustandes, begründet auf besondere amtliche Erkundigung, unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen;

3) Distriktspolizeizeugniss über Heimath, Stand, Prädicat, Religion, Familie und Vermögen;
4) Zustimmung der Eltern, des Vormundes oder der nächsten Angehörigen und Beantragung der Verpflegungsklasse von Seite derselben.
5) Sicherstellung des Kostenersatzes.

Die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ist berechtigt, auf motivirten Antrag die Anstaltsverwaltung von der Beibringung einzelner der genannten Aufnahme-Belege zu dispensiren.

§. 12. Die Sicherstellung umfasst:

1) Das Verpflegungsgeld für die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Medizin, Wart, Heizung, Beleuchtung, Waschreinigung, Nahrung, Wohnung, Lagerstätte;
2) den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke oder auf sonstige Ausgaben für ausserordentliche Bedienung;
3) den Ersatz der Kosten der Ablieferung bei Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 13. Es bestehen 3 Verpflegungsklassen mit den beigesetzten Verpflegungsgeldern:

I. Klasse.

a. für Pfleglinge aus Niederbayern täglich 4 Mk. — Pf.
b. für solche aus anderen Bezirken Bayerns und aus nicht bayerischen Staaten täglich . . . . 4 Mk. 50 Pf.

II. Klasse.

a. für Pfleglinge aus Niederbayern täglich 2 Mk. 50 Pf.
b. für solche aus anderen Bezirken Bayerns und aus nicht bayerischen Staaten täglich . . . . 3 Mk. — Pf.

III. Klasse.

a. für Pfleglinge aus Niederbayern täglich 1 Mk. — Pf.
b. für solche aus anderen Bezirken Bayerns und aus nicht bayerischen Staaten täglich . . . . 1 Mk. 50 Pf.

Der satzungsmässig für Pfleglinge der III. Klasse aus ausserniederbayerischen Bezirken des Königreiches Bayern jeweil bestimmte Verpflegungsgeldbetrag gilt auch für Pfleglinge der III. Klasse aus solchen Staaten, die der Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 (Reggs.-Bl. 1854 S. 122) beigetreten sind, wenn hierfür die bayerische Staatskassa den Kostenersatz zu leisten hat.

Für Heimatlose, denen in einer niederbayerischen Gemeinde die provisorische Heimat angewiesen ist, sind die Verpflegungskosten nach dem für Kreisangehörige geltenden Massstabe zu entrichten.

§. 14. Das Verpflegungsgeld muss vierteljährlich auf Abrechnung an die Anstaltskassa vorausbezahlt werden.

Zur Sicherstellung genügt die Zusage der zuständigen Behörde, wenn der Kostenersatz aus einer öffentlichen Kassa geleistet werden soll.

Privatpersonen haben ihre Haftung für den Kostenersatz mittelst entsprechender, bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes oder bei jener am Sitze der Anstalt zu Protokoll zu gebender Erklärung anzuerkennen; wird von der Anstaltsverwaltung diese Erklärung nicht für genügend erachtet, und sind nebstdem noch Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft oder hypothekarische Cautionen verlangt, so ist diese im Wege notarieller Beurkundung zu leisten.

§. 15. Die Anmeldung um Aufnahme (mit den erforderlichen Belegen) ist an den Vorstand der Anstalt zu übersenden, welcher dieselbe (bezüglich des Kostenpunktes mit dem Verwalter gemeinschaftlich) prüft, und wenn die Nachweise genügen, die Regierungs-Genehmigung erholt.

In dringenden Fällen und wenn kein Anstand hinsichtlich der Aufnahmebedingungen besteht, kann die Anstaltsverwaltung den Eintritt vorläufig gegen ungesäumte Anzeige zur k. Regierung gestatten.

§. 16. Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach von der Verwaltung anerkannter Zulässigkeit gegen sichergestellten, vollen Ersatz des der Anstalt zugehenden Aufwandes mit Genehmigung der k. Regierung eintreten.

§. 17. Bei obrigkeitlicher Verfügung der Unterbrin-

gung eines Geisteskranken ist über seine Aufnahme die Regierungs-Genehmigung zu veranlassen; und soweit nicht der Kostenersatz aus den Mitteln des Kranken oder seiner Verwandten bestritten wird, hat die betreffende Behörde mit der Verfügung auf Unterbringung auch die Leistung des Kostenersatzes durch die Heimatsgemeinde oder die treffende öffentliche Kassa zu regeln und sicher zu stellen.

Die Behörden haben auch in anderen Fällen unbemittelten Geisteskranken zur Theilnahme an der Anstalt durch Ausmittelung der erforderlichen Kostenbeträge und rechtzeitiges Nachsuchen der Aufnahme zu verhelfen; die Distriktspolizeibehörden sind durch die Bezirksärzte von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen.

Tit. V. Einbringung.

§. 18. Sobald von dem Anstaltsvorstande die Aufnahme-Bewilligung mitgetheilt ist, kann die Einbringung des Geisteskranken geschehen, die Zeit der Ankunft ist vorher anzuzeigen; Reisekosten leistet die Anstalt nicht. Auf die Reise und bis zum vollzogenen Eintritt ist dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter, verlässiger Begleiter, der dem Anstaltsarzte Auskunft zu ertheilen vermag, beizugeben.

§. 19. Der Kranke hat wenigstens einen vollständigen guten Anzug mit einfacher Kopf- und Fussbekleidung, dann 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe und 6 Sacktücher mitzubringen.

Fehlendes wird auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt nachgeschafft.

§. 20. Für Sicherung gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise und gegen Fluchtversuch haben, im Benehmen mit den Bezirksärzten, die Distriktspolizeibehörden das Erforderliche zu veranstalten, und für den Kranken sowie dessen Begleiter den Reisevorweis auszustellen, welchem die Einbringungsurkunde und ein Verzeichniss der mitgegebenen Kleider beizulegen ist.

Tit. VI. Sicherung des Heilverfahrens.

§. 21. Mit Einbringung eines Kranken in die Anstalt wird die Verpflichtung übernommen:

1) Denselben ohne Genehmigung der Aufsichtsstelle vor Verlauf eines Jahres nicht zurückzunehmen, wenn von Seite des Direktors die Wahrscheinlichkeit einer Heilung innerhalb dieses Zeitraumes erklärt wird.

Die Uebernahme dieser Verpflichtung muss in der den Kostenersatz sicherstellenden Urkunde ausdrücklich anerkannt werden.

2) Im Falle einer Beurlaubung dessen Behandlung nach den zur Sicherung der Genesung gegebenen Vorschriften einzurichten.

Tit. VII. Behandlung der Verpflegten in der Anstalt.

§. 22. Menschenfreundliche Behandlung der Kranken ist die erste Pflicht aller Anstaltsbediensteten.

Ohne körperliche oder geistige Misshandlung tritt Beschränkung und Zwang nur in den unumgänglich nothwendigen Fällen ein, dagegen findet eine genaue Hausordnung und eine entsprechende Beschäftigung der Verpflegten statt, und wird für Aufmunterungsgeschenke im Jahresetat vorgesehen.

§. 23. Die Verköstigung ist gut, gesund, reinlich, für Ausnahmefälle nach den Anordnungen des Direktors zu bestimmen.

Auf Reinhaltung der Verpflegten, ihrer Wäsche, Kleidung, Betten und auf Reinigung der Luft in den Zimmern und aller Räume der Anstalt ist sorgfältg Bedacht zu nehmen.

Zerrissene Kleidungsstücke werden nicht geduldet

Die Nachschaffung an Kleidern und Wäsche besorgt für die Pfleglinge der III. Klasse die Anstaltsverwaltung gegen ein festgesetztes Geldaversum von 52 Mk. für männliche, 43 Mk. für weibliche Pfleglinge. Die Zahlung dieser Aversalsumme ist in derselben Weise, wie die des Verpfleggeldes und zusammen mit diesem zu leisten.

§. 23. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen Heilmitteln, auf alle ist Fleiss und Aufmerksamkeit in gleichem Masse gerichtet.

§. 25. Fremde haben den Eintritt in die Anstalt nur

mit Erlaubniss des Direktors, ebenso die Angehörigen der Verpflegten, die sich übrigens jederzeit nach dem Befinden derselben bei der Anstalts-Verwaltung erkundigen können.

Anvertraute Geheimnisse werden strenge bewahrt, und bezüglich der Mittheilungen über die Zustände der Verpflegten wird strenge Discretion beobachtet.

Beschwerden in Beziehung auf Behandlung der Verpflegten werden sorgfältig untersucht und verbeschieden.

§. 26. Die kgl. Regierung und der Landrath von Niederbayern werden periodisch genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

Tit. VIII. Austritt aus der Anstalt.

§. 27. Der Austritt der in die Anstalt Aufgenommenen wird auch vor der Genesung verfügt:

1) wenn eine wesentliche Voraussetzung der Aufnahme, namentlich in Bezug auf die genügende Sicherung des Kostenersatzes mangelt;
2) wenn das Verpfleggeld der Mahnung ungeachtet nicht berichtigt wird;
3) wenn der Vertreter des Verpflegten diesen zurückverlangt, und für unschädliche und entsprechende Unterbringung anderweitige Vorsorge getroffen ist; übrigens wird in den unter 2 und 3 aufgeführten Fällen auf die §. 21 Ziff. 1 gesetzte Bestimmung Rücksicht genommen werden;
4) wenn Umstände eintreten, welche ohne Störung des Dienstes der Anstalt oder rücksichtlich der übrigen Kranken die Beibehaltung des Verpflegten nicht länger gestatten.

Genesende, gebesserte und unschädlich gewordene Verpflegte können versuchsweise beurlaubt werden, dabei trifft der Anstalts-Direktor die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten, die seinen Requisitionen zu entsprechen haben.

§. 28. Der gänzliche Austritt eines Verpflegten unterliegt der Regierungs-Entscheidung; vor seiner Entfernung sind seine Versorger durch die Polizeibehörde unter Mit-

theilung der nothwendig scheinenden ärztlichen Rathschläge von deren Vollziehung zu benachrichtigen.

Bei der Ablieferung eines Ungeheilten sind die für die Einlieferung bestehenden Vorschriften zu beachten.

§. 29. Bei dem Tode eines Pfleglings besorgt die Anstalt seine Beerdigung entsprechend seinem Stande auf Kosten derer, die im Leben für ihn zu sorgen hatten; die Nachlass-Verhandlung wird dem Verlassenschafts-Gerichte übergeben.

Landshut, den 28. Juli 1877.

Königliche Regierung von Niederbaiern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
der Königl. Regierungs-Direktor
v. Kaisenberg.

Märkl.

Beilage I.

Zu §. 11 Ziffer 1.

Die ärztliche Erklärung, welche den Gesuchen um Aufnahme in die Kreis-Irrenanstalt nach dem durch Beilage 2 vorgezeichneten Fragebogen beizulegen ist, hat zu enthalten:

1) Vor- und Zuname, Alter, Religion, Stand, Erwerb, Geburts- und Wohnort, Heimat der Kranken.

2) Namen, Stand, Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Grosseltern. Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.

3) Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung:

a. Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-Entwicklungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten, Erscheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei seelengestörten Müttern während der Schwangerschaft und des Wochenbettes etc.

b. Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüthes,

Temperament, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiosität. Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war; Lebensweise, Mass in Essen, Trinken, den natürlichen und unnatürlichen Geschlechts-Verrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse. Ob Kinder, wie viele und von welchen besonderen körperlichen oder geistigen Eigenschaften, vorhanden.

c. Zusammenstellung der Momente, die die ursächlichsten sind, prädisponirende Anlage oder occasionelle, sodann physische Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoss oder Fall, Congestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fussschweisse, Geschwüre etc. etc. oder moralische: Kummer, fehlgeschlagene Projekte, Schwärmerei, wichtige Lebensveränderungen, Ausschweifungen etc.

4) Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer der Entwickelung mit Angabe der Zeit des ersten Ausbruchs, des weiteren Verlaufes für Seele und Leib des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer. Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (Menstruation), dem Blutumlaufe, dem Herz- und Arterienschlage, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und seiner Theile, dem Hunger, Durste, Verdauung, Ernährung, der Se- und Excretionen, Complication — mit anderen Körperleiden, z. B. Lähmungen, Epilepsie, Schäden etc.

Specielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, Sinnestäuschungen, fixe Ideen und die mit demselben bestehenden Alienationen des Gemüthes, Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmorde, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen, Benehmen des Kranken überhaupt etc. Veränderung in Gang, Geberden, Sprache, Lebensweise, Reinlichkeit, Betragen.

Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit, und gegenwärtiger Zustand, sowie Recidive, vorgenommene Curmethode, somatische und psychische, und deren Erfolg,

Angabe der Localität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hause von seiner Umgebung erfahren, Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht.

5) Gutachten über die Aufnahmsqualifikation mit Entwickelung der Gründe:

a. warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldetes oder simulirtes Irrsein anzunehmen ist,

b. warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muss, und im letzteren Falle, warum für die Unheilbaren die Aufnahme in die Anstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hilflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere etc.

Beilage II.

Fragebogen

zur

ärztlichen Untersuchung des Gemüthszustandes d . . .

. . . .

alt . . . Jahre, von . . . .

im . . . . , . .

welche zur Aufnahme in die Kreis-Irrenanstalten zu Deggendorf vorgeschlagen werden soll.

A. Familienanlage.

Fragen.

Fr. 1. Geisteskrankheiten bei den Grosseltern des Patienten, bei seinen Eltern und deren Geschwistern, bei den eigenen Geschwistern, endlich bei seinen Nachkommen? und in welcher Form? — Oder andere Krankheiten des Nervensystems: Apoplexie, Lähmung, Krampfzufälle irgend einer Art, dauernd oder vorübergehend, endlich Hysterie, Hypochondrie? — Oder überhaupt erbliche Krankheiten, namentlich Scrophulose, Tuberculose, Krebs-Dyskrasie, Hämorrhoidalleiden, Gicht?

Fr. 2. Stand, Berufsthätigkeit, Constitution, Temperament, Charakter, geistige Befähigung, hervorstechende Gemüthseigenschaften, Neigungen, Leidenschaften, Sonderbarkeiten des Vaters? Falls er gestorben, Todesart und Ursache?

Fr. 3. Dasselbe hinsichtlich der Mutter? — Wirkten während der Schwangerschaft oder der Stillungsperiode schädliche Einflüsse auf sie?

Fr. 4. Ist Selbstmord, Verbrechen, Lasterhaftigkeit Liederlichkeit in der Familie beobachtet?

B. Kindheit und Pubertätszeit.

Fragen.

Fr. 5. Ernährung in frühester Kindheit? Lernte Patient früh oder spät, von den ersten Anfängen an schnell oder langsam gehen, reden? Dentition?

Fr. 6. Kopf-Verletzungen, Hirn-Erschütterungen durch Schlag, Stoss, Fall und wann? Convulsionen? — Exanthematische oder sonstige acute Krankheiten? In deren Verlauf oder Folge Hirnerscheinungen oder Störungen anderer Organe und in welchem Alter? — Dauernde Störungen der Ernährung, Scropholosis, Rhachitis? Geneigtheit zu wiederholten, wenn auch leichteren Erkrankungen eines oder des anderen Organes?

Fr. 7. Gemüthsart des Kindes? Ob folgsam, sanft, still, schüchtern, geduldig, zurückgezogen, gleichgiltig? oder widerspenstig, lebhaft, erregbar, heftig, laut, gesellig? Hervorstechende Neigungen, Begierden? — Erziehung? ob sorgfältig oder nachlässig, streng oder schlaff, ob gewaltsam züchtigend? ob schon früh übermässige schlafraubende Anstrengung des Geistes oder Körpers? Möglicher Einfluss des Familienlebens und Familiengeschickes? — Unterricht? Welcherlei Kenntnisse? Fassungskraft, Fleiss, Lernbegier des Patienten? Vorliebe für einzelne Unterrichtsgegenstände?

Fr. 8. Ob wesentlich Veränderungen im Gemüthe in der Verstandesthätigkeit während der Pubertätszeit? Ob überhaupt in der Entwicklungs-Periode

somatisch oder psychisch etwas Auffallendes? Ob in dieser Periode äussere Verletzungen, Erschütterungen (Hirn, Rückenmark), akute Erkrankungen des Nervensystems oder anderer Organe? und in welchem Lebensjahre? Ob in derselben beginnendes Kränkeln und welcher Art (etwa die Entwickelung von Tuberculose, Herzleiden?) Endlich ungewöhnliche Anstrengung des Körpers und Geistes (durch Arbeit oder Vergnügung?)

Fr. 9. Wann und wie zeigte sich die Menstruation, ob regelmässig und überhaupt normal oder nicht? falls sie cessirt, aus welcher Ursache? ihr Einfluss auf den Gemüthszustand?

Fr. 10. Verhalten des Geschlechtstriebs? Ob Missbrauch? Onanie?

C. Reifes Alter.

Fragen.

Fr. 11. Körperliche und geistige Eigenthümlichkeit des Erwachsenen? Constitution, Temperament, Charakter, Bildungsgrad, sittliches, religiöses Verhalten? Neigung zur Schwärmerei, Aberglauben? Art und Erfüllung des Berufs? Verhalten im ehelichen und Familienleben? im geselligen Umgang, bei Vergnügungen? Verhalten im Schlaf? ob Zustände von Beängstigung (Alp), lautes Reden, Schlafwandeln, Schlaftrunkenheit in ihm gewöhnlich?

Fr. 12. Ob gröbere anhaltende Verstösse gegen die Ordnung der Diät und des Regimes? ob übermässiger Genuss von erhitzenden Getränken, Thee, Kaffee? von zu vielem und zu schwerem Tabake und Cigarren? ob übermässige körperliche oder geistige Arbeit, Entziehung des Schlafs, Wacherhaltung durch Reize? ob Entbehrung irgend einer Art, oder üppige, träge müssige Lebensweise? — Ob Ausschweifungen, Trunk, Spiel, übermässiger Geschlechtsgenuss, Onanie? ob möglicher Einfluss von Lage und Beschaffenheit der Wohnung, Bekleidung, Gewerbe und Beschäftigung (giftige Substanzen),

klimatischen Verhältnissen, hoher oder anhaltender Hitze und Kälte, deren schroffem Wechsel?

Fr. 13. Menstruation im reifen Alter? Verlauf von Schwangerschaften und Entbindungen? Wie viele und binnen welcher Zeit? Verlauf von Wochenbetten und Lactation? Jedesmalige Zeitdauer des Stillens?

Fr. 14. Ob im reifen Alter äussere Verletzungen, namentlich des Kopfes, Erschütterung des Hirns oder Rückenmarks, Sonnenstich, Einwirkung heftiger oder anhaltender Kälte auf den Kopf und wann? Ob sonstige acute Gehirnkrankheiten oder Rückenmarksleiden, und zu welcher Zeit? — Oder sonst fieberhafte Krankheiten und welche? (Typhus?) Ob während derselben eine auffallendere Mitleidenschaft des Gehirns und des Nervensystems überhaupt? Ob die resp. acuten Leiden vollständig geheilt worden, ob Nachwehen zurückgeblieben oder wenigstens der frühere Grad der Gesundheit nicht wiedergekehrt?

Fr. 15. Ob Zeichen chronischer Leiden des Hirns und Nervensystems oder auch nur häufiger in einzelnen Symptomen wiederkehrende Funktionsstörungen dieser Organe, also irgend Erscheinungen von Krampf, Lähmung, Bewustlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerz, Röthe, Hitze des Kopfes etc. etc. beobachtet und welche und wann? — Ob chronische Leiden anderer Organe? oder häufig wiederkehrende Funktionsstörungen derselben? und welche? — Ob Tripper oder syphil. Infectionen? ob nur örtliche oder constitutionelle Erscheinungen, deren Art, Dauer uud Behandlung? — Ob gewohnte Ausscheidungen, etwa Hämorrhoidal-Blutungen, allgemeine oder örtliche Schweisse unterdrückt oder freiwillig plötzlich verschwunden, länger bestehende Ausschläge, Geschwüre, künstliche Ableitungen geheilt und wann?

Fr. 16. Ob fortgesetzte und öftere Anwendung von eingreifenden Mitteln, Blut-, Säfte-Entziehungen,

Mercur, Jod, Narcoticis, Kaltwasser-, Mineralwasser-Kuren?

Fr. 17. Ob psychische aufregende oder deprimirende Einwirkungen, verfehlter Beruf, Verlust von Ehre, Einfluss, Besitz, unglückliche Liebe, ehelicher Zwist, traurige Familienschicksale, Nahrungssorgen, gerichtliche Untersuchungen, Verfolgungen, Misshandlungen oder irgend andere Ursachen zu und welcher Zeit?

Fr. 18. Verhalten der Gemüthsstimmung bei etwaigen körperlichen Beschwerden, Störungen und Krankheiten? — Ob früher schon Irrsinn dagewesen? Wie oft, wann, wie lange? Ob auf die frühere Erkrankung volle Genesung gefolgt? oder Trübung der psych. Gesundheit und welcher Art?

D. Psychische Erkrankungen.

Fragen.

Fr. 19. Ob einer oder mehrere von den erwähnten Einflüssen kürzere Zeit vor dem Ausbruche der Krankheit und in wahrscheinlicher näherer Beziehung zu derselben stattgehabt oder ob ein im Vorhergehenden nicht berührter Umstand, Zustand, Ereigniss, als Gelegenheits-Ursache zu betrachten? und welcher? — Wann und wie lange vor dem Ausbruche der Krankheit, in welcher Dauer, unter welcher Folge der Erscheinungen diese Einwirkung geschehen?

Fr. 20. Eintritt der gegenwärtigen Krankheit? ob plötzlich, oder auf Vorboten? ob vorher Abweichungen in den körperlichen Verrichtungen, in Kräftezustand, Ernährung, Kreislauf, subjektiven Empfindungen, Schlaf? Irgend eine Abänderung in Diät, Regimen? Ob veränderte Stimmung, abweichendes Verhalten gegen die Angehörigen und sonst im Umgang? Ob Zustände von Trübsinn, Angst, Missmuth, misstrauischem, klagsamen, gereiztem, weinerlichen Wesen vorausgehend? Oder auch Gleichgültigkeit, Arbeitsunlust, Trägheit oder

übermässige Geschäftigkeit, Planmachen? Zerstreutheit, Gedächtnissschwäche, geringere Befähigung zu Beruf und Arbeit, namentlich auch zu schriftlichen Leistungen? endlich Verstösse gegen die gute Sitte, und wann das erste Auftreten der Vorboten?

Fr. 21. Wann und unter welchen Erscheinungen der Ausbruch der entwickelten Krankheit erfolgt? Ob mit Fieber, mit anderen Kopf-Symptomen? Ob mit Abweichungen der Respiration, Circulation, Herzklopfen, Gefühl von Druck, Angst, Beklemmung, Schmerz in den Präcordien, Appetitmangel, Stuhlverstopfung? Oder mit anderen begleitenden (genau anzugebenden) körperlichen Symptomen?

Unter welchen psychischen Erscheinungen? Ob ärztliches Einschreiten? Mit welchen Mitteln? Mit welchem Erfolge.

Fr. 22. Weiterer Verlauf der Krankheit bis auf die Gegenwart in Bezug auf körperliche, wie psychische Symptome? Ob Steigerung der letzteren oder Verminderung ihrer Heftigkeit im Laufe der Zeit bei übrigens gleichbleibendem Charakter? Oder sonstige Veränderung nach Art und Wesen und welche? in welchen Zeitverhältnissen? ob auf nachweisbare Veranlassung, auf ärztliches Einschreiten, welcher Art?

Ob freie Zwischenzeiten, oder Wechsel von Depression und Exaltation? Ob ein Typus eine Regel im Wechsel und welche? weitere Behandlung und deren Erfolg? Erfahrungen über juvantia und nocentia?

Fr. 23. Gegenwärtiger somatischer und psychischer Zustand des Kranken?

Ob ausser dem Irrsinn Zeichen von Hirnleiden?

Ungleichheit der Pupillen, Starrheit, auffallende Weite oder Enge? Gehörleiden, ein- oder beiderseitig, welcher Art? Ob Zittern oder seitliches Abweichen der vorgestreckten Zunge? Stottern? Unfähigkeit einzelne Buchstaben oder Wörter auszusprechen? Ob Abnormität der Stuhl-

und Harnausleerung und welche? Impotenz? Ob unsicherer Gang, Zittern der ausgestreckten Extremitäten, mehr oder wenig entwickelte Lähmung? Epileptische Anfälle? Unreinlichkeit, Zerstörungssucht, Gewaltthätigkeit? Entweichungs- oder Selbstmord-Versuche? Lautes Wesen? — Ob Patient inficirt von Gonorrhoe, Syphilis, Scabies?

Fr. 24. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation?

Warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldetes oder simulirtes Irrsein anzunehmen ist? Warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muss, und im letzteren Falle, warum für die Unheilbaren die Aufnahme in die Anstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hilflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere etc

Verordnung, betreffend die Aufsicht auf die Begräbnissorte, vom 4. Dezember 1877.

In §. 53 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Regierungsblatt S. 1084), ist den Regierungen, Kammern des Innern, zugewiesen:

„Die oberste Aufsicht auf die Begräbnissorte, deren zweckmässige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst der Unterbehörden anzuordnen ist.“

Die mit Allerhöchster Genehmigung ergangene Ministerial-Entschliessung vom 10. August 1848, die Geschäftsvereinfachung betr. (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. XXXII. S. 372 etc.), hingegen enthält zu dem erwähnten §. 53 der angeführten Verordnung folgende Bestimmung:

„Die oberste Aufsicht auf die Begräbnissstätten und die Sorge für deren zweckmässige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung.“

Hiernach können die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Erweiterung oder Schliessung und Verlegung

eines Friedhofes, wenn eine solche Massregel aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten zu sein scheint, bei den betreffenden Unterbehörden anregen und denselben für die weitere Behandlung der Sache Direktiven ertheilen; diese Behörden, welchen die unmittelbare Aufsicht auf die Begräbnissorte zusteht, haben jedoch, wenn die Nothwendigkeit einer Erweiterung oder der Schliessung und Verlegung eines Friedhofes von den Betheiligten bestritten wird, und sohin über diese Frage eine Entscheidung zu erlassen ist, hierüber in erster Instanz Beschluss zu fassen.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 4. Dezember 1877.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär,
v. Schlereth
Ministerialrath.

(No. 13651.)

Braunschweig.

Verordnung, Modification der Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1866 über den Schutz des Publikums gegen den Genuss trichinenhaltigen Schweinefleisches vom 18. März 1866 No. 26 betreffend, vom 6. Juni 1877.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc. etc.

verordnen hierdurch zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1866 Nr. 25 und behuf Vervollständigung Unserer Verordnung vom 18. März 1866 Nr. 26, den Schutz des Publikums gegen den Genuss trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend, was folgt:

Der §. 1 Unserer vorerwähnten Verordnung vom 18. März 1866 Nr. 26 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§. 1.

(Zu §. 1 und §. 8 Abs. 1 des Gesetzes.)

Für eine vor der mikroskopischen Untersuchung verbotene Zerlegung des Schweines soll das Ausschneiden des Bauchstückes, der Bauch- und Brusteingeweide, das Abtrennen des Kopfes mit dem Kehlstücke, das Aufschneiden der Harn- und Geschlechts-Werkzeuge, des Schwanzes, der Augen und der Ausstich des äusseren Gehörorganes dann nicht gelten, wenn alle diese Theile, auch die nicht verwendbaren, von jedem Schweine gesondert aufbewahrt und bei der Untersuchung auf Verlangen des Sachverständigen sofort vorgelegt werden."

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Juni 1877.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

W. Schulz. Trieps. Graf Görtz-Wrisberg.

(Gesetz- u. Verordnungs-Samml. S. 239.)

Bremen.

Bekanntmachung des Medicinalamts betreffend Kinderwagen mit gesundheitsschädlichen Verdecken (No. 233 der Bremer Nachrichten vom 25. August 1877).

§. 1. Bei Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft ist verboten,

1) Kinderwagen mit Verdecken, deren Anstrich mehr als zwei Prozent Blei enthält, in den Verkauf zu bringen oder solche Verdecke an Kinderwagen anzubringen,

2) Kinder in Wagen unterzubringen, welche mit Verdecken der unter 1) gedachten Beschaffenheit versehen sind.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 unter 1) treten sofort, diejenige unter 2) tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, dass die hier weit verbreiteten Kinderwagenverdecke von weissem oder grauem Ledertuche, soweit solche amtlich untersucht worden, ausnahmslos einen bedeutenden, obige Grenze des §. 1 weit überschreitenden und gesundheitsschädlichen Bleigehalt aufgewiesen haben.

Bremen, den 23. August 1877.

Das Medicinalamt.

(Gesetzbl. S. 79.)

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Grossbritannien, vom 31. August 1877.

Nach dem Erlöschen der Rinderpest in Grossbritannien wird hierdurch die Verordnung vom 9. Februar d. J., die Einfuhr und Durchfuhr von Wiederkäuern und von solchen stammenden thierischen Theilen aus dem genannten Königreiche ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 31. August 1877.

(Gesetzbl. S. 79.)

Bekanntmachung des Medicinalamts, betreffend das Halten von Schweinen, vom 3. November 1877 (No. 304 der Bremer Nachrichten vom 4. November 1877).

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlasst, nachfolgende Bestimmungen ihrer Bekanntmachung vom 29. September 1871, die öffentliche Reinlichkeit betreffend, in Erinnerung zu bringen:

> Das Halten von Schweinen in der Stadt und den Vorstädten ist in der Regel nicht gestattet. Wer Schweine hält oder künftig halten will, bedarf hierzu einer Erlaubniss des Medicinalamts, welche nur nach vorgängiger Nachweisung geeigneter Einrichtungen zur thunlichsten Verhütung des nachtheiligen Einflusses der Ausdünstungen des Schweinedüngers ertheilt werden wird.

Die Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen resp. die Nichtbefolgung derselben wird mit Geldbussen bis zu 20 Thlr. (60 Mark) oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft."

Bremen, den 3. November 1877.

Das Medicinalamt.

(Gesetzbl. S. 107.)

Gesetz, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien, vom 27. November 1877.

Der Senat verordnet im Einverständniss mit der Bürgerschaft was folgt:

§. 1. In den Gemeinden des Bremischen Staats, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, kann nach Eröffnung des Betriebs dieser Anstalten das Schlachten von Vieh ausserhalb derselben durch Verordnung des Senats bei Strafe verboten werden.

§. 2. Der Senat bestimmt nach Vollendung des Schlachthauses den Zeitraum, nach dessen Ablauf das im §. 1 bezeichnete Verbot in Kraft tritt.

§. 3. Der Gebührentarif für die Benutzung des Schlachthauses wird vom Senate und von der Bürgerschaft festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der Feststellung der Schlachthausgebühren wird eine Berechnung zu Grunde gelegt, wonach die Gebühren den für Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie für die Verzinsung und allmäliche Amortisation des Anlagecapitals veranschlagten Kostenbetrag nicht übersteigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 27. November 1877.

(Gesetzbl. S. 111.)

Elsass-Lothringen.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Apotheken, vom 10. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtags, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§. 1. Die Errichtung einer Apotheke ist bis auf Weiteres nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Oberpräsidenten gestattet.

§. 2. Wer ohne diese Genehmigung (§. 1) eine Apotheke errichtet oder den Betrieb einer ohne die erforderliche Genehmigung errichteten Apotheke unternimmt oder fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Gleichzeitig kann die betreffende Apotheke von der Polizeibehörde geschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Gesetzbl. S. 11.)

Hessen.

Regulativ, über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Grossherzoglichen Landes-Irren-Anstalt bei Heppenheim und in dem Grossherzoglichen Landeshospital Hofheim, vom 29. Mai 1877.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, dass mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an die §§. 2, 3, 4, 22, 23, 24, 25 des Regulatives über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Grossherzoglichen Landes - Irrenanstalt bei

Heppenheim vom 21. August 1865 (Reg. Bl. S. 809) und die §§. 2, 3, 18, 19, 20, 21 des Regulatives über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in dem Grossherzoglichen Landeshospitale vom 9. Januar 1866 (Reg. Bl. Seite 57) fortan folgende veränderte Fassung erhalten:

§. 2 des Heppenheimer Regulatives.

Die Anstalt ist zunächst für Hessen und für solche Nichthessen, welche auf dem Wege der öffentlichen Armenversorgung auf Kosten hessischer Armenverbände verpflegt werden müssen (§. 22), bestimmt.

Doch können, wenn dadurch die Aufnahme von Hessen nicht beschränkt wird, auch andere nichthessische Kranke aufgenommen werden.

§. 2 des Hofheimer Regulatives.

Die Anstalt ist für Hessen und für solche Nichthessen, welche auf dem Wege der öffentlichen Armenversorgung auf Kosten hessischer Armenverbände verpflegt werden müssen (§. 18), bestimmt.

Die Aufnahme der Kranken wird durch die Grossherzogliche Provinzial - Direction Starkenburg verfügt. Nichthessen, auf welche Absatz 1 dieses Paragraphen keine Anwendung erleidet, können nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern Aufnahme finden.

§. 3 des Heppenheimer Regulatives.

Die Aufnahme der hessischen und der auf Kosten hessischer Armenverbände zu verpflegenden nichthessischen Kranken wird durch die Grossherzogliche Provinzial-Direktion Starkenburg, diejenige der übrigen nichthessischen Kranken durch das Grossherzogliche Ministerium des Innern verfügt.

§. 3 des Hofheimer und §. 4 des Heppenheimer Regulatives.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Kranken wird von der Verwaltung nach der durch die Spezialität der Krankheit angezeigten ärztlichen Behandlung getroffen.

Insbesondere steht derselben die Bestimmung darüber zu, in welche der beiden Landes-Irrenanstalten nach Massgabe der besonderen Verhältnisse der Kranke aufgenommen werden soll.

Wenn die Voraussetzungen, welche für die Genehmigung der Aufnahme massgebend waren, sich im Verlaufe der Krankheit ändern, kann die Versetzung des Kranken in die andere Irrenanstalt durch die Verwaltung verfügt werden.

§. 18 des Hofheimer und §. 22 des Heppenheimer Regulatives.

Ist der aufzunehmende Kranke, was gehörig nachzuweisen ist, unvermögend und Niemand vorhanden, welcher eine rechtliche Verbindlichkeit und die Fähigkeit zu seiner Versorgung hat, so tritt nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes, der verpflichtete Armenverband für ihn ein.

Befindet sich ein Ortsarmenverband ausser Stande, das Pflegegeld zu entrichten, so hat sich derselbe in Gemässheit des Artikels 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 wegen Gewährung einer entsprechenden Beihülfe durch Vermittelung des Kreisamtes an den Landarmenverband zu wenden.

§. 19 des Hofheimer und §. 23 des Heppenheimer Regulatives.

In allen Fällen, in welchen hessische Armenverbände für das Verpflegungsgeld definitiv eintreten, soll nur der geringste Satz der betreffenden Klasse in Anrechnung gebracht werden.

Ist ein Orts- oder Landarmenverband unvermögend, sonst schwer belastet, namentlich genöthigt, eine für seine Seelenzahl unverhältnissmässig grosse Zahl von Irren verpflegen zu lassen, und hat in diesem Fall der Ortsarmenverband von dem Landarmenverband Beihülfe in Gemässheit des vorigen Paragraphen nicht erlangen können, so soll derselbe mit Genehmigung Grossherzoglichen Mi-

nisteriums des Innern nicht mit dem ganzen Betrage des Pfleggeldes, sondern nur mit einer nach Lage der Sache ermässigten Summe in Anspruch genommen werden.

Diese Ermässigung kann in der dritten Klasse, wenn die Verhältnisse es erheischen, bis zu einem Sechstel des ordentlichen Jahresbetrages herab gewährt werden.

§. 20 des Hofheimer und §. 24 des Heppenheimer Regulatives.

Hat ein Armenverband den Erkrankten erweislich innerhalb der ersten zwei Monate nach Eintritt der Geistesstörung in die Anstalt verbringen lassen, so begründet dies einen Anspruch auf Erlass des den Armenverband treffenden Pfleggeldes für die ersten vier Monate des Heilverfahrens.

Die gleiche Vergünstigung wird für Pfleglinge der dritten Klasse, welche erweislich innerhalb der ersten zwei Monate nach Eintritt der Geistesstörung in die Anstalt verbracht worden sind, auch dann gewährt, wenn solche nicht auf Kosten eines Armenverbandes aufgenommen werden.

§. 21 des Hofheimer und §. 25 des Heppenheimer Regulatives.

Ist bei einem Pflegling der letzten Verpflegungsklasse zwar einiges Vermögen vorhanden, aber nicht hinreichend, um aus dessen Ertrag das Verpfleggeld zu decken, so soll zwar der jährliche Vermögensertrag der Irrenanstalt überantwortet, das fehlende aber dem Vermögen des Kranken vorerst nur zur Last geschrieben werden.

Wenn der Aufzunehmende zum Unterhalt anderer Personen, welche innerhalb des nach Aufbrauchen des eigenen Vermögens des Pfleglings demnächst eventuell auch für das Verpfleggeld desselben haftbaren Armenverbandes ihren Unterstützungswohnsitz haben, rechtlich verpflichtet erscheint, so kann der hierfür erforderliche Betrag vorweg aus dem Vermögenseinkommen berichtigt werden, ehe der Betrag des der Anstalt zu überweisenden reinen Einkommens festgestellt und abgeliefert wird.

Der Armenverband tritt erst dann ein, wenn in dieser Weise das Vermögen absorbirt ist.

Wird der Kranke aus der Anstalt entlassen oder stirbt

er darin, so hat im einzelnen Falle die Grossherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg, vorbehaltlich des Recurses an Grossherzogliches Ministerium des Innern, zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen, stunden oder erlassen soll.

Darmstadt, den 29. Mai 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern,

v. Starck.

Schaum.

(Reg.-Bl. S. 257.)

Bekanntmachung, die Pfleggelder in der Landes-Irrenanstalt und in dem Landes-Hospital betreffend, vom 31. Mai 1877.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 16 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Grossherzoglichen Landes-Irrenanstalt vom 21. August 1865 (Reg.-Bl. S. 809) und bezw. des §. 14 des Regulatives über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in dem Grossherzoglichen Landes-Hospital vom 9. Januar 1866 (Reg.-Bl. S. 57) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die in den beiden Landes-Irrenanstalten zu entrichtenden Pfleggelder mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an, wie folgt festgesetzt worden sind:

A. In der Grossherzoglichen Landes-Irrenanstalt bei Heppenheim.

Für die	I. Classe	. .	1000—1500 Mk.
„ „	II. „	. .	600—900 Mk.
„ „	III. „	. .	270—500 Mk.

B. In dem Grossherzoglichen Landes-Hospital Hofheim.

Für die	I. Classe	. .	850—1100 Mk.
„ „	II. „	. .	500—750 Mk.
„ „	III. „	. .	270—400 Mk.

Darmstadt, den 31. Mai 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

(Regier.-Bl. S. 260.)

Bekanntmachung, Abänderung der Arzneimitteltaxe für das Grossherzogthum Hessen betr., vom 7. Juni 1877.

Wegen der in den letzten Monaten erfolgten aussergewöhnlichen Erhöhung der Einkaufspreise für Chinin und dessen Salze haben wir bis auf Weiteres die Preisansätze für dieselben in der Arzneimitteltaxe wie folgt abgeändert:

	Benennung der Arzneimittel.	Gewicht.	Preis. Pf.
1	Chininum	1 Decigr.	15
		1 Gramm	130
2	Chininum bisulfuricum . .	1 Decigr.	15
		1 Gramm	130
3	Chininum hydrochloricum .	1 Decigr.	15
		1 Gramm	130
4	Chininum sulfuricum . .	1 Decigr.	15
		1 Gramm	110

Wir bringen diese Abänderungen der Arzneimitteltaxe zu allgemeiner Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniss, dass solche vom Tage des Erscheinens im Regierungsblatt an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 7. Juni 1877.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

(Regier.-Bl. S. 269)

Fürstenthum Lippe.

Gesetz, die Entschädigung der Viehbesitzer für das auf polizeiliche Anordnung getödtete lungenseuchekranke Vieh betreffend, vom 9. Juli 1877.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. verordnen bezüglich

der Entschädigung der Viehbesitzer für das auf polizeiliche Anordnung getödtete lungenseuchekranke Vieh nach erfolgter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1. Nach erfolgter Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche hat die betreffende Districtspolizeibehörde die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Aeusserung des beamteten Thierarztes oder dessen vereidigten Stellvertreters an der Lungenseuche erkrankt sind.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann auf Antrag des Besitzers von der Behörde für das Abschlachten eine Frist von 14 Tagen gestattet werden.

§. 2. Werden Thiere, über welche auf polizeiliche Anordnung eine Sperre verhängt war, ausserhalb der angewiesenen Räumlichkeit betroffen, so kann die Distrikts-Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 3. Wenn über den Ausbruch der Lungenseuche nach dem Gutachten des Thierarztes nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewissheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Regierung angeordnet werden. Die Entschädigung für ein zu diesem Zwecke getödtetes Thier erfolgt unter Berücksichtigung des für die Schätzung vorgeschriebenen Verfahrens (§. 10) aus Staatsmitteln.

§. 4. Thiere, deren Tödtung auf polizeiliche Anordnung stattfindet, sind unter polizeilicher Aufsicht im Beisein des Thierarztes im Bereiche des Gehöftes, dem sie angehören, zu schlachten und abzuhäuten.

§. 5. Das Fleisch der getödteten Thiere, ohne die Eingeweide, welche an Ort und Stelle unschädlich zu vergraben sind, darf nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden. Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen nur im vollkommen getrockneten Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 6. Sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vorgenommenen Tödtung muss durch Oeffnung des Cadavers durch den Thierarzt der Krankheitszustand des Thieres festgestellt und der Befund protokollarisch aufgenommen werden. Nach diesem ist eine gutachtliche Erklärung hin-

zuzufügen, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Lungenseuche festgestellt ist. Es steht dem Besitzer frei, noch einen andern Sachverständigen neben dem fungirenden Thierarzte zuzuziehen, der ebenfalls sein Urtheil abzugeben hat. Stimmt das Urtheil dieser beiden nicht überein, oder ist das des Thierarztes zweifelhaft, so steht die Entscheidung der Regierung zu.

§. 7. Für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung (§. 1) getödtete, Vieh soll dem Besitzer der gemeine Werth desselben, einschliesslich des Werthes der ihm zur Verfügung bleibenden Theile (§. 5) zu vier Fünfteln aus einem zu bildenden Landesfonds vergütet werden.

§. 8. Keine Entschädigung wird geleistet für solche Thiere, welche mit Lungenseuche behaftet in das hiesige Land eingeführt sind, oder bei welchen innerhalb sechs Monaten nach ihrer Einführung die Lungenseuche festgestellt wird.

§. 9. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg;

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Stellvertreter desselben die polizeilich vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterlässt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder der Seuchengefahr Kenntniss erhalten hat, verzögert;
2. wenn dem Besitzer oder dessen Stellvertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilichen Massregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 10. Die Abschätzung des Werthes der zu schlachtenden Thiere geschieht vor der Tödtung, ohne Rücksichtnahme auf das Kranksein derselben, durch eine aus dem fungirenden Thierarzte und zwei von der Districtspolizeibehörde zu ernennenden, eidlich zu verpflichtenden, Schiedsmännern gebildete Commission, ebenso nach der Tödtung die Abschätzung des Werthes der dem Besitzer nach §. 5 verbleibenden Theile.

Stimmt das Urtheil der Mitglieder der Commission nicht überein, so soll der Durchschnitt der Schätzungssätze angenommen werden und dieser Gültigkeit haben.

Die Commission hat über das Ergebniss der Schätzung eine von ihr zu unterzeichnende Urkunde der Districtspoli-

zeibehörde zuzustellen und zugleich dabei zu bemerken, dass der Fall kein die Entschädigung nach §. 8 und §. 9 ausschliessender ist.

Personen, die ein verdächtigendes Interesse bei der Prüfung haben, sind als Schiedsmänner nicht zulässig.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird auf dem Verwaltungswege festgesetzt und ist aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 11. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das auf polizeiliche Anordnung zu tödtende lungenseuchekranke Vieh wird für jedes im Lande vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder, Kälber) von dem Besitzer derselben nach Bedürfniss eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 10 Pf. für jedes Stück Rindvieh.

§. 12. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung dieser Abgabe in demselben Jahre angeordnet werden.

§. 13. Etwaige Ueberschüsse des erhobenen Abgabebetrags werden bis zu neu eintretendem Bedürfnisse zurückgelegt.

§. 14. Die Ausschreibung der Abgabe geschieht auf Anordnung der Regierung durch die Aemter und Magistrate.

§. 15. Zum Zweck der Erhebung der Abgabe soll alljährlich ein Verzeichniss des Rindviehs aufgenommen werden und dies für das laufende Kalenderjahr massgebend sein.

Vor Erhebung der Abgabe ist dies Verzeichniss 14 Tage lang zur Einsicht und Ermöglichung etwaiger Reclamationen auszulegen und dies durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

§. 16. Die Behörden haben von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Rindvieh, welche Anspruch auf Entschädigung giebt, unter Mittheilung des Gutachtens des Thierarztes über den Krankheitszustand des Thieres und der über das Ergebniss der Schätzung aufgenommenen Urkunde, der Regierung Kenntniss

zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, dass kein Fall vorliege, wo keine Entschädigung geleistet wird.

§. 17. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Aemter und Magistrate auf Anweisung der Regierung.

§. 18. Die Verwaltung der zurückgelegten Ueberschüsse und das gesammte Rechnungswesen geschieht durch die Regierung und ist alljährlich eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 19. Die Bestimmuugen der Verordnung vom 6. October 1818 werden, soweit sie durch dies Gesetz detroffen werden, aufgehoben.

Rothenfels, den 9. Juli 1877.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

I. V.: B. Meyer.

(Ges.-Samml. S. 49.)

Nachtrag zu den Ausführungs-Bestimmungen der Verordnung vom 26. November 1875, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, vom 6. November 1877.

Die Ausführungs-Bestimmungen der Verordnung vom 16. November 1875 werden mit landesherrlicher Genehmigung in folgender Weise abgeändert:

§. 3. Die Bestimmung der Zahl der anzustellenden Fleischbeschauer und die Ueberweisung bestimmter Bezirke an dieselben hängt von der Polizeibehörde ab, erhält folgenden Zusatz:

Den angestellten Fleischbeschauern ist innerhalb desselben Verwaltungsdistrictes (Stadt, Amt) in welchem sie angestellt sind, die freie Concurrenz und den Eingesessenen die freie Wahl unter ihnen gestattet. Es bleibt jedoch den Behörden die Beschränkung der Concession auf den angewiesenen Bezirk, wo diese nothwendig wird, mit Genehmigung der Regierung vorbehalten.

§. 10. Der Fleischbeschauer erhält für die mikroskopische Untersuchung eines Schweines oder einer Fleisch-

waare und das Zeugniss über das Ergebniss derselben 1 Mark von dem Besitzer,

erhält den Zusatz:

Anderweite Vereinbarung über die zu leistende Zahlung ist gestattet.

§. 11. Die Fleischbeschauer sind der Aufsicht durch die Physici und die Kreisthierärzte (durch letztere, soweit nicht Aerzte und Apotheker mit der Fleischschau betraut sind) unterworfen, welche die Thätigkeit derselben, so oft sich Gelegenheit dazu bietet, in geeigneter Weise zu überwachen und vorgefundene Ordnungswidrigkeiten und Pflichtvernachlässigungen der betreffenden Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen haben.

Detmold, den 6. November 1877.

Fürstlich Lippische Regierung.

Eschenburg.

(Ges.-Samml. S. 137.)

Verordnung, betreffend den Tarif für die Erstattungsforderungen der Armenverbände, vom 8. December 1877.

Auf Grund des §. 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Reichsgesetzblatt S. 360 ff.) und des §. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz etc. vom 12. September 1877 (Gesetzsammlung von 1877, S. 125 ff.), wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 4. November 1874, denselben Gegenstand betreffend, mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mii welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Lippischen Armenverbande von einem andern Lippischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung 50 Pf.

Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Be-

handlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Reichsgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Lippischen Armenverbande von einem andern Lippischen Armenverbande zu erstattenden Kosten mit Einschluss der Kosten der den Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel etc. beträgt für den Tag und für alle Ortschaften 10 Pf., vorbehältlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher ausserordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichzeitig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder ausserhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Januar 1878 in Kraft.

Detmold, den 8. Dezember 1877.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

(Gesetzsamml. S. 148).

Herzogthum Oldenburg.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Fürsorge für Geisteskranke, vom 19. September 1877.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird Folgendes vorgeschrieben:

Wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken seine Einsperrung oder die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht, hat derjenige, welcher diese Maassregel trifft, von derselben der Polizeibehörde (Verwaltungsamt oder Gemeindevorstand) oder der Staatsanwaltschaft vor Ablauf einer Woche Anzeige zu machen, widrigenfalls er mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft wird.

Oldenburg, den 19. September 1877.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

(Gesetzbl. S. 527.)

Preussen.

Reglement für die Verwaltung der Irren-Anstalten des Provinzial-Verbandes von Pommern, vom 20. November 1877.

I. Leitender Grundsatz für die Ausübung der Irrenpflege Seitens der Provinz.

§. 1. Der Provinzial-Verband von Pommern übernimmt in seiner Eigenschaft als Landarmenverband die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für präsumtiv heilbare oder gemeingefährliche Geisteskranke in den Irrenanstalten der Provinz verursacht, unmittelbar (§. 31 Ges. v. 8. März 1871), bewilligt auch hinsichtlich der unheilbaren nicht gemeingefährlichen Geisteskranken den Armenverbänden der Provinz eine Er-

mässigung der Pflegegelder — alles nach Massgabe dieses Reglements.

II. Bestimmung der Anstalten.

1. Im Allgemeinen.

§. 2. Die dem Provinzial-Verbande gehörigen vier Irrenanstalten:

bei Ueckermünde, zu Rügenwalde, Stralsund und Greifswald

dienen zur Aufnahme solcher Geisteskranken, welche entweder innerhalb der Provinz ihren Unterstützungs-Wohnsitz haben oder der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimgefallen sind.

Andere Personen können aufgenommen werden, so lange der Raum es gestattet.

§. 3. Unter den nach §. 2 Abs. 1 zur Aufnahme geeigneten Personen haben ein unbedingtes Vorrecht solche unbemittelte Kranke, welche präsumtiv heilbar oder gemeingefährlich sind.

Nur wenn und so lange der vorhandene Raum durch diese nicht in Anspruch genommen wird, werden unbemittelte oder solche unheilbare Kranke, welche nicht gemeingefährlich sind, berücksichtigt.

Bei sonst gleichberechtigten Ansprüchen sind die weniger Bemittelten den Bemittelten vorzuziehen.

§. 4. Unbemittelt im Sinne dieses Reglements sind diejenigen Kranken, für welche nach dem Ermessen des Landes-Direktors die Pflegegelder (§. 16) nicht aus ihren eigenen Mitteln oder aus den Mitteln der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen bestritten werden können.

§. 5. Gemeingefährlichkeit wird nur dann als vorhanden anerkannt, wenn durch bestimmte Thatsachen nachgewiesen wird:

a. dass der Kranke tobsüchtige Anfälle hat, in welchen er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebung gefährlich ist, oder
b. dass der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und seine fortwährende Beaufsichtigung zur Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird, oder
c. dass der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und

Sicherheit in einem solchen Grade stört, dass derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muss.

§. 6. Ob ein Kranker als präsumtiv heilbar oder als gemeingefährlich anzusehen ist, entscheidet der betreffende Anstaltsdirektor (§. 12) unbeschadet der dem Landes-Direktor nach §. 25 zustehenden Befugnisse.

2. Im Besonderen.

§. 7. In die Anstalt zu Stralsund werden nur unheilbare, in die Anstalt zu Greifswald nur heilbare, in die Anstalten bei Ueckermünde und zu Rügenwalde Kranke beider Kategorien aufgenommen. Doch bleibt es dem Beschluss des Provinzial-Landtages vorbehalten, auch die Anstalt zu Rügenwalde lediglich zur Aufnahme unheilbarer Kranken zu bestimmen.

§. 8. Ist Gefahr im Verzuge, so können auch heilbare Kranke in eine nur für unheilbare und unheilbare in eine nur für heilbare bestimmte Anstalt vorübergehend aufgenommen werden. Doch muss deren Ueberführung nach der für sie geeigneten Anstalt unverzüglich in's Werk gesetzt wenden.

§. 9. Die Maximalzahl der in die einzelnen Anstalten aufzunehmenden Kranken wird nach dem vorhandenen Raum durch den Provinzial-Ausschuss festgesetzt. Derselbe bestimmt die Minimalzahl der in den Anstalten bei Ueckermünde und zu Rügenwalde für heilbare Kranke zu reservirenden Stellen.

§. 10. Die Anstalt zu Greifswald dient der dortigen Universität zu ihren Lehrzwecken, soweit das Interesse der Kranken es zulässt.

III. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten.

§. 11. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten erfolgt nach den Vorschriften der Provinzial-Ordnung und dieses dieselben ergänzenden Reglements.

§. 12. Vorsteher einer jeden Anstalt ist ein approbirter Arzt, welcher den Titel „Direktor“ führt.

Der Direktor leitet die Anstalt in medicinischer und ökonomischer Beziehung und ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten sowie des Wirthschafts-, Wart- und Dienstpersonals. Er ist befugt, seine Untergebenen, soweit keine Stellvertretungskosten erwachsen, auf 8 Tage zu beurlauben und darf sich selbst ohne Urlaub, auf die Dauer von drei Tagen von der Anstalt entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

Die Vertretung des Direktors erfolgt — Mangels besonderer Bestimmung im Einzelfall — durch den Assistenzarzt, sofern ein solcher bei der Anstalt fungirt.

§. 13. Bei der Wahl des Direktors der Anstalt zu Greifswald soll vorzugsweise auf die Lehrkräfte der dortigen Universität Rücksicht genommen werden.

§. 14. Anzahl und Kategorien der dem Direktor beigegebenen Beamten sowie des Wirthschafts-, Wart- und Dienstpersonals bestimmt der Etat.

Die Annahme des Wirthschafts-, Wart- und Dienstpersonals auf Kündigung steht dem Direktor zu unter Beobachtung der von dem Landes-Direktor etwa zu bestimmenden Annahmebedingungen.

§. 15. Die besonderen Pflichten der Anstaltsbeamten und des sonstigen Personals werden durch die Hausordnung und, die soweit erforderlich, zu erlassenden einzelnen Instruktionen bestimmt.

IV. Pflegegelder.

§. 16. Die Höhe der für die Kranken in den einzelnen Anstalten und in den verschiedenen Verpflegungsklassen, soweit solche überhaupt eingerichtet sind oder werden, zu zahlenden Pflegegelder, welche in die Unterhaltungs- und die Verwaltungskosten zerfallen, wird von dem Provinzial-Ausschuss festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Wird eine Erhöhung der Pflegegelder beschlossen, so sind die erhöhten Sätze auch für die bereits in der Anstalt befindlichen Personen von dem folgenden Quartal an zu bezahlen.

Für die Pflegegelder gewährt die Anstalt Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Wäsche, Wartung, ärztliche

Behandlung, Arzneien, zweckmässige Beschäftigung, geistige Pflege, Theilnahme an Erholungen und die Wiederherstellung des etwa von dem Kranken dem Inventar oder den Gebäuden der Anstalt zugefügten Schadens. Bestehen jedoch verschiedene Verpflegungsklassen in der Anstalt, so werden für Kranke der ersten Klasse Kleider, Wäsche und deren Instandsetzung besonders berechnet, soweit die Angehörigen nicht rechtzeitig selbst dafür sorgen. Ueber die Nothwendigkeit der betreffenden Ausgabe entscheidet lediglich das Ermessen der Anstalts-Direktion.

§. 17. Vermögenden Kranken können auf Grund besonderer, widerruflicher und von dem Landes-Direktor zu genehmigender Vereinbarung besondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, Verpflegung oder Bedienung gewährt werden.

In allen Fällen müssen ausserordentliche Bedürfnisse z. B. zu Luxus gehörige Geräthe, aussergewöhnliche Genüsse und dergl. besonders bezahlt werden.

§. 18. Für die der Provinz angehörenden (§. 2 Abs. 1) unbemittelten (§. 4) Kranken, sofern sie präsumtiv heilbar oder gemeingefährlich sind (§§. 3, 5), zahlen die Armenverbände der Provinz keine Pflegegelder, sofern sie unheilbar und nicht gemeingefährlich sind, nur die Unterhaltungskosten.

Die Einziehung der vollen Kosten aus dem Vermögen der Kranken oder der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen bleibt in jedem Falle vorbehalten.

§. 19. Der Landes-Direktor ist berechtigt, die Pflegegelder je nach dem Vermögen der Kranken oder der zu ihrer Alimentirung verpflichteten Personen, soweit sie nicht von Armenverbänden zu zahlen sind, widerruflich zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

§. 20. Das Königliche General-Commando 2. Armee-Corps hat in der Anstalt zu Rügenwalde über vier Freistellen zu Gunsten von Militairpersonen, die Königliche Regierung zu Stralsund in der Anstalt zu Greifswald über zwei und in der Anstalt zu Stralsund über eine Freistelle zu verfügen. Ausserdem besteht in der Anstalt zu Stralsund je eine Freistelle aus der v. Thun-Schlemminer und Gräflich von Bohlenschen Stiftung.

Wird eine der beiden letzteren Freistellen erledigt, so müssen die Berechtigten binnen vier Wochen, nachdem ihnen die Mittheilung hiervon zugegangen, eine geeignete Persönlichkeit zur Verleihung vorschlagen, widrigenfalls die Stelle von dem Landes-Direktor besetzt wird, und das Recht bis zur Erledigung einer andern Stelle ruht.

§. 21. Die Pflegegelder sind bei der Aufnahme des Kranken bis zum Ablauf des Kalenderquartals und demnächst vierteljährlich im Voraus portofrei an die Provinzial-Haupt-Kasse zu Stettin zu entrichten.

Zur Deckung der Extrakosten (§. 17 alinea 2) muss ein angemessener Vorschuss an die Kasse der betreffenden Anstalt gezahlt und auf Erfordern des Anstalts-Direktors rechtzeitig ergänzt werden.

Mit der Nachschussforderung ist ein Nachweis über die Verwendung des Bestandes zu verbinden.

V. Aufnahme und Einlieferung der Kranken.

1. Aufnahme.

Die Aufnahme der Kranken darf nie auf blossen Privatantrag der Angehörigen erfolgen.

§. 23. Jedem Aufnahmegesuch ist beizufügen:

1. das vollständige Nationale des Kranken mit Angabe seines Unterstützungswohnsitzes und aller Data, welche in Sterbefällen nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Standesamte anzuzeigen sind; (a.)
2. ein die Fragen des anliegenden Fragebogens möglichst genau beantwortendes Zeugniss eines approbirten Arztes, dessen Unterschrift in Ermangelung eines Dienstsiegels amtlich beglaubigt sein muss; (b.)
3. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass die bevorstehende Aufnahme des Kranken dem zuständigen Gericht angezeigt ist, oder an deren Stelle, wenn der Kranke bereits gerichtlich für wahn- und blödsinnig erklärt ist, die Ausführung oder beglaubigte Abschrift des bezüglichen Erkenntnisses.
4. eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, ob und in wie weit der Kranke als unbemittelt anzusehen (§. 4), oder an deren Stelle, wenn der Kranke bemittelt ist oder doch auf Kosten von

Privaten in der Anstalt unterhalten werden soll, ein Revers, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, die Pflegegelder pünktlich zu zahlen und es sich gefallen zu lassen, dass der Kranke bei Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit auf Kosten des Ausstellers dieses Reverses ohne Weiteres zurückgeschickt wird;

5. wenn die Aufnahme wegen Gemeingefährlichkeit nachgesucht wird, ein unabhängig von dem ärztlichen Attest (Nr. 2) von der zuständigen Ortspolizeibehörde oder, wenn der Kranke sich bereits in einer öffentlichen Anstalt befindet, von dem dirigirenden Arzt derselben auszustellendes Zeugniss, welches die Thatsachen, aus welchen die Gemeingefährlichkeit gefolgert wird, speciell angeben muss.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, in welche Anstalt der Kranke aufgenommen werden soll, und, wenn verschiedene Verpflegungsklassen in derselben bestehen, welche Klasse beansprucht wird.

§. 24. Die Aufnahmegesuche werden in den Städten der Landkreise durch Vermittelung des Magistrats, auf dem platten Lande direct oder durch Vermittelung des Amtsvorstehers bei dem Landrathsamte, in Stettin durch Vermittelung des Magistrats, in Stralsund direct bei der Polizei-Direction angebracht. Das Landrathsamt, beziehungsweise die Polizei-Direction veranlasst erforderlichenfalls die Vervollständigung gemäss §. 23, stellt gleichzeitig das Nichtvorhandensein epidemischer Krankheiten (§. 27) an dem Aufenthaltsort des Kranken fest und befördert das Gesuch alsdann unverzüglich an die Direction der betreffenden Anstalt, welche ihrerseits dasselbe mit gutachtlicher Aeusserung über die Zulässigkeit der Aufnahme, über Heilbarkeit oder Gemeingefährlichkeit sofort dem Landes-Direktor einreicht.

§. 25. Der Landes-Direktor entscheidet darüber, ob und in welche Anstalt der Kranke aufzunehmen, weist im Falle der Genehmigung die Direction der betreffenden Anstalt zur Aufnahme an und ersucht gleichzeitig das Landrathsamt beziehungsweise die Polizeidirection um Veranlassung der Einlieferung.

Sind in den Anstalten keine Stellen frei, so lässt der Landes-Director den Kranken in die Anwärterliste eintragen. Bei demnächst eintretender Vakanz erfolgt die Auswahl unter den Anwärtern unter Beobachtung der Bestimmungen der §§. 2 und 3 nach der Dringlichkeit des Falls und im Uebrigen nach der Reihenfolge der Anmeldung.

§. 26. In dringenden Fällen, in welchen die Aufnahme nach dem ärztlichen Zeugniss (§. 23 [2]) oder nach dem Ermessen des Anstalts-Direktors eine besondere Beschleunigung erheischt, ist des Anstalts-Direktor befugt, auf den blossen Antrag der Ortsbehörde die Aufnahme eines präsumtiv heilbaren oder gemeingefährlichen Kranken selbstständig zu bewirken. Er muss jedoch dem Landes-Direktor umgehend Anzeige hiervon machen, und dieser hat alsdann die Beibringung der fehlenden Requisite des Aufnahmeantrages zu veranlassen, auch dem betreffenden Landrathsamt beziehungsweise der Polizei-Direktion Mittheilung zu machen.

Fehlt die im §. 23 [3] erforderte Bescheinigung, so muss der Anstalts-Direktor die Aufnahme dem zuständigen Gericht anzeigen.

2. Einlieferung.

§. 27. Binnen 14 Tagen nach der Einberufung muss die Einlieferung erfolgen, widrigenfalls über die Stelle anderweitig verfügt wird.

Herrschen an dem zeitigen Aufenthaltsorte des Kranken epidemische Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Pocken, so darf derselbe erst sechs Wochen nach dem Erlöschen der Epidemie oder drei Wochen nach seiner Entfernung aus dem inficirten Orte eingeliefert werden.

§. 28. Jeder Kranke muss mindestens folgende Kleidungsstücke in durchaus gutem und reinlichem Zustande in die Anstalt mitbringen:

a) Männer:

einen Rock, eine Weste, eine Unterjacke, eine Hose, ein Paar Hosenträger, eine Unterhose, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel, einen Hut oder eine Mütze, eine Halsbinde, zwei Hemden und ein Taschentuch;

b) Frauen:

ein Oberkleid mit Taille, zwei wollene Unterröcke, eine Jacke, zwei Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel, eine Kopfbedeckung, ein Halstuch, eine Schürze, zwei Hemden und ein Taschentuch.

Fehlendes oder in ungehörigem Zustand Befindliches wird nach dem Ermessen der Anstalts-Direktion auf Kosten des Kranken beziehungsweise desjenigen, welchem privatrechtlich resp. nach dem Gesetz über die Armenpflege die Fürsorge für den Kranken obliegt, von der Anstalt angeschafft.

In keinem Fall darf ein Kranker in unreinem Zustande eingeliefert werden.

§. 29. Den Begleitern des Kranken ist ein Geleitschein zu übergeben, welcher nach dem anliegenden Schema von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizei-Verwaltung) auszustellen und zu untersiegeln ist. Der Geleitschein ist dem Anstalts-Direktor auszuhändigen, wogegen dieser den Begleitern die Einlieferung des Kranken auf dem betreffenden Abschnitt des Einlieferungsscheines zu bescheinigen hat. (C.)

§. 30. Für diejenigen Kranken, welche kostenfrei verpflegt werden, erstattet die Anstaltskasse auf Liquidation, welche bei Verlust des Anspruchs innerhalb vier Wochen einzureichen ist, die Einlieferungskosten in Pauschquanten, welche von dem Provinzial-Ausschuss je nach der Entfernung des Einlieferungsortes ein für alle Mal festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen sind.

Hält sich der Kranke ausserhalb der Provinz auf, so wird die Entfernung des Ortes seines Unterstützungswohnsitzes der Berechnung zum Grunde gelegt, wenn der zeitige Aufenthaltsort nicht näher liegt.

Die Zahlung der Transportkosten für präsumtiv heilbare Kranke fällt fort, wenn die Einlieferung nicht binnen 14 Tagen nach der Einberufung erfolgt, es sei denn, dass nach dem Ermessen des Landes-Direktors triftige Gründe der Verzögerung vorliegen.

§. 31. Abgesehen von dringenden Fällen darf die

Einlieferung nur an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends erfolgen, und muss die Anstaltsdirektion von der Zeit der Einlieferung vorher benachrichtigt werden.

VI. Behandlung der Kranken.

§. 32. Sofern in einer Anstalt mehrere Verpflegungsklassen bestehen, erfolgt die Verpflegung der unbemittelten Kranken in der niedrigsten Klasse, für welche gezahlt wird.

Der Landes-Direktor kann jedoch auf Grund des Gutachtens der Anstaltsdirektion die Verpflegung in einer höheren Klasse gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse, in welchen der Kranke vor seiner Aufnahme gelebt hat, im Interesse der Heilung oder Behandlung geboten erscheint.

§. 33. Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, so ist die Anstaltsdirektion verpflichtet, denselben sofort, soweit thunlich, durch die Anstaltsbeamten verfolgen und — nöthigenfalls unter schonender Anwendung von Zwangsmassregeln — zurückführen zu lassen.

Sie muss sich jedoch, soweit die Umstände es gestatten, hierbei der Zustimmung derjenigen Ortspolizeibehörde versichern, in deren Bezirk der Kranke angetroffen wird.

Hat der entwichene Kranke schon bei seinen Angehörigen Aufnahme gefunden, und widersprechen die Letzteren deren Zurückführung, so muss die Direktion von jedem Zwange Abstand nehmen, dann aber die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage in Kenntniss setzen.

§. 34. Im Uebrigen werden die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Kranken durch die Hausordnung und die zu erlassenden Instruktionen getroffen.

VII. Entlassung.

§. 35. Die Entlassung eines Kranken muss erfolgen:

1. wenn er nach dem Urtheil des Anstaltsdirektors genesen ist, und zwar sofort, wenn der Kranke noch nicht unter Curatel gestellt ist und die Entlassung verlangt,
2. wenn Derjenige, welcher die Pflegegelder zahlt, oder welchem die Verfügung über die Person des Kranken

gesetzlich zusteht, es verlangt, und die Ortspolizeibehörde nicht etwa im Falle der Gemeingefährlichkeit widerspricht.

Derjenige, welcher auf der Entlassung besteht, obwohl er von der Anstalts-Direktion darauf aufmerksam gemacht ist, dass das Interesse des Kranken sein ferneres Verbleiben in der Anstalt erfordert, hat bei einem späteren Antrage auf Wiederaufnahme irgend welche nach dem Reglement zulässige Erleichterungen nicht zu erwarten.

§. 36. Die Entlassung eines Kranken kann zu jeder Zeit erfolgen:

1. wenn die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr vorliegen;
2. wenn die Pflegegelder nicht pünktlich gezahlt werden;
3. wenn bei dem Kranken Verhältnisse eintreten, welche mit wesentlichen Störungen des Dienstes rücksichtlich der übrigen Kranken verbunden sind, oder wenn er für den Aufenthalt in der Anstalt überhaupt nicht geeignet ist.

Für den Fall nicht kostenfreier Verpflegung bleibt ausserdem eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten.

§. 37. Die definitive Entlassung eines Kranken erfolgt nach eingeholter Genehmigung des Landes-Direktors. Der Anstalts-Direktor ist befugt, Kranken, deren Genesung unsicher scheint, versuchsweise zu entlassen, muss aber dann dem Landes-Direktor sofort Anzeige machen.

Die versuchsweise erfolgte Entlassung steht hinsichtlich der Zahlung der Pflegegelder der definitiven Entlassung gleich. Für den Kranken wird jedoch noch sechs Monate eine Stelle offen gehalten, und der Anstalts-Direktor ist berechtigt, den Kranken während dieser Frist auf blossen Antrag der Angehörigen des betreffenden Armenverbandes oder aus eigener Initiative wieder in die Anstalt aufzunehmen, ohne dass es der Erfüllung der §§. 23 fde. bedarf. Die Wiederaufnahme ist dem Landes-Direktor sogleich anzuzeigen.

Wird der Kranke innerhalb dieser Frist nicht wieder aufgenommen, so muss der Anstalts-Direktor die definitive Entlassung bei dem Landes-Direktor beantragen.

§. 38. Erweist sich ein Insasse einer nur für heilbare

bestimmten Anstalt als unheilbar, oder ergiebt sich bei einem Insassen einer nur für unheilbare Kranke bestimmten Anstalt noch Aussicht auf Heilung, so muss der Anstalts-Direktor dem Landes-Direktor unverzügliche Anzeige davon erstatten, damit derselbe je nach Lage der Sache die Entlassung oder die Versetzung in eine andere Anstalt veranlasse.

§. 39. Hält der Anstalts-Direktor bei der Entlassung eine Begleitung des Kranken für erforderlich, so muss er das Landrathsamt, beziehungsweise die Polizei-Direktion bei Angabe der Zahl der erforderlichen Begleiter um ungesäumte Veranlassung des Transports ersuchen, sofern nicht zuverlässige Angehörige den Transport selbt übernehmen.

Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird ausser einem Geleitschein, welcher neben der Angabe seines Namens, Alters und des Datums der Entlassung auch den Namen des Begleiters enthält, ein versiegeltes Schreiben an die Angehörigen oder an die betreffende Behörde mitgegeben, in welchem sich die Angaben über seine Effecten und das Reisegeld befinden.

Die Entlassung ist, wenn die Einlieferung auf Antrag eines Armenverbandes erfolgt ist, dem Letzteren, in jedem Fall der betreffenden Ortspolizeibehörde und, wenn sie definitiv erfolgt, dem zuständigen Gericht anzuzeigen.

§. 40. Die Kosten der Entlassung oder Versetzung trägt im Falle kostenfreier Verpflegung die Kasse der entlassenden Anstalt nach Massgabe der Bestimmungen des §. 30, andernfalls Derjenige, welcher die Pflegegelder entrichtet hat, beziehungsweise der verpflichtete Armenverband.

VIII. Geburten und Sterbefälle.

§. 41. Die Geburt des Kindes einer Kranken ist von dem Anstalts-Direktor sofort dem Landes-Direktor und der Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat, anzuzeigen.

Das Kind kann nach dem Ermessen des Anstalts-Direktors, wenn die Verhältnisse es gestatten, in der Anstalt behalten werden, so lange es der ersten Mutterpflege bedarf. Andernfalls ist es, wenn die Angehörigen nicht

die Fürsorge übernehmen, dem Armenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zur Unterbringung zu übergeben.

§. 42. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat der Anstalts-Direktor dem Landes-Direktor, der Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat, und dem betreffenden Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Beerdigung erfolgt auf Kosten der dazu Verpflichteten. Bei Todesfällen wie bei Geburten sind die bezüglich der Führung der Standesregister bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten.

a.

Nationale

der nachbenannten Person, deren Aufnahme in die Provinzial-Irren Anstalt . . . . erfolgen soll.

1. Familienname:
2. Vornamen:
3. Datum der Geburt:
4. Geburtsort: Kreis:
5. Ort des Unterstützungswohnsitzes: Kreis:
6. Jetziger Wohn- und Aufenthaltsort: Kreis:
7. Stand oder Gewerbe:
8. Religion:
9. Ob verheirathet:
10. Vor- und Familiennamen des Ehegatten:
11. der Eltern:
    a) Vor- und Familiennamen:
    b) Stand oder Gewerbe:
    c) Wohnort:

den ten 18

(Unterschrift des Ausstellers).

b.

Fragebogen.

I. Personalien.

Namen? . . . .
Geburtsort? . . . .
Letzter Wohnort? . . . .
Geburtsjahr und Tag, event. ob unehelich geboren?

Bildungsgrad? . . . .
Beruf? . . . .
Beruf der Eltern? . . . .
Vermögensverhältnisse? . . . .
Confession? . . . .
Familienstand (ob ledig, verheirathet, verwittwet
oder geschieden? . . . .
Anzahl der lebenden und todten Kinder? . . . .
Von welchem Alter und Geschlecht sind diese? .
event. wie viele deren sind unehelich? . . . . . .

II. Anamnese.

In dieser ist alles, was dem Arzt über das frühere Leben des Kranken bekannt ist, und was zugleich in irgend einer Beziehung zum gegenwärtigen Erkrankungsfalle stehen könnte, anzuführen, insbesondere müssen folgende Momente berücksichtigt werden:

A. Blutsverwandtschaft der Eltern resp. Grosseltern.

Wenn vorhanden, in welchem Grade?

B. Erblichkeits-Verhältnisse.

Finden oder haben sich gefunden Geistes- oder Nervenkrankheiten, Selbstmord, Trunksucht, Hang zum Vagabondiren oder zum Verbrechen, auffallende Charaktere, Talente, endlich physische Degenerationszeichen bei

a. Vater resp. Grosseltern väterlicherseits? . .
b. Mutter resp. Grosseltern mütterlicherseits .
c. Brüdern (wie vielen?) . . . .
d. Schwestern (wie vielen)? . . . .
e. Vatersbrüdern? . . . .
Vatersschwestern? . . . .
Muttersbrüdern? . . . .
Muttersschwestern? . . . .
f. anderen Seitenverwandten? . . . .
g. Kindern des Patienten? . . . .

C. Welche Krankheiten des Körpers und Geistes,

ferner schwere Verletzungen, besonders des Kopfes, sind

beim Patienten vor seiner jetzigen Krankheit vorgekommen? welchen Verlauf, welche Dauer haben sie gehabt? welchen erheblichen Einfluss haben sie auf Gesundheit und Entwickelung des Patienten gehabt? event. haben sie bis zum Ausbruch der jetzigen Störung fortgewirkt?

Wie verlief die Entwickelungs- resp. Pubertätsperiode? waren in ihr auffallende Erscheinungen vorhanden?

Speciell bei Frauen ist anzugeben, wie oft sie geboren resp. abortirt haben, ob und wie lange in jedem einzelnen Falle sie die Kinder selbst genährt haben, event. warum nicht? wann das letzte Kind geboren ist? ob Patientin jemals während der Gravidität, Puerperium oder Lactation irgend welche Aenderung vom sonstigen psychischen Verhalten gezeigt hat.

D. Anlagen des Geistes.

Welche wurden beim Patienten früher bemerkt? Wie lernte er? Wie bewies er sich in Beziehung auf Intelligenz, Gemüth und Charakter, wie in regiliöser Hinsicht? Wurden besondere Anlagen, Neigungen, Leidenschaften, Laster an ihm bemerkt, event. welche?

E. Einfluss von Beruf, Lebensweise und Lebensschicksalen.

Hat sich ein solcher auf Entstehung und Entwickelung der vorhandenen Geistesstörung nachweisen lassen? Speciell ist die Frage nach Alkoholismus und geschlechtlichen Excessen zu beantworten. Ist Patient mit dem Strafgesetzbuch in Conflikt gerathen, eventuell wann und wodurch? Ist er bestraft worden und womit?

F. Zeit und Umstände des Beginns der Krankheit.

Der Entwickelungsgang derselben ist in den am meisten hervortretenden Erscheinungen bis zum Tage der Abfassung des Berichts zu schildern, mit Sonderung der auf körperlichem und der auf geistigem Gebiete beobachteten Abweichungen, Anführung der ärztlichen und anderen Einwirkungen und ihrer Erfolge auf den Gang der Krankheit.

Es handelt sich hier nicht darum, in allen Fällen eine Ursache angeben zu müssen, es ist vielmehr diese Frage

überall da unbeantwortet zu lassen, wo sich nicht wenigstens mit einiger Sicherheit eine bestimmte Ursache angeben lässt, namentlich dürften die sogenannten moralischen oder physischen Ursachen möglichst bei Seite zu lassen, dagegen hauptsächlich darauf zu achten sein, wo sich mit Sicherheit Veranlassungen, wie Puerperium, akute Krankheiten, Verletzungen, Syphilis, organische Hirnleiden, Alkoholismus u. s. f. nachweisen lassen.

III. Status praesens.

A. Beschreibung des Kranken nach seiner äusseren Erscheinung.

Grösse und Figur? . . . .
Stand der Ernährung und der Kräfte? . . . .
Puls? . . . .
Temperatur? . . . .
Schlaf? . . . .
Sinnesorgane, deren Zustand und Funktionen? . . . .
Appetit, Verdauung und Ausleerungen? . . . .
Körperliche Missbildungen, besonders im Schädelbau ev. Degenerationszeichen? . . . .
Beweglichkeit und Form der Pupille? . . . .
Richtung der Zunge beim Vorstrecken und ihre Festigkeit?
Muskelthätigkeit? . . . .
Allgemeine und partielle Krämpfe? . . . .
Schwindelanfälle? . . . .
Verlieren des Bewustseins auf kurze Zeit? . . . . . .
Ataktische Erscheinungen? . . . .
Reflexerregbarkeit? . . . .
Neuralgische Beschwerden? . . . .
Störungen des Gemeingefühls? . . . .
Beobachtete oder vermuthete Sinnestäuschungen? . . .
Chronische Lungenleiden? . . . .
Leberleiden? . . . .
Herzfehler? . . . .
Chronischer Magen- und Darmkatarrh? . . . .
Hämorrhoiden? . . . .
Störungen der Genitalorgane? . . . .

Menstruation? . . . .
Etwa bestehende Schwangerschaft? . . . .
Sonstiges . . . .

B. Benehmen und Verhalten des Kranken gegen sich und seine Umgebung.

Es ist anzugeben, ob er ruhig oder aufgeregt oder abwechselnd bald so, bald anders ist, ferner ob er reinlich, gesellschaftsfähig, verträglich oder unreinlich, nicht traitabel, zerstörungssüchtig, ob er Anderen immer oder zeitweise gefährlich, ob Neigung zu Selbstmord oder Selbstverstümmelung vorhanden ist, ob Nahrungsverweigerung vorkommt, Neigung zum Entweichen beobachtet wurde.

C. Geistige Constitution des Kranken.

Bezüglich dieser ist besonders hervorzuheben: die herrschende Gemüthsstimmung, ob gehoben oder gedrückt, ob und welche spontanen Affekte, der wesentliche Inhalt des Vorstellens, namentlich Wahnideen jeder Gattung und die Art, dieselben zu äussern oder in Handlungen umzusetzen, Schnelligkeit und logischer Ablauf der Ideenassociation, Störung der letzteren, ferner herrschende Triebe, Neigungen, Gewohnheiten, Bestrebungen.

IV. Diagnose und Prognose.

c.

Geleitschein.

N. N. aus N., welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ten . . . . in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu . . . . aufgenommen werden soll, begiebt sich unter Geleit von N. N. dahin zu Wagen (zu Fuss).

Die genannten Begleiter sind angewiesen, den N. in der bezeichneten Anstalt abzuliefern und sich darüber durch Beibringung des Aufnahme-Scheins von der genannten Anstalt auszuweisen.

Signalement

des Kranken	der Begleiter		Name des Fuhrmannes.
	1. des N. N.	2. des N. N.	

Das vorstehende Reglement ist von dem Provinzial-Landtage am 2. October 1877 beschlossen und von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 20. November 1877 genehmigt worden.

Cirkular, das Verbot der Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten betreffend, vom 19. November 1877.

Die durch Cirkular-Erlass vom 29. Dezember 1854 der Königlichen Regierung ertheilte Ermächtigung, den Tapetenfabrikanten Ihres Bezirks auf desfallsigen Antrag unter gewissen Bedingungen die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten, wird hierdurch zurückgenommen und die Königliche Regierung zugleich veranlasst, in allen Fällen, in welchen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht ist, die ertheilte Erlaubniss, soweit es nicht bereits geschehen, zurückzuziehen.

Für die Folge ist die Beobachtung der auf Grund der Cirkular-Verfügungen vom 2. Januar 1848 und 2. März 1851 erlassenen Vorschriften über die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Färben, Bedrucken und Bemalen von Papier und anderen Stoffen sorgfältig zu überwachen.

Berlin, den 19. November 1877.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Dr. Falk.

Der Minister für Handel, Gewerbe etc.
Dr. Achenbach.

(Minist.-Bl. d. Innern 1878. S. 3.)

Cirkular, die Dienstleistung von jungen Aerzten, welche die Staatsprüfung bestanden, in Krankenhäusern betreffend, vom 19. November 1877.

Von sehr beachtenswerther Seite ist es als wünschenswerth bezeichnet worden, dass den jungen Aerzten in möglichst ausgedehntem Masse die Gelegenheit geboten werde, nach überstandener Staatsprüfung während eines längeren, etwa halbjährigen Zeitraumes in grösseren Krankenhäusern als Hülfsärzte thätig zu sein, und auf diese Weise unter der Aufsicht und der Leitung der erfahrenen Oberärzte die auf der Universität erworbenen Kenntnisse praktisch zu üben, ehe sie in die selbstständige Praxis eintreten. Es ist dabei die Ansicht ausgesprochen worden, dass den Krankenhäusern durch die Aufnahme solcher Volontärärzte, zumal die Gewährung von Wohnung in dem Hospitalgebäude wohl empfehlenswerth, aber für die Einrichtung nicht unumgänglich wäre, eine Belästigung nicht entstehen, sondern durch die Vermehrung der ärztlichen Hülfskräfte vielmehr ein gewisser Vortheil erwachsen würde. Man glaubt auch, dass, wenn derartige Stellen für freiwillige Hülfsarbeiter eröffnet würden, bereits in der Praxis stehende Aerzte gern von der dadurch gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen würden, durch zeitweiligen Eintritt in den Hospitaldienst ihre Kenntnisse zu erweitern.

Ausführlichen Ausdruck haben diese Anschauungen insbesondere in einem Vortrage des Professor Dr. Winckel aus Dresden auf der 49. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte im Jahre 1876 gefunden, welche in einer Beilage zu dem Tageblatt dieser Versammlung abgedruckt worden ist.

Ich glaube dem an mich herangetretenen Wunsche nach Verfolgung dieser Anregung insoweit stattgeben zu sollen, dass ich die sämmtlichen Königl. Regierungen und Landdrosteien veranlasse, die Vorstände der grössern öffentlichen Krankenhäuser in ihrem Bezirk auf die fragliche Angelegenheit aufmerksam zu machen und zu befragen, ob und eventuell unter welchen Modalitäten sie solche ärztliche Hülfsarbeiter in ihren Anstalten zuzulassen bereit sein würden.

Ueber das Ergebniss ist mir seinerseits zn berichten.

Berlin, den 19. November 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dr. Falk.

(Minist.-Bl d. Innern 1878. S. 4.)

Sachsen.

Bekanntmachung, die nachstehende neue Instruction für die Bezirksthierärzte betreffend, vom 16. October 1877.

Nachdem eine Umarbeitung der Instruction für die Bezirksthierärzte, welche mittelst der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über die Organisation der unteren Medicinalbehörden auf Seite 194 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836 veröffentlicht worden ist, als Bedürfniss zu erkennen gewesen ist, so wird hiermit die vorgedachte Instruction aufgehoben und an Stelle derselben die nachstehende neue Instruction für die Bezirksthierärzte veröffentlicht.

Dresden, am 16. October 1877.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Pfeiffer.

Instruction für die Bezirksthierärzte.

§. 1. Der Bezirksthierarzt ist für den Bereich des ihm zugewiesenen Bezirks dazu berufen,

1. die nächste Aufsicht auf das Veterinär- und das Veterinärpolizei-Wesen zu führen, sowie den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen und anderen Haussäugethiere zu überwachen,

2. in allen veterinärpolizeilichen Angelegenheiten den zuständigen Verwaltungsbehörden von Amtswegen beräthig zu sein.

§. 2. Die Bezirksthierärzte haben sich nicht nur mit den

Fortschritten der thierärztlichen Wissenschaft gehörig bekannt zu machen und sich überhaupt wissenschaftlich fortzubilden, sondern ganz besonders auch mit Allem, was in das Gebiet der Veterinärpolizei einschlägt, namentlich mit den in Sachsen in Bezug auf das Veterinärwesen und die Thierkrankheiten geltenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften auf das Genaueste vertraut zu machen.

§. 3. Seine Berufsgeschäfte hat der Bezirksthierarzt den bezüglichen Vorschriften gemäss mit Eifer, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strenger Uneigennützigkeit zu besorgen und bei Erstattung von Berichten oder Anzeigen an Behörden, sowie bei Abgabe von Gutachten die strengste Wahrheit und Unparteilichkeit zu beobachten. Er darf unter keinem Vorwande von Denen, mit welchen er bei der ihm obliegenden Aufsicht, oder bei Ausführung der ihm ertheilten Aufträge amtlich irgendwie in Beziehung kommt, Geschenke oder Gaben annehmen oder durch die Seinigen annehmen lassen.

§. 4. In und ausser dem Dienste muss das Verhalten des Bezirksthierarztes ein durchaus gesetzliches und ein seiner amtlichen Stellung würdiges, überhaupt ein solches sein, welches Achtung und Vertrauen begründet.

§. 5. Die Bezirksthierärzte haben sich denjenigen Verrichtungen, welche denselben, beziehentlich nach Massgabe der gegenwärtigen Instruction, als den vom Staate angestellten Veterinärpolizeibeamten obliegen, mit Rücksicht auf die ihnen dafür zufliessende Besoldung aus der Staatskasse ohne besondere Entschädigung zu unterziehen, indem ihnen nur dann, wenn sie wegen amtlicher Verrichtungen Reisen zu unternehmen haben, besondere Auslösungen und Fortkommenvergütung nach den in diesen Beziehungen geltenden Bestimmungen zukommen.

Die bezüglichen Liquidationen sind von den Bezirksthierärzten bei den Amtshauptmannschaften zur Prüfung, Feststellung und Berichtigung einzureichen.

§. 6. Die den Bezirksthierärzten in Bezug auf ihre amtliche Thätigkeit und ihr sonstiges, durch die öffentliche Stellung, die sie einnehmen, bedingtes Verhalten nächst-

vorgesetzte Aufsichts- und Dienstbehörde ist die Commission für das Veterinärwesen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung in diesen Beziehungen führt die Commission durch den Landesthierarzt.

Gleichwie die Bezirksthierärzte verpflichtet sind, den Anordnungen und Erlassen der Commission jederzeit pünktliche Folge zu leisten, so sind dieselben auch gehalten, den ihnen in amtlicher oder disciplineller Hinsicht zugehenden mündlichen oder schriftlichen Erinnerungen und Weisungen des Landesthierarztes gebührend nachzugehen.

§. 7. In allen veterinärpolizeilichen Angelegenheiten sind die Bezirksthierärzte der für ihren Bezirk zuständigen Kreis- und Amtshauptmannschaft zu unmittelbarer Verfügung gestellt und den Ortsverwaltungsbehörden (Stadträthen, Bürgermeistern, Gemeindevorständen, Gutsvorstehern) ihres Bezirks als Sachverständige zugeordnet.

Sie haben die von der Kreis- oder der Amtshauptmannschaft ihnen ertheilten Aufträge gewissenhaft zu vollziehen, sowie den Requisitionen der Ortsverwaltungsbehörden unweigerlich Folge zu leisten. Sollten sie durch andere dringliche Amtsgeschäfte hieran gehindert sein, so haben sie dies der betreffenden Behörde ungesäumt anzuzeigen.

§. 8. Erkrankungen, die auf eine längere Zeit Dienstbehinderung erwarten lassen, haben die Bezirksthierärzte ungesäumt der Commission für das Veterinärwesen und der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen.

Urlaub bis zu 5 Tagen hat der Bezirksthierarzt bei der Amtshauptmannschaft nachzusuchen und die, seiten der Letzteren erfolgte Ertheilung des Urlaubs ungesäumt der Commission für das Veterinärwesen anzuzeigen.

Urlaub auf mehr als 5 Tage ist von der Commission für das Veterinärwesen zu erbitten.

Im letzteren Falle hat der Bezirksthierarzt sich zunächst des Einverständnisses der Amtshauptmannschaft mit seiner Absicht, Urlaub zu nehmen, zu versichern und bei dem an die Commission zu richtenden Urlaubsgesuche das Einverständniss der Amtshauptmannschaft mit seinem Vorhaben nachzuweisen, auch die Urlaubsbewilligung seiten der Commission und die von derselben wegen seiner Stell-

vertretung während des Urlaubs getroffene Vorkehrung alsbald und noch vor Antritt des Letzteren der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§. 9. Bei jeder Bezirksthierarztstelle ist ein Archiv (das bezirksthierärztliche Archiv) zu halten, welches

a) aus der Sammlung der das Veterinärwesen und die Veterinärpolizei betreffenden Gesetze und Verordnungen, die in chronologischer Folge geordnet, geheftet und stets vollständig gehalten werden muss, ferner

b) aus den an den Bezirksthierarzt ergangenen Verordnungen, Requisitionsschreiben, Anzeigen etc., sowie aus den Concepten der von ihm abgefertigten Dienstschriften aller Art, welche, dem Gegenstande und der Zeitfolge nach, gehörig geordnet, actenmässig in einzelnen Faszikeln aufzubewahren sind, sowie

c) aus allen anderen, für das Archiv bestimmten Druck- und Schriftsachen, namentlich den jährlich erscheinenden Berichten über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen, den Kreis- und beziehentlich Amtsblättern des Bezirks, dem statistischen Jahrbuche etc.

zu bestehen hat.

Der Bezirksthierarzt ist dafür, dass das zu seiner Dienststelle gehörige Archiv wohl geordnet, gut verwahrt und vollständig erhalten bleibt, verantwortlich.

§. 10. Jeder Bezirksthierarzt hat ein Geschäftstagebuch (Registrande) nach dem vorgeschriebenen Schema zu halten und in dasselbe alle amtlichen Zuschriften und Eingänge sofort nach ihrem Eintreffen, sowie Zeit und Art ihrer Erledigung ordnungsmässig einzutragen.

§. 11. Die thierärztliche Privatpraxis ist den Bezirksthierärzten gestattet, sie darf jedoch nur in einer Weise betrieben werden, dass die dienstlichen Obliegenheiten des Bezirksthierarztes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere kann die Privatpraxis niemals als Behinderungsgrund hinsichtlich der Verrichtung von Dienstgeschäften gelten.

§. 12. In Handhabung der ihnen innerhalb ihrer Bezirke obliegenden Aufsicht über das Veterinärpolizeiwesen (§. 1,1 dieser Instruction) haben die Bezirksthier-

ärzte zunächst selbst allen denjenigen, ihre eigene Thätigkeit angehenden Bestimmungen, welche in veterinärpolizeilicher Beziehung theils durch Reichs- oder Landesgesetze und durch allgemeine, im Gesetz- und Verordnungsblatte erlassene oder sonst veröffentlichte Verordnungen des Ministeriums des Innern, theils in besonderen Verordnungen und Verfügungen an sie bisher schon getroffen worden sind, beziehentlich weiterhin getroffen werden, auf das Genaueste nachzukommen.

Sie haben demnächst darauf, dass seiten derjenigen Personen, welche die Thierheilkunde ausüben, den auf dieselben bezüglichen Bestimmungen und Anordnungen in veterinärpolizeilichen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den Vorschriften der Verordnung vom 18. Februar 1865, die Bewegung innerhalb des veterinärärztlichen Personals betreffend (Seite 81 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), und dem in der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluss der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung etc. über die Thierheilkunde betreffend (Seite 279 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), ad. A., II., 1 Punkt 2, 7, 13 und 14 und ad A., II., 2, Lit. m, n und w. Vorgeschriebenen gehörig nachgegangen werde, ihr besonderes Augenmerk zu richten, und die in dieser Beziehung etwa vorgekommenen Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde und beziehentlich bei der Commission für das Veterinärwesen zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Nehmen die Bezirksärzte in anderen Beziehungen als in Bezug auf die Ausübung der Thierheilkunde, z. B. Seites einzelner Thierbesitzer Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen veterinärpolizeilicher Gesetze und Verordnungen wahr, oder erlangen sie sonst auf glaubwürdige Weise Kenntniss von solchen Zuwiderhandlungen, so haben sie darüber in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz den Stadträthen, im übrigen Lande den Amtshauptmannschaften Anzeige zu machen.

§. 14. Die von dem Bezirksthierarzte nach A, II, 2, v der Verordnung vom 29. September 1869 an die Commission für das Veterinärwesen einzusendenden Personaltabellen und in den vorgeschriebenen fünfjährigen Intervallen voll-

ständig, in der Zwischenzeit aber nur in tabellarischen Uebersichten der im verflossenen Jahre eingetretenen Veränderungen (Ab- und Zugang) einzureichen.

Die Einreichung hat alljährlich spätestens bis zum Schlusse des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Monats Januar zu geschehen. Wenn keine Veränderungen stattgefunden haben, sind an Stelle der tabellarischen Uebersichten Vacatscheine einzureichen.

§. 15. Den allgemeinen Gesundheitszustand der Haussäugethiere in seinem Bezirke hat der Bezirksthierarzt fortdauernd sorgfältig im Auge zu behalten und sein Augenmerk insbesondere auf das Vorkommen gemeingefährlicher (seuchenartiger und ansteckender) Krankheiten zu richten, nächstdem aber auch auf alle diejenigen allgemeineren Verhältnisse und Einwirkungen aufmerksam zu sein, welche die Gesundheit der Haussäugethiere zu schädigen und Krankheiten zu veranlassen im Stande sind.

§. 16. Sobald Missbräuche und Uebelstände in der Fütterung und Haltung der Thiere, sowie im Hufbeschlage, ingleichen bei dem Transporte von Hausthieren von ihm wahrgenommen werden, liegt dem Bezirksthierarzte ob, auf Abstellung dieser Missstände in geeigneter Weise hinzuwirken, nach Befinden der Ortspolizeibehörde behufige Mittheilung zu machen, beziehentlich Bericht an die Commission für das Veterinärwesen zu erstatten.

Insbesondere hat er, in dazu angethanen Fällen, Missbräuche und Uebelstände der gedachten Art auch zum Gegenstande besonderer, zugleich Rath und Belehrung ertheilender Vernehmungen mit den landwirthschaftlichen Vereinen zu machen.

§. 17. Erhält der Bezirksthierarzt, sei es durch eigene Wahrnehmung, oder in anderer zuverlässiger Weise, von dem Vorkommen einer Seuche oder ansteckenden Krankheit von Hausthieren in seinem Bezirke Kenntniss, so hat er sofort der in Veterinärpolizeisachen zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen und dabei zugleich sich soweit als möglich über die erforderlichen polizeilichen Massregeln gutachtlich auszusprechen. Diese Anzeige ist, je nach der Verschiedenheit des Ortes, an welchem der Krankheitsfall sich ereignet hat,

1. in Dresden, Leipzig und Chemnitz
   an den Stadtrath und die Kreishauptmannschaft,
2. bei den übrigen Städten mit revidirter Städteordnung
   an den Stadtrath,
3. bei den Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte
   an den Bürgermeister,
4. bei ländlichen Ortschaften
   an den Gutsvorsteher und zugleich an den Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand des betreffenden Ortes,

sowie in allen Fällen unter 2, 3, 4 und 5 zugleich
   an die Bezirkshauptmannschaft, von welcher Letzteren sodann in den dazu angethanen Fällen Mittheilung an die betreffende Kreishauptmannschaft erfolgen wird,

zu erstatten.

§. 18. Eine Untersuchung an Ort und Stelle hat der Bezirksthierarzt nur dann vorzunehmen,

a) wenn er dazu von einer der im vorhergehenden Paragraphen näher bezeichneten Polizeibehörden besonders aufgefordert wird, oder
b) wenn er sich am Krankheitsorte selbst oder in dessen Nähe befinden sollte, oder
c) wenn nach seinem pflichtmässigen Ermessen Gefahr im Verzuge ist, beziehentlich seine unmittelbare eigene Mitwirkung sonst im öffentlichen Interesse wünschenswerth oder geboten erscheint.

§. 19. In den, im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen ist der Bezirksthierarzt ermächtigt, diejenigen Massregeln und Vorkehrungen, die sich unter den obwaltenden besonderen und localen Verhältnissen zu Tilgung der Krankheit und zu Verhütung ihrer Weiterverbreitung augenblicklich nöthig machen, unter Vorwissen und Mitwirkung der Ortspolizeibehörde vorläufig anzuordnen. Ueber den Befund seiner Erörterungen und über die von ihm getroffenen, sowie über die beziehentlich nach Massgabe der Seitens der Commission für das Veterinärwesen ertheilten Belehrungen — vergl. §. 21 — weiter etwa nöthigen Massregeln hat derselbe, je nach Verschiedenheit der Fälle,

an die in §. 15 bezeichneten Aufsichtsbehörden ungesäumt gutachtlich zu berichten.

§. 20. Lässt sich die Krankheit nicht ohne Weiteres mit Sicherheit feststellen, zählt sie aber nach ihren Erscheinungen zu den sogenannten verdächtigen Fällen, so hat sich der Bezirksthierarzt nur auf Anordnung der unerlässlichsten Massregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung zu beschränken und muss durch, in angemessener Zeit wiederholte Untersuchung die Feststellung der Krankheit baldmöglichst zu bewirken suchen. Ueber den Erfolg ist an die in §. 15 bezeichneten Aufsichtsbehörden gutachtliche Anzeige zu erstatten.

§. 21. Jeden Ausbruch einer Seuche, sowie jedes seuchenartige Auftreten einer für gewöhnlich nur sporadisch vorkommenden ansteckenden Krankheit hat der Bezirksthierarzt auch der Commission für das Veterinärwesen und zwar unter Hinweis auf die vorgeschriebenen und von ihm angeordneten Massregeln anzuzeigen.

Desgleichen ist derselbe verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die zur Zeit vorgeschriebenen Massregeln unzureichend erscheinen und besondere und aussergewöhnliche, entweder den öffentlichen Verkehr hemmende, oder in die Eigenthumsrechte der Viehbesitzer tiefer eingreifende Anordnungen zur Tilgung der Krankheit oder Verhütung der Weiterverbreitung derselben sich als erforderlich darstellen sollten, an die Commission für das Veterinärwesen gutachtlichen Bericht zu erstatten und deren Ansichten und Rathschläge einzuholen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn es bezüglich der Tilgung oder Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden und gemeingefährlichen Krankheit überhaupt noch an allgemeinen Vorschriften fehlen sollte.

§. 22. Erhält der Bezirksthierarzt Kenntniss von dem Vorkommen einer ansteckenden Krankheit oder Seuche an Orten des Inlands, die nicht zu seinem Bezirke gehören, so hat er hiervon unverzüglich den Bezirksthierarzt des betreffenden Bezirks und, wenn Gefahr im Verzuge sein sollte, die betreffende Bezirksamtshauptmannschaft in Kenntniss zu setzen. Hierzu ist derselbe namentlich auch dann verpflichtet, wenn er in Verfolg der Privatpraxis

ausserhalb seines eigenen Bezirks Wahrnehmungen bezüglicher Art an von ihm behandelten Thieren macht, wegen deren von der dazu zuständigen Seite her noch nicht eingeschritten worden ist. In diesem Falle hat er sich jedoch der eigenen Anordnung der ihm nöthig scheinenden polizeilichen Massregeln zu enthalten und neben der oben vorgeschriebenen Anzeige nur dafür zu sorgen, dass von dem Besitzer der kranken Thiere diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sofort unerlässlich sind.

Wird ihm ferner bekannt, dass in einem, an das Königreich Sachsen angrenzenden Lande eine ansteckende Thierkrankheit ausgebrochen sei und dem Inlande Gefahr drohe, so liegt ihm ob, darüber unverzüglich an die Amtshauptmannschaft seines Bezirkes Anzeige zu erstatten und über die etwa erforderlichen Sicherheitsmassregeln gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 23. Die Viehmärkte innerhalb seines Bezirks hat der Bezirksthierarzt, dafern die Ueberwachung derselben ausnahmsweise nicht einem Anderen besonders übertragen sein sollte, regelmässig zu besuchen und darauf zu sehen, dass mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder solcher verdächtige Thiere nicht zum Markte zugelassen und, wenn sie daselbst schon aufgestellt sind, sofort wieder entfernt werden. Er hat hierbei einen, die Aufsicht führenden Polizeibeamten (Gendarmen oder Polizeidiener) zuzuziehen und die Anordnung der etwa erforderlichen Polizeimassregeln bei der Ortsbehörde zu beantragen. Dieselbe Aufsichtsführung liegt dem Bezirksthierarzte bei den innerhalb seines Bezirks veranstalteten landwirthschaftlichen Thierausstellungen ob.

§. 24. Desgleichen ist der Bezirksthierarzt verpflichtet, auf das vom Auslande eingehende oder im Lande umherziehende Treibvieh aufmerksam zu sein und eintretenden Falles das Nöthige vorzukehren, damit durch solches Vieh ansteckende Krankheiten nicht eingeschleppt oder weiter verbreitet werden.

§. 25. Der Bezirksthierarzt hat im Allgemeinen auch fernerhin sein Augenmerk auf die Tauglichkeit der in seinem Bezirke von den Hengstreitern verwendeten Hengste

zu richten und Wahrnehmungen, die in dieser Beziehung zu besonderen Bedenken Anlass geben, der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§. 26. Die Aufsicht über die Desinfection der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagsn steht dem Bezirksthierarzte nur in Ansehung der ihm deshalb besonders zugewiesenen Bahnstationen zu. Ueber die vorgenommenen Revisionen der Desinfektionsstationen und über die dabei wahrgenommenen Mängel und Uebelstände ist der Commission für das Veterinärwesen halbjährlich, in dringenden Fällen aber sofortige Anzeige zu erstatten.

§. 27. Halbjährlich und zwar spätestens am Schlusse der Monate Januar und Juli jeden Jahres hat der Bezirksthierarzt über die in seinem Bezirke während der vorhergegangenen sechs Monate etwa vorgekommenen Seuchen und ansteckenden Krankheiten, sowie über andere, in wissenschaftlicher oder in praktischer Beziehung wichtige, oder zur Belehrung dienende Beobachtungen einen Bericht (den sogenannten Veterinärbericht) an die Commission für das Veterinärwesen einzusenden. Dieser Bericht ist in folgende Abschnitte einzutheilen:

1. Gesundheitszustand der Hausthiere im Allgemeinen. Einfluss der Witterung, der Nahrung und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.

2. Seuchen und ansteckende Krankheiten.

3. Bemerkenswerthe einzelne Fälle von inneren und äusseren Krankheiten.

4. Wissenschaftliche nnd praktische Bemerkungen, insbesondere auch über die in Gebrauch gezogenen Kurmethoden und Arzneimittel.

Vergiftungen und Diätisches.

5. Veterinärpolizeiliche Vorgänge und Angelegenheite n

Mit dem am Schlusse des Monats Januar zu erstattenden Veterinärberichte ist eine besondere Seuchentabelle auf das abgelaufeue Jahr nach dem hierüber von der Commission für das Veterinärwesen vorgeschriebenen Formulare einzureichen.

§. 28. Einer Partei in einer Processsache als Beirath zu dienen, ist den Bezirksthierärzten nur dann gestattet, wenn sie sich vorher versichert haben, dass sie in der betreffenden Angelegenheit nicht als Sachverständige von dem zuständigen Prozessgerichte befragt werden.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877. S. 297.)

Regulativ über das Ziehkinderwesen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig, vom 20. October 1877.

Die Amtshauptmannschaft Leipzig hat zur Regelung des Ziehkinderwesens innerhalb ihres Bezirks unter Zustimmung des Bezirksausschusses das nachstehend im Wortlaute folgende Regulativ aufgestellt. Beigefügt ist demselben eine Belehrung für Zieheltern über Kinderpflege, welche gleichfalls hier wörtlich mitgetheilt wird.

§. 1. Wer ein noch nicht 7 Jahre altes Kind gegen Entgelt oder gegen eine sonstige Vergütung zur Pflege und Erziehung bei sich aufnehmen will, bedarf hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher —, welche in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Aufnahme desselben nachzusuchen ist.

§. 2. Der in §. 1 gedachten Genehmigung bedarf es nicht, wenn Personen zu den Kindern, welche sie bei sich aufnehmen, in verwandtschaftlichen oder sonst nahen Verhältnissen stehen. Als solche Personen gelten Grosseltern, Geschwister, Vettern, Tanten, Adoptiv- oder Stiefeltern und gerichtlich bestätigte Vormünder.

Gleichwohl hat auch in diesen Fällen die ungesäumte Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§. 3. Die Genehmigung zur Aufnahme von Ziehkindern wird stets nur auf Widerruf und lediglich solchen Personen ertheilt, die gut beleumundet sind, die in geordneten häuslichen Verhältnissen leben, die sich im Besitze gesunder Wohnungen befinden und von welchen vorausgesetzt werden kann, dass sie ihre Ziehkinder gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen werden. Als gesund für Ziehkinder können Souterrainwohnungen in der Regel nicht angesehen werden.

Erscheint diese Genehmigung zulässig, so hat die Ortspolizeibehörde den Zieheltern einen Erlaubnissschein nach dem angefügten Schema sub † auszufertigen und kostenfrei einzuhändigen, andernfalls aber herbeizuführen, dass das Ziehkind aus seiner Pflege alsbald wieder entnommen und anderweit untergebracht wird.

§. 4. Wenn Ziehkinder mit ihren Zieh- oder Pflegeeltern die Wohnung wechseln, wenn sie aus ihrer bisherigen Pflege entnommen werden, oder versterben, so ist hierüber von den Zieh- oder Pflegeeltern längstens binnen 24 Stunden nach der stattgefundenen Veränderung oder nach dem eingetretenen Tode unter Production beziehentlich Rückgabe des in §. 3 gedachten Erlaubnissscheines bei der Polizeibehörde die nöthige Anzeige zu erstatteu.

§. 5. Zieh- oder Pflegeeltern haben bei der Erziehung und Pflege der ihnen anvertrauten Kinder, deren Zahl in der Regel nicht mehr als höchstens 3 zu gleicher Zeit betragen soll, die dem gegenwärtigen Regulative beigegebene Belehrung über Kinderpflege thunlichst zu beachten.

Auch haben dieselben den Rath und die Anweisungen der von der Ortspolizeibehörde zur Aufsichtführung über das Ziehkinderwesen beauftragten Personen zu befolgen.

§. 6. Zur Controle über das Ziehkinderwesen kann die Ortspolizeibehörde ihre Unterbeamten, z. B. Schutzleute, Ortsdiener etc. benutzen. Sie hat aber, je nach dem grösseren oder geringeren Umfange der Gemeinde und der Zahl der nach gegenwärtigem Regulativ zu beurtheilenden Ziehkinder, Einrichtungen zu treffen, welche es möglich machen, dass jedes Ziehkind, sowie die Behandlungsweise desselben durch geeignete Personen regelmässig beaufsichtigt wird, damit etwaige Ungehörigkeiten der Zieh- oder Pflegeeltern jederzeit zu ihrer Kenntniss gelangen und rechtzeitig abgestellt werden können, nöthigenfalls durch Entnahme der Ziehkinder von den ungeeigneten Pflegern oder durch andere geeignete Massregeln.

Insbesondere ist in jeder Gemeinde möglichst darauf hinzuwirken, dass entweder bestehende oder noch zu bildende Frauenvereine sich bereit finden lassen, durch ihre Mitglieder die Behandlungsweise der Ziehkinder mit zu

überwachen. Nöthigenfalls sind geeignete Frauen gegen Gewährung eines entsprechenden Honorars zu gedachtem Zwecke anzustellen.

In Fällen der Erkrankung eines Ziehkindes haben die Zieheltern jederzeit einen Arzt herbeizurufen.

§. 7. Die Ortspolizeibehörde hat Listen zu führen, aus denen die Zahl, die Namen und die Verhältnisse der Ziehkinder, sowie die Wohnung der Zieheltern zu ersehen sind.

§. 8. Zieh- oder Pflegeeltern, welche den Anordnungen des gegenwärtigen Regulativs zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 20 Mark oder entsprechende Haftstrafe und ausserdem zu gewärtigen, dass die Erlaubniss zur Aufnahme von Ziehkindern zurückgezogen und solche ferner ihnen nicht mehr ertheilt wird.

Leipzig, am 20. October 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

(Sächs. Wochenbl. S. 1.)

†

Schema zu §. 3, Abs. 2 des Regulativs.

Nr. . . . . des Regulativs.

Erlaubnissschein.

Zur Aufnahme des Ziehkindes

Anna Marie Möbius,

geboren am 1. November 1877 zu Mölbis, wird der Handarbeiterswittwe

Eleonore Schulze geb. Andrae, hier,

in Gemässheit von §. 3 des Regulativs über das Ziehkinderwesen im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig vom 20. October 1877 hiermit

Genehmigung

ertheilt.

Gegenwärtiger Schein ist sorgfältig aufzubewahren und

bei jeder der in §. 4 des Regulativs vorgeschriebenen Meldungen mit an unterzeichnete Stelle zu bringen.

Lindenau, am 1. Dezember 1877.

Die Ortspolizeibehörde.
N. N.
(L. S.) Gemeindevorstand.

Belehrung für Zieheltern über Kinderpflege.

Die Ernährung der Ziehkinder ist für ihr Gedeihen von grösster Wichtigkeit. Nachlässiges Behandeln der Nahrung tödtet die meisten Ziehkinder.

In den ersten Monaten des Lebens ist das Kind mit lauwarmer, durch Wasser, dünnen Fenchelthee oder Haferschleim halbverdünnter Ziegen- oder Kuhmilch zu ernähren, von welchem Getränke demselben in Anfangs zwei-, dann dreistündigen Pausen so viel gereicht werden muss, als es verlangt.

Es muss gute Milch genommen werden und diese so frisch gemolken als möglich sein. Jede Milch, auch wenn sie ganz frisch gemolken ist, muss, ehe sie dem Kinde gereicht wird, abgekocht werden. Bei heisser Witterung ist das Abkochen mehrmals am Tage zu wiederholen. Die abgekochte Milch ist nicht in offenen Töpfen, sondern in geschlossenen Glasflaschen mit reinem Stöpsel und an einem kühlen Orte aufzubewahren.

Die Verdünnung der Milch darf erst unmittelbar, ehe sie dem Kinde gereicht wird, erfolgen. Vom dritten Monat an wird die Milch nur mit einem Drittel Wasser, Fenchelthee oder Haferschleim verdünnt und vom siebenten an unvermischt gegeben.

Die Milch soll aus einer Saugflasche mit Gummihütchen gereicht werden. Das Gummihütchen muss immer in klarem Wasser liegen. Die Saugflasche darf nur 10 bis 15 Minuten beim Kinde liegen bleiben. Der dann nicht getrunkene Milchrest darf nur ausnahmsweise noch einmal warm gemacht werden und ist dann wegzugiessen. Nach jedesmaligem Gebrauch wird die Saugflasche sofort gereinigt und mit Wasser gefüllt bis zur nächsten Verwendung.

Im ersten Halbjahr sollen die Kinder nur Kuhmilch und keine andere Nahrung bekommen, ausser auf ärztliche Anordnung.

Mehlbrei, Semmelbrei, Zwieback, Semmel- und Brodrinde sind für dieses Alter unpassende Nahrungsmittel, die oft Krankheiten verursachen. Erst vom siebenten Monate kann man anfangen, sie neben der Milchkost an einen Brei zu gewöhnen, von dem ihnen etwa ein halber Suppenteller voll, Anfangs täglich nur einmal, später zweimal, gereicht wird. Dieser Brei wird aus feinem Mehl oder Gries oder altbackener geriebener Semmel oder Zwieback bereitet, die in Wasser gut ausgekocht und mit Milch und ein wenig Zucker versetzt werden. Schwächlichen Kindern ist es sehr dienlich, wenn diese Nahrungsmittel in ungewürzter Fleischbrühe gekocht werden. Im zweiten Jahre ist der Brei dicker zu bereiten und können zur Abwechselung Gries, Grütze, Fadennudeln, Reis und dergleichen genommen werden. Daneben bleibt Milch noch die Hauptnahrung. Schwerere und fette Speisen, auch regelmässiger Kärtoffelgenuss ist zu vermeiden.

Die Kinder sollen nicht überfüttert werden, insbesondere ist das unausgesetzte Kauen von Brodrinden und dergleichen schädlich.

Die Anwendung von Zulpen ist ganz unstatthaft.

2) Nächst der Ernährung ist der Reinlichkeit der Kinder die grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Das Kind ist daher in den ersten Monaten täglich, später an jedem zweiten Tage, im zweiten und den folgenden Jahren wenigstens zweimal wöchentlich lauwarm zu baden und täglich zu waschen. Insbesondere sind nach jeder Ausleerung die durch dieselbe verunreinigten Körpertheile mit kühlem Wasser und bei Geneigtheit zum Wundwerden mit Feldkümmelaufguss zu reinigen. Wäsche, Kleider und Betten sind fleissig zu reinigen, zu lüften und stets sorgfältig zu trocknen, wenn sie feucht geworden sind.

Den Kindern ist ein besonderes Bett oder ein Korb zum Schlafen zu gewähren, den Zieheltern aber durchaus untersagt, dieselben in ihren oder anderer Personen Betten mit schlafen zu lassen.

3) Ausser der Reinlichkeit des Körpers ist die grösste

Vorsorge für die Reinheit der Luft der Kinderstube durch fleissiges Reinigen und Lüften zu tragen und Alles zu entfernen, was scharfe und übelriechende Ausdünstungen erzeugt.

Bei nicht zu rauher Witterung sind die Kinder so oft als möglich ins Freie zu bringen.

4) Im ersten Lebensjahre dürfen die Kinder gar nicht, später nur in der mildesten Weise unter Vermeidung jedes Schlagwerkzeuges bestraft werden.

5) Bei allen Krankheiten des Ziehkindes ist die Ziehmutter verpflichtet, sofort einen Arzt herbeizurufen und hat sich des eigenen Kurirens, der Anwendung von sogenannten Hausmitteln und der Befragung von Kurpfuschern zu enthalten.

Insbesondere ist jede Diarrhöe (auch die sogenannte Zahn-Diarhöe), wenn sie einige Tage andauert, als eine ernstliche Krankheit anzusehen, die meist die Folge von ungeeigneter Nahrung ist, sehr oft zur Abzehrung und zum Tode führt und stets ärztliche Behandlung nöthig macht.

Auch die Krämpfe oder Fraisen sind immer eine Krankheitserscheinung und meist durch Verdauungsstörungen verursacht.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Massregeln gegen die Rinderpest vom 7. November 1877.

Da die Verordnung vom 28. October 1870 (Reg.-Bl. S. 100 etc.) zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Seite 105 des Bundesgesetzblattes) und der dazu erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 (Seite 150 etc. des Bundesgesetzblattes) wegen inzwischen erfolgter Aufhebung der letzteren durch die revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 (Seite 147 des Reichsgesetzblattes) und durch das Bundesgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen

auf Eisenbahnen, (Seite 163 des Reichsgesetzblattes) nicht mehr allenthalben mit der Reichsgesetzgebung übereinstimmt, wird dieselbe hiermit wieder aufgehoben und, im Anschluss an das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die dazu erlassene neuere Instruction, wie auf Grund des Landesgesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden (Reg.-Blatt S. 17), mit höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Von dem Grossherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern bezüglich nach dessen besonderer Anweisung werden verfügt:

a) die Ein- und Durchfuhrverbote nach §§. 1 bis 9 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873;
b) die in §. 17 der Instruction bezeichneten Verbote mit Bestimmung des Umkreises, innerhalb dessen sie zu gelten haben, ingleichen die Wiederaufhebung derselben binnen zu bestimmender Frist nach Erlöschen der Seuche (§. 46 der Instruktion);
c) die absoluten Ortssperren (§. 23 d. Instr.) und die Aufhebung derselben;
d) die Erklärung, dass die Seuche erloschen sei (§. 37 d. Instr.).

§. 2. Im Uebrigen und sofern nicht gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt oder im einzelnen Falle das Grossherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, Ausnahmen von der Regel anordnet, haben die grossherzoglichen Bezirks-Direktoren, ein jeder innerhalb seines Verwaltungsbezirks, dasjenige wahrzunehmen, was das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die revidirte Instruktion dazu den höheren Behörden überträgt und es sind die bezüglichen Massregeln entweder von ihnen oder in ihrem Auftrage von den Bezirks-Thierärzten oder den Orts-Kommissarien (§. 22 d. Instr.) oder nach Befinden von den Grossherzoglichen Amts-Physikern zu treffen. Neben der nächsten Ueberwachung der durch die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen den Ortsbehörden zugewiesenen Thätigkeit liegt den grossherzoglichen Bezirks-Direktoren also namentlich ob:

a) der Erlass der Bekanntmachungen nach §. 14 der Instruktion, unter Hinweisung auf die nach §. 4 des

Bundesgesetzes für die zunächst liegenden Bezirke und nach §. 19 der Instruktion für den Seuchenort eintretende Anzeigepflicht;

b) die Ausführung bezüglich Ueberwachung der Ausführung des von dem grossherzoglichen Staats-Ministerium Angeordneten,
c) die Anordnung der nicht unter lit. c. des §. 1 fallenden Gehöfts- und Ortssperren, sowie der Erlass von Modificationen derselben (§. 31 d. Instr.);
d) die Ermächtigung zur Tödtung noch gesunden Viehes im Falle des §. 25 Absatz 5 der Instruktion;
e) die Wiedergestattung des An- und Verkaufs von Vieh und der Benutzung von Weideplätzen nach §. 45 der Instruktion und die Bestimmung der Fristen dafür;
f) die Bestimmungen über die Verscharrungsplätze und deren Wiederbenutzung (§. 45 d. Instr.);
g) die Anordnung der Massregeln nach §. 36 der Instruktion;
h) die Bestellung der Orts-Commissare (§. 22 d. Instr.);
i) die Ernennung der Taxatoren (§. 3 des Bundesgesetzes).

Ferner sind die grossherzoglichen Bezirks-Direktoren ermächtigt, für ihren Bezirk die in §. 17 der Instruktion geordneten Massregeln dann *vorläufig* zu treffen, wenn das Auftreten der Rinderpest in ihrem oder einem daran grenzenden Verwaltungsbezirke des Grossherzogthums oder eines benachbarten Staates festgestellt ist, eben so auch für einen Ort ihres Bezirks die in §. 23 der Instruktion geordnete Sperre *vorläufig* zu verfügen.

§. 3. Die Gemeindevorstände haben in jedem zu ihrer Kenntniss kommenden, irgendwie den Verdacht der Rinderpest erweckenden Krankheits- oder Todesfall bei Rindvieh, Schafen oder Ziegen (§. 11 der Instruktion) auf schnellstem und sicherstem Wege den grossherzoglichen Bezirks-Direktor zu benachrichtigen.

War ein Thierarzt noch nicht an Ort und Stelle und ist ein sofortiges Einschreiten des Bezirks-Direktors wegen der Entfernung des Sitzes desselben vom betreffenden Orte unthunlich, so hat der Gemeindevorstand den nächstwoh-

nenden approbirten Thierarzt herbeizurufen und durch ihn den Fall vorläufig untersuchen und feststellen zu lassen.

§. 4. Ausser allen denjenigen Massnahmen, welche den Gemeindevorständen in §§. 13—15 der Instruction vorgeschrieben sind, haben die Gemeindevorstände auch dafür zu sorgen, dass erkrankte oder mit erkrankten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommene verdächtige Thiere vorläufig heimisch gehalten und von jeder Berührung mit anderen Thieren oder mit Menschen möglichst abgehalten werden.

Sobald ein approbirter Thierarzt die Rinderpest, wenn auch nur vorläufig (§. 3.) festgestellt und dies dem Gemeindevorstand gegenüber erklärt hat, ist von letzterem für seinen Ort die in §. 14 der Instruktion geordnete Bekanntmachung zu erlassen.

§. 5. Ungeachtet einer vorläufigen Feststellung hat der grossherzogliche Bezirksdirektor, sobald er vom Erscheinen der Rinderpest oder vom Verdacht derselben Kenntniss erhält, eine amtliche Feststellung und Untersuchung nach §. 13 und 14 der revidirten Instruktion sofort anzuordnen.

Bei einer solchen ist der Bezirks-Thierarzt oder, wenn dies nicht angeht, ein anderer approbirter Thierarzt zuzuziehen.

Von der Feststellung der Rinderpest innerhalb seines Bezirks hat der grossherzogliche Bezirks-Direktor dem unterzeichneten grossherzoglichen Staatsministerium und den Vorständen sämmtlicher unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirke des Grossherzogthums und benachbarter Staaten telegraphisch Kenntniss zu geben, auch eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 6. Die Taxatoren (§. 3 des Bundesgesetzes von 7. April 1869) sind von dem grossherzoglichen Bezirks-Direktor oder einem besonders dazu von ihm beauftragten Vertreter nach Massgabe der Umstände zu bestellen und zu verpflichten. Es sind sachkundige und voraussichtlich unbetheiligte Männer zu wählen.

Ihre Verpflichtung geschieht durch Handgelöbniss an Eidesstatt dahin, dass sie die von ihnen verlangten Schätzungen unparteiisch und dem gemeinen Werth der Sache entsprechend abgeben wollen.

§. 7. Jede Sshätzung ist von zwei Taxatoren vorzunehmen, Einigen sie sich nicht über die Entschädigungssumme, so hat der grossherzogliche Bezirks-Direktor dieselbe auf die Mitte zwischen beiden Schätzungen festzustellen.

Ueber die Schätzung ist vom Gemeindevorstand ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muss über die Veranlassung zur Abschätzung, über die abgeschätzten Gegenstände, bei Vieh auch über den Tag der Tödtung, über die Personen der Taxatoren und ihre Verpflichtung, sowie die Schätzung eines jeden der Taxatoren vollständigen Aufschluss geben und ist von beiden Taxatoren mit zu unterschreiben.

Im Falle der Nichteinigung der Taxatoren über die Entschädigungssumme hat der grossherzogliche Bezirks-Direktor die Feststellung (Absatz 1) dem Protokoll nachträglich zuzufügen.

In jedem Falle ist das Protokoll an den grossherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden.

Ein Rekurs gegen die Schätzung und deren Feststellung findet — mit Ausnahme des in §. 8 bezeichneten Falles — nicht statt.

§. 8. Den nach §. 2 Z. 5 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 für Anlage von Verscharrungsgruben zu enteignenden Grund und Boden, dessen Werth nach den Bestimmungen unter §. 7 dieser Bekanntmachung gleichfalls zu schätzen ist, hat der betreffende Gemeindevorstand, und zwar thunlichst auf Gemeinde-Eigenthum anzuweisen. Sollte aber ein zu dem erwähnten Zwecke tauglicher Platz auf dem Eigenthum der Gemeinde nicht zu beschaffen sein, so ist ein solcher nöthigenfalls auch auf Privateigenthum, mit möglichster Schonung der Interessen des Eigenthümers und innerhalb der möglichsten Beschränkungen in Bezug auf Umfang und nach Befinden Zeitdauer, zu enteignen (vergl. §. 2 des Bundesgesetzes). Es bedarf jedoch die Wahl des Platzes der Prüfung und Genehmigung des Grossherzogl. Bezirks-Direktors, eben so hat dieser das Dekret zu geben, dass und in welchem Umfang bezüglich unter welchen Modalitäten eine Enteignung stattzufinden habe. Keinen Aufschub leidende Massregeln sind dem ungeachtet, unerwartet

des Ausspruchs des Bezirks-Direktors, von dem Gemeinde-Vorstand alsbald zu treffen.

Bei diesen Enteignungen von Grund und Boden steht dem davon betroffenen Eigenthümer, binnen achttägiger ausschliesslicher Frist vom Tage der ihm gewordenen Eröffnung an gerechnet, gegen die Höhe der festgestellten Taxe oder gegen den Umfang und die sonstigen Modalitäten der verfügten Enteignung ein Rekurs an das Grossherzogl. Staats-Ministerium Departement des Innern zu und letzteres entscheidet dann endgültig.

§. 9. Bei der Desinfection ist, soweit nicht die §§. 28 bis 30 und 38 bis 44 der Instruction darüber bestimmen, nach Beilage A zu verfahren.

§. 10. Nach Beschluss des Bundesrathes sind neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Werthes der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere auf Reichsfonds zu übernehmen:

1) die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und enteigneten Plätze,
2) die Kosten der Tödtung und ordnungsmässigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung der Sachen,
3) die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äussere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschliesslich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektions-Hütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal etc.

Die Liquidationen über die auf das Reich zu übernehmenden Kosten sind an den Grossherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden, von diesem zu prüfen, zu attestiren und zusammen zu stellen, alsdann aber an das unterzeichnete Grossherzogliche Staats-Ministerium einzusenden. Hierbei ist nach dem Schema Beilage B zu verfahren.

§. 11. Die Uebernahme weiter entstehender Kosten richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 12. Insofern nicht die Bestimmungen in §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder andere reichsgesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, werden bestraft:

I. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Verbote

in §. 4 des Bundesgesetzes und §§. 11 und 19 der revidirten Instruktion, die Pflicht zu Anzeige von den dort bezeichneten Erkrankungs- oder Todesfällen an Vieh betreffend,

in §. 5 des Bundesgesetzes, die Pflicht zur Unterstützung der Behörden bei Ausführung der polizeilichen Massregeln betreffend,

in §. 12 der revidirten Instruktion, das Verbot des Schlachtens, Tödtens und Beseitigens bei Verdacht der Rinderpest erkrankter oder gestorbener Thiere und die Aufbewahrung derselben betreffend,

in §. 16 der Instruktion, das Verbot der Anwendung, des Verkaufs und der Anempfehlung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest betreffend,

in §. 29 der Instruktion, das Verbot des Ablederns der Kadaver und das Verfahren bei Verscharren derselben betreffend,

in §. 30 der Instruktion, die Wiederöffnung infizirter Ställe betreffend,

in §. 17 der Instruktion, Verkehrsbeschränkungen in dem bestimmten Umkreis betreffend — sobald die in §. 14 der Instruktion vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen worden ist,

in §. 18 der Instruktion, das Schlachten im Seuchenorte betreffend,

sowie:

II. Nichtbefolgung der von den zuständigen Behörden, mit Einschluss des etwa bestellten Bundeskommissars (§. 12 des Bundesgesetzes) getroffenen, mit einer besonderen Straf-

androhung nicht versehenen Anordnungen oder Zuwiderhandlungen gegen solche

mit

Geldstrafe bis Einhundert und funfzig Mark

oder

Haft bis sechs Wochen.

III. Vernachlässigungen von Seiten der Ortspolizeibehörden hinsichtlich der Ausführung der durch das Bundesgesetz, die Instruktion, gegenwärtige Bekanntmachung oder besondere Anordnungen der zuständigen Behörden einschliesslich des Bundeskommissars (§. 12 des Bundesgesetzes) ihnen aufgetragenen Massregeln mit

Ordnungsstrafe bis zu Einhundert und funfzig Mark.

§. 13. Die Grossherzoglichen Bezirks-Direktoren sind diejenigen Behörden, welche in Gemässheit des Gesetzes vom 20. März 1850 Art. IV. und des Gesetzes vom 25. März 1862 §. 5 die nach §. 12 unter I. und II. gegenwärtiger Bekanntmachung verwirkten Geldstrafen, innerhalb des bestimmten Strafmasses, den Schuldigen anzufordern oder den Antrag auf Untersuchung und Bestrafung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen haben, wenn entweder die Wahl der Geldstrafe nicht angemessen erscheint oder die angeforderte Geldstrafe von dem Schuldigen binnen einer ihm gesetzten Zahlungsfrist nicht erlegt wird.

Weimar am 7. November 1877.

Grossherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Departement des Aeussern und Innern.

v. Gross.

(Regier.-Bl. S. 263)

Beilage A.

Desinfektionsverfahren.

1. Die Desinfektion von Passanten oder solchen Personen, welche nur vorübergehend in infizirten Orten oder Wohnungen verkehrt haben, erfolgt in der Weise, dass dieselben wenigstens fünf Minuten lang einer Chlorräucherung unterzogen werden. Zu dem Ende sind, dafern nicht andere geeignete Lokalitäten verwendet werden

können, geschlossene Bretterhäuschen zu errichten, welche in mittlerer Manneshöhe mit einer Oeffnung versehen sind, durch welche der zu Desinfizirende während der Chlorgasentwickelung den Kopf zum Athmen frischer Luft zu stecken hat.

Zur Vornahme dieser Desinfektion ist ein eigener Wärter zu bestellen und durch den Bezirks-Thierarzt oder den Amtsphysikus besonders zu unterweisen.

2. Bewohner infizirter Gehöfte und solche Personen, welche längere Zeit in der Nähe pestkranker Thiere verkehrt haben, sind zunächst der vorstehenden Chlorräucherung zu unterziehen, sodann haben sie die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

Deren Kleidungsstücke, soweit sie waschbar sind, müssen mit heisser Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet, wollene Stoffe aber, Betten Pelze etc. einer starken Chlorräucherung oder trockener Hitze (in Backöfen) mehrere Stunden lang ausgesetzt und danach gut gelüftet, Schuhwerk, Lederzeug und Stöcke endlich mit scharfer Lauge (1 Theil rohe Pottasche mit 10 Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach 1 Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt) abgewaschen und ebenfalls längere Zeit an die Luft gebracht werden.

3. Personen, welche kranke Thiere gewartet haben oder sonst mit denselben in unmittelbare Berührung gekommen sind, haben sich hinsichtlich der Desinfektion ihres Körpers und ihrer Sachen nach den Vorschriften des §. 42 der revidirten Instruktion zu richten.

4. Wohnungs- und andere geschlossene Räume werden nach gutem Verschluss der Thüren, Fenster und sonstigen Oeffnungen durch ein- bis zweitägige Einwirkung von Chlorgas desinfizirt, während dessen dieselben jedoch weder von Menschen noch von Thieren zum Aufenthalt benutzt werden können.

5. Zur Entwickelung des Chlorgases in geringerer Stärke genügt schon das Aufstellen von angefeuchtetem Chlorkalk in Schalen. Behufs Erzeugung einer stärkeren Gasentwickelung übergiesst man Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge Salzsäure oder dem gleichen Theile Schwefelsäure. Man kann dasselbe auch durch

Uebergiessen eines Gemenges von zwei Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit zwei ein halb bis drei Theilen englischer Schwefelsäure enthalten.

6. Die Desinfektion thierischer Rohstoffe erfolgt in der Weise, dass

a) frische Häute, nach sorgfältiger Reinigung von anhängenden Knochen- oder Fleischtheilen, 24 Stunden lang in Kalkmilch (1 zu 60) gelegt und dann getrocknet,

b) Hörner und Klauen 12 Stunden lang in starke Kochsalzlösung gebracht, dann abgewaschen und getrocknet,

c) Schaffelle, Wolle und Haare gut gewaschen und an freier Luft getrocknet,

d) Knochen ausgekocht werden

und

e) Talg über Feuer ausgeschmolzen wird.

Beilage B.

Staat:

Verwaltungsbezirk:

Ortschaft:

Liquidation

über die Kosten, welche im Jahre 18 . . durch Massregeln gegen die Rinderpest entstanden und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 auf Reichsfonds zu über nehmen sind.

Nr.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Beleg. Nr.
	I. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere:			
1.	dem Bauergutsbesitzer N. N. (hier ist die Stückzahl der gefallenen und getödteten Thiere nach den verschiedenen Gattungen — Rindvieh, Schafe und Ziegen etc. anzugeben) . . .			
2.	etc. etc.			
	Summa I.			
	II. Entschädigung für vernichtete Sachen:			
1.	dem N. N. für vernichtetes Stroh:			
	etc. etc.			
	Summa II.			
	III. Entschädigung für enteignete Plätze:			
1.	dem N. N. für			
	Summa III.			
	IV. Taxgebühren:			
1. etc.	dem N. N. für			
	Summa IV.			
	V. Kosten der Tödtung, Verscharrung und Sachenvernichtung:			
1. etc.	dem N. N. für			
	Summa V.			

Nr.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag.		Beleg.	
		Mk.	Pf.	Nr.	
1. etc.	VI. Kosten der Desinficirung:				
	dem N. N. für				
	Summa VI.				
	Hierzu „ V.				
	„ IV.				
	„ III.				
	„ II.				
	„ I.				
	zusammen				

Nach den Belegen, sowie in calculo geprüft und auf . . . Mark . . . Pf. festgestellt.

N. N.

(Name und Amts-Charakter des Revisors).

Dass in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche gesetzlich dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

Weimar am . . . . .

Grossherzoglich Sächsisches Staats-Ministeriun,
Departement des Aeussern und Innern.

Anmerkungen:

a) Die Liquidationen sind nach Ortschaften getrennt aufzustellen. Bei Einsendung mehrerer Liquidationen an das Reichskanzler-Amt ist die Beifügung einer Zusammenstellung der für die einzelnen Ortschaften sich ergebenden Kosten erwünscht.

b) Kosten aus verschiedenen Jahren dürfen nicht in eine Liquidation zusammengefasst werden; die Bezeichnung des Jahrgangs richtet sich nicht nach der Zeit

der Zahlung, sondern nach der Zeit der Entstehung der Kosten.

c) Es sind amtlich zu bescheinigen die Belege:
   1. über die Vergütungen für gefallene und getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§ 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 9. Juni 1873 erlassenen revidirten Instruktion), sowie darüber, dass sich unter den gefallenen Stücken keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3 Alin. 2 des Gesetzes),
   2. über die durch Taxatoren festgestellten Entschädigungsbeträge hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Taxatoren,
   3. über Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne,
   4. über die Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

d) Ueber die Kosten militärischer Hülfe (§. 14 des Gesetzes) sind besondere Liquidationen aufzustellen.

Chronologisches Register.

Braunschweig.

Bremen.

Coburg-Gotha.

Sachsen.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

B.

C.

D.

Q.

R.

S.



W.

Z.











